



Eidgenössisches Departement des Innern
Département fédéral de l'intérieur
Dipartimenton federale dell'interno

EDI
DFI
DFI

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Département fédéral de l'économie
Dipartimento federale dell'economia

EVD
DFE
DFE

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Département fédéral de l'Environnement, des Transports, de l'Energie et de la Communication
Dipartimento federale dell'Ambiente, dei Trasporti, dell'Energia e delle Comunicazioni

UVEK
ETEC
ATEC

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zu den
Verordnungsentwürfen für ein neues Chemikalienrecht

Inhaltsverzeichnis

| | |
|----------------|---|
| 0 | Vorbemerkung |
| 1 | Ausgangslage |
| 2 | Zum Vernehmlassungsverfahren |
| 3 | Zusammenfassung der Ergebnisse |
| 3.1 | Bemerkungen zu bereichsübergreifenden Themen |
| 3.2 | Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen |
| 4 | Bemerkungen zu bereichsübergreifenden Themen (Details) |
| 4.1 | Ausführungen zu Qualität, Struktur und formellen Aspekten des Vernehmlassungspakets |
| 4.2 | Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und der Verordnungen |
| 4.3 | Vollzug |
| 4.4 | Verhältnis zum europäischen Recht |
| 4.5 | REACH / GHS |
| 4.6 | Auswirkungen auf KMU's |
| 4.7 | Personenbezogene Vorschriften |
| 4.8 | Weitere Themen |
| 5 | Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsentwürfen (Details) |
| 5.1 | Chemikalienverordnung |
| 5.2 | Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung |
| 5.3 | Biozidprodukteverordnung |
| 5.4 | Chemikalien-Ein-und-Ausfuhr-Verordnung |
| 5.5 | Verordnung über die gute Laborpraxis |
| 5.6 | Chemikaliengebührenverordnung |
| 5.7 | Verordnung des EDI über die Einstufung von Stoffen |
| Anhänge | |
| Anhang 1 | Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer |
| Anhang 2 | Anschlüsse |
| Anhang 3 | Statistik |
| Anhang 4 | Liste der Vernehmlassungsadressaten |

0 Vorbemerkung

Die Struktur des vorliegenden Berichts wurde so gewählt, dass im Anschluss an die Ziffer 1 (Ausgangslage) und Ziffer 2 (Vernehmlassungsverfahren) in Ziffer 3 eine Zusammenfassung der Ergebnisse zu bereichsübergreifenden Themen (Ziffer 3.1) und der wichtigsten Kommentare pro Verordnung (Ziffer 3.2) dargestellt werden. Schliesslich werden die detaillierten Bemerkungen zu den bereichsübergreifenden Themen unter Ziffer 4 und für jede einzelne Verordnung und pro Artikel unter Ziffer 5 aufgeführt.

Vernehmlassungsteilnehmer, die sich in ihrer Eingabe den Stellungnahmen anderer Vernehmlassungsteilnehmer angeschlossen haben, sind in Anhang 2 aufgeführt. Nachstehend sind die verweisenden Vernehmlassungsteilnehmer nur dann gesondert erwähnt, wenn sie neben dem allgemeinen Verweis noch eigene Stellungnahmen zu ausgewählten Themen abgegeben haben. Die in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer sind in Anhang 1 aufgeführt.

Nach Artikel 9 der Verordnung vom 17. Juni 1991 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.062) unterliegen die Vernehmlassungsunterlagen, die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens nicht dem Amtsgeheimnis.

Einsichtnahme: Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingesehen werden. Der vorliegende Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung wird den Medien zur Verfügung gestellt und allen Vernehmlassungsteilnehmern zugestellt. Ausserdem erfolgt eine allgemein zugängliche Veröffentlichung über die Homepage www.parchem.ch.

1 Ausgangslage

Am 15. Dezember 2000 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) angenommen. Dieses Gesetz bildet zusammen mit dem Umweltschutzgesetz (USG) die Basis für die Umsetzung des umfangreichen EG-Chemikalienrechts und soll das schweizerische Recht unter Wahrung des erreichten Schutzniveaus auf eine moderne Grundlage stellen, die der schweizerischen Situation als bedeutendem Chemiestandort gerecht wird. Die vom Chemikalienrecht erfasste Materie zeichnet sich durch eine hohe Komplexität aus und ist zudem auf Grund ständig neuer technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Fortschritte einem raschen Wandel unterworfen. Deshalb wurde der Detaillierungsgrad des ChemG wie auch derjenige des USG bewusst niedrig gehalten und dem Bundesrat wurden umfassende Rechtsetzungskompetenzen eingeräumt.

Im März 2000 wurde unter der Federführung des BAG das Gemeinschaftsprojekt PARCHEM (Projekt Ausführungsrecht CHEMikaliengesetz) gestartet. An diesem interdepartementalen Projekt haben sich das EDI (BAG), das EVD (seco/BLW) und das UVEK (BUWAL) beteiligt. Entsprechend der EG-Regelungsbereiche wurden Entwürfe erarbeitet, in denen die erforderlichen gesundheits- und umweltschutzrelevanten Bestimmungen in integralen Verordnungen zusammen geführt worden sind. Wichtigste Ziele der Vorlagen sind der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen sowie der Umwelt beim Umgang mit Chemikalien, der Abbau von technischen Handelshemmnissen und die Anpassung der Vorschriften an den Stand von Wissenschaft und Technik.

2 Zum Vernehmlassungsverfahren

In Anbetracht der besonderen politischen Tragweite der Verordnungen sowie der personellen Auswirkungen, wurde das Vernehmlassungsverfahren vom Bundesrat eröffnet. Er hat das EDI mit Beschluss vom 15. Dezember 2003 beauftragt, eine Vernehmlassung zu den Verordnungsentwürfen des neuen Chemikalienrechts durchzuführen. Gleichzeitig wurde das EVD beauftragt, zeitlich parallel eine Vernehmlassung zum Entwurf einer Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung durchzuführen. Das EDI hat neben den Kantonen, 15 politische Parteien, 12 Spitzenverbände der Wirtschaft und 456 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst, insgesamt 509 Adressatinnen (vgl. Anhang 4). Die Vernehmlassung dauerte offiziell bis zum 31. März 2004, wobei in einzelnen begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist gewährt wurde.

Insgesamt gingen 171 Stellungnahmen ein (vgl. Anhang 1, Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer), darunter alle Kantone, 4 politische Parteien, 5 Spitzenverbände der Wirtschaft, 90 weitere Organisationen und interessierte Kreise sowie 46 nicht begrüßte zusätzliche Organisationen, Verbände und Firmen (vgl. Anhang 3, Statistik).

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1 Bemerkungen zu bereichsübergreifenden Themen

3.1.1 Ausführungen zu Qualität, Struktur und formellen Aspekten des Vernehmlassungspaketes

Die **integrale Struktur der Verordnungsentwürfe** wurde nahezu in allen hierzu eingegangenen Stellungnahmen positiv gewürdigt. Vertreter der Wirtschaft und die überwiegende Mehrheit der Kantone befürworten explizit, dass sowohl gesundheits- wie auch umweltrelevante Aspekte in den Entwürfen geregelt werden. Ein Kanton bedauert, dass der Arbeitnehmerschutz im Geltungsbereich der ChemV fehlt. Nach Meinung eines andern Kantons hätten umweltgefährdende Stoffe bereits im ChemG einbezogen werden müssen. Zudem sei die jetzige Lösung wenig befriedigend und verkompliziere die Anwendung. Er bevorzuge schliesslich die Beibehaltung der StoV, die sich nur auf das USG abstützt.

Einige Wirtschaftsvertreter fordern, dass die **Terminologie** innerhalb des PARCHEM-Paketes vollständig vereinheitlicht wird. Im Weiteren sei die **Adressatenfreundlichkeit und Rechtssicherheit** noch zusätzlich zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird die Problematik der vielen **Verweise** aufgegriffen. Lediglich auf Grund eines Verweises die konsolidierten EG-Rechtsakten suchen zu müssen, sei dem Anwender nicht zumutbar. Die Vorschriften müssten jederzeit erhältlich und insbesondere auf elektronischem Weg abrufbar sein.

Viele Vernehmlassungsteilnehmer haben sich zu den getrennten Vernehmlassungsverfahren sowie zum **Verhältnis des neuen Chemikalienrechts zur Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)** geäussert. Verschiedene Kantone und einzelne Vertreter der Wirtschaft bedauern, dass die PSMV nicht im gleichen Paket und damit auch im gleichen Vernehmlassungsverfahren mit dem neuen Chemikalienrecht untergebracht werden konnte. Einzelne Kantone beantragen deshalb, die PSMV sei in das PARCHEM-Verordnungspaket zu integrieren; ein Kanton geht soweit, dass er die Integration der PSMV in die VBP vorschlägt. Kritisiert werden v.a. unnötige Doppelspurigkeiten und Schnittstellenprobleme, welche den Vollzug unweigerlich erschweren und verteuern. Teile der Wirtschaft verlangen, dass eine grössere Kohärenz mit der PSMV gesucht wird und die Terminologie der PSMV derjenigen des Paketes zum neuen Chemikalienrecht angeglichen wird.

3.1.2 Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und der Verordnungen

Ein Drittel der Kantone, der Verband der Kantonschemiker sowie weitere einzelne Vernehmlassungsteilnehmer weisen das Paket zurück resp. beantragen, zum jetzigen Zeitpunkt das Chemikalienrecht **nicht Inkraft zu setzen** da das Chemikalienrecht in der EU gegenwärtig einem starken Wandel unterworfen ist. Zum Teil wird auch ins Feld geführt, die Aufgabenteilung Bund/Kantone sei nicht zweckmässig geregelt. Mehrheitlich die gleichen Vernehmlassungsteilnehmer weisen in ihrer Begründung darauf hin, dass eine zweimalige Umstellung des Chemikalienrechts innert weniger Jahre für die Wirtschaft (insbesondere die KMU's), aber auch für die Vollzugsorgane der Kantone einen erheblichen unnötigen Mehraufwand verursachen würde.

Ein Drittel der Kantone und die Gesellschaft Schweizerischer Giftinspektoren fordern eine **optimale Koordination der Inkraftsetzung** in Abhängigkeit der Entwicklung des neuen Chemikalienrechts (REACH) der EU. Es wird festgehalten, dass falls wie absehbar in den nächsten Jahren (2006-2008), d.h. während oder unmittelbar nach Ablauf der Übergangsfristen des neuen Chemikalienrechts, die REACH-Verordnungen und das globale Kennzeichnungssystem (GHS) in Kraft treten würden, der Wirtschaft und den Konsumenten in der Schweiz innert weniger Jahren eine zweimalige Umstellung der Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften bevorstehen könnte, was weder sinnvoll noch zumutbar wäre. Deshalb wünschen diese Vernehmlassungsteilnehmer, dass der Bund mit der Inkraftsetzung des neuen Chemikalienrechts zuwartet, bis sich die **Konsequenzen der Entwicklung des Chemikalienrechts in der EU abschätzen** lassen.

Die Wirtschaftsseite, einige politische Parteien sowie eine Gruppe von Kantonen unterstützen ausdrücklich die Bemühungen der Behörden, die vorliegenden Ausführungsbestimmungen möglichst **rasch in Kraft zu setzen**. Ziel dafür müsse immer noch der 1.1.2005 sein. Sollte dieser Zeitpunkt für die Inkraftsetzung nicht mehr möglich sein, wird von gewissen Kreisen der Wirtschaft vorgeschlagen, in Absprache mit der Wirtschaft einen neuen Termin festzulegen. Wichtiger als ein etwaiger Aufschub um wenige Monate sei jedoch, dass in Abhängigkeit von den Übergangsfristen für die Information aller Beteiligten und die praktische Umsetzung in den Firmen genügend Zeit zur Verfügung stehe. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer nehmen bei ihrer Forderung nach einer raschen Inkraftsetzung auch Bezug auf die Entwicklung des Chemikalienrechts in der EU und sprechen sich zum jetzigen Zeitpunkt gegen ein Abwarten, resp. gegen eine Rücksichtnahme auf die Debatte zu REACH, aus (vgl. 3.1.5).

Einige Kantone sprechen sich auch unter Berücksichtigung der Entwicklung in der EU (REACH/GHS) für eine rasche Inkraftsetzung des vorliegenden Paketes aus. Die nachfolgenden Anpassungen ans neue Recht der EU würden dadurch erleichtert.

3.1.3 Vollzug

Nach Ansicht der Wirtschaftsvertreter trägt die **Organisation des Bundesvollzugs** dem integralen Charakter des Verordnungsrechts Rechnung. Es seien künftig aus der neuen integralen Organisationsstruktur noch vermehrt Synergien auszunutzen. Erwartet werden dadurch positive Auswirkungen auf die Verfahren und die einzusetzenden Ressourcen. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben sich auch zur **gemeinsamen Anmeldestelle für Chemikalien (AS)** geäußert und diese durchgehend positiv gewürdigt.

Einige Verbände begrüßen explizit die **Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel beim BLW**. Demgegenüber bedauern mehrere Vernehmlassungsteilnehmer, darunter auch zahlreiche Kantone, dass die Zulassung von PSM eine eigene Anmeldestelle benötigt.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer greifen in ihren Stellungnahmen die **Kompetenzen und Aufgabenverteilung zwischen Anmeldestelle (AS) und Beurteilungsstellen (BS)** auf. Mehrheitlich wird die Aufgabenverteilung begrüßt. Allerdings sei die neue Praxis, insbesondere die Auswirkungen der Kompetenzverteilung, aufmerksam zu verfolgen, um nötigenfalls Konsequenzen zu ziehen. Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass bei diesem Prozess der vorgesehenen **Fachkommission** nach Art. 80 ChemV eine wichtige Rolle zukommt. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer befürchten, dass durch die geplante Ansiedlung der gemeinsamen AS beim BAG die Gesundheitsaspekte die Bewertung dominieren. Es müsse sichergestellt werden, dass die mitbetroffenen Ämter konsequent einbezogen werden. Für verschiedene Wirtschaftsvertreter ist nicht ersichtlich, ob und wie der **Steuerungsausschuss** bei Uneinigheiten Entscheidungshoheit besitzt. Es sei unentbehrlich, dass die AS ein Maximum an Kompetenzen habe und die Aufgaben der BS strikt auf wissenschaftliche Kompetenzen begrenzt seien.

Verschiedene Vertreter der Wirtschaft greifen im Zusammenhang mit den Synergien, die aus der neuen integralen Organisationsstruktur noch vermehrt auszunutzen seien, die Fragen des **Arbeitnehmerschutzes** auf. So sei es nicht zwingend, dass Fragen der Arbeitsplatzsicherheit getrennt von der allgemeinen toxikologischen Beurteilung behandelt werden müssten. Diese Aufgaben könnten allenfalls in einer einzigen Beurteilungsstelle zusammengefasst werden. Mindestens müsse aber insbesondere die gegenseitige Information und **Koordination zwischen den Durchführungsorganen** des Arbeitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes gewährleistet sein.

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird in zahlreichen Stellungnahmen aufgegriffen und nimmt insbesondere bei den Kantonen grösseren Raum ein. Explizit begrüßt, resp. positiv gewürdigt, wird die vorgesehene **Aufgabenteilung zwischen Bund (zentrale Aufgaben) und Kantonen (Marktüberwachung)** von Verbänden der Wirtschaft. Es wird unterstützt, dass die Marktkontrolle als wesentliche Vollzugsaufgabe den Kantonen vorbehalten bleibt. Mit dem integralen Verordnungsrecht werde die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, aber auch zwischen den verschiedenen Stellen in den Kantonen, an Bedeutung zunehmen.

Teilweise stark kritisiert wird die vorgesehene Aufgabenteilung von den Kantonen, insbesondere im Bereich der **Überprüfung der Selbstkontrolle**. Die Überprüfung von Einstufung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt (SDB) bei **Zubereitungen** gehörten zusammen und seien durch die Kantone vorzunehmen. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sei derart zu überarbeiten, dass die Zuständigkeitsbereiche eindeutig und zweckmässig definiert seien und die Koordination sinnvoll und effizient geregelt werden könne. Nicht bestritten ist hingegen die Überprüfung der Einstufung bei **Stoffen** durch den Bund.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer weisen auf die Bedeutung eines **einheitlichen kantonalen Vollzugs** hin. Es wird gefordert, dass das BAG für die kantonalen Vollzugsorgane einheitliche Vollzugsrichtlinien erlässt, welche unterschiedliche kantonale Interpretationen des Chemikalienrechts möglichst verhindern. Für verschiedene Wirtschaftsvertreter ist insbesondere wichtig, dass die Beurteilungsstellen die Selbstkontrolle der Firmen überprüfen. Verschiedene Kantone und Konsumentenorganisationen heben im Zusammenhang mit dem Systemwechsel zur künftigen Selbstkontrolle und der damit verbundenen Liberalisierung explizit die Bedeutung einer **wirkungsvollen Marktkontrolle** hervor. Für viele Kantone kommt der reibungslosen und vollständigen Information der kantonalen Vollzugsorgane durch die AS eine grosse Bedeutung zu.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer verlangen, dass die notwendigen **personellen und fachlichen Ressourcen** zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere die Überwachung der Selbstkontrolle sei sehr wichtig. Aus Sicht einzelner Kantone wird der **Aufwand** der Kantone für die Überwachung als Konsequenz der Liberalisierung und des umfangreichen EG-Rechts zunehmen. So wird festgehalten, dass das künftige Recht im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten angewendet wird.

3.1.4 Verhältnis zum europäischen Recht

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer haben sich zur **Harmonisierung mit dem EG-Recht** geäußert und die Angleichung praktisch durchgehend positiv gewürdigt. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen dabei explizit die **Angleichung an das heute geltende EG-Recht**. Die Gründe, welche im Zusammenhang mit der positiven Würdigung der Angleichung an das EG-Chemikalienrecht angeführt werden, sind unterschiedlich. Der damit verbundene **Abbau von Handelshemmnissen** unter Beibehaltung des bisherigen Schutzniveaus wird begrüßt. Einige Wirtschaftsvertreter sind der Ansicht, dass gewisse Nachbesserungen in verschiedenen Bereichen notwendig sind. Auch verschiedene Kantone begrüßen die Angleichung an das EG-Recht. Die Anpassung an das EG-Chemikalienrecht sei ein wichtiger Schritt für die Vereinfachung des Chemikalienhandels. Verschiedene Kantone sind allerdings der Ansicht, die Harmonisierung geschehe zu einem denkbar schlechten Zeitpunkt.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer haben im Zusammenhang mit der Angleichung an das EG-Recht auch die **Übernahme des Einstufungs- und Kennzeichnungssystems der EU** sowie die **Einführung der Selbstkontrolle** gewürdigt. Verschiedene Verbände der Wirtschaft sowie die Mehrheit der Kantone begrüßen die Ablösung des Giftgesetzes und die Einführung des Einstufungs- und Kennzeichnungssystems der EU explizit. Mit dem Wegfall der Giftklassierung werde Doppelarbeit für schweizerische Exporteure vermieden.

Vertreter der Wirtschaftsseite begrüßen die Schaffung guter Rahmenbedingungen für ein **MRA**. Die gegenseitige Anerkennung der Chemikalienregelungen zwischen der Schweiz und der EU sei ein anzustrebendes Ziel. Unterschiedlich wird die Priorität eines solchen Abkommens eingeschätzt.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer vertreten die Meinung, **Abweichungen** und "Helvetismen" seien auf ein Minimum zu reduzieren. Trotzdem sollen sie möglich sein; ihre Auswirkungen seien im Einzelfall genau zu prüfen. Begrüßt wird deshalb ausdrücklich, dass die bisherige Regelung für Zwischenprodukte weitergeführt wird. Kritisch gewürdigt werden Bereiche (bspw. Kosmetika), wo **EG-Recht** antizipiert wird. Grosse Sorge bereitet die Mitteilungspflicht für F&E-Stoffe, insbesondere die dafür vorgesehenen Mengenschwellen, sowie jegliche Art von Informationen, die im Rahmen der Meldepflicht zusätzlich zum Sicherheitsdatenblatt verlangt werden. Sehr viel Interpretationsspielraum entstehe im Weiteren durch die gewählte Definition „Gegenstände“ bei der Anmelde- und Meldepflicht. Es sei schwer nachvollziehbar, wie importierte Gegenstände (z.B. aus Asien) hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.

3.1.5 REACH / GHS

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben in allgemeiner Weise oder zu spezifischen Punkten der geplanten **REACH**-Regelung der EU **Kommentare** abgegeben. Umweltschutzorganisationen benennen die offensichtlichsten Mängel des zukünftigen REACH und fordern von der Schweiz, diese Mängel abzuwehren. Dazu gehörten insbesondere die zu enge Zulassungspflicht, das Prinzip der (zu hoch angesetzten) Mengenschwellen, Erleichterungen für Zwischenprodukte, die ungenügende Regelung bezüglich Gütern, welche in die EU importiert werden, die ungenügende Information der Öffentlichkeit, die zu schwachen Kontrollmechanismen im Bereich der Selbstkontrolle und die fehlende Pflicht zur Erfassung von Neben- und Abbauprodukten.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer haben sich im Zusammenhang mit der Frage der Inkraftsetzung des Paketes für ein **Abwarten von REACH** ausgesprochen (vgl. 3.1.2). Darunter eine Gruppe von Kantonen sowie der Verband der Kantonschemiker der Schweiz.

Eine andere Gruppe von Kantonen sowie die Gesellschaft Schweizerischer Giftinspektoren fordern eine optimale Koordination der Inkraftsetzung in Abhängigkeit von REACH (vgl. 3.1.2). Die **Konsequenzen** der Entwicklung des Chemikalienrechts in der EU müssten sich vorher **abschätzen** lassen.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer aus Wirtschaft und einzelne Umweltorganisationen nehmen bei ihrer Forderung nach einer raschen Inkraftsetzung (vgl. 3.1.2) auch Bezug auf die Entwicklung des Chemikalienrechts in der EU und sprechen sich zum jetzigen Zeitpunkt **gegen ein Abwarten von REACH** resp. gegen eine

Rücksichtnahme auf die Debatte zu REACH aus. Der Ausgang der sich in der EU im Gang befindlichen Debatte über eine neue EU-Chemikalienpolitik sei zeitlich wie materiell noch ungewiss, resp. noch völlig offen. Viele Vernehmlassungsteilnehmer sind der Ansicht, dass die jetzige Anpassung an geltendes EG-Recht ein erster Schritt zur vollständigen Harmonisierung sei. Ein Zuwarten mit der Gesamtrevision auf REACH erleichtere die Anpassung nicht.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer, darunter viele Kantone, haben sich auch zum **globally harmonised system (GHS)** und zu möglichen Konsequenzen für das schweizerische Chemikalienrecht geäußert.

Zahlreiche Kantone gehen davon aus, dass das heutige Kennzeichnungssystem bald durch das globale System GHS ersetzt wird und dieses gleichzeitig mit dem Inkrafttreten von REACH in der EU eingeführt wird. Sehr viele Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich kritisch zu einer allfälligen zweimaligen Umstellung des Einstufungs- und Kennzeichnungssystems (vgl. 3.1.2) und verlangen, dass die weltweit einheitliche Klassifizierung und Kennzeichnung von Stoffen nach GHS bereits jetzt umgesetzt wird.

3.1.6 Auswirkungen auf KMU's

Seitens der Wirtschafts- und Gewerbeverbände wird die Vorlage grundsätzlich positiv gewürdigt. Zu einzelnen für KMU's bedeutsamen Punkten werden gezielt detaillierte Stellungnahmen abgegeben.

Vereinzelt wird von Firmen auf die insgesamt wachsende Belastung der KMU's durch Gesetze und Verordnungen hingewiesen und bestritten, dass ein im Verhältnis zum Aufwand stehender Nutzen des neuen Chemikalienrechts vorliege. Die Vorlage sei allenfalls für Grossunternehmen der chemischen oder pharmazeutischen Industrie mit entsprechenden Fachexperten zumutbar. Die aktuelle **Regelungsdichte** sei nahezu nicht mehr überschaubar. Es wird daher dringend gebeten, zu den jetzigen und zukünftigen Erlassen für die direkt Betroffenen klar und verständlich formulierte Umsetzungshilfen zur Verfügung zu stellen.

Viele Vernehmlassungsteilnehmer aus Wirtschaftskreisen halten fest, dass mit der Einführung dieser neuen und umfassenden Chemikalienregelung auf die Firmen Zusatzbelastungen zukommen. Davon dürften vor allem KMU's und Unternehmen betroffen sein, die mit der bestehenden EU-Gesetzgebung nicht vertraut sind. Entsprechende **Informationen und Vollzugshilfen** seien deshalb in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Vollzugsbehörden rechtzeitig bereitzustellen.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft und einzelne Parteien haben im Zusammenhang mit einer Verlängerung der **Übergangsfristen** explizit die Situation der KMU's thematisiert. Die vorgeschlagenen kurzen Fristen würden in den ersten Monaten nach Inkraftsetzung eine Flut von Meldungen und Mitteilungen auslösen, die weder von den Firmen noch von den Behörden bewältigt werden könnte.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer bemängeln die für KMU's zu hohen **Gebühren** (vgl. 5.6; ChemGebV), insbesondere diejenigen für Biozidprodukte. Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass Vollzugsregelungen auf keinen Fall zu einer Verteuerung des Wertschöpfungsprozesses führen dürfen.

3.1.7 Personenbezogene Vorschriften

Das Instrument der Fachbewilligung blieb in der Vernehmlassung völlig unbestritten. Verschiedene Kantone beantragen jedoch, das **System der Fachbewilligungen** in gewissen Punkten zu überarbeiten. Auf der anderen Seite begrüssen die Umweltschutzorganisationen die Neuerungen im Bereich der Fachbewilligungen. Sie finden es äusserst wichtig, das Instrument der personenbezogenen Vorschriften beizubehalten und auszubauen. Ausbildung und Information erschienen als unverzichtbare Instrumente für ein hohes Schutzniveau. Viele Kantone, kantonale Fachstellen, landwirtschaftliche Organisationen und Teile der Wirtschaft kritisieren die geplante Befristung der Fachbewilligungen für Pflanzenschutzmittel.

Für einzelne Kantone und für die Gesellschaft Schweizerischer Giftinspektoren geht die im Chemikaliengesetz vorgesehene **Liberalisierung des Bewilligungssystems** in den vorliegenden Entwürfen zu weit. Es sei auch widersprüchlich, dass der Wechsel zu einem auf Selbstkontrolle der Inverkehrbringer basierendem System mit einem fast vollständigen Abbau der erforderlichen fachlichen Voraussetzungen (Sachkenntnispflicht) für das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen kombiniert werde. Damit würde das bestehende Schutzniveau in Frage gestellt.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer sind der Meinung, dass gewisse Regelungen betreffend die **Ausbildungsanforderungen** und die Bewilligungen mangelhaft formuliert seien. Insbesondere müsse die Bewilligungserteilung restriktiv gehandhabt werden und dürfe nicht fast automatisch an Personen vergeben

werden, die keine Ausbildung in der Schweiz erhalten haben. Eine Ergänzungsausbildung müsse vorgesehen werden.

Mehrere Kantone begrüssen das Erfordernis der **Sachkunde** als Voraussetzung für die Abgabeberechtigung von speziell gefährlichen Chemikalien. Ein Teil dieser Vernehmlassungsteilnehmer verlangt, dass ebenfalls Sachkenntnis für die Abgabe an berufliche/gewerbliche Verwender erforderlich sein muss. Ein Kanton bedauert, dass das Prinzip der betriebsbezogenen Bewilligung mit den sachkundigen Giftverantwortlichen verlassen und durch ein nicht gleichwertiges System von nur personenbezogener Sachkunde ersetzt wird.

3.1.8 Weitere Themen

Mit der Weiterführung des bisherigen **Produktregisters** sind verschiedene Wirtschaftsvertreter, aber auch die Umweltschutzorganisationen, einverstanden. Es dürften damit allerdings keine zusätzlichen Aufwendungen verbunden sein. Details zum Produktregister: vgl. 5.1; Art. 72 ChemV.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer haben sich in grundsätzlicher Weise zu den im Zusammenhang mit dem Produktregister geforderten **Melde- und Mitteilungspflichten** geäussert.

Für zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer gehen die geforderten Produktmeldungen entschieden zu weit und sie sind auf das absolut Notwendige zu reduzieren. Details zur Mitteilungs- und Meldepflicht: vgl. 5.1; Art. 21 und Art. 56-61 ChemV.

Für die Vertreter der Wirtschaft darf der **Forschungsplatz Schweiz**, der nicht nur im chemischen und pharmazeutischen Bereich auf eine effiziente und kostengünstige Versorgung mit Chemikalien angewiesen ist, nicht beeinträchtigt werden. Alle Regelungen für Chemikalien in geringen Mengen, insbesondere diejenigen für F&E seien streng auf ihre Verhältnismässigkeit zu überprüfen. Details zu F&E: vgl. 5.1; Art. 15 ChemV.

Für die Industrie muss dem **Schutz des Geistigen Eigentums** und insbesondere dem **Geschäftsgeheimnis** hohe Priorität zukommen. Der Erstanmelderschutz werde zwar grundsätzlich angemessen berücksichtigt, für eine praxismässige Umsetzung seien jedoch noch Anpassungen notwendig. Bedenken werden in diesem Zusammenhang vor allem angemeldet, weil die ChemV (Art. 89) die Möglichkeit vorsieht, auch sehr sensible Bereiche auszulagern. Details zum Erstanmelderschutz: vgl. 5.1; Art. 18-20 ChemV sowie 5.3; Art. 27-29 VBP. Details zur Auslagerung von Aufgaben an Dritte: vgl. 5.1; Art. 89 ChemV

3.2 Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen

3.2.1 Chemikalienverordnung

Der **integrale Charakter** des Entwurfs, namentlich die Zusammenführung der Gesundheits- und Umweltaspekte, wird wie die **Angleichung an das EG-Recht** fast ausnahmslos begrüsst. Für den **Geltungsbereich** beantragen verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer eine Ausdehnung auf den Schutz von Tieren. Verschiedenerseits wird eine Vereinheitlichung aller **Begriffsdefinitionen** in den PARCHEM-Verordnungen verlangt, wobei besonders auf die unterschiedlichen Definition der Herstellerin in der ChemV bzw. der ChemRRV hingewiesen wird. Die über das EG-Recht hinausgehende **Selbstkontrolle** bezüglich der Umweltgefährdung durch Gegenstände wird kaum bestritten. Mehrheitlich begrüsst wird die Beibehaltung der Selbstkontrollpflicht für Kosmetika bezüglich der Umweltgefährdung. Kritisiert wird von mehreren Kantonen insbesondere, dass Privatpersonen gefährliche Stoffe und Zubereitungen fast ohne Einschränkungen einführen können. Sie verlangen hierzu zusätzliche Regelungen. Praktisch keine Bemerkungen werden über die EG-harmonisierten Bestimmungen für die **Einstufung** geäussert. Bei den **Verpackungsvorschriften** verlangen einzelne Kantone, bestimmte EG-Regelungen auf den gewerblichen Bereich auszudehnen und dabei Handelshemmnisse in Kauf zu nehmen. Von der Wirtschaft wird zu Gunsten eines möglichst freien Warenverkehrs eine Vollharmonisierung der Bestimmungen über die **Kennzeichnung** mit dem EG-Recht verlangt. Die Vorschrift über die Angabe des Verwendungszwecks auf der Etikette von Zubereitungen wird von der Industrie als nicht praktikabel beurteilt. Vereinzelt wird diese Vorschrift jedoch von anderen Kreisen ausdrücklich begrüsst. Konsumentenverbände beantragen, die Kennzeichnung in allen **Amtssprachen** oder zumindest in der Amtssprache vorzuschreiben, die im Verkaufsgebiet vorwiegend gesprochen wird. Die Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft möchten, dass die Kennzeichnung bei der Abgabe an einen einzelnen Kunden auf eine gemeinsam vereinbarte Amtssprache beschränkt werden kann. Die Bestimmungen zur Kennzeichnung für die Ausfuhr werden prinzipiell begrüsst. Das Vorhaben, eine Departementsverordnung über die Pflicht für die **Sachkenntnis zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern** einzuführen, wird namentlich von vielen Kantonen begrüsst. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft weisen darauf hin, dass die diesbezüglichen Vorschriften nicht über die Bestimmungen des EG-Rechts

hinausgehen dürften. Die vom EG-Recht abweichenden Bestimmungen zur **Anmeldepflicht neuer Stoffe** werden unterschiedlich kommentiert: Die Ausnahmebestimmungen für Zwischenprodukte werden von wirtschaftlichen Kreisen begrüsst, von Arbeitnehmerschutz-, Konsumenten- und Umweltschutzverbänden jedoch abgelehnt. Seitens der Wirtschaft wird beantragt, dass die Anmeldepflicht für Stoffe, die ausschliesslich in Gegenständen in Verkehr gebracht werden, beschränkt wird, auf gefährliche Inhaltsstoffe, die bei bestimmungsgemässer Verwendung aus Gegenständen freigesetzt werden. Verlangt wird zudem ein Ausbau des Erstanmelderschutzes (Schutz des geistigen Eigentums von Anmeldeunterlagen). Um Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten insbesondere von KMU's zu fördern, fordert der gleiche Vernehmlasserkreis in Abweichung zum EG-Recht höhere Mengenschwellen für Stoffe, die ausschliesslich zur wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung verwendet werden. Was die **Mitteilungspflichten** für neue Stoffe betrifft, die von den Anmeldepflichten ausgenommen sind, wird eine Beschränkung auf diejenigen Stoffe gefordert, die auch in der EU mitteilungspflichtig sind. Abgelehnt werden die Pflichten zur Bekanntgabe von Mengen und Verwendungszwecken. Auch bei den Bestimmungen über **Folgeinformationen** wird seitens der Wirtschaft die Streichung der Mengenangabe beantragt. Die Weiterführung des **Produktregisters** wird allgemein begrüsst. Insbesondere die Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft sowie politische Parteien fordern jedoch, dass damit keine zusätzlichen Kosten und Aufwendungen verbunden sein dürfen. Sie fordern daher einen wesentlichen Abbau der Meldepflichten und bestehen speziell darauf, dass die Einreichung eines Sicherheitsdatenblattes - auch in Papierform - als Meldung ausreichen muss. Zudem lehnen sie die Meldung der Verpackungsart ab. Die wiederholte Meldung der Menge wird von der Industrie als nicht praktikabel erachtet. Eine Mehrheit der Kantone fordert einen uneingeschränkten Zugang auf die Daten, die sie für die Erfüllung der ihnen zugewiesenen Vollzugsaufgaben benötigen, insbesondere auch auf vertrauliche Daten des Produktregisters. Die Bestimmungen, wonach Betriebe, die mit gefährlichen Chemikalien umgehen, den kantonalen Behörden eine **Ansprechperson** bekannt geben müssen, werden von einer Mehrheit der Kantone begrüsst. Es wird jedoch bedauert, dass von dieser Ansprechperson keine Sachkenntnis verlangt wird. Die **Abgabepflichten** wurden kontrovers kommentiert. Eine Mehrheit der Kantone fordert einen Ausbau der Pflichten für die Abgabe an gewerbliche Verwenderinnen; Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft einen Abbau bis hin zur vollständigen Streichung der Bestimmungen. Bei den **Vollzugsbestimmungen** wird die Zweckmässigkeit der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen von einer kantonalen Mehrheit bestritten. Verlangt werden insbesondere mehr Kompetenzen und Aufgaben der Kantone bei der Überprüfung der Selbstkontrolle. Die Kantone verlangen zudem mehrheitlich Bestimmungen, die ihnen Beratungsaufgaben gegenüber Herstellerinnen übertragen sowie die Festschreibung von Kostenfolgen und Gebühren für ihre Vollzugsaufgaben. Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft sind gegen die Übertragung von Aufgaben (Vollzugsauslagerung), welche Einblick in Geschäftsgeheimnisse erfordern. In den Kommentaren zu den **Übergangsbestimmungen** wird insbesondere von den Vernehmlassungsteilnehmern aus der Wirtschaft und von politischen Parteien, eine Verlängerung der Übergangsfristen beantragt.

3.2.2 Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung

Die Verordnung wird insgesamt von vielen Vernehmlassungsteilnehmern in grundsätzlicher Weise positiv gewürdigt. Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer beantragt eine Änderung des Titels, welcher zu kompliziert sei. Zudem fordern etwa ein Drittel der Kantone sowie prominente Wirtschaftsvertreter eine **übereinstimmende Definition** des Begriffs "Herstellerin" in der ChemV und der ChemRRV. Bei den **Anwendungsbewilligungen** beantragen viele Vernehmlassungsteilnehmer aus Wirtschaftskreisen und die Hälfte der Kantone, die Bewilligungspflicht für die Anwendung von Rodentiziden auf die maschinelle und regionale Anwendung einzugrenzen. Der administrative Aufwand bei einer Änderung der bisherigen Praxis sei zu hoch. Umgekehrt soll die Bewilligungspflicht für das Ausstreuen und Versprühen aus der Luft wie bisher auf alle Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände erweitert werden. Bei den **personenbezogenen Vorschriften** begrüssen viele Kantone und Umweltschutzverbände ausdrücklich das Erfordernis der **Sachkenntnis** für die Abgabe von bestimmten Stoffen und Zubereitungen. Ein Grossteil der Kantone jedoch, fordert die Sachkenntnispflicht nicht nur für die Abgabe an Private sondern auch für die Abgabe an berufliche und gewerbliche Bezüger vorzuschreiben. Ebenfalls von einem Grossteil der Kantone begrüsst werden die **Fachbewilligungspflichten**. Es wird jedoch eine Bewilligung gefordert, welche sowohl personen- wie betriebsbezogen ist. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer aus Wirtschaftskreisen sowie einzelne Kantone sprechen sich gegen eine **Befristung** der Fachbewilligungen aus. Eine Befristung sei weder gerechtfertigt noch notwendig und bedeute einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand. Ein anderer Teil der Kantone begrüsst die Befristung und fordert eine Ausdehnung derselben auf andere Fachbewilligungen. Die **Übergangsbestimmungen** zu den Fachbewilligungen werden von vielen Vernehmlassungsteilnehmern kritisiert. Während die einen die ersatzlose Streichung bestimmter Bestimmungen und die fortlaufende Gültigkeit der bisherigen Bewilligungen beantragt, wünschen die anderen die Verlängerung der Übergangsfristen. Im Hinblick auf den **Vollzug** beantragt ein Grossteil der Kantone eine Überwälzung der **Kosten für die Kontrolle** auf die verantwortliche Person, sofern diese Bestimmungen dieser Verordnung verletzt hat. Viele Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die **unabhängige Fachberatung** für die

Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln und fordern teilweise eine Ausdehnung auf andere Bereiche. Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmer äussert sich auch zu den **Anhängen**. Tendenziell begrüssen die Kantone die Übernahme bzw. Beibehaltung von Verboten und Kennzeichnungsvorschriften, wohingegen die Wirtschaftskreise solchen Bestimmungen eher kritisch gegenüberstehen.

3.2.3 Biozidprodukteverordnung

Ein überwiegender Teil der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die **Harmonisierung mit der Richtlinie 98/8/EG**. Allerdings wird von einzelnen Vertretern der Wirtschaft die Unübersichtlichkeit der Verordnung bedauert. Es sei unabdingbar, dass den Adressaten der Verordnung **Vollzugshilfen** zur Verfügung stehen. Verschiedene Kantone verlangen eine Harmonisierung mit der Freisetzungsverordnung. Zudem müsse für Produkte mit gentechnisch veränderten Organismen / Mikroorganismen eine Haftpflichtregelung aufgenommen werden. Die Wirtschaft erachtet die in der Verordnung vorgesehenen Bearbeitungsfristen der Behörden als zu lang. Auf der andern Seite seien die gewährten **Übergangsfristen** zu knapp bemessen. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft verlangen die Streichung einzelner **Zulassungsarten**, da diese nicht EU-konform seien. Hinsichtlich der **Sprachanforderungen** machen Vertreter der Wirtschaft darauf aufmerksam, dass ein Sicherheitsdatenblatt auch in Englisch abgegeben werden dürfe. Es wird andererseits von einigen Vernehmlassungsteilnehmern kritisiert, dass der Behörde Unterlagen in Englisch abgegeben werden dürfen. Sie verlangen, dass die Eingaben in einer Amtssprache zu erfolgen haben. Seitens der Wirtschaft wird begrüsst, dass der **Erstnamelderschutz** geregelt wird. Die Schutzfristen für Daten aus Tierversuchen seien aber zu erstrecken. Verschiedene Wirtschaftvertreter äussern sich zu **Verboten und Einschränkungen**. Abgelehnt wird das Verbot, wonach giftige Produkte nicht an private Endverbraucher abgegeben werden dürfen. Ebenfalls auf Widerstand stösst die Regelung, dass die Produktearten 15, 17 und 23 nicht zugelassen, registriert oder anerkannt werden können sollen. Diese Regelung würde nicht der Richtlinie 98/8/EG entsprechen. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich zu den **Kompetenzen** und lehnen die Zuständigkeit der Kantone im Bereich der Voranfragepflicht ab. Wirtschaftskreise bringen vor, die Prüfung der Vollständigkeit und die Bewertung der Unterlagen sei Amtsaufgabe und dürfen nicht an öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private übertragen werden. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft verlangen, dass die **Gebühren** für Biozidprodukte gesenkt, oder/und zum Teil abgeschafft werden.

3.2.4 Chemikalien-Ein-und-Ausfuhr-Verordnung

Die Verordnung wird in allen hierzu eingegangenen Stellungnahmen begrüsst. Ein grosser Teil der Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft fordert, dass der **Anhang 3** der PIC-Konvention als neuer Anhang 2 in die Verordnung aufgenommen werde. Damit werde die Rechtssicherheit und die Anwenderfreundlichkeit des Erlasses wesentlich erhöht. Einige Vernehmlassungsteilnehmer verlangen, dass der **Titel** der Verordnung überprüft wird. Er sei inhaltgerecht und aussagekräftiger zu wählen.

3.2.5 Verordnung über die Gute Laborpraxis

Die Überführung der bisherigen GLP-Bestimmungen in eine einzige Verordnung des Bundesrates ist unbestritten. Einzelne Kantone fordern, dass die Verordnung zu keinen unnötigen Erschwernissen und Doppelspurigkeiten bei Untersuchungen im Rahmen des Vollzuges der Gewässerschutz- und Umweltschutz-gesetzgebung führen darf.

3.2.6 Chemikaliengebührenverordnung

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben sich in grundsätzlicher Weise zur **Höhe der Gebühren** geäussert. Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft beurteilen die vorgeschlagenen Gebühren grundsätzlich als zu kostspielig und damit insbesondere für die KMU's als innovationshemmend. Die Gebühren für neue Biozide seien beispielsweise derart hoch, dass das Produkteangebot in unerwünschtem Ausmass reduziert werden dürfte. Zu Bemerkungen Anlass gaben auch die Gebühren für Meldungen und Mitteilungen. Diese würden in sehr grosser Zahl anfallen und seien adäquat zu reduzieren. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft regen an, den **Kostendeckungsgrad** der Dienstleistungen zu überdenken. Verschiedene Kostendeckungsgrade für ChemV, VBP und PSM seien äusserst fragwürdig. Eine weitgehende Harmonisierung solle angestrebt werden. Einzelne Kantone wünschen eine Vorgabe für die **Gebührenverordnungen der Kantone**, bzw. dass die Gebührenerhebung durch die kantonalen Vollzugsbehörden verbindlich geregelt werde. Zahlreiche Kantone beantragen die Aufnahme einer Kostenregelung für Beanstandungen im Rahmen des kantonalen Vollzugs.

3.2.7 Verordnung des EDI über die Einstufung von Stoffen

Die Verordnung über die Einstufung von Stoffen ist unbestritten. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer verlangen jedoch Klarheit in Bezug auf schweizerische und europäische offizielle Einstufungen.

4 Bemerkungen zu bereichsübergreifenden Themen (Details)

4.1 Ausführungen zu Qualität, Struktur und formellen Aspekten des Vernehmlassungspaketes

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben sich ausschliesslich oder im Weiteren zur **Qualität** des Paketes als Ganzes geäussert. So wird das vorliegende Verordnungspaket von EKK, FKS, FSHBZ, photosuisse, Sika, SSI, SVIAL, Swiss Tabac, VBSA, VSSM und weko explizit als Ganzes positiv bewertet, resp. ohne Einwände gutgeheissen (ML). Für econom trägt die Vorlage insgesamt zur Revitalisierung der Wirtschaft und zur Stärkung des Produktionsstandorts Schweiz bei. FKS hält fest, dass das Verordnungspaket zu "einer europaweiten Vereinheitlichung des Chemikalienrechts mit positiven Auswirkungen auf die Schweiz" führen wird. EKK und SKS sind erfreut über die Verbesserungen beim Konsumenten- und Umweltschutz. SBMV begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung des Chemikalienrechts und die stärkere Gewichtung der Selbstverantwortung. EAWAG betont, dass die vorliegenden Verordnungsentwürfe generell einen sehr guten Eindruck machen.

Demgegenüber schlägt EIO vor, das ganze Paket ersatzlos zu streichen. Es bestehe kein dringender Handlungsbedarf. VSGP äussert Bedauern über die gestiegenen Anforderungen sowie über die Komplexität gewisser Verfahren und der Gesamtstruktur des Paketes, begrüsst aber insgesamt die Harmonisierung mit dem geltenden EG-Recht.

Die **integrale Struktur der Verordnungsentwürfe** wurde nahezu in allen hierzu eingegangenen Stellungnahmen positiv gewürdigt. Sowohl Verbände und Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft (ACIMA, AGVS, ecoswiss, EV, KVS, Lonza, Pharma, SGCI, swissmem, TVS, VSchS, VSLF, VSSI und VSSM), wie auch zahlreiche Kantone (AI, AR, BL, BS, GL, GR, NE, AfA NW, SH, SO, SZ, TG und ZH) sowie EAWAG, GSG und UK befürworten explizit, dass sowohl gesundheits- wie auch umweltrelevante Aspekte in den Verordnungsentwürfen integral geregelt werden.

EAWAG wertet die Verknüpfung von Umwelt- und Gesundheitsschutz auf Verordnungsebene insgesamt als Fortschritt. Für SSI wird mit der Zusammenlegung der verschiedenen Schutzziele in einem Verordnungspaket die Transparenz verbessert. BL betont, dass die vorgeschlagene Struktur dem Vorschlag des Bundesrates in der Botschaft ChemG zur Schaffung eines integralen Ordnungsrechts entspricht. VSSM regt insbesondere aus Sicht der Anwender an, dass mittel-, bis langfristig sogar eine Zusammenführung auf Gesetzesstufe angestrebt wird. Demgegenüber würdigt EKK, dass mit der gewählten Struktur Gesundheits- und Umweltschutz auf Gesetzesstufe weiterhin getrennt geregelt werden. Für aefu stellt sich grundsätzlich die Frage, ob durch ein Verordnungspaket dieser Breite das angestrebte „integrale“ Ordnungsrecht überhaupt geschaffen werden kann. Von VD wird bedauert, dass der Arbeitnehmerschutz im Geltungsbereich der ChemV fehlt. Für GE hätten die umweltgefährdenden Stoffe bereits im ChemG einbezogen werden müssen. Die jetzige Lösung sei wenig befriedigend und verkompliziere die Anwendung. GE würde deshalb die Beibehaltung der StoV, die sich nur auf das USG abstützt, vorziehen.

Verschiedene Verbände und Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft (ACIMA, Ciba, ecoswiss, SGCI, SKW, SRF, Swissmem, VSchS und VSLF) fordern, dass die **Terminologie** innerhalb des PARCHEM-Paketes vollständig vereinheitlicht wird. Auch AgorA und IFELV verlangen, dass eine grössere Kohärenz der Texte untereinander gesucht wird. VBSA hält fest, dass die Schweizerische Umweltschutzgesetzgebung mittlerweile ein sehr umfassendes Regelwerk sei, welches bereits jetzt grössere Inkonsistenzen hinsichtlich der Terminologie aufweise. VBSA bittet deshalb, durchgängig identische Begriffe zu verwenden. So sei bspw. der Begriff "gefährlich" in der ChemV mit der kommenden Verordnung über den Verkehr mit Abfällen bzw. mit den entsprechenden Erlassen über den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse oder auf der Schiene abzustimmen.

Bezüglich **Adressatenfreundlichkeit** (KMU's, Chemikalienanwender) und Rechtssicherheit sind die Verordnungen aus Sicht von SGCI, Swissmem, VSchS und VSLF noch weiter zu verbessern. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer (AgorA, BUL, IFELV, SBV und SVLT) regen insbesondere mit Bezug auf die vielen **Verweise** an, dass der Bund die verschiedenen und komplexen Zusammenhänge zwischen den Verordnungstexten optimal koordiniert und vereinfacht. Für SVP stellt sich die Frage, ob durch die sehr komplexen und schwer verständlichen Querverweise die Rechtssicherheit gewährleistet sei. AR, GL, LU, SO und GSG beantragen, dass die personenbezogenen Vorschriften vereinheitlicht und in einem Erlass zusammengeführt

werden. Bemängelt wird von AR, LU und SO, dass durch das Verteilen auf mehrere Orte (Art. 67 ChemV, Art. 5 ChemRRV, Anh. 1.10 ChemRRV) die Verständlichkeit und die Lesbarkeit nicht gewährleistet seien.

Für ACIMA, ecoswiss, SGCI, TVS und VSLF müssen sich die Unternehmen bei der Umsetzung zwingend auf die **Dokumentation des geltenden Rechts** verlassen können. Es sei dem Anwender nicht zumutbar, lediglich auf Grund eines Verweises die konsolidierten EG-Rechtsakten suchen zu müssen. Die Vorschriften müssten jederzeit erhältlich, insbesondere auf elektronischem Weg abrufbar sein. Auch SKW fordert, dass die mittels Verweis übernommenen EG-Rechtserlasse zumindest auf der Homepage der Bundesverwaltung via Link direkt abrufbar sein müssen. Für CVP müssen sämtliche in der Schweiz gültigen Erlasse einfach auffindbar sein. Coop fordert eine integrale Übernahme der relevanten Texte aus den EG-Vorschriften ins Schweizerische Recht. Die zahlreichen Verweise würden die Umsetzung erheblich erschweren. Zumindest aber müssten die Vorschriften in konsolidierter Form jederzeit auf elektronischem Weg abrufbar sein.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer haben sich in ihren Stellungnahmen zu den getrennten Vernehmlassungsverfahren sowie zum **Verhältnis des neuen Chemikalienrechts zur Pflanzenschutzmittelverordnung** (PSMV) geäußert.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer (AI, AR, BS, GL, NE, SH, SZ sowie GSG und UK) bedauern oder bemängeln (GR, AfA NW), dass die PSMV nicht in das Paket zum neuen Chemikalienrecht integriert wurde, resp. nicht im selben Verfahren mit dem neuen Chemikalienrecht untergebracht werden konnte. Die Gründe für eine separate Vernehmlassung sind gemäss AR nicht nachvollziehbar. SH weist darauf hin, dass die PSMV weitgehend die gleichen Schutzziele hat, und schon deshalb ins gleiche Rechtspaket gehöre. AI und GL kritisieren insbesondere, dass die PSMV unkoordiniert an andere Adressaten geschickt wurde. Für SSI müssen Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung zur PSMV unbedingt mit den Stellungnahmen zum neuen Chemikalienrecht verglichen und ggf. auch darin berücksichtigt werden.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer fordern eine bessere Abstimmung der PSMV mit dem Paket zum neuen Chemikalienrecht. Pflanzenschutzmittel sind für SH und TG eine Untergruppe der Biozide. SH beantragt deshalb, die PSMV in die VBP zu integrieren. TG kritisiert, dass die Gelegenheit verpasst wurde, die Pflanzenschutzmittel ins neue Chemikalienrecht zu integrieren. Die Folge davon seien unnötige Doppelspurigkeiten und Schnittstellenprobleme, welche den Vollzug unweigerlich erschweren und verteuern würden. Auch NE findet, dass die PSM-Regelungen ins neue Chemikalienrecht integriert werden sollten. Für BD ZH sind die VBP und die PSMV insgesamt übersichtlicher zu gestalten. Eine Zusammenlegung dieser beiden Erlasse sei dabei überprüfenswert. SZ kritisiert, dass die jetzt vorliegenden Entwürfe und die darin vorgesehenen Verfahren unzureichend aufeinander abgestimmt sind. Die Totalrevision der PSMV müsse mit dem Verordnungsrecht des Chemikaliengesetzes in einer Gesamtschau betrachtet und so weit wie möglich harmonisiert werden. Auch AgorA und IFELV verlangen, dass eine grössere Kohärenz des Chemikalienrechts mit der PSMV gesucht wird. ecoswiss, SGCI, Swissmem und VSchS weisen darauf hin, dass die Terminologie der PSMV mit dem Paket zum neuen Chemikalienrecht vereinheitlicht werden muss.

4.2 Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und der Verordnungen

Eine Gruppe von Kantonen sowie VKCS und weitere einzelne Vernehmlassungsteilnehmer weisen das vorgelegte Verordnungspaket zurück, resp. beantragen das neue Chemikalienrecht **nicht** zum jetzigen Zeitpunkt **Inkraft zu setzen**.

AG und VKCS lehnen die Inkraftsetzung zum jetzigen Zeitpunkt ab, weil das Chemikalienrecht in der EU gegenwärtig einem starken Wandel unterworfen sei. Zusätzlich begründen beide die Rückweisung auch damit, dass die Aufgabenteilung Bund/Kantone nicht zweckmässig geregelt sei. BS lehnt eine Inkraftsetzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls ab. Die neuen Verordnungen seien stattdessen auf die neue Chemikalienverordnung der EU auszurichten und mit deren Einführung abzustimmen. Dringende Neuerungen und Anpassungen könnten in der Zwischenzeit wie bisher über Änderungen der bestehenden Verordnungen vorgenommen werden. Für GE ist ein Systemwechsel nur für kurze Zeit auf das geltende EG-Recht zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, zumal dieses für Kontrollbehörden, Hersteller und Händler komplizierter sei und bezüglich Schutzniveau für Konsumenten hinter dem Giftgesetz zurück bleibe. Auch GE zieht es deshalb vor, das neue EG-Recht abzuwarten, falls notwendig das ChemG anzupassen und das überarbeitete Paket erneut in eine Vernehmlassung zu geben. Für JU ist eine Inkraftsetzung des ChemR auf den 01.01.05 aus zwei Gründen nicht opportun: Zum einen sei eine Anpassung des ChemG und damit verbunden eine Überarbeitung des Verordnungsrechts absehbar, zum anderen könne ein Systemwechsel vom Giftgesetz zu einem völlig anderen System unter organisatorischen Gesichtspunkten nicht in so kurzer Zeit vorgenommen werden.

Weil die Entwicklung in der EU in kurzer Zeit eine erneute Anpassung des CH-Rechts notwendig mache, lehnt auch SG die Inkraftsetzung ab und beantragt, das **neue Recht der EU** für eine Neufassung des schweizerischen Chemikalienrechts **abzuwarten**. Dies schliesse nicht aus, dass unaufschiebbare Detailanpassungen in den geltenden Erlassen vorgenommen werden. TG begrüsst den Ersatz des veralteten Giftgesetzes durch das

zeitgemässe EG-Chemikalienrecht zwar grundsätzlich, die notwendige Anpassung an das EG-Recht solle aber erst dann vorgenommen werden, wenn die EU die REACH-Verordnung(en) und das globale Kennzeichnungssystem (GHS) eindeutig fixiert habe. Für UR ist es nicht sinnvoll, ein Chemikalienrecht der EU nachzuvollziehen, welches in den nächsten 2 bis 3 Jahren grundlegend überarbeitet werde. Das vorgeschlagene Verordnungsrecht wird deshalb abgelehnt. Auch ZG beantragt von der Inkraftsetzung abzusehen. GR stellt den Antrag, "die Inkraft-Setzung des Verordnungspaketes bis zum Erlass der Revision der Chemikaliengesetzgebung in der EU auszusetzen".

AG, BS, GR, SG, TG, UR, ZG und VKCS weisen in der Begründung auch darauf hin, dass eine zweimalige Umstellung des Chemikalienrechts für die Wirtschaft, insbesondere die KMU's, einen erheblichen unnötigen Mehraufwand verursachen würde. Durch einen schnellen Wechsel im Bereich der Kennzeichnung sei aber auch die Anwenderschaft überfordert und zusätzlich unnötigen Gefahren ausgesetzt. Gleiches führen BS, GR und UR auch mit Blick auf die Konsumenten an. Für die Vollzugsorgane der Kantone würde gemäss AG, BS, GR, SG, TG, UR, ZG und VKCS eine zweimalige Umstellung ebenfalls einen erheblichen Mehraufwand verursachen. AG, BS, GR, TG, UR, ZG und VKCS weisen zudem darauf hin, dass seit Jahren ein Nebeneinander der schweizerischen Giftgesetzgebung und des geltenden europäischen Chemikalienrechts bestehe und dass, da alle betroffenen Stellen sich damit arrangiert haben, kein unmittelbarer Handlungsbedarf bestehe.

Zusätzlich zu den aufgeführten Kantonen und VKCS haben sich auch einzelne weitere Vernehmlassungsteilnehmer gegen eine Inkraftsetzung ausgesprochen. KFN beantragt, das EG-Chemikalienrecht nicht in der vorliegenden Form zu übernehmen. Als Gründe werden die Belastung der KMU's sowie die Kosten und REACH angeführt. CP würde wegen der europäischen Entwicklung eine spätere Neuauflage des CH-Chemikalienrechts vorziehen. BVA ist grundsätzlich für eine Verschiebung der Inkraftsetzung wegen der Entwicklung in der EU. Für AgorA und IFELV muss eine Inkraftsetzung vor einer aufgrund der Entwicklung in Europa notwendigen Modifikation des ChemG absolut vermieden werden. Verlangt wird eine optimale Abstimmung, insbesondere in zeitlicher Hinsicht.

Eine Gruppe von Kantonen und GSG fordern eine **optimale Koordination der Inkraftsetzung** in Abhängigkeit von REACH. AI, AR, BE, BL, GL, SZ, ZH sowie GSG und UK halten fest, dass falls wie absehbar in den nächsten Jahren (2006-2008), d.h. während oder unmittelbar nach Ablauf der Übergangsfristen des neuen Chemikalienrechts, die REACH-Verordnungen und das globale Kennzeichnungssystem (GHS) in Kraft treten würden, der Wirtschaft und den Konsumenten in der Schweiz innert wenigen Jahren eine zweimalige Umstellung der Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften bevorstehen könnte, was weder sinnvoll noch zumutbar sei. AI, AR, BE, BL, GL, SH und GSG gehen davon aus, dass der Bund mit der Inkraftsetzung des neuen Chemikalienrechts vorerst zuwartet, bis sich die **Konsequenzen der Entwicklung des Chemikalienrechts in der EU abschätzen** lassen. Für ZH wäre es vertretbar, während einiger Jahre "Verpackungen" nach EU-Recht und solche nach Schweizer Gesetzgebung nebeneinander zu tolerieren.

AI, AR, BL, GL, SZ, BD ZH sowie GSG und UK beantragen, dass falls sich das Inkrafttreten des gesamten Verordnungsrechts signifikant verzögern würde, zumindest diejenigen Bestimmungen der ChemRRV in Kraft gesetzt werden, welche von den Neuerungen des EU-Chemikalienrechts nicht direkt betroffen sind. Genannt werden die Fachbewilligungen sowie das Gros der Einschränkungen und Verbote in den Anhängen 1 und 2. Diese in der ChemRRV vorgesehenen Änderungen könnten gemäss AI, AR, BL, GL, SZ sowie GSG und UK gegebenenfalls auch im Rahmen einer Revision der StoV erfolgen. Für BS, GR und UR sollten, trotz ihres geforderten Zuwartens mit der Inkraftsetzung des Gesamtpaketes, die Änderungen im Bereich der Stoffe gemäss ChemRRV durch eine Anpassung der StoV vorgenommen werden.

SUVA verlangt, dass die **Vor- und Nachteile** bei der Umsetzung des heute geltenden EG-Rechts (vorliegendes ChemG) resp. des vorgesehenen neuen EU-Recht (an REACH angepasstes ChemG) überprüft und **abgewogen werden**. Eine zweimalige Änderung wichtiger arbeitssicherheitstechnischer Hinweise und Massnahmen erhöhe Kosten und Risiken und könne zu falscher Umsetzung von Massnahmen, Verdrossenheit und Demotivierung führen, was nicht im Interesse der Arbeitssicherheit sei. Auf der anderen Seite seien die Vorteile einer Übernahme des jetzigen EG-Rechts insbesondere für die vom EU-Markt abhängige Grossindustrie nicht zu übersehen.

Seitens der Wirtschaft und der Industrie wird praktisch einhellig eine **rasche Inkraftsetzung** des vorliegenden Verordnungspaketes gefordert. AGVS, Ciba, econom, ecoswiss, EMS, EV, HKBB, Lonza, Pharma, SGCI, sgV, SKW, SRF, Swissem, VSchS, VSLF und VSSI unterstützen ausdrücklich die Bemühungen der Behörden, die vorliegenden Ausführungsbestimmungen möglichst rasch in Kraft zu setzen. Ziel sei gemäss AGVS, ecoswiss, SGCI, Swissem, VSchS und VSLF immer noch der 01.01.2005. Sollte dieser Zeitpunkt für die Inkraftsetzung nicht mehr möglich sein, ist für AGVS, Swissem, VSchS und VSLF ein neuer Termin in Absprache mit der Wirtschaft festzulegen. Wichtiger als ein etwaiger Aufschub um wenige Monate sei jedoch, dass für die Information aller Beteiligten und die praktische Umsetzung in den Firmen in Abhängigkeit von den Übergangsfristen genügend Zeit zur Verfügung stehe. Auch für SGCI sind in diesem Fall die Übergangsfristen entsprechend anzupassen. Für ecoswiss ist in diesem Fall der nächstmögliche Termin festzulegen, damit für die Vorinformation aller Beteiligten genügend Zeit vorhanden sei. Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung sei zu

berücksichtigen, dass eine Umstellung in den Firmen in der Regel auf Jahresende erfolgen sollte. Dementsprechend seien auch die Übergangsfristen anzupassen.

Für SRF sind die aus einer raschen Umsetzung resultierenden besseren Rahmenbedingungen und die Erhöhung der Wettbewerbsmöglichkeiten ein zentrales Anliegen. EV und VSSI halten fest, dass sich damit die Schweizer Firmen auch im Handel mit Europa möglichst bald auf klare und einheitliche, grenzüberschreitende Grundlagen stützen könnten.

Eine rasche Inkraftsetzung, resp. eine rasche Umsetzung des vorliegenden Verordnungspaketes, wird auch von verschiedenen politischen Parteien (CVP, FDP, SVP), von Umweltorganisationen (aefu, GP, WWF) sowie von EKL, SSI, VBSA und einer Gruppe von Kantonen (NE, SO, TI und VS) verlangt. Nicht geäußert zum und insofern keine Probleme mit dem vorgesehenen Datum für die Inkraftsetzung haben FR, LU, OW und VD. Im Zusammenhang mit dem Inkraftsetzen hält FDP fest, dass genügend Zeit für eine gründliche Vorinformation aller Beteiligten vorhanden sein müsse. Für aefu ist eine rasche Anpassung an das Europäische Recht deshalb wünschenswert, weil man sich bezüglich Chemikalien heute in einer ausserordentlich unübersichtlichen Lage befinde, wo weder die Mengen noch die Zahl der sich im Umlauf befindlichen Chemikalien genau bekannt seien. SSI wertet den raschen Ersatz des veralteten Giftgesetzes als besonders positiv.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft (ACIMA, AGVS, ecoswiss, econom, HKBB, KVS, Lonza, Pharma, SGCI, SKW, SRF, Swissmem, VSLF und VSSI), politische Parteien (CVP und SVP), mehrere Kantone (NE, SO, TI, VS), Umweltorganisationen (GP und WWF) sowie SGARM und VBSA nehmen bei ihrer Forderung nach einer raschen Inkraftsetzung auch Bezug auf die Entwicklung des Chemikalienrechts in der EU und sprechen sich zum jetzigen Zeitpunkt **gegen ein Abwarten**, resp. gegen eine Rücksichtnahme auf die Debatte zu **REACH** aus (vgl. 4.5). NE spricht sich unter Berücksichtigung der Entwicklung in der EU (REACH/GHS) für eine rasche Inkraftsetzung des vorliegenden Paketes aus. Die nachfolgenden Anpassungen ans neue Recht der EU würden dadurch erleichtert. Auch für VS werden nachfolgende Anpassungen, selbst wenn diese bereits in 1-2 Jahren fällig werden, dadurch erleichtert. Gemäss TI ist die Ablösung des Giftgesetzes seit langem vorbereitet und kommuniziert worden. Entsprechend sei bei vielen betroffenen Kreisen inklusive den Behörden bereits reagiert worden und Vorbereitungen seien getroffen worden, die eine Rückkehr zum, resp. einen Verbleib beim alten System, nicht sehr sinnvoll machen würden. SO befürwortet trotz der sich mittelfristig abzeichnenden Änderungen im Bereich der EU-Chemikalienpolitik die möglichst rasche Inkraftsetzung des neuen schweizerischen Chemikalienrechts. Für SO werden die Vorschriften im Chemikalienbereich durch den Umstieg auf die EG-Regelungen in Zukunft sowieso einem regen Wandel unterliegen, ein Abwarten der nächsten EG-Gesetzesänderung mache deshalb wenig Sinn.

4.3 Vollzug

Für ecoswiss, SGCI und VSLF wird mit der **Organisation des Bundesvollzugs** dem integralen Charakter des Verordnungsrechts Rechnung getragen. FDP hält fest, dass eine integrale Organisationsstruktur auch zusätzliche Synergien bzgl. des Verfahrens und der durch die Behörden eingesetzten Ressourcen mit sich bringen kann. Gemäss AGVS, ecoswiss, SGCI, swissmem und TVS könnten aus der neuen integralen Organisationsstruktur noch vermehrt Synergien ausgenutzt werden, was positive Auswirkungen auf die Verfahren und die einzusetzenden Ressourcen hätte. EKK würdigt die Aufgabenteilung unter den Bundesbehörden insgesamt positiv. Prométerre begrüsst ebenfalls grundsätzlich den vorgesehenen Bundesvollzug mit der Anmeldestelle (AS) als Koordinatorin und den Beurteilungsstellen (BS) als Fachstellen. Auch BUL, SBV, SOV und SVLT erscheint die gewählte Organisationsstruktur für den Bundesvollzug zwar sinnvoll, sie halten jedoch kategorisch fest, dass Mehrkosten für Verwaltung und Organisation in jedem Fall untragbar seien. SUVA hinterfragt, inwiefern eine Beurteilungsstelle für Chemikalien zur Beurteilung von Neustoffen in der Schweiz überhaupt erforderlich ist.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer haben sich zur **gemeinsamen Anmeldestelle (AS) für Chemikalien** geäußert und diese durchgehend positiv gewürdigt. Sowohl Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft (AGVS, Ciba, ecoswiss, SGCI, swissmem und TVS) wie auch politische Parteien (CVP, FDP und LPS), einzelne Kantone (NE, VS) sowie EAWAG und Swissgranum unterstützen die Schaffung einer gemeinsamen AS explizit. TVS hält fest, dass dies ein erster Schritt in die richtige Richtung sei. CVP und Swissgranum begrüßen insbesondere den damit verbundenen Wegfall von Parallelanmeldungen, resp. die Vermeidung von Doppelspurigkeiten. LPS begrüsst den vorgeschlagenen Bundesvollzug mit der AS als « guichet unique », welches die verschiedenen Meinungen zusammenbringt. EAWAG findet die gemeinsame Bewertung von Gesundheits- und Umweltschutzaspekten in einer AS für Chemikalien eine gute Lösung.

Unterschiedlich aufgenommen wird die separate Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel. BUL, SBV, SOV, SVLT und VS GP begrüßen explizit die **Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel (PSM) beim BLW**. Demgegenüber bedauern BS, SZ sowie GSG und UK, dass die Zulassung von PSM eine eigene Anmeldestelle benötigt. Von GR wird dies bemängelt. AfA NW hält fest, dass es für die kantonalen Vollzugsorgane, die betroffenen Unternehmen und die Bevölkerung einfacher wäre, wenn auch für die Zulassung von PSM die

Anmeldestelle Chemikalien zuständig wäre. Für TG ist nicht einsichtig, wieso nicht eine zentrale Anmeldestelle ausreicht. SH und BD ZH fordern eine einzige Anmeldestelle.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer greifen in ihren Stellungnahmen die **Kompetenzen und Aufgabenverteilung zwischen Anmeldestelle (AS) und Beurteilungsstellen (BS)** auf. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft (AGVS, Ciba, ecoswiss, SGCI und swissmem) sowie FDP unterstützen, resp. bewerten die Aufgabenteilung zwischen AS und BS positiv. Nach AGVS, Ciba, ecoswiss, SGCI, swissmem und TVS muss allerdings die neue Praxis, insbesondere die Auswirkungen der Kompetenzverteilung, aufmerksam verfolgt werden, damit nötigenfalls Konsequenzen gezogen werden können (z.B. Verstärkung der AS). Wiederholt wird auch darauf hingewiesen, dass der vorgesehenen Fachkommission nach Art. 80 ChemV eine wichtige Rolle bei diesem Prozess zukomme. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer gehen davon aus, resp. wünschen, in der **Fachkommission** angemessen vertreten zu sein (vgl. 5.1; Art. 80 ChemV).

EAWAG befürchtet, dass durch die geplante Ansiedlung der gemeinsamen AS beim BAG die Gesundheitsaspekte insgesamt die Bewertung dominieren würden. Es müsse sichergestellt werden, dass die mit betroffenen Ämter konsequent einbezogen werden. Auch GP und WWF befürchten durch die Ansiedlung der AS beim BAG eine einseitige Übergewichtung der Gesundheits- über die Umweltaspekte. Eine stärkere Integration des BUWAL sei notwendig.

Swissgranum hält fest, dass auf jeden Fall beobachtet werden muss, ob die BS ihr "Vetorecht" missbrauchen und damit Blockaden provozieren. BUL, SBV, SOV und SVLT bemängeln, dass nicht ersichtlich sei, ob und wie der **Steuerungsausschuss** bei Uneinigheiten (bspw. BUWAL, BLW) Entscheidungshoheit besitzt. Auch AgorA und IFELV weisen darauf hin, dass die BS de facto ein Vetorecht haben, ohne dass klar ersichtlich sei, wie der Steuerungsausschuss im Falle unterschiedlicher Positionen entscheide. Es sei unentbehrlich, dass die AS ein Maximum an Kompetenzen habe und die Aufgaben der BS strikt auf wissenschaftliche Kompetenzen begrenzt seien. Nach Meinung von Prométerre müsste die AS Entscheidungsbefugnis haben, damit das System auch im Falle unterschiedlicher Meinungen der BS funktioniere. Die BS müssten der AS klar unterstellt sein. Ebenso braucht die AS gemäss Prométerre und AgorA mehr Kompetenzen im Bereich der „Koordination Marktkontrolle“ mit Kantonen. LPS hält grundsätzlich fest, dass sowohl die AS wie auch die BS eine klarere Definition ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten verdient hätten.

AGVS, ecoswiss, SGCI, swissmem und VSLF greifen im Zusammenhang mit den Synergien, welche aus der neuen integralen Organisationsstruktur noch vermehrt auszunutzen seien, die Thematik "Arbeitsplatzsicherheit" auf. Für SGCI und VSLF scheint es nicht zwingend, dass Fragen der Arbeitsplatzsicherheit noch getrennt von der allgemeinen toxikologischen Beurteilung behandelt werden. Diese Aufgaben könnten allenfalls in einer einzigen Beurteilungsstelle zusammengefasst werden. Für AGVS, ecoswiss und swissmem ist es auf Grund der vorhandenen Beurteilungsmethoden nicht mehr zwingend, dass Fragen der Arbeitsplatzsicherheit heute noch separat von einer BS im seco beantwortet werden müssen. Es sei auch denkbar, diesen Schritt in die toxikologische Beurteilung durch die BS BAG zu integrieren. SUVA beantragt, dass die **Beurteilungsstelle** für Chemikalien betreffend **Arbeitnehmerschutz**, sofern sie als notwendig beurteilt wird, in die Abteilung Arbeitssicherheit der SUVA integriert wird. Die SUVA verfüge über einen grossen Erfahrungsschatz und eine anerkannte Fachkompetenz in diesem Bereich, insbesondere vor Ort in den Betrieben, in welchen Chemikalien am Arbeitsort verwendet werden. Die daraus ableitbaren Synergien würden mit Bestimmtheit die Effizienz steigern und die Kosten senken. GBI und SGB halten in grundsätzlicher Weise fest, dass ein wirksamer Arbeitnehmer/Innenschutz ohne einen effizienten und konsequenten Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich sei. Für SGB muss insbesondere die gegenseitige Information und **Koordination zwischen den Durchführungsorganen** des Arbeitsgesetzes und den Durchführungsorganen des Chemikaliengesetzes gewährleistet sein. Für SVAAA und ZH ist, um beim Vollzug in den Bereichen Arbeitnehmerschutz und Umgang mit Chemikalien keine Defizite entstehen zu lassen, eine Änderung der arbeits- und unfallrechtlichen Grundlagen notwendig.

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird in zahlreichen Stellungnahmen aufgegriffen und nimmt insbesondere bei den Kantonen grösseren Raum ein. Explizit begrüsst, resp. positiv gewürdigt, wird die vorgesehene **Aufgabenteilung zwischen Bund (zentrale Aufgaben) und Kantonen (Marktüberwachung)** von AfA NW, EKK, SGCI, SSI und TG. SGCI unterstützt, dass die Marktkontrolle als wesentliche Vollzugsaufgabe den Kantonen vorbehalten bleibt, macht aber darauf aufmerksam, dass mit dem integralen Verordnungsrecht die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, aber auch zwischen den verschiedenen Stellen im Kanton an Bedeutung zunehmen werde.

Teilweise stark kritisiert wird die vorgesehene Aufgabenteilung von den Kantonen, insbesondere im Bereich der Überprüfung der Selbstkontrolle. Für AG, BS, SG, ZG und VKCS weist die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen erhebliche Mängel auf und muss grundsätzlich überarbeitet werden. Insbesondere die Überprüfung von Einstufung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt (SDB) bei Zubereitungen gehörten aus Gründen der Effizienz zusammen und seien durch die Kantone vorzunehmen. Zwar wird eingeräumt, dass der Vollzug in diesem sehr technischen Bereich zweifelsohne eine Verbundaufgabe Bund/Kantone sei, allerdings müssten die

Zuständigkeiten für AG, BS, ZG und VKCS dennoch zweckmässig geregelt werden. Die jetzt gewählte Lösung verursache sowohl bei Bund und Kantonen sowie bei der Industrie Mehrkosten. UR beurteilt die vorgeschlagene Vollzugsstrategie in den genannten Bereichen als untauglich. LU, SZ, TI, ZH sowie GSG und UK halten die vorgeschlagene Aufteilung zwischen Bund und Kantonen ebenfalls nicht geeignet für eine wirkungsvolle Marktkontrolle und fordern eine Anpassung. Für SZ und UK ist der Bund schwerlich in der Lage, Aufgaben in den Kantonen zu erfüllen, welche die Vollzugsbehörden "an der Front" besser bewältigen können. Für BE und BD ZH ist die Aufgabenteilung insbesondere im Bereich "Überprüfung der Selbstkontrolle" nicht zweckmässig und führe, so BE, zu Doppelspurigkeiten. Auch für SO würden die unklaren Schnittstellen und Kompetenzen zu Doppelspurigkeiten und Unsicherheiten im Vollzug führen.

Kritik an der vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bringen auch GP, SKS und WWF an. Für GP und WWF muss in diesem Bereich unbedingt noch eine differenziertere Legiferierung erfolgen. Der Mechanismus der Kontrolle der aufgrund der Selbstkontrolle erhobenen Daten sei nur ungenügend geregelt. Auch für SKS muss die Aufgabenteilung in diesem sensiblen Bereich noch einmal überprüft werden. Demgegenüber ist es für SGCI wichtig, dass die BS des Bundes die Selbstkontrolle der Firmen überprüfen, um einheitliche Beurteilungskriterien zu garantieren. Auch für NE ist eine Harmonisierung der Beurteilungen nur mit dem jetzt vorgeschlagenen zentralen Ansatz möglich.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben Änderungsanträge und/oder Anregungen zur Ausgestaltung des zukünftigen Vollzugs im Bereich der Überprüfung der Selbstkontrolle vorgebracht. BL beantragt, dass die **Überprüfung der Selbstkontrolle** (Einstufung) **bei Zubereitungen** sowie die Marktüberwachung der Kennzeichnung und des SDB für Zubereitungen den Kantonen zum Vollzug zugewiesen werden. SZ und UK weisen darauf hin, dass eine Zuständigkeitsregelung zwischen Bund und Kantonen, welche nicht nach Prozessen sondern nach Stoffen und Zubereitungen getrennt erfolgt, erforderlich sei für klare Zuständigkeiten und einen wirkungsvollen Vollzug. Gemäss UR sollen diese Kontrollen vom Bund und subsidiär auch von den Kantonen wahrgenommen werden. Für BE würden sich durch die Zuständigkeit der Kantone für Zubereitungen, inklusive der Überprüfung ihrer Einstufung, Synergien im Vollzug ergeben und damit auch wirksame Kontrolle und eine betriebsnahe Beratung der KMU's. Gemäss ZH sollen die Kantone die Marktkontrolle bezüglich Zubereitungen und ihren SDB unter Einbezug der Einstufungsüberprüfung durchführen. Dem Bund sollen die Oberaufsicht, die Koordination und die fachliche Unterstützung des kantonalen Vollzugs obliegen sowie subsidiär weitere Kontrollen und Tätigkeiten im Bereich der Einstufung. BS beantragt, dass die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen derart überarbeitet wird, dass die Zuständigkeitsbereiche eindeutig und zweckmässig definiert sind und die Koordination sinnvoll und effizient geregelt werden kann. SO beantragt die Regelungen so zu überarbeiten, dass ein möglichst schlanker, effizienter und damit kostengünstiger Vollzug unter Beibehaltung des bisherigen Schutzniveaus gewährleistet sei. SG ersucht, die Zuteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen zu überprüfen. NE ist der Meinung, dass die grosse Mehrheit der Kantone nicht die Ressourcen besitzen, um die geforderte Überprüfung der Einstufung von Zubereitungen und des SDB vorzunehmen. SZ und UK weisen darauf hin, dass die Kantone kaum Ressourcen und Personen zur Verfügung stellen werden, die Aufgaben des Bundes übernehmen, resp. vollziehen.

Nicht bestritten wird hingegen die Überprüfung der Selbstkontrolle **bei Stoffen**. Verschiedene Kantone (AG, BE, BL, BS, SG, ZG, ZH) sowie VKCS halten explizit fest, dass die Überprüfung der Beurteilung, der Einstufung und der Sicherheitsdatenblätter von Stoffen vom Bund vorgenommen werden muss.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer weisen auf die Bedeutung eines einheitlichen kantonalen Vollzugs hin. So fordert SKW, dass das BAG für die kantonalen Vollzugsorgane einheitliche Vollzugsrichtlinien erlässt, welche unterschiedliche kantonale Interpretationen des Chemikalienrechts möglichst verhindern. Auch VSS bittet mit Nachdruck, dass der Bund einen **einheitlichen kantonalen Vollzug** sicher stellt, damit der administrative Aufwand für national tätige Akteure so gering wie möglich gehalten werden könne. Aus Sicht von EV sind die Kontrollpflichten der Kantone äusserst offen formuliert, weshalb EV im Sinne eines einheitlichen Vollzugs bittet, die Rechte und Pflichten der Kantonsbehörden bei der Planung und Durchführung von Kontrollen zu präzisieren. KVS verlangt, dass bei der Ausarbeitung von Empfehlungen deren Verbindlichkeit für die kantonalen Vollzugsorgane ausdrücklich festgehalten wird. Damit soll verhindert werden, dass das Ziel der Selbstkontrolle von vornherein untergraben werde. Für SGCI ist es wichtig, dass die BS die Selbstkontrolle der Firmen überprüfen, damit einheitliche Beurteilungskriterien garantiert sind. Für SSI müssen eventuelle kantonale Unterschiede im Wissensstand und bei der Personalverfügbarkeit rechtzeitig behoben werden.

Verschiedene Kantone (GL, LU, SO, SZ, TI, ZH) sowie GSG und UK heben im Zusammenhang mit dem Systemwechsel zur künftigen Selbstkontrolle und der damit verbundenen Liberalisierung explizit die Bedeutung einer wirkungsvollen Marktkontrolle hervor. Für viele Kantone kommt dabei einer reibungslosen und vollständigen Information der kantonalen Vollzugsorgane durch die AS des Bundes eine grosse Bedeutung zu (vgl. 5.1; Art. 75 ChemV). Gemäss SO und ZH ist eine Verstärkung der Marktüberwachung durch die Behörden insbesondere notwendig, damit das bestehende Schutzniveau bei der Produktesicherheit gewahrt werden kann. VS hält fest, dass die Zahl der Inspektionen in Verwenderbetrieben zu Gunsten der Tätigkeiten bei der Marktkontrolle und bei

den Inverkehrbringerbetrieben umgelagert werden wird. LU verweist am Beispiel hormonaktiver Stoffe auf die Grenzen der Selbstkontrolle und auf die Notwendigkeit einer forcierten Grundlagenforschung und einer soliden Kontrolltätigkeit, damit allfällige negative Auswirkungen frühzeitig erkannt und behoben werden können. AI und SH fordern, dass die Grundzüge der Marktkontrolle, welche den Kantonen obliegt, in allen Verordnungen übereinstimmend definiert werden.

Wirkungsvolle Marktkontrollen werden auch von Konsumentenorganisationen gefordert. SKS erachtet eine Überwachung der Selbstkontrolle als sehr wichtig. Die notwendigen personellen und fachlichen Ressourcen dazu müssten unbedingt zur Verfügung gestellt werden. acsi und FRC verlangen effektive Kontrollen zur Überprüfung der Selbstkontrolle bei inländischen und importierten Produkten. Aus Sicht von Coop wird durch den Wegfall des bisherigen personenbezogenen Bewilligungssystems der administrative Aufwand der Kantone merklich verringert. Diese Einsparungen dürften aber nicht durch neue, intensive Marktkontrollen überkompensiert werden. Die Marktkontrollen sollten vielmehr stichprobenweise erfolgen zwecks Kontrolle der Selbstkontrolle. SBB verlangt eine zumindest stichprobenweise Prüfung der Sicherheitsdatenblätter bezüglich ihrer Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität und zwar durch eine neutrale Stelle, die gleichzeitig Meldestelle sei, für den Fall, dass Unternehmen ihrer SDB-Lieferpflicht nicht nachkommen würden. Die heutige Praxis zeige, dass die geltenden Vorschriften bezüglich des SDB den Bedürfnissen der Bezüger nicht genügten.

aefu hält es für schwierig, Hersteller und Verwender darauf zu verpflichten, die Toxizität von Altstoffen bei weitgehender Absenz publizierter, toxikologischer Daten abzuklären. Wie schliesslich eine Überprüfung der Selbstkontrolle erfolgen solle, bleibe unklar.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer haben sich im Zusammenhang mit dem Vollzug des neuen Chemikalienrechts auch zum Aufwand und zu den personellen und fachlichen Ressourcen vernehmen lassen. So bittet EKK nachdrücklich, dass dem Vollzug der für den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt besonders bedeutsamen Bereiche wie Kennzeichnung, Informationsaustausch, Kontrollen und Bewilligungen, höchste Priorität zukommt. EKK erwartet, dass die erforderlichen Mittel den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Auch SKS verlangt, dass die notwendigen **personellen und fachlichen Ressourcen** zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere die Überwachung der Selbstkontrolle sei sehr wichtig. Für GP und WWF sind durch den andauernden Ressourcenabbau und den chronischen Personalmangel bei den Bundesämtern und den Kantonen die Marktüberwachung und die Kontrolle der Selbstkontrolle hinfällig und das gesamte System der Selbstverantwortung in Frage gestellt. NE ist der Meinung, dass die grosse Mehrheit der Kantone nicht die Ressourcen besitzt, um die von mehreren Kantonen geforderte zusätzliche Überprüfung der Einstufung von Zubereitungen und von Sicherheitsdatenblättern vorzunehmen. SZ und UK weisen darauf hin, dass die Kantone kaum Ressourcen und Personen zur Verfügung stellen werden, um Aufgaben des Bundes zu übernehmen, resp. zu vollziehen. Aus Sicht von GE und JU wird als Konsequenz der Liberalisierung und als Folge der Umsetzung des umfangreichen EG-Rechts der **Aufwand** der Kantone für die Überwachung zunehmen. FR hält grundsätzlich fest, dass das künftige Recht im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten angewendet werden wird.

4.4 Verhältnis zum europäischen Recht

Viele Vernehmlassungsteilnehmer haben sich zur **Harmonisierung mit dem EG-Recht** geäußert und diese praktisch durchgehend positiv gewürdigt. Verschiedene Wirtschafts- und Gewerbeverbände (AGVS, ecoswiss, HKBB, SDV, SGCI, swissmem, TVS, VSchS, VSGP und VSLF), einzelne Firmen (ACIMA, Ciba, Coop, EMS, Lonza) und Konsumentenorganisationen (acsi und FRC) sowie FDP und SGARM begrüßen dabei explizit die **Angleichung an das heute geltende EG-Recht**.

Die Gründe, welche im Zusammenhang mit der positiven Würdigung der Angleichung an das EG-Chemikalienrecht angeführt werden, sind unterschiedlich. CVP, EPFL, Firmenich, SBB und SGAH begrüßen die Angleichung an das EG-Recht in ganz grundsätzlicher Weise.

Econom, FDP, IGK, SKW, TVS und weko begrüßen insbesondere den mit der Harmonisierung verbundenen **Abbau bestehender Handelshemmnisse**. Econom betont, dass dies unter Beibehaltung des bisherigen Schutzniveaus geschehe. ACIMA, AGVS, ecoswiss, FDP, HKBB, Pharma, SGCI, swissmem, VSAI, VSchS und VSLF halten in grundsätzlicher Weise fest, dass damit das Ziel dieser Totalrevision, nämlich ein modernes Chemikalienrecht zu schaffen und technische Handelshemmnisse abzubauen, weitgehend erreicht worden sei. Für HKBB und SGCI sind gewisse Nachbesserungen in verschiedenen Bereichen allerdings noch notwendig.

Auch verschiedene Kantone begrüßen die Angleichung an das EG-Recht (BE, BL, LU, TG, VD, ZG, ZH). Für BE ist dies ein wichtiger Schritt für eine Vereinfachung des Chemikalienhandels. Die Harmonisierung erleichtere insbesondere auch die Arbeit für die Vollzugsbehörden. Für BL wird damit der Verkehr mit Chemikalien zwischen den Mitgliedsländern der EU und der Schweiz erleichtert. Dies sei für die exportorientierte chemische Industrie und die im Chemikalienhandel tätigen KMU's in der Schweiz angesichts der hohen Importe/Exporte mit der EU von besonderer Bedeutung. TG begrüsst den Ersatz des veralteten Giftgesetzes der Schweiz durch das zeitgemässe EG-Chemikalienrecht grundsätzlich. Auch ZG begrüsst die Anpassung an die internationale Chemikaliengesetzgebung. Sowohl für BE wie für TG und ZG findet allerdings die Harmonisierung zu einem denkbar schlechten Zeitpunkt statt.

Ciba und TVS halten fest, dass die Schweiz mit der Harmonisierung ein modernes und international anerkanntes Verordnungsrecht übernehme. Für Lonza wird mit dem neuen ChemG und den dazugehörigen Verordnungen eine möglichst weitgehende Harmonisierung mit dem EG-Recht erreicht. sgV erachtet es angesichts der zunehmenden Globalisierung der Wirtschaft als richtig, dass das Schweizer Chemikalienrecht stark an jenes der EU angeglichen wird. SKW betont, dass die Schweiz auf einen freien Verkehr von internationalen Waren und Produkten angewiesen sei, da diese den grössten Anteil des Inlandmarktes ausmachen würden. Für VTS wird mit der Angleichung dem Wunsch und den Bedürfnissen der Schweizer Wirtschaft entsprochen. FSHBZ und Sika halten fest, dass dadurch die tägliche Arbeit stark vereinfacht werde. Für STIZ wird damit der Austausch zwischen den europäischen Giftinformationszentren erleichtert. Für VSS ist klar, dass sich auch künftige Richt- und Grenzwerte an EG-Vorgaben orientieren müssen. Für VLO werden damit insbesondere der Import und Export erleichtert. Begrüsst wird vor allem der Wegfall der Zulassungspflicht für die meisten Produkte. FRC und acsi finden die Harmonisierung sinnvoll, betonen aber, dass darauf geachtet werden muss, dass die Produkte korrekt beurteilt worden sind. EAWAG begrüsst die Harmonisierung auch grundsätzlich, bringt jedoch einzelne Vorbehalte vor. So seien insbesondere deutliche Veränderungen im Vollzug, genannt wird die Bewertung von PBT-Stoffen, welche die EU durch die Revision des Technical Guidance Documents im Jahre 2003 vorgenommen habe, sowie ganz allgemein die Altstoffbewertung nur mangelhaft berücksichtigt worden. Hplus wertet die Harmonisierung mit der EU für das Gesundheitswesen insbesondere in Bezug auf die den Anwendern zur Verfügung stehenden Informationen positiv. Der Anteil an Personal aus EU-Ländern sei im Schweizerischen Gesundheitswesen nämlich hoch.

Für EKK trägt die Harmonisierung mit der EU insgesamt zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und wegen der grösseren Produktauswahl und der besseren Vergleichbarkeit insbesondere zum **Schutz der Konsumenten** bei. Auch econom und weko sehen aus den genannten Gründen Vorteile für die Konsumenten. SKS hofft, dass sich die mit der Angleichung an das EG-Recht verbundenen Vereinfachungen positiv auf die Konsumentensicherheit und den Umweltschutz auswirken werden.

Für GBI und SGB werden mit der Harmonisierung die Voraussetzungen geschaffen, um einen europaweit einheitlichen **Arbeitnehmerschutz** im Bereich des Umgangs mit Chemikalien zu definieren und umzusetzen. Dies sei auch im Hinblick auf die Personenfreizügigkeit von Bedeutung. Positiv stehen GBI und SGB auch der Ausweitung des Geltungsbereichs auf physikalische Gefährdungen und der Ablösung der Giftklassen gegenüber. AfA NW begrüsst die Harmonisierung, weil das EG-Chemikalienrecht den Arbeitnehmerschutz in allen Verfahren und Aspekten direkt miteinbeziehe und somit den Schutz der Arbeitnehmer insgesamt verbessere. Explizit gewürdigt wird, dass das SDB als wichtiges Instrument des Arbeitnehmerschutzes im beruflichen/gewerblichen Bereich für alle gefährlichen Chemikalien obligatorisch wird.

Viele Vernehmlassungsteilnehmer haben im Zusammenhang mit der Angleichung an das EG-Recht auch die **Übernahme des Einstufungs- und Kennzeichnungssystems der EU** positiv gewürdigt. Zahlreiche Wirtschaftsverbände und Vernehmlassungsteilnehmer aus der Industrie (ACIMA, AGVS, Coop, econom, ecoswiss, FKS, HKBB, Lonza, SGCI, SKW, swissmem, TVS, VSchS und VSLF) begrüssen die Ablösung der Giftklassen durch das Einstufungs- und Kennzeichnungssystem der EU explizit. Für FKS wird mit dem Wegfall der Giftklassierung Doppelarbeit für Schweizer Exporteure vermieden. Für Coop wird damit ein für die Konsumenten einheitliches Kennzeichnungssystem geschaffen, das eine klare Kommunikation der Risiken erlaube und innerhalb der ganzen EU einheitlich angewendet werde. SKS hält fest, dass eine Einschätzung der Gefahr, insbesondere auch das rasche Reagieren nach einem Zwischenfall oder Unfall einfacher werde. Die Vereinheitlichung der Kennzeichnung sei nicht nur für den Handel und die Importeure eine Vereinfachung, sondern auch den Privatpersonen dienlich, welche grenzüberschreitend einkaufen. Die Kommunikation des Systemwechsels der Kennzeichnung ist dabei für SKS äusserst wichtig. Nach SUVA führt die "neue" Kennzeichnung zu einer verbesserten Information der Anwender und zu einer Klärung der seit 1994 gültigen Übergangslösung. Auch der geringere Aufwand für die Betriebe beim Anmelden und Beziehen von Stoffen und Zubereitungen sei zu begrüssen. SBB begrüsst die Harmonisierung insbesondere wegen der Vereinfachungen beim Bezug und der Übernahme des Kennzeichnungssystems. Die Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen im Betrieb werde damit einfacher, ohne dass dadurch das bestehende hohe Schutzniveau preisgegeben werde.

Auch verschiedene Kantone (AI, AR, GL, GR, NE, SH, SZ, TI, VS) sowie GSG und UK begrüssen in grundsätzlicher Weise die Übernahme des europäischen Einstufungs- und Kennzeichnungssystems. Für AR, NE, SZ, TI, VS sowie GSG und UK wird damit den Verbrauchern eine verbesserte Information über die Eigenschaften der Produkte übermittelt. Für AI und GL bringt der Wechsel insbesondere auch den Betrieben einige Erleichterungen. Gleiches trifft für SH insbesondere für Betriebe in den Grenzkantonen zu. Für AR und GR entspricht die Einführung einem längst fälligen Schritt und führt zu einer verbesserten Risikokommunikation gegenüber den Verwendern. Auch für SZ und UK ist dieser Schritt längst fällig, sie bezweifeln hingegen, dass eine verbesserte Risikokommunikation gegenüber den Verbrauchern sichergestellt werden kann.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer seitens der Wirtschaft (ACIMA, AGVS, Ciba, Coop, ecoswiss, HKBB, IGK, KVS, Lonza, SGCI, SKW, Swissmem und VSLF) sowie FDP begrüssen explizit den vollständigen Systemwechsel, resp. die **Einführung der Selbstkontrolle** durch die Herstellerin.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben auch zu einem möglichen Mutual Recognition Agreement (MRA) mit der EU Stellung genommen. econom begrüsst die Schaffung guter Rahmenbedingungen für ein **MRA** sehr. Eine Verbesserung des freien Warenverkehrs könne nur begrüsst werden. Für ACIMA ist die gegenseitige Anerkennung der Chemikalienregelungen zwischen der Schweiz und der EU (MRA) ein klar anzustrebendes Ziel. Das vorliegende Paket sei ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Coop begrüsst die Aufnahme von Gesprächen mit der EU auf der Grundlage der Vernehmlassungsunterlagen, um die Möglichkeit der **gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen** zu prüfen. SKW fordert ausdrücklich die Aushandlung eines MRA sowohl für geltendes wie auch für zukünftiges EG-Recht. Erst bei einer vollständigen gegenseitigen Anerkennung könnten Handelshemmnisse komplett abgebaut werden. Für AGVS, ecoswiss, SGCI und VSLF soll die gegenseitige Anerkennung der Chemikalienregelungen zwar nicht aus den Augen verloren werden, hingegen sei ein entsprechendes Abkommen mit der EU für die chemische und pharmazeutische Industrie unter den heutigen Gegebenheiten nicht zwingend und nicht von hoher Priorität. APDP stellt die Frage, warum bei der Anpasserei an die EU die Schweiz überhaupt noch selbst Chemikalien beurteilen soll und sieht nicht ein, warum man Produkte in der Schweiz noch einmal anmelden (zulassen) muss. Nationale Bürokratie solle zu Gunsten der EU-Bürokratie aufgehoben werden.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer, vorwiegend aus der Wirtschaft, haben sich auch zu Abweichungen vom EG-Recht, resp. zum Umgang mit "Helvetismen" vernehmen lassen.

Für AGVS, Ciba Swissmem und VSLF gilt, dass soweit wie möglich harmonisiert werden soll. Abweichungen und "Helvetismen" seien dabei auf ein Minimum zu reduzieren. Für ecoswiss, HKBB, Pharma und SGCI gilt der Grundsatz „Harmonisierung nicht um jeden Preis“. Abweichungen seien dabei aber auf ein Minimum zu reduzieren, sollen aber möglich sein. Für AGVS, Ciba, ecoswiss, FDP, HKBB, Pharma, SGCI, Swissmem und VSLF sind **Abweichungen** und ihre Auswirkungen im Einzelfall zu prüfen, wobei zu berücksichtigen sei, dass auch das EG-Recht (meist in Form von Richtlinien) den Mitgliedsländern bei der Umsetzung durchaus Spielraum lasse. Begrüsst wird von den genannten Vernehmlassungsteilnehmern und Lonza deshalb ausdrücklich, dass die bisherige Regelung für Zwischenprodukte weitergeführt wird. sgv kann Abweichungen nur dort akzeptieren, wo sie der Schweizer Wirtschaft dienlich sind. Leider werde an einigen Stellen versucht, die Auflagen aus den EG-Richtlinien zu verschärfen, was zusammen mit dem buchstabengetreuen Vollzug in der Schweiz zu Wettbewerbsnachteilen für die einheimische Wirtschaft und den Forschungsplatz Schweiz führen könne. econom hält fest, dass die in den EG-Richtlinien vorhandenen Spielräume zu Gunsten des Standorts Schweiz zu nutzen seien. Als positives Bsp. wird die Ausnahme für Zwischenprodukte angeführt. Kritisch gewürdigt werden Bereiche, explizit genannt werden Kosmetika, wo EG-Recht antizipiert werde. Auch für SKW soll die Schweiz grundsätzlich gewisse Spielräume ausnützen, aber auf keinen Fall im Sinne eines Vorgehens mittels einer vorzeitigen Übernahme von Anliegen, die in der EU erst diskutiert werden, wie die obligatorische Umweltbeurteilung für Kosmetika oder Bestimmungen aus der Detergenzienverordnung. Für Fluka gehen einige Vorschläge weit über das hinaus, was die EU heute anwende. Positiv gewürdigt wird die Vereinfachung der Abgabe von Produkten und die Ausnahme für Zwischenprodukte. Grosse Sorgen machen Fluka hingegen die Mitteilungspflicht für F&E-Stoffe, insbesondere die dafür vorgesehenen Mengenschwellen, sowie jegliche Art von Informationen, die im Rahmen der Meldepflicht zusätzlich zum SDB verlangt werden. TVS spricht sich nicht grundsätzlich gegen "Helvetismen" aus. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung für Zwischenprodukte wird bspw. begrüsst. Verwirrend und sehr viel Interpretationsspielraum entstehe jedoch durch die gewählte Definition der "Gegenstände" im Bereich der Anmelde- und Meldepflichten. Es sei schwer nachvollziehbar, wie importierte Gegenstände (z. B. aus Asien) hinsichtlich Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften behandelt werden sollen. Kritisch bewertet TVS auch die Einführung von neuen, weitergehenden Regelungen (z.B. Detergenzien), welche ausserhalb der Schweiz noch gar nicht in Kraft sind. TVS beantragt deshalb, die über den Harmonisierungsgedanken hinausgehenden Regelungen unbedingt hinsichtlich Neuschaffung von Handelshemmnissen und möglichen Wettbewerbsnachteilen für die heimische Industrie zu prüfen und entsprechend zu korrigieren. Insbesondere sei die Gleichbehandlung von Importwaren zu prüfen.

GBI und SGB verlangen, dass die bestehenden Schweizer Normen dort, wo sie den Schutzgedanken besser umsetzen, als Anregung für die EU-Länder beibehalten werden. Nicht zulässig und auch im Widerspruch **zum EG-Recht** ist ihrer Meinung nach die Ausnahmeregelung für Zwischenprodukte.

FDP hält fest, dass die Schweiz grundsätzlich nur solche EG-Bestimmungen übernehmen sollte, die bereits definitiv seien. Demgegenüber unterstützt LU ausdrücklich die im Vergleich zum EG-Recht weiter gehende Regelung im Bereich der Kosmetika und der Gegenstände mit gefährlichen Inhaltsstoffen. EV befürwortet die Anpassung an die europäischen Vorschriften und einen möglichst weitgehenden Verzicht auf schweizerische Sonderbestimmungen. KVS spricht sich ausdrücklich für eine möglichst weitgehende Harmonisierung mit den Vorschriften der EU aus. Für Coop müssen bestehende Schweizerische Sonderregelungen genau geprüft werden und sollten nur in begründeten Fällen beibehalten werden. Für Firmenich darf nicht über EG-Regelungen hinaus gegangen werden. FSHBZ und Sika beurteilen die Abweichungen bei Zwischenprodukten positiv, bei Meldungen

hingegen negativ. BUL, SVLT, SBV, SOV und SGPV begrüssen zwar die Absicht, die Harmonisierung mit dem europäischen Recht voranzutreiben, sprechen sich aber gegen die Einführung verschärfter Regelungen unter dem Vorwand des europäischen Rechts aus. BUL, SGPV und SVLT führen hierzu die Befristung der Fachbewilligungen als Beispiel an. Für SVP sind viele mit der Harmonisierung ans EG-Recht begründete Verschärfungen fragwürdig, vor allem dort, wo auf ebenso begründbare Vereinfachungen verzichtet wurde.

4.5 REACH / GHS

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben in allgemeiner Weise oder zu spezifischen Punkten der geplanten REACH-Regelung der EU **Kommentare** abgegeben. Rohner legt als Input zur Vernehmlassung eine bei EPEA Internationale Umweltforschungs GmbH in Auftrag gegebene Stellungnahme bei, welche sich vor allem kritisch mit der geplanten **REACH**-Regelung auseinandersetzt. Kritisiert wird am REACH-Entwurf insbesondere das Fehlen von positiven Zielen und von Spielräumen, die zur Entwicklung innovativer und qualitativ hochwertiger Alternativen genutzt werden könnten. Für GP und WWF beinhaltet der REACH-Entwurf zahlreiche **Verbesserungen** in Bezug auf das Schutzniveau für Mensch und Umwelt. Speziell erwähnt werden die Bewilligungspflichten für PBT- und CMR-Stoffe, Prüf- und Beurteilungspflichten für Altstoffe sowie der Einbezug der „down stream users“. Verlangt wird, dass diese unverzichtbaren neuen Elemente bereits jetzt im Rahmen des neuen Chemikalienrechts (PARCHEM) in der Schweiz eingeführt werden. GP und WWF benennen aber auch die offensichtlichsten **Mängel** des zukünftigen REACH und fordern von der Schweiz, diese Mängel abzuwehren. Dazu gehörten insbesondere die zu enge Zulassungspflicht, das Prinzip der (zu hoch angesetzten) Mengenschwellen, die Erleichterungen für Zwischenprodukte, die ungenügende Regelung für in den EU-Raum importierte Güter, die ungenügende Information der Öffentlichkeit, die zu schwachen Kontrollmechanismen im Bereich der Selbstkontrolle und die fehlende Pflicht zur Erfassung von Neben- und Abbauprodukten.

Verschiedentlich wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern auch gezielt auf einzelne weitere Elemente hingewiesen, die mit dem REACH-Entwurf in Verbindung gebracht werden können. aefu weist darauf hin, dass die EU als wichtige Neuerung im Rahmen von REACH eine mengenabhängige Altstoffprüfung einführen will. Damit würde sich das neue Chemikalienrecht der Schweiz in einer ganz zentralen Frage der Chemikalienhandhabung bereits wieder abseits vom EG-Recht befinden. Im weiteren bemängelt aefu, dass in den Verordnungen zum ChemG hormonartig wirksame Stoffe (endocrine disruptors) nicht einmal angesprochen werden.

GP, VKMB und WWF fordern eine gesetzliche Verankerung der **Substitutionspflicht**. Falls sicherere bzw. umweltfreundlichere Alternativen vorhanden seien, müsse ein Stoff aus dem Verkehr gezogen werden. Auch SKS erachtet die Aufnahme einer Substitutionspflicht als sehr sinnvoll. acsi und FRC möchten, dass sich die Behörden dafür einsetzen, dass unsichere Chemikalien durch bessere Alternativen substituiert werden. Explizit genannt werden bioakkumulierbare und/oder persistente Chemikalien. Demgegenüber ist aus Sicht von aefu eine Anwendung des Substitutionsprinzips aufgrund des Mangels an toxikologischen Daten derzeit nicht möglich.

Für GP und WWF müsste in den Entwürfen zum neuen Chemikalienrecht das **Vorsorge- und Verursacherprinzip** substantiell gestärkt werden, bspw. durch die Umkehr der Beweislast auf den Hersteller („no data, no market“-Ansatz) sowie durch ein funktionierendes Kontrollsystem und durch ein striktes Haftungsregime. Gemäss VKMB sollte der Verbrauch an Chemikalien sobald wie möglich durch eine steuerliche Belastung der Chemikalien verbunden mit einer Rückvergütung pro Kopf der Bevölkerung sowie durch Anreizsysteme gedämpft werden und das Verursacherprinzip eingeführt werden.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben sich im Zusammenhang mit der Frage der Inkraftsetzung des Paketes für ein **Abwarten von REACH** ausgesprochen (vgl. 4.2). Darunter befinden sich eine Gruppe von Kantonen (AG, BS, GR, SG, TG, UR, ZG) sowie AgorA, BVA, CP, IFELV, KFN und VKCS. SGAH bedauert explizit, dass REACH in den vorliegenden Verordnungsentwürfen noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Eine weitere Gruppe von Kantonen (AI, AR, BE, BL, GL, SH, SZ, ZH) sowie GSG und UK fordern eine optimale Koordination der Inkraftsetzung in Abhängigkeit von REACH (vgl. 4.2). Die **Konsequenzen** der Entwicklung des Chemikalienrechts in der EU müssten sich vorher **abschätzen** lassen.

Differenziert zum weiteren Vorgehen bezüglich REACH, haben sich auch verschiedene weitere Vernehmlassungsteilnehmer geäußert. EKL betont, dass die Weiterentwicklung von **REACH** im Auge behalten werden muss. SSI sieht ein mögliches Problem bei der Abstimmung auf das neue EG-Recht, resp. befürchtet, dass ein Teil der jetzt im Rahmen der Vernehmlassung, aber auch beim späteren Vollzug getätigten Arbeiten, sich als unnötig erweisen werden. Dennoch wird verstanden, dass ein gewisser Zeitdruck vorliegt. IGK teilt die Einschätzungen in den Vernehmlassungsunterlagen, dass bei der Umsetzung des EU-Weissbuchs bzw. des REACH-Systems noch ein grosser Diskussionsbedarf besteht und mit einem eher langwierigen Verfahren zu rechnen ist, insbesondere auch, weil die EU-Kommission derzeit prüfe, ob die Einführung des GHS parallel zu REACH überhaupt möglich wäre. Fraglich bleibt für IGK trotz allem, ob es für die Schweiz nicht besser wäre, die Vorarbeiten soweit wie möglich abzuschliessen, letztlich aber die Entwicklung des EG-Chemikalienrechts,

gegebenenfalls mit einer Integration des GHS, abzuwarten und die Inkraftsetzung des Chemikalienrechts mit dem EG-Chemikalienrecht zu koordinieren. EAWAG regt im Hinblick auf REACH an, die Verordnungen so auszuarbeiten, dass Interpretationsspielräume des bestehenden Rechts so genutzt werden, dass eine möglichst weit reichende Anpassung an REACH möglich ist, ohne dass gleich wieder alle Schweizerischen Verordnungen nach Einführung von REACH revidiert werden müssen. Zumindest solle ein Mechanismus geschaffen werden, der es erlaube, Substanzen, die unter REACH im Rahmen der Altstoffbewertung als besonders gefährlich eingestuft werden, im Nachhinein noch in den Anhang der ChemRRV als anzumeldende Stoffe aufzunehmen. Für Bul, SBV und SVLT ist der Fortschritt in der EU genauestens zu verfolgen. Bei für die Praxis relevanten Abweichungen sei das angepasste Paket unverzüglich für eine neue Vernehmlassung vorzulegen. Prométerre zeigt sich demgegenüber erstaunt, dass die Schweiz so direkt die neusten Entwicklungen in der EG-Rechtsetzung verfolgen muss, insbesondere, da es sich doch um eine ausreichend technische Materie handle, welche unabhängig von dieser Entwicklung umsetzbar sei. SUVA geht selbst im "Worst-case" von einer Inkraftsetzung des neuen EG-Rechts bis 2008 aus. Das Chemikalienrecht der Schweiz müsste damit nach nur 3 Jahren bzw. 1 Jahr (Übergangsfristen) wieder grundlegend angepasst werden, was gemessen an der Lebensdauer der notwendigen Umsetzungsmassnahmen eine ausgesprochen kurze Dauer sei. Auch für SKS stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit einer zweimaligen Harmonisierung mit dem EG-Recht. Gleichzeitig hält SKS aber auch fest, dass die Auswirkungen der REACH-Verordnung auf die Anwenderinnen und auf die Kennzeichnung heute noch nicht sichtbar seien.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft (ACIMA, AGVS, econom, ecoswiss, HKBB, KVS, Lonza, Pharma, SGCI, SKW, SRF, Swissmem, VSLF, VSSI), politische Parteien (CVP, SVP), eine Gruppe von Kantonen (NE, SO, TI, VS), Umweltorganisationen (GP, WWF) sowie SGARM und VBSA nehmen bei ihrer Forderung nach einer raschen Inkraftsetzung (vgl. 4.2) auch Bezug auf die Entwicklung des Chemikalienrechts in der EU und sprechen sich zum jetzigen Zeitpunkt **gegen ein Abwarten von REACH** resp. gegen eine Rücksichtnahme auf die Debatte zu REACH aus. Dabei werden unterschiedliche Begründungen angeführt.

Für ACIMA, AGVS, HKBB, Lonza, SGCI, SRF, Swissmem und SVP ist der Ausgang der sich in der EU im Gang befindlichen Debatte über eine neue EU-Chemikalienpolitik (REACH) zeitlich wie materiell noch ungewiss resp. noch völlig offen. Nach SGCI nimmt das EU-Parlament die Beratung der Vorlage frühestens im Herbst 2004 auf. Für econom wäre es aus Sicht der Wirtschaft falsch und bedauerenswert, auf REACH zu warten, zumal der Entwurf bisher auf starke Kritik stosse und sich das Verfahren erheblich verlängern könne. Für ACIMA, AGVS, Lonza, swissmem und VSLF ist ein weiterer Schritt unter Abwägung der Vor- und Nachteile erst zu prüfen, wenn die entsprechende Vorlage in der EU verabschiedet worden ist. KVS hält fest, dass grundsätzlich aus Gründen des Wettbewerbs die Vorwegnahme von EG-Recht zu unterlassen sei. Anpassungen am EG-Recht dürften erst dann erfolgen, wenn entsprechende Erlasse in der EU bereits umgesetzt worden seien. Diese Entwicklung ist für KVS umso kritischer zu verfolgen, als sowohl die Erweiterung der EU um 10 Mitglieder als auch die Entwicklung von REACH ohnehin beträchtliche Unruhe auf den Märkten mit sich bringen würden. Angesichts der längeren Zeit, die bis zum Inkrafttreten von REACH auf europäischer Ebene noch verstreichen werde, plädiert KVS für eine möglichst rasche Inkraftsetzung von PARCHEM. Bei SKW sind zwar die Meinungen zu REACH noch nicht gemacht, doch werde auch hier die Harmonisierung des CH-Rechts mit dem EG-Recht oberstes Ziel sein. Für SRF schafft die jetzige Anpassung an geltendes EG-Recht einen ersten Schritt zur Harmonisierung. Ein Zuwarten mit der Gesamtrevision auf REACH erleichtere die Anpassung nicht. Für SO werden die Vorschriften im Chemikalienbereich durch den Umstieg auf die EU-Regelungen in Zukunft sowieso einem regen Wandel unterliegen, ein Abwarten der nächsten EU-Gesetzesänderung mache deshalb wenig Sinn.

Dass die EU dabei ist, ihr Chemikalienrecht umzuarbeiten, ist für SGARM ein bekanntes und wohl kaum lösbares Problem. Dennoch befürwortet SGARM ausdrücklich, dass das PARCHEM-Paket jetzt umgesetzt wird. Je schneller dies geschehen könne, desto besser.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer, darunter viele Kantone, haben sich auch zum **globally harmonised system (GHS)** und zu möglichen Konsequenzen für das Schweizerische Chemikalienrecht geäußert.

Zahlreiche Kantone (AG, AR, BS, SG, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH) sowie GSG und UK gehen davon aus, dass das heutige Kennzeichnungssystem der EU baldmöglichst durch das weltweit gültige GHS ersetzt wird, resp. dass die Lebensdauer des heutigen europäischen Einstufungs- und Kennzeichnungssystems begrenzt sein wird. Es wird davon ausgegangen, dass die EU das GHS gleichzeitig mit dem Inkrafttreten von REACH einführen wird.

Für SZ und UK bedeutet dies, dass jetzt schon entsprechende Anpassungsmöglichkeiten im neuen Chemikalienrecht eingebaut werden müssen. Wenn diese Anpassungen sogar eine Gesetzesänderung erforderlich machen würden, solle die Zwischenphase entsprechend für Korrekturen genutzt werden. IGK hält fest, dass die nationale Einführung von GHS, möglicherweise unter gleichzeitiger Übernahme des GHS in das EG-Recht, eine weitreichende Revision der ChemV voraussetzen wird.

Etwa die Hälfte der Kantone (AI, AR, AG, BE, BL, BS, GL, GR, SG, SZ, TG, UR, ZG, ZH) sowie GSG und VKCS äussern sich kritisch zu einer allfälligen zweimaligen Umstellung des Einstufungs- und Kennzeichnungssystems (vgl. 4.2). Für ZH wäre es vertretbar, während einiger Jahre nach EG-Recht und nach Schweizer Recht gekennzeichnete "Verpackungen" nebeneinander zu tolerieren. LU und SGAR bedauern, dass GHS bei der Ausgestaltung der Verordnungen nicht berücksichtigt wurde, resp. noch nicht berücksichtigt werden konnte. GP

und WWF verlangen gar, dass die weltweit einheitliche Klassifizierung und Kennzeichnung von Stoffen nach GHS bereits jetzt aufgenommen wird. Auch EAWAG findet, dass obwohl GHS in der EU noch nicht implementiert ist, die Schweiz dieses Klassifizierungssystem bereits einführen sollte. Globale Harmonisierung solle Priorität vor einer Harmonisierung mit der EU haben, zumal zu erwarten sei, dass die EU das GHS auch in REACH implementieren werde. EAWAG hält im Weiteren fest, dass sowohl GHS wie auch das revidierte TGD der EU (Technical Guidance Document in Support of Commission Directive 93/167/EEC an Risk Assessment for New Notified Substances) Ansätze zur Bewertung von Zubereitungen und Mischungen aufzeigen, die in den jetzigen Entwürfen zu wenig berücksichtigt würden.

4.6 Auswirkungen auf KMU's

Nachfolgend sind verschiedene Themen angeführt, welche die Vernehmlassungsteilnehmer mit den KMU's in Verbindung bringen.

econom hält fest, dass die bevorstehende Umstellung zwar einen wichtigen Effort von den KMU's verlange, gleichzeitig bringe sie aber auch administrative Erleichterungen. Die Firma KFN weist grundsätzlich auf die insgesamt deutlich wachsende **Belastung der KMU's** durch Gesetze und Verordnungen hin und bestreitet einen im Verhältnis zum Aufwand stehenden Nutzen des neuen Chemikalienrechts in Bezug auf die Kalkindustrie. Die Vorlage sei allenfalls für Grossunternehmen der chemischen oder pharmazeutischen Industrie mit entsprechenden Fachexperten noch zumutbar.

Verschiedene Wirtschaftsverbände und Firmen (ACIMA, AGVS, Coop, econom, ecoswiss, HKBB, KVS, SGCI, sgV, SKW, swissmem, VSAI, VSLF, VSSI) halten fest, dass mit der Einführung dieser neuen und umfassenden Chemikalienregelungen Zusatzbelastungen auf die Firmen zu kommen. Davon dürften vor allem KMU's und Unternehmen betroffen sein, die mit der bestehenden Gesetzgebung der EU nicht vertraut seien. Gefordert wird deshalb, dass entsprechende **Informationen und Vollzugshilfen** in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Vollzugsbehörden rechtzeitig bereitgestellt werden. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer (KVS, SGCI, SKW, VSLF) erklären sich bereit, hier mitzuhelfen. Nach Pharma muss für die Information der Firmen, insbesondere bei einer späteren Inkraftsetzung, genügend Zeit zur Verfügung stehen. Zu beachten sei, dass viele Firmen Umstellungen normalerweise auf Jahresende vornehmen würden. VBSA ist der Ansicht, dass die aktuelle Regelungsichte insbesondere für KMU's nahezu nicht mehr überschaubar sei, und bittet deshalb dringend zu den jetzigen wie auch zu den zukünftigen Erlassen für die direkt Betroffenen klar und verständlich formulierte Umsetzungshilfen zur Verfügung zu stellen. Auch politische Parteien (CVP, FDP) betonen, dass der Bund die in der Branche tätigen KMU's eng unterstützen müsse, um eine flüssige Umstellung zu ermöglichen. In Zusammenarbeit mit den Branchen erarbeitete Informationen seien insbesondere für KMU's unerlässlich.

BL begrüsst die Selbstverantwortung, weist aber darauf hin, dass viele Betriebe, die neu eine Selbstkontrolle durchführen müssen, nicht über die fachlichen und personellen Ressourcen verfügen. Zumindest in der Einführungsphase sollte ihnen deshalb von behördlicher Seite umfassende Hilfestellung gewährt werden.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer haben im Zusammenhang mit einer Verlängerung der Übergangsfristen explizit auf die Situation der KMU's hingewiesen. Für Vernemlassende aus der Wirtschaft (econom, ecoswiss, HKBB und SGCI) wie auch für politische Parteien (CVP, FDP, SVP) sind die **Übergangsfristen zu verlängern**. Die vorgeschlagenen kurzen Fristen würden in den ersten Monaten nach Inkraftsetzung eine Flut von Meldungen und Mitteilungen auslösen, die weder von den Firmen noch von den Behörden bewältigt werden könnten. Es sei insbesondere zu berücksichtigen, dass KMU's ohne Vorkenntnisse der Gesetzgebung der EU sich zuerst informieren müssten. Econom, ecoswiss, HKBB SDV und SGCI finden eine Verlängerung der Übergangsfristen insbesondere für die zahlreichen, nicht mit den EG-Recht vertrauten KMU's angemessen. SDV weist explizit darauf hin, dass Drogisten als Vertreter der KMU's praktisch keine Vorkenntnisse der Gesetzgebung der EU haben, weshalb eine angemessene Verlängerung der Übergangsfristen gefordert wird. Für SFR müssen die Übergangsfristen an reale Gegebenheiten, welche die betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der Unternehmen berücksichtigen, angepasst werden. Detaillierte Stellungnahmen zur Verlängerung der Übergangsfristen finden sich in 5.1 (Art. 91-96 ChemV) und 5.3 (Art. 60 VBP).

Vereinzelt wurden im Zusammenhang mit den KMU's auch die Kosten und Gebühren thematisiert. So weist APDP darauf hin, dass sich KMU's bei den hohen **Gebühren** (vgl. 5.6; ChemGebV) die Entwicklung eigener Produkte nicht mehr leisten könnten. Speziell erwähnt werden dabei die Gebühren für Biozidprodukte. APDP glaubt, dass die nationale Bürokratie und die damit verbundenen **Kosten** die KMU's ruinieren werden und der Wettbewerb damit einigen wenigen Monopolisten überlassen wird. KVS weist mit Nachdruck darauf hin, dass Vollzugsregelungen auf keinen Fall zu einer Verteuerung des Wertschöpfungsprozesses führen dürfen. Insbesondere müssten die „Sachkenntnisse“ (Art. 5 ChemRRV) sowie „Fachbewilligungen“ (Art. 6 ChemRRV) den besonderen Gegebenheiten und Arbeitsabläufen in KMU's angepasst werden, mit dem klaren Ziel, Mensch und Umwelt gezielt und verhältnismässig zu schützen.

4.7 Personenbezogene Vorschriften

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer (BL, GBI, SGB, TI) wünschen insgesamt eine Präzisierung der personenbezogenen Vorschriften. GP und WWF betonen, dass es äusserst wichtig sei, das Instrument der personenbezogenen Vorschriften beizubehalten und auszubauen. Ausbildung und Information seien dabei unverzichtbare Instrumente für ein hohes Schutzniveau.

Verschiedene Kantone (AR, BL, BS, SH, SO, SZ, TG, TI, ZH) sowie GSG und UK beantragen das **System der Fachbewilligungen** in gewissen Punkten zu überarbeiten. Demgegenüber werden die Neuerungen im Bereich der Fachbewilligungen von Sanu begrüsst.

Insgesamt stark kritisiert wird die vorgesehene Befristung der Fachbewilligungen PSM. Sowohl verschiedene Kantone und kantonale Fachstellen (AG, BE, FR, GE, JU, LBBZ GR, LBBZ TG, LBBZ ZG, LWA SH, NE, NW, VD, VS) wie auch Landwirtschaftliche Organisationen (AgorA, BUL, IFELV, KPSD, Lobag, LWBVD, NCJA, Prométerre, SGPV, SOV, SVLT, Swissgranum, Swiss Tabac, TBV, Uniterre, VSGP) und Teile der Wirtschaft (CP, ecoswiss, SGCI) sprechen sich grundsätzlich gegen eine Befristung aus. Demgegenüber befürworten nur wenige Vernehmlassungsteilnehmer die Befristung der Fachbewilligungen für PSM (BD ZH, BS, GSG, Sanu, SBB, TI, UK) und das Erfordernis von Wiederholungskursen (BD ZH, BUW LU, GSG, SBB).

SVC ist der Meinung, dass einige Regelungen zu den **Ausbildungsanforderungen** und zu den Bewilligungen mangelhaft formuliert sind. Insbesondere müsse die Erteilung einer Bewilligung restriktiv gehandhabt werden. Angesprochen wird die Erteilung an Personen, die keine Ausbildung in der Schweiz absolviert haben. Eine Ergänzungsausbildung müsse hier vorgesehen werden. Detaillierte Stellungnahmen zu den Fachbewilligungen finden sich in 5.2 (Art. 6 und 7 ChemRRV).

Für BL, GL, LU, SZ sowie GSG und UK geht die im Chemikaliengesetz vorgesehene **Liberalisierung des Bewilligungssystems** in den vorliegenden Verordnungsentwürfen zu weit. Einige Kantone (AI, BL, GL, LU, SZ, TI) und UK halten fest, dass es widersprüchlich sei, den Wechsel zu einem auf Selbstkontrolle der Inverkehrbringer basierenden System mit einem fast vollständigen Abbau der erforderlichen fachlichen Voraussetzungen (Sachkenntnispflicht) für das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen zu kombinieren. Die Beibehaltung des bestehenden Schutzniveaus ist damit für BL und GL in Frage gestellt. Demgegenüber befürwortet SBMV explizit die Vereinfachungen durch den Wegfall der Giftscheine und die Ablösung des Giftverantwortlichen durch die Chemikalien-Ansprechperson.

Verschiedene Kantone (AR, BL, SO, SZ, TG, TI, ZG, ZH) sowie UK begrüssen das Erfordernis der **Sachkunde** als Voraussetzung für die Abgabe von speziell gefährlichen Chemikalien. Mehrere Kantone (AR, BS, BL, LU, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, ZG, ZH) sowie EAWAG, GSG und UK verlangen, dass zusätzlich auch bei der Abgabe an gewerbliche / berufliche Verwender Sachkenntnis als Voraussetzung für die Abgabe verlangt wird. Im Zusammenhang mit der Sachkenntnis weisen AR, SO, SZ und UK darauf hin, dass aus Artikel 5 ChemRRV nicht klar hervorgehe, ob die erwähnten Tätigkeiten auch unter Anleitung einer Person mit Sachkenntnis erfolgen können. SZ und UK beantragen, die Anforderungen an die Sachkunde in einem zusätzlichen Absatz weiter zu präzisieren. SH bedauert, dass das Prinzip der betriebsbezogenen Bewilligung mit den sachkundigen Giftverantwortlichen verlassen und durch ein gemäss SH nicht gleichwertiges System von nur personenbezogener Sachkunde ersetzt wird. Detaillierte Stellungnahmen zur Sachkunde und zur Ansprechperson finden sich in 5.1 (Art. 65-67 ChemV) und 5.2 (Art. 5 und Anh. 1.10. ChemRRV).

4.8 Weitere Themen

Zu den nachfolgenden Themen sind von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmern einerseits allgemeine Bemerkungen andererseits aber auch konkrete Änderungsanträge zu den betroffenen Regelungen vorgebracht worden. Auf die Details wird jeweils verwiesen.

Mit der Weiterführung des bisherigen **Produktregisters** erklären sich verschiedene Verbände und Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft (ACIMA, AGVS, Ciba, ecoswiss, Pharma, SGCI, sgV, swissmem, VSchS, VSLF) sowie FDP grundsätzlich einverstanden, erwarten jedoch, dass damit für die betroffenen Unternehmen keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen. In diesem Zusammenhang halten ACIMA, ecoswiss, SGCI, VSchS und VSLF fest, dass die geltenden Regeln in der EU kein Produktregister vorsehen, ein solches aber auch nicht ausdrücklich ausschliessen würden. Ausdrücklich begrüsst wird das vorgesehene Produktregister von Coop. GP und WWF verlangen, dass das bestehende Produktregister vollumfänglich erhalten wird. STIZ hält in grundsätzlicher Weise fest, dass die Zugänglichkeit zu Toxizitätsdaten und zu vertraulichen Produktzusammensetzungen im Interesse der Bevölkerung gegenüber heute auf keinen Fall verschlechtert oder erschwert werden darf. Das Fehlen eines ausreichenden Produktregisters hätte zur Folge, dass das STIZ mit erheblichem Mehraufwand eine eigene Datenbank aufbauen müsste. Detaillierte Stellungnahmen zum Produktregister finden sich in 5.1 (Art. 72 ChemV).

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer haben sich auch zu den im Zusammenhang mit dem Produktregister geforderten **Melde- und Mitteilungspflichten** geäußert. Für verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft (ACIMA, AGVS, Ciba, ecoswiss, econom, HKBB, swissmem, sgV, VSSI, VSLF) sowie für CVP gehen die geforderten Produktmeldungen gemäss den vorliegenden Entwürfen entschieden zu weit. Gefordert wird deshalb eine Reduktion auf das absolut Notwendige. econom und SGCI betonen, dass der resultierende administrative Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen für Mensch und Umwelt stehe. Auch FSHBZ und Sika kritisieren den administrativen Mehraufwand durch Meldungen, ohne dass das Schutzniveau dadurch erhöht werde. Für SFR muss der geplante administrative Aufwand auf ein Mass reduziert werden, welches die geplante Sicherheit garantiert. Auf alles, was darüber hinaus gehe, sei aber zu verzichten. IGK kritisiert grundsätzlich, dass im Rahmen der Meldepflicht der Aufwand von der Behörde zum Hersteller umgelagert wird. Demgegenüber wünscht TI, dass die in Verkehr gebrachten Mengen der Chemikalien obligatorisch gemeldet werden müssen. Nur so könnten Exposition und Risiko bezüglich Gesundheit und Umwelt bewertet werden.

Detaillierte Stellungnahmen zur Mitteilungs- und Meldepflicht finden sich in 5.1 (Art. 21, resp. Art. 56-61 ChemV). Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft (ACIMA, AGVS, Ciba, ecoswiss, HKBB, Pharma, SGCI, swissmem) sowie FDP halten in grundsätzlicher Weise fest, dass der **Forschungsplatz Schweiz**, der nicht nur im chemischen und pharmazeutischen Bereich auf eine effiziente und kostengünstige Versorgung mit Chemikalien angewiesen sei, nicht beeinträchtigt werden dürfe. Gefordert wird deshalb, dass alle Regelungen für Chemikalien in geringen Mengen, insbesondere diejenigen für F&E, streng auf ihre Verhältnismässigkeit überprüft werden. Für ACIMA, AGVS, Ciba, ecoswiss, SGCI und swissmem sind aus den negativen Erfahrungen mit forschungsfeindlichen Regelungen in der EU die Konsequenzen zu ziehen. Auch für CVP sind bei kleinen Mengen an Chemikalien die Vorschriften entsprechend dem geringeren Risiko zu lockern. Andernfalls würde dies eine ungebührliche Behinderung der Forschung bedeuten. Ebenso hält econom fest, dass die Verhältnismässigkeit der für F&E relevanten Bestimmungen gewährleistet sein muss.

Detaillierte Stellungnahmen zu Forschung & Entwicklung finden sich in 5.1 (Art. 15 ChemV).

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer aus der Wirtschaft (ACIMA, AGVS, Ciba, econom, ecoswiss, Lonza, Pharma, SGCI, SKW, swissmem, VSLF) sowie FDP betonen, dass dem **Schutz des Geistigen Eigentums** und insbesondere dem **Geschäftsgeheimnis** hohe Priorität zukommen müsse. Für SGCI wird der Erstanmelderschutz zwar grundsätzlich angemessen berücksichtigt, für eine praxisgerechte Umsetzung seien jedoch noch einige Anpassungen notwendig. Bedenken äussern ACIMA, AGVS, ecoswiss, Lonza, SGCI, SKW, swissmem und VSLF in diesem Zusammenhang jedoch, weil die ChemV (Art. 89) die Möglichkeit vorsieht, im Rahmen des Vollzugs auch sehr sensible Bereiche an Dritte auszulagern.

Detaillierte Stellungnahmen zum Erstanmelderschutz finden sich in 5.1 (Art. 18-20 ChemV) und 5.3 (Art. 27-29 VBP) und zur Auslagerung von Aufgaben an Dritte in 5.1 (Art. 89 ChemV).

5 Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsentwürfen (Details)

5.1 Chemikalienverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Arbeitnehmerschutz

Um die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes stärker zum Ausdruck zu bringen, wünscht SGAH [85] einen Verweis der ChemV auf die Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsgesetzgebung,

Aus- und Weiterbildung

Aefu [131] hofft auf eine konkrete Umsetzung der Art. 33 und 37 ChemG sowie der Festlegung der Anforderungen an die Chemikalien-Ansprechperson, insbesondere um eine nachhaltige Aus- und Weiterbildung in Toxikologie zu gewährleisten.

CAS-Nummer

ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], SGCI [56], Swissmem [94], VSchS [111] und VSLF [38] beantragen, dass jeweils die CAS-Nummer erwähnt wird, wenn ein einzelner Stoff angesprochen wird.

Berufsausbildung

SVC [64] fordert, dass Chemiker FH und Chemieingenieure FH ihren Berufskollegen aus den kantonalen Universitäten oder der ETH gleichgestellt sind. SDV [133] geht davon aus, dass Drogisten HF weiterhin als Fachpersonen mit anerkannter Berufsbildung gelten.

Giftklassenfreie Produkte

EV [26] äussert Bedenken hinsichtlich der Einstufung von heute giftklassenfreien Produkten wie Heizöl, Dieselöl oder Flüssiggasen als "gefährliche Produkte".

Gebrauchsanweisung

TG [23] beantragt, dass wie bisher bei Zubereitungen eine Gebrauchsanweisung abgegeben werden muss. Speziell auch im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz schliessen sich GBI [88] und SGB [105] diesem Antrag an.

Inhaltsverzeichnis

ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], SGCI [56], SKW [62], Swissmem [94], VSchS [111] und VSLF [38] wünschen die Angabe eines Inhaltsverzeichnis.

Rücknahmepflicht

SGV [115] und VSSM [27] bedauern, dass die Verordnung keine Bestimmungen über ökologisch und ökonomisch vernünftige Entsorgungswege der Stoffe und Zubereitungen enthält und beantragen als mögliche Lösung eine Regelung der Rücknahmepflicht. SZ [101] und UK [172] schliessen sich diesem Antrag an. UR [103] fordert, dass die Bestimmungen von Art. 16 GiftG und Art. 68 GiftV in das neue Chemikalienrecht überführt werden.

Zusatzstoffe

SKS [110] wünscht, dass insbesondere im Fall von Kosmetika die Deklaration von Zusatzstoffen sowie die Information darüber verbessert wird.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Abs. 1 Bst. a

Asci [169], FRC [142], UK [172], SZ [101] und VKMB [151] beantragen, dass auch die Gesundheit der Tiere in die Bestimmung aufgenommen wird. VD [114] möchte, dass nebst dem "Leben und der Gesundheit des Menschen" auch der Arbeitnehmerschutz erwähnt wird.

Abs. 2

AgorA [39] und Prométerre [31] heben die Verbindung zwischen der ChemV und der PSMV hervor.

Abs. 4

BL [36], LU [66], SG [112], SO [171], SZ [101], TG [23], TI [118], ZG [46] und ZH [72], sowie GP [106], GSG [71], UK [172], SKS [110] und WWF [167] begrünnen die Beibehaltung der Selbstkontrollpflicht für Kosmetika bezüglich der Umweltgefährdung, wie sie bisher in der Stoffverordnung beschrieben war. Sie beantragen aber eine Präzisierung dahingehend, dass ausschliesslich die erwähnten Artikel Geltung finden. Im Gegensatz dazu verlangen Coop [98] und SKW [62] die Streichung dieses Absatzes, weil damit der EU-Gesetzgebung vorgegriffen werde, was technische Handelshemmnissen zur Folge habe.

Abs. 5

Bst. a

Da der Umgang gemäss der Definition im ChemG auch den Transport beinhaltet, muss nach NE präzisiert werden, dass hier der Transfer gemeint ist.

Bst. c

Da Zusatzstoffe für Lebensmittel als solche nicht als Lebensmittel gelten, begrünnen GL [47], SZ [101], ZG [46], GSG [71] und UK [172], dass für diese die Bestimmungen der ChemV gelten sollen und damit eine unbefriedigende Gesetzeslücke geschlossen wird.

Bst. e (neu)

Ecoswiss [60], EMS [43] und SGCI [56] beantragen einen zusätzlichen Buchstaben, in welchem "Wirkstoffe als solche oder als Vormischungen, die ausschliesslich für Arzneimittel im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a HMG vom 15.12.2000 bestimmt sind" vom Geltungsbereich ausgenommen werden, da die betreffenden Produkte in manchen Fällen weder unter die Ausnahme für Arzneimittel noch unter diejenige für Zwischenprodukte fallen.

Art. 2 Begriffe

Abs.1

Die Definition von Gegenständen ist nach Ansicht von TVS [70] verwirrend und lässt sehr viel Interpretationsspielraum offen. Daraus ergeben sich insbesondere im Bezug auf die Anmelde- und Meldepflicht Unklarheiten.

TVS [70] und ZH [72] regen an, nicht nur den Begriff "alter Stoff" sondern auch "neuer Stoff" und eventuell auch noch "angemeldeter Stoff" zu definieren.

Bst. a

Der Begriff "natürlich" sollte gemäss VKMB [151] nur mit Bedacht eingesetzt werden und deshalb an dieser Stelle durch "ursprünglich" ersetzt werden.

Bst. b

Nach KVS [59] und TVS [70] können mit dieser Definition nur Gegenstände gemeint sein, welche gefährliche Inhaltsstoffe enthalten und deren bestimmungsgemässe (gewollte) Verwendung die Freisetzung (z.B. Duftstoff) oder Entnahme (z.B. Toner) derselben ist. Für EV [26] und VSSI [149] ist die Abgrenzung eines Gegenstands von einer Zubereitung mit Verpackung zuwenig klar geregelt (Bsp. Spraydosen).

Bst. c

GE [122], JU [168], SH [22], ACIMA [40], ecoswiss [60], SGCI [56] und VSLF [38] beantragen, dass in der ChemV und der ChemRRV der Begriff "Herstellerin" gleich definiert ist. AG [73], SZ [101], ZG [46], ZH [72], GSG [71], UK [172] und VKCS [24] möchten, dass auch Wiederverkäufern und Importeure im erwähnten Sinn die Pflichten einer Herstellerin erfüllen müssen. BL [36] begrüsst die Definition der "Herstellerin". EV [26] und VSSI [149] bezweifeln, dass alle Händler ihren gemäss der ChemV obliegenden Pflichten nachkommen können.

Abs. 2 Bst. b

GE [122] und JU [168] beantragen, eine klarere Terminologie zu verwenden und die Definition der EU nicht unbedingt Wort für Wort zu übernehmen. Für TI [118] ist die Definition unverständlich.

Bst. c

LU [66] verlangt eine Präzisierung des Begriffs Zwischenprodukt. Es wird davon ausgegangen, dass Zwischenprodukte nicht gehandelt und nicht auf öffentlichen Strassen transportiert werden dürfen.

Art. 3 Gefährliche Eigenschaften

ZH [72] begrüsst, dass auch Gefahren erfasst werden, die in den physikalisch-chemischen Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen begründet sind.

Abs. 2 Bst. e

Nach Ansicht von M [65] ist die Definition von "entzündlich" ungenau, so dass in der Praxis Verunsicherungen vorprogrammiert sind.

Abs. 3

SO [171] beantragt weitergehende Definitionen der Begriffe "giftig" und "sehr giftig".

Bst. c

SSI [162] hinterfragt die Bedeutung des Begriffs "gesundheitsschädlich", da die anderen genannten gefährlichen Eigenschaften ja ebenfalls gesundheitsschädlich sind.

2. Titel: Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

1. Kapitel: Selbstkontrolle

1. Abschnitt: Grundpflichten

Art. 4

Nach ascI [169] und FRC [142] reicht die Selbstkontrolle nicht aus. Eine wirksame Marktkontrolle durch die Vollzugsbehörden ist von wesentlicher Bedeutung. Die Formulierung von Artikel 4 bedeutet nach Ansicht von GP [106], UK [172], SZ [101] und WWF [167] eine massive Reduktion der Selbstkontrollpflichten bezüglich der Umweltgefährdung durch Gegenstände gegenüber den heutigen Bestimmungen der Stoffverordnung. SZ [101] und UK [172] beantragen deshalb eine entsprechende Anpassung sowie den Einbezug des Tierschutzes. GP [106] und WWF [167] regen an, auch die Herstellung, die Gewinnung, die Abgabe, den Bezug in der Schweiz sowie die Einfuhr von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen zu privaten Zwecken der Pflicht zur Selbstkontrolle zu unterstellen.

Abs. 2

Da umweltgefährliche Stoffe auch als Inhaltsstoffe von Gegenständen zu einer Gefährdung der Umwelt führen können und die EU in den REACH-Verordnungen ähnliche Bestimmungen einführt, begrüssen BL [36], LU [66], NE [74], ZG [46] und GSG [71] die Pflicht zur Selbstkontrolle von Gegenständen hinsichtlich der Umweltgefährdung. Nach EPFL [123] sollten auch die direkten Wirkungen auf den Menschen erfasst werden. GP [106] und WWF [167] fordern, dass hinsichtlich der Gegenstände das bisherige Schutzniveau und damit die entsprechenden Bestimmungen der StoV beibehalten werden. Nach TVS [70] muss sich die Prüfung der Umweltgefährdung auf die Bestimmungen nach Art. 10 beschränken.

Abs. 4

ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], Lonza [116], SDV [133], SGCI [56] und SKW [62] beantragen, dass nur Gegenstände erfasst werden, die bei der bestimmungsgemässen oder der zu erwartenden Verwendung gefährliche Inhaltsstoffe freisetzen. VSLF [38] und M [65] schliessen sich diesem Antrag an. Für sie geht die zu erwartende Verwendung aber zu weit und sie möchten nur die bestimmungsgemässe Verwendung erfassen. BL [36], GL [47], LU [66], SZ [101], TI [118], ZG [46], GSG [71] und UK [172] begrüssen die Selbstkontrollpflichten für Importeure, die für den gewerblichen Eigenbedarf importieren. EMS [43] beantragt, dass Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, die eingeführt und selber verwendet werden, lediglich beurteilt und eingestuft werden müssen. Eine allfällige Umetikettierung bei Verwendung im eigenen Betrieb wäre mit grossem Aufwand verbunden und ohne ersichtlichen Nutzen. Nach Ansicht von AR [120], BL [36], GL [47], LU [66], SO [171], SZ [101], TI [118], ZG [46], ZH [72], sowie GSG [71] und UK [172] sollten Private Chemikalien nur importieren dürfen, wenn deren Kennzeichnung dem schweizerischen Schutzniveau entspricht. EAWAG [127] beantragt ebenfalls Auflagen für private Importe. SRF [165] und SSI [162] fordern eine klarere Formulierung des Absatzes.

2. Abschnitt: Einstufung von Stoffen

Art. 6 Offizielle Einstufung

Die Schweiz sollte gemäss ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], Lonza [116], SGCI [56], SKW [62], SRF [165] und VSLF [38] Stoffe nur offiziell einstufen können, wenn gewährleistet ist, dass bei einer späteren Einstufung des Stoffes durch die EU deren Einstufung übernommen wird.

3. Abschnitt: Einstufung von Zubereitungen

Art. 9 Einstufung hinsichtlich der gesundheitsgefährdenden Eigenschaften

Abs. 2

Gemäss SSI [162] sollte die Logik der Verbindung (und/oder) zwischen den Buchstaben a-c überprüft werden.

Bst. c

SKW [62] begrüsst die Bestimmung und möchte sie in jedem Fall beibehalten.

Abs. 2 und Abs. 3

SSI [162] regt an, bei den Prüfungen einen Verweis auf Artikel 29 zu machen.

Abs. 4

M [65] wünscht eine genauere Definition der Bestimmung. In der EU wird das Treuhänder-Gutachter-Modell als Prüfung bei Textilwaschmitteln akzeptiert. M [65] geht davon aus, dass Gutachten aus der EU anerkannt werden.

Abs. 5

SSI [162] beantragt, den Absatz sprachlich klarer zu formulieren.

Abs. 6

Die "Soap & detergent industry association" hat gemäss M [65] aufgezeigt, dass die Berechnungsmethode bei Textilwaschmitteln nicht immer geeignet ist und hat ein Vergleichsmodell mit Standardformeln (Treuhänder-Gutachter-Modell) entwickelt, um die Wiederholung von Tierversuchen zu vermeiden. M [65] beantragt, diese Möglichkeit sowie die Anerkennung entsprechender ausländischer Gutachten in der Verordnung zu verankern. EAWAG [127] fordert, dass bei der Einstufung auch konzentrationsadditive Wirkungen der Mischungskomponenten berücksichtigt werden müssen.

Art. 10 Einstufung hinsichtlich der umweltgefährlichen Eigenschaften

TVS [70] beantragt eine Klärung der Regelwerke, die für die Beurteilung der Umweltgefährlichkeit von Gegenständen bzw. "Quasi-Zubereitungen" anzuwenden sind (inkl. Fundort und Artikelangabe). Insbesondere muss geprüft werden, ob die EU-Richtlinien, auf welche die ChemV verweist, für die Beurteilung der Umweltgefährlichkeit von Gegenständen bzw. "Quasi-Zubereitungen" genügen.

Nach ZH [72] ist aus ethischen Überlegungen, bei der Einstufung hinsichtlich der umweltgefährlichen Eigenschaften der Einsatz von Wirbeltieren soweit wie möglich zu begrenzen.

2. Abschnitt: Anmeldung von neuen Stoffen

Art. 14 Anmeldepflicht

Da der Begriff "Umgang" sehr unbestimmt ist und um die Terminologie mit den Bestimmungen von Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 2 Abs. 1 Bst. b in Einklang zu bringen, fordern ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], Lonza [116], SDV [133], SGCI [56], SKW [62], TVS [70] und VSLF [38] eine dahingehende Präzisierung, dass es sich bei den Gegenständen lediglich um solche handelt, die bei bestimmungsgemässer Verwendung gefährliche Inhaltsstoffe freisetzen können. Im Sinne der Verhältnismässigkeit sollte man sich gemäss TVS [70] bei Gegenständen auf die Stoffe beschränken, die gefährlich und noch nicht angemeldet sind. Die Bestimmungen des Artikels bedeuten nach Ansicht von SZ [101] und UK [172] eine massive Reduktion der Selbstkontrollpflichten bezüglich der Umweltgefährdung durch Gegenstände gegenüber den heutigen Bestimmungen der Stoffverordnung. UK [172] und SZ [101] beantragen deshalb eine entsprechende Anpassung des Artikels. Nach TVS [70] geht zu wenig klar hervor, dass ein bereits angemeldeter "neuer" Stoff (= mit CAS-Nr.) nicht noch einmal angemeldet werden muss.

Art. 15 Ausnahmen

Abs. 1 Bst. b

ZH [72] beantragt, dass besonders gefährliche Stoffe wie z.B. nicht verbotene erbgutschädigende Stoffe auch unterhalb einer Menge von 10 kg anmeldepflichtig sind.

Bst. c

Um Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten insbesondere von KMU's zu fördern, möchten ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], FKS [28], Fluka [41], Lonza [116] und SGCI [56] in Abweichung zum EG-Recht die Limite für die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung auf 1 Tonne erhöhen. Mit dem Argument, dass 100 kg für einen Produktetest nicht ausreichen würden, schliesst sich M [65] diesem Antrag an.

Bst. g

AGVS [95], Ciba [51], econom [104], ecoswiss [60], Fluka [41], FSHBZ [77], Lonza [116], Pharma [160], SGCI [56], Sika [79], Swissmem [94], TVS [70] und VSLF [38] begrünnen die Ausnahme der Zwischenprodukte. EAWAG [127] schliesst sich dem an, möchte aber, dass Zwischenprodukte, die über Strasse, Schiene und Wasserwege transportiert werden, eingestuft und gekennzeichnet werden müssen. SSI [162] betrachtet die Ausnahme von Zwischenprodukten, die transportiert werden, ebenfalls als heikel. Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes und weil es im Widerspruch zum europäischen Recht steht, lehnen aefu [131], GBI [88], SGAH [85] und SGB [105] die Ausnahme der Zwischenprodukte ab. Im Hinblick auf eine wirksame Chemikalienkontrolle verlangen auch GP [106], SKS [110] und WWF [167] die Streichung der Ausnahme. ZH [72] beantragt eine Anmeldepflicht für Zwischenprodukte, die einen oder mehrere besonders gefährliche Stoffe enthalten.

Abs. 2

SSI [162] möchte bei der Erwähnung der Anmeldestelle und der Beurteilungsstellen einen Verweis auf die Artikel 77 und 78.

Art. 16 Form und Inhalt der Anmeldung

Abs. 1

AgorA [39], CP [53] und Prométerre [31] beantragen, dass das Anmeldeschreiben in einer Amtssprache verfasst sein muss.

Abs. 2 Bst. d

EPFL [123] begrüsst die Forderung nach diesen Mengenangaben und erachtet sie als wichtig.

3. Abschnitt: Verwendung von Unterlagen früherer Anmelderinnen

Art. 18 Verwendung von Daten früherer Anmeldungen

Abs. 1 Bst. b

SSI [162] regt eine Überprüfung der Frist von 10 Jahren an.

Art. 20 Vermeidung von Versuchen an Wirbeltieren

Abs. 2

ACIMA [40], AIC [141], Ciba [51], ecoswiss [60], Firmenich [76], Lonza [116] und SGCI [56] beantragen eine Erhöhung der Schutzdauer auf 10 Jahre. Um den Tierschutz dennoch zu gewährleisten, schlagen Lonza [116] und SGCI [56] ein Verfahren vor, in welchem Zweit- und Drittanmelderinnen die Rechte an Studien von der Erstanmelderin kaufen können. Auch SSI [162] regt eine Überprüfung der Frist von 5 Jahren an. Da auch viele Studien mit einer Versuchsdauer von weniger als 30 Tagen sehr teuer sind, beantragen ecoswiss [60] und SGCI [56] die Streichung der verkürzten Schutzdauer von einem Jahr. Nach Ansicht von ACIMA [40] sollte die Schutzdauer für Kurzzeit-Studien ab der Anfrage der Zweit- und Drittanmelderinnen mindestens ein Jahr gelten und in begründeten Fällen von der Anmeldestelle auf zwei Jahre verlängert werden können. AIC [141] und Firmenich

[76] beantragen eine generelle Erhöhung dieser Schutzdauer auf 2 Jahre. Auch Lonza [116] erachtet eine Schutzdauer von nur einem Jahr für Kurzzeit-Studien als nicht gerechtfertigt.

4. Abschnitt: Mitteilung von nicht anmeldepflichtigen neuen Stoffen

Art. 21 Mitteilungspflicht

Da die Mitteilungspflicht insbesondere für Forschungskemikalien einen unzumutbaren bürokratischen Aufwand darstellt, fordern ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], Fluka [41] Lonza [116], SGCI [56], SKW [62], SRF [165] und VSLF [38] eine Beschränkung der Mitteilungspflicht auf diejenigen Stoffe, die auch in der EU mitteilungspflichtig sind. Um eine ungebührliche Behinderung der Forschung zu vermeiden, sind nach Ansicht von CVP [75] und HKBB [161] die Vorschriften bei kleinen Mengen dem geringeren Risiko entsprechend zu lockern.

Art. 22 Form und Inhalt der Mitteilung

Abs. 1

AgorA [39], CP [53] und Prométerre [31] beantragen, dass das Mitteilungsschreiben in einer Amtssprache verfasst sein muss.

Abs.2 Bst. c

ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], Fluka [41], Lonza [116], SGCI [56], SKW [62] und VSLF [38] beantragen eine Präzisierung der Umschreibung "wesentliche Angaben zur Identität des Stoffes".

Bst. d

Da insbesondere bei Forschungskemikalien der Verwendungszweck unbekannt ist, fordern ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], Fluka [41], Lonza [116], SGCI [56] und VSLF [38], dass der Verwendungszweck nur gegebenenfalls angegeben werden muss.

Bst. e

ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], Fluka [41], Lonza [116], SGCI [56], SKW [62] und VSLF [38] beantragen eine Streichung der Mengenangaben, weil diese insbesondere bei Kleinvolumina kaum umsetzbar sind und keinen Sinn machen.

Abs. 4

Wird die Mitteilungspflicht auf diejenigen Stoffe beschränkt, die auch in der EU mitteilungspflichtig sind, kann gemäss ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], Fluka [41], Lonza [116], SGCI [56] und SKW [62] die Forderung nach Empfehlungen und Sofortmassnahmen in einem zusätzlichen Buchstaben unter Absatz 2 geregelt werden.

5. Abschnitt: Verfahren

Art. 26 Inverkehrbringen von anmeldepflichtigen Stoffen

APDP [16], SGV [115] und SKW [62] begrünnen die angegebenen Fristen, da diese die Hersteller und Alleinvertreter vor schleppenden behördlichen Verfahren schützen. M [65] äussert Bedenken hinsichtlich der "stillschweigenden" Bewilligung durch die Behörden. Unter Berufung auf die Unsicherheiten des Postweges könnte beispielsweise ein negativer Bescheid durch die Behörden bewusst unterschlagen werden.

Art. 27 Inverkehrbringen von mitteilungspflichtigen Stoffen

SKW [62] begrüsst die Bestimmungen. M [65] äussert Bedenken hinsichtlich der "stillschweigenden" Bewilligung durch die Behörden. Unter Berufung auf die Unsicherheiten des Postweges könnte beispielsweise ein negativer Bescheid durch die Behörden bewusst unterschlagen werden.

3. Kapitel: Anforderungen an Prüfungen

Art. 28 Grundsatz

Abs. 2

SSI [162] wünscht, dass die entsprechenden Richtlinien zwischen EDI, EVD und UVEK koordiniert werden.

Art. 29 Anforderungen

Abs. 4

APDP [16] und SGV [115] beantragen, dass Feldversuche nicht der GLP unterstellt werden, damit unnötige Kosten vermieden werden können.

Bst. b

Gemäss ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], Lonza [116], SDV [133], SGCI [56], SKW [62] und SRF [165] gibt es keinen ersichtlichen Grund, weshalb die Ausnahme nur für Zubereitungen gelten soll. Sie fordern deshalb, auch Stoffe auszunehmen.

4. Kapitel: Verpackung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt

EKK [13] begrüsst die Vorschriften über die Verpackung, die Kennzeichnung und das Sicherheitsdatenblatt.

1. Abschnitt: Verpackung

Art. 30 Beschaffenheit von Verpackungen

Abs. 1

AR [120], BL [36], GE [122], JU [168], LU [66], SG [112], SO [171], SZ [101], TI [118], ZH [72], sowie GSG [71] und UK [172] beantragen, dass die Vorschriften auf den gesamten Umgang ausgedehnt werden. Da auch eine rinnende Verpackung während dem Handling gefährlich sein kann, regt SSI [162] an, nebst Lagerung, Aufbewahrung und Transport auch die Verwendung zu erwähnen. Für GE [122] und JU [168] ist der Grund für die Unterscheidung zwischen Lagerung und Aufbewahrung nicht einsichtig.

Abs. 3

EV beantragt, Tankanlagen in die Aufzählung aufzunehmen und auf die entsprechenden Bestimmungen in der Luftreinhalte-Verordnung und dem Gewässerschutzgesetz zu verweisen.

Art. 31 Gestaltung von Verpackungen

Da sich die Verwechslungsgefahr nicht auf den privaten Bereich beschränkt, fordern AR [120], BL [36], GL [47], LU [66], NE [74], SO [171], SG [112], SH [22], SZ [101], TI [118], ZG [46], ZH [72], GSG [71] und UK [172], die Vorschriften auf den gewerblichen Bereich auszudehnen und ein allfälliges Handelshemmnis in Kauf zu nehmen. Andernfalls würden die wichtigen Forderungen von Art. 64. Abs. 5, die sich auf Art. 31 rückbeziehen, für den gewerblichen Bereich nicht gelten, obschon gerade hier häufig das Umfüllen von Chemikalien in PET-Flaschen und andere Lebensmittelgebinde beobachtet wird.

Bst. a

Da es kaum Gegenstände gibt, bei denen zum Vornherein ausgeschlossen werden kann, dass sie die Neugierde von Kindern zu wecken vermögen, ist diese Bestimmung nach M [65] in der Praxis nicht umsetzbar.

Art. 32 Besondere Vorschriften

EV [26] wirft die Frage auf, ob die Bestimmungen auch für alte Kanister gelten, die nicht über die geforderten Sicherheitsvorrichtungen verfügen. Da der R-Satz R-65 für die Mehrzahl der Zubereitungen im Fahrzeugunterhalt gilt, können diese Anforderungen für die Hersteller mit erheblichem Aufwand verbunden sein.

Abs. 1

Von "kindersicheren" Verschlüssen ist nach EIO [12] Abstand zu nehmen, da Eltern gefährliche Substanzen vor Kindern sicher aufbewahren können. Ältere Leute könnten diese Art von Gebinden aber nur mit grosser Mühe oder gar nicht öffnen. asci [169] und FRC [142] fordern, dass für alle gesundheitsgefährdenden und leicht entzündlichen Stoffe und Zubereitungen Sicherheitsverschlüsse vorgeschrieben werden. Nach Ansicht von GE [122] und JU [168] sollten giftigen, ätzenden und reizenden Stoffe und Zubereitungen ohne Ausnahme mit kindersicheren Verschlüssen versehen werden müssen.

Abs. 2

Auf tastbare Gefahrenhinweise ist nach Ansicht von EIO [12] zu verzichten, da Blinde grundsätzlich nicht mit gefährlichen Substanzen umgehen sollten. Zudem betreffen diese Vorschriften nur einen kleinen Teil der Bevölkerung, weshalb die Massnahme als unverhältnismässig und zu teuer erachtet wird. SKW [62] fordert, analog der EU hoch und leicht entzündliche Aerosole auszunehmen.

Art. 33 Ausnahmen

ecoswiss [60], SGCI [56] und VSLF [38] beantragen die gleichen Ausnahmen wie in Art. 45 und weisen darauf hin, dass dies mit dem EG-Recht kompatibel sei.

2. Abschnitt: Kennzeichnung

SH [22] begrüsst die Einführung des europäischen Kennzeichnungs-Systems.

Art. 34 Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen

Coop [98] begrüsst die Bestimmungen, obwohl sie über die EU-Vorschriften hinausgehen. In der Praxis würden sie jedoch bereits heute sowohl in der Schweiz als auch in der EU weitgehend umgesetzt. GSG [71] und ZH [72] regen an, schweizerischen Produzenten ähnliche Erleichterungen zu gewähren wie Importeuren, so dass es möglich wäre, dass erst ein Wiederverkäufer die Produkte mit der Etikette für den Endverbraucher versehen müsste.

Abs. 1

Da auch Produkte, die gewerblich für den Eigenbedarf importiert werden, der Pflicht zur Selbstkontrolle und damit zur Kennzeichnung unterliegen, beantragen AR [120], BL [36], GL [47], LU [66], SO [171], SZ [101], TI [118], ZG [46], ZH [72], GSG [71] und UK [172], dass die Herstellerin in jedem Fall den Namen des Stoffes oder der Zubereitung und im Fall einer Zubereitung den Verwendungszweck angeben muss, die Adresse oder Telefonnummer der Herstellerin jedoch nur, falls eine Abgabe an Dritte erfolgt. Nach Ansicht von TI [118] sind die Begriffe "Bereitstellung" und "Abgabe" an Dritte verwirlich. Eine Präzisierung ist zudem überflüssig, da der Zeitpunkt für die Etikettierung in Art. 4 Abs. 4 bereits klar definiert ist.

Bst. b.

VSSI [149] wünscht eine Präzisierung der Angabe der Adresse (z.B. Ort oder Strasse).

Bst. c

ACIMA [40], Ciba [51], econom [104], ecoswiss [60], EV [26], FKS [28], Lonza [116], SGCI [56], SKW [62], SRF [165], VSLF [38] und VSSI [149] beantragen die Streichung des Verwendungszwecks, weil diese Bestimmung nicht im Einklang mit den Regelungen der EU steht. Da Zubereitung mehrere Verwendungszwecke haben können und diese deshalb spezifisch etikettiert und eingelagert werden müssten, schliessen sich FSHBZ [77] und Sika [79] diesem Antrag an.

Abs. 3 (neu)

TVS [70] beantragt, dass Gegenstände, die unter die Definition von Zubereitungen fallen, lediglich mit dem Herstellername und dem Handelsname des Produktes gekennzeichnet werden müssen.

Art. 35 Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

ZH [72] fordert, dass gefährliche Stoffe und Zubereitungen mit dem Hinweis versehen werden müssen, dass für sie die Rückgabe- und Rücknahmepflicht nach Art. 22 ChemG gilt.

Abs. 1

COMPO [4] beantragt, dass im Falle von Kleinpackungen aus Platzgründen nur die wichtigsten, auch für die Konsumenten verständlichen Gefahrenhinweise in zwei Landessprachen angegeben werden müssen.

Bst. f

SKW [62] geht davon aus, dass diese Bestimmung nur für gefährliche Stoffe und nicht auch für gefährliche Zubereitungen gilt. Falls durch die Schweiz eingestufte Stoffe nummeriert würden, müsste gemäss SSI [162] auch diese Nummer erwähnt werden.

Art. 38 Schutz der Rezeptur einer Zubereitung

Gemäss SH [22] muss gewährleistet sein, dass in Notfällen nicht nur die Anmeldestelle sondern auch die Vollzugsbehörden gesundheitsrelevante Rezepturkomponenten zur Kenntnis erhalten. Nach Ansicht von GE [122] und JU [168] sollte es nur einen einzigen Namen geben und es sollten keine Synonyme zugelassen werden.

Art. 39 Gesuch um Schutz der Rezeptur einer Zubereitung

Gemäss SH [22] muss gewährleistet sein, dass in Notfällen nicht nur die Anmeldestelle sondern auch die Vollzugsbehörden gesundheitsrelevante Rezepturkomponenten zur Kenntnis erhalten.

Art. 40 Kennzeichnungsbeschränkungen

Da Produkte häufig als "umweltfreundlich" angepriesen werden, beantragen AR [120], BL [36], GL [47], NE [74], SG [112], SZ [101], ZH [72], EAWAG [127], GSG [71] und UK [172], dass auch dieser Begriff explizit erwähnt wird. M [65] geht davon aus, dass die Anpreisung der biologischen Abbaubarkeit unter Angabe der entsprechenden Testmethode gestattet ist.

Art. 41 Freiwillige Kennzeichnung

asci [169], FRC [142] und SO [171] fordern, dass die Hinweise auf Gefahren für die Umwelt und die korrekte Entsorgung obligatorisch sind.

Art. 42 Ausführung der Kennzeichnung

EV [26] und VSSI [149] beantragen, bei Kleinstpackungen eine verkürzte Kennzeichnung zuzulassen.

Abs. 1

EKK [13] bedauert, dass die Kennzeichnung nur in mindestens zwei Amtssprachen vorgeschrieben wird und nicht in allen Amtssprachen des Bundes wie es Artikel 2 Absatz 6 KIG vorschreibt. TI [118], asci [169] und FRC [142] wünschen ebenfalls eine Kennzeichnung in allen Amtssprachen. Falls dem jedoch nicht gefolgt wird, so soll eine

Amtssprache diejenige sein müssen, die am Verkaufsort vorwiegend gesprochen wird. Nach Ansicht von ADPD [16] ist die Kennzeichnung in zwei Amtssprachen nötig und richtig. Da in der Praxis die Kennzeichnung in einer zweiten Amtssprache häufig überflüssig ist, beantragen ACIMA [40], AIC [141], Ciba [51], ecoswiss [60], EMS [43], Firmenich [76], FKS [28], Lonza [116], M [65], SGCI [56], SRF [165] und VSLF [38], dass im Einvernehmen zwischen der Herstellerin und der Kundin darauf verzichtet werden kann. Damit eine einheitliche Terminologie verwendet wird, regen ascì [169], EKK [13] und FRC [124] an, wie in der ChemRRV (Anh. 2.1, Ziff 24 Abs. 5 und Anh. 2.2 Ziff. 24 Abs. 5) und der Pflanzenschutzmittelverordnung die Bezeichnung "indélébile" und "indelebile" anstatt "durable" und "duratura" zu verwenden (die terminologische Differenz ist nur im Französischen und Italienischen vorhanden).

Art. 43 Besondere Vorschriften

Gemäss SKW [62] ist der Begriff "Innere Verpackung" in den beantragten Umsetzungshilfen genau zu definieren. Nach Ansicht von LU [66] bedeuten diese Vorschriften für Schweizer Hersteller oder Wiederverkäufer Handelsnachteile gegenüber Importeuren, da importierte Produkte gemäss Art. 4 erst dann korrekt eingestuft, verpackt und gekennzeichnet sein müssen, wenn sie an Dritte abgegeben werden. Nach Ansicht von AR [120], SG [112], SZ [101], ZH [72], GSG [71] und UK [172] sollte der Artikel analog dem EG-Recht mit der praxisrelevanten Regelung "Besteht ein Versandstück aus einer einzigen Packung, so können die Gefahrensymbole und die Gefahrenbezeichnung entfallen, sofern stattdessen die verkehrsrechtlichen Gefahrzettel angebracht sind" ergänzt werden.

Art. 44 Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen für die Ausfuhr

AR [120], BL [36], SZ [101], GSG [71] und UK [172] begrüssen die Bestimmungen zur Kennzeichnung für die Ausfuhr.

Abs. 2

Nach ecoswiss [60], EMS [43], Lonza [116], SGCI [56] und VSSI [149] sollte es auch möglich sein, in einer mit dem einzelnen Kunden vereinbarten Fremdsprache zu kennzeichnen, da eine solche häufig vom Kunden vorgegeben oder mit ihm abgesprochen wird.

Art. 45 Ausnahmen

LU [66] beantragt die Streichung dieses Artikels, da es nicht ersichtlich sei, weshalb gewisse Produktgruppen von den Kennzeichnungsvorschriften befreit werden sollen. Insbesondere bei den Polymeren würde dies keinen Sinn machen.

Bst. b

Die Ausnahme von Zubereitungen, die Polymere oder Elastomere enthalten, geht für AR [120], BL [36], SZ [101], ZH [72], GSG [71] und UK [172] zu weit, weil dadurch einerseits eine überwiegende Anzahl von Lack- und Anstrichstoffen von der Kennzeichnungspflicht befreit würden und andererseits die Kennzeichnungspflicht durch die Zugabe von kleinen Mengen an Polymeren umgangen werden könnte.

3. Abschnitt: Sicherheitsdatenblatt

Art. 47 Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts

Da auch Importeure von Produkten zum gewerblichen Eigengebrauch zur Selbstkontrolle und damit zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts verpflichtet sind, sollte der Artikel gemäss AR [120], BL [36], GL [47], LU [66], SG [112], SO [171], SZ [101], TI [118], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] regeln, dass diese die von der ausländischen Herstellerin erhaltenen Sicherheitsdatenblätter mit den für den sicheren Umgang relevanten nationalen Vorschriften ergänzen müssen oder eine Betriebsanweisung für den sicheren Umgang mit dem Stoff oder der Zubereitung erstellen müssen, falls sie von der ausländischen Herstellerin kein Sicherheitsdatenblatt erhalten haben.

Bst. b

Coop [98] und SKW [62] beantragen eine klarere Formulierung, da die Bestimmung aufgrund der zahlreichen Verweise schwer verständlich ist.

Art. 48 Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt

TG [23] begrüsst die Bestimmungen. Um die Qualität der Sicherheitsdatenblätter zu verbessern, würde es SGARM [42] begrüssen, wenn die Herstellerinnen die Sicherheitsdatenblätter ihrer Produkte im Internet öffentlich zugänglich machen müssten. SGAH [85] weist darauf hin, dass die Qualität der Sicherheitsdatenblätter nicht von einer neutralen Stelle sichergestellt wird und hofft, dass dies mit der Einführung von REACH geschehen wird. BS [166] beantragt, dass in den Sicherheitsdatenblättern die Inhaltsstoffe auf die in der Luftreinhalteverordnung aufgeführten Ziffern und Klassen aufgeschlüsselt aufzuführen sind, und dass die entsprechenden Mengen in Massenprozenten anzugeben sind.

Abs. 2

Nach Ansicht von GE [122] und JU [168] sollten bei den Sicherheitsdatenblättern die Bestimmungen über den Schutz der Rezeptur einer Zubereitung nicht angewendet werden dürfen.

Abs. 3

AR [120], BL [36], GL [47], LU [66], SO [171], SZ [101], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] fordern, die entsprechenden Departementsverordnungen über die Sachkenntnispflicht möglichst rasch umzusetzen, da Marktkontrollen gezeigt haben, dass die Qualität von Sicherheitsdatenblättern oft mangelhaft ist. Gemäss GSG [71] ist die entsprechende Sachkenntnispflicht in der EU jedoch lediglich empfohlen. VSLF [38], Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60] und SRF [165] begrünnen die Bemühungen, die Qualität der Sicherheitsdatenblätter zu verbessern. Ihnen und Lonza [116] gemäss dürfen die für die Erstellung der Sicherheitsdatenblätter geforderten fachlichen Kenntnisse jedoch nicht über die diesbezüglichen Anforderungen der EU hinausgehen. Bei der Erarbeitung der entsprechenden Departementsverordnung sind zudem frühzeitig die interessierten Kreise beizuziehen. EV [26] beantragt die Streichung dieses Absatzes, da Sicherheitsdatenblätter oft im Ausland erstellt werden und die dortigen fachlichen Kenntnisse von Schweizer Behörden nicht überprüft werden können. FKS [28] erachtet es nicht als zielführend, wenn Behörden Kenntnisse über das Verfassen von Sicherheitsdatenblättern vorschreiben. Es ist Aufgabe der Herstellerin, dafür zu sorgen, dass die zuständigen Mitarbeiter entsprechend geschult sind.

Abs. 4 (neu)

GE [122] und JU [168] beantragen, in einem zusätzlichen Absatz festzuschreiben, dass die Erstellerin von Sicherheitsdatenblättern für deren Inhalt verantwortlich ist.

Art. 49 Abgabepflicht

Nach Ansicht von EAWAG [127] ist nicht klar, in welchen Fällen keine Abgabepflicht von Sicherheitsdatenblättern besteht (z.B. Selbstimporteure) und wie in solchen Fällen die Sorgfaltspflichten der Herstellerin und der Anwenderin wahrzunehmen sind.

Abs. 1

TG [23] begrüsst, dass die Abgabe eines Sicherheitsdatenblattes als wichtiges Instrument des Arbeitnehmerschutzes im beruflich/gewerblichen Bereich für alle gefährlichen Chemikalien obligatorisch wird. Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, regen ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], EMS [43], Lonza [116], SGCI [56], VSLF [38] und VSSI [149] an, den ersten Satz nicht personenbezogen zu formulieren. Nach VSSI [149] soll die Abgabepflicht nur bei der Abgabe von Produkten zu kommerziellen Zwecken, nicht jedoch bei der Abgabe von Mustern, Beilagen zu Offerten oder der Abgabe von Produkten zur reinen Information gelten. EV [26] wünscht eine Präzisierung des "beruflichen und gewerblichen Umgangs".

Abs. 2

TG [23] beantragt, die Abgabepflicht auch im Detailhandel als obligatorisch vorzuschreiben.

Abs. 3

Coop [98] wünscht, dass das Sicherheitsdatenblatt auch elektronisch übermittelt werden kann, und dass wenig verlangte Sprachen auch nachgereicht werden können. Um sicherzustellen, dass die Sicherheitsdatenblätter in den Betrieben angewendet werden können, sind nach SBB [145] die Hersteller zu verpflichten, die Sicherheitsdatenblätter in der von den Bezüglern gewünschten Sprache abzugeben.

Abs. 5

ACIMA [40], ecoswiss [60], EMS [43], Lonza [116], SGCI [56], SRF [165] und VSLF [38] beantragen die Streichung dieses Absatzes, da die Anforderungen aufwändig und bürokratisch sind und heute in der Regel mit jeder Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werde. Die Nachlieferungspflicht nach Artikel 50 soll jedoch gewährleistet sein. FSHBZ [77], FKS [28] und Sika [79] schliessen sich diesem Antrag an, da die entsprechenden Anforderungen bereits in Artikel 50 enthalten sind. Die Aufzeichnung der Empfänger von Sicherheitsdatenblättern und die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen während zwölf Monaten wird von KFN [5] im Fall von Kalkprodukten als übertrieben erachtet. Gemäss SSI [162] ist nicht klar, ob in den Bestimmungen der Detailhandel als Empfänger oder Abgeber gemeint ist.

Abs. 6 (neu)

UR [113] regt an, in einem zusätzlichen Absatz auch eine freiwillige Abgabe von Sicherheitsdatenblättern an Private zu regeln.

Art. 50 Nachlieferungspflicht

Abs. 1

ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], EMS [43], SGCI [56], Lonza [116] und VSLF [38], beantragen, dass das Sicherheitsdatenblatt nur an Verwender nachgeliefert werden muss, die den Stoff oder die Zubereitung noch verwenden. Nach Ansicht von EV [26] und VSSI [149] muss präzisiert werden, was mit wichtigen Angaben gemeint ist.

Abs. 2

Für SSI [162] ist nicht klar, ob hier der Detailhandel als Empfänger oder Abgeber gemeint ist.

Art. 51 Aufbewahrungspflicht

Die Bestimmungen werden von AR [120], BL [36], GL [47], SZ [101], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] begrüsst. suva [102] erachtet die Aufbewahrungspflicht als zu rigide, da insbesondere in grösseren und mittleren Betrieben Informationen über gefährliche Stoffe auch auf andere Arten als über die Aufbewahrung der Sicherheitsdatenblätter verfügbar gemacht werden können.

3. Titel: Pflichten nach dem Inverkehrbringen

1. Kapitel: Berücksichtigung neuer Erkenntnisse für die Beurteilung, Einstufung und Kennzeichnung

Art. 52 Neubeurteilung von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen

Bst. c

M [65] lehnt eine Neubeurteilung bei wesentlich grösseren Mengen ab, da zur Zeit der Markteinführung die verwendete Menge nicht abschätzbar ist. Zudem müsste präzisiert werden, was unter einer "wesentlich grösseren" Menge zu verstehen ist.

Art. 53 Ergänzung und Aufbewahrung der Unterlagen

Abs. 1

AG [73], AR [120], LU [66], SO [171], SZ [101], BD ZH [119], GSG [71], UK [172] und VKCS [24] beantragen, die "Abgabe" durch das "Inverkehrbringen" zu ersetzen.

Abs. 2

Entsprechend dem Antrag zu Abs. 1 ist gemäss AG [73], AR [120], LU [66], SO [171], SZ [101], BD ZH [119], GSG [71], UK [172] und VKCS [24] die "letzte Abgabe" durch das "letztmalige Inverkehrbringen" zu ersetzen.

2. Kapitel: Folgeinformationen und zusätzliche Prüfberichte bei neuen Stoffen

Art. 54 Folgeinformationen

Abs. 1 Bst. a

Entsprechend dem EG-Recht beantragen ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], FKS [28], Lonza [116], SGCI [56] und SRF [165], dass eine Änderung von Angaben nach Art 16 Abs. 2 Bst. c nur dann gemeldet werden muss, wenn gleichzeitig Änderungen in Bst. a oder b desselben Absatzes stattfinden.

Bst. c

Da die Meldung der Mengen zu einer riesigen Bürokratie und insbesondere bei kleineren Mengen zu mehrmaligen Meldungen in kurzer Zeit führen würde und es im EG-Recht keine derart weitgehende Meldepflicht gibt, beantragen ACIMA [40], AIC [141], Ciba [51], ecoswiss [60], Firmenich [76], FKS [28], Lonza [116], SGCI [56] und SRF [165] die Streichung dieser Bestimmung. Als Alternative könnte gemäss ACIMA [40], ecoswiss [60] und SGCI [56] analog RL 67/548 Art. 14 Abs. 1 eine jährliche Meldung der abgesetzten Menge in Betracht gezogen werden, wobei zusätzlich eine untere Limite anzusetzen wäre.

Art. 55 Zusätzliche Angaben und Prüfberichte

Abs. 2 Bst. b

Da das EG-Recht einen Verhandlungsspielraum zulasse, der in diesem Buchstabe nicht ausgeschöpft werde, beantragen Ciba [51], ecoswiss [60], FKS [28], Lonza [116], SGCI [56] und SKW [62] die Ergänzung: "..., es sei denn, dass die Anmelderin nachweist, dass eine bestimmte Prüfung/Untersuchung nicht geeignet oder eine alternative wissenschaftliche Prüfung der Untersuchung vorzuziehen ist."

Abs. 3bis (neu)

ecoswiss [60], Lonza [116] und SGCI [56] beantragen die Einführung eines zusätzlichen Absatzes, der regelt, dass keine Gebühren für die Einreichung der Daten fällig werden, wenn die Überschreitung der Mengenschwellen vorwiegend im Europäischen Wirtschaftsraum erzielt wird.

Abs. 5

Da ihnen eine entsprechende Bestimmung betreffend Ersatzvornahme im EG-Recht nicht bekannt sei und weil Absatz 5 den Behörden das Recht zur Ersatzvornahme ohne weitere Einschränkungen gäbe, beantragen Ciba [51], ecoswiss [60], FKS [28], Lonza [116], SGCI [56] und SKW [62], dass die Behörden nur das weitere Inverkehrbringen verbieten können.

3. Kapitel: Meldepflicht für alte Stoffe und für Zubereitungen

AR [120], BL [36], SZ [101], TI [118], ZG [46] und UK [172] begrüssen die vorgeschlagene Weiterführung eines Produkteregisters. AR [120], NE [74], SZ [101], TI [118], ZG [46] und UK [172] fürchten jedoch, dass der Meldepflicht nicht allzu gut nachgekommen wird, weil sie sehr umfangreich und keine Voraussetzung für das Inverkehrbringen ist.

Nach Ansicht von IGK [35] widerspricht die Meldepflicht für alte Stoffe und Zubereitungen der angekündigten Entlastung der KMU's. Für CVP [75], SGV [115] und Econom [104] bedeuten die geforderten Melde- und Mitteilungspflichten einen grossen administrativen Mehraufwand, der wesentlich abzubauen ist.

VLO [154] ist grundsätzlich gegen eine Offenlegung von Formulierungen - auch bei gefährlichen Zubereitungen, wenn diese einem fachlich ausgebildeten Gewerbe abgegeben werden, und beantragt deshalb die Streichung der Artikel 56 - 59. Die Sicherheit des Fachpublikums sei durch das Sicherheitsdatenblatt gewährleistet.

Art. 56 Meldepflicht für gefährliche alte Stoffe und gefährliche Zubereitungen

GE [122], JU [168] und RRTG [23] beantragen, dass gefährliche alte Stoffe und gefährliche Zubereitungen erst nach erfolgter Meldung in Verkehr gebracht werden dürfen. ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], FKS [28], HKBB [161], Lonza [116], SGCI [56], SKW [62] und VSLF [38] möchten die Meldepflicht auf besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen beschränken. Die kurze Frist von einem Monat sei zudem nur zumutbar, wenn die Meldepflicht erheblich eingeschränkt werde. Andernfalls müsse sie auf drei Monate ausgedehnt werden. M [65] beantragt, die Frist auf sechs Monate zu erhöhen. Econom [104] fordert eine vereinfachte Übergangslösung für Produkte, die sich bereits auf dem Markt befinden

Art. 57 Meldepflicht für nicht gefährliche Zubereitungen

Da es sich nicht um gefährliche Zubereitungen handelt und deshalb die hohe Dringlichkeit nicht begründet ist, fordern ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], Lonza [116], M [65], SGCI [56], SKW [62] und VSLF [38] eine Ausdehnung der Frist auf sechs Monate; EV [26] eine Ausdehnung auf drei Monate. Econom [104] fordert eine vereinfachte Übergangslösung für Produkte, die sich bereits auf dem Markt befinden

Art. 58 Ausnahmen von der Meldepflicht

Bst. a

GP [106] und WWF [167] beantragen die Streichung der Ausnahme der Zwischenprodukte.

Bst. c

EAWAG [127], GP [106] und WWF [167] beantragen, eine einzige Bundesstelle zu bezeichnen, welche die Informationen über alle Kategorien von Chemikalien verwaltet.

Bst. d (neu):

AIC [141], ecoswiss [60], FIRMENICH [76], Lonza [116], SGCI [56] und SKW [62] beantragen in einem zusätzlichen Buchstaben Riechstoffe und Riechstoffzubereitungen, welche ausschliesslich für berufliche oder gewerbliche Verwenderinnen bestimmt sind, auszunehmen.

Bst. e (neu)

ecoswiss [60], EMS [43], Lonza [116], SGCI [56] und SKW [62] beantragen in einem zusätzlichen Buchstaben Stoffe, die ausschliesslich als Ausgangs-, Wirk- und Zusatzstoffe in Lebensmitteln, Heilmitteln und Futtermitteln verwendet werden, auszunehmen.

Bst. f (neu)

TVS [70] beantragt in einem zusätzlichen Buchstaben Gegenstände, die unter die Definition von Zubereitungen fallen, auszunehmen.

Art. 59 Form und Inhalt der Meldung

Nach Ansicht von ACIMA [40], AIC [141], Ciba [51], ecoswiss [60], FIRMENICH [76], FKS [28], FSHBZ [77], Lonza [116], M [65], SGCI [56], Sika [79] SKW [62], SRF [165] und VSLF [38] muss die Einreichung eines korrekt erstellten Sicherheitsdatenblattes alle Forderungen der Meldepflicht erfüllen. An Stelle des aufwändigen Systems der Einzelmeldungen beantragt VSSI [149] eine einmalige Meldung in Form einer Vergleichsliste.

Abs. 1

VSLF [38] beantragt, "in begründeten Fällen" zu streichen, da insbesondere KMU's Meldungen auch ohne Begründungen auf Papier einreichen können sollen. Nach M [65] ist es nicht zumutbar, dass die in firmeninternen EDV-Systemen vorhandenen Daten manuell in ein spezielles EDV-System (z.B. via Internet) eingegeben werden müssen. Prométerre [31], AgorA [39] und CP [53] wünschen, dass die Informationen in einer Amtssprache verfasst sein müssen.

Abs. 2 Bst. c Ziff 4

Da in Anhang 2 der ChemV nicht explizit auf Stoffe eingegangen wird, soll gemäss ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], Lonza [116], SGCI [56], SKW [62] und VSLF [38] diese Ziffer gestrichen werden.

Bst. c und d Ziff. 6 bzw. Ziff. 4

Da Stoffe wie Kalk sehr viele Verwendungszwecke haben können, beantragt KFN [5], auf die Meldung des Verwendungszwecks zu verzichten. FSHBZ [77] und Sika [79] beantragen, die Verwendungszwecke im Plural zu schreiben, da Zubereitungen mehrere solche haben können.

Bst. c und d Ziff. 7

Die Angabe der Mengen, die voraussichtlich in Verkehr gebracht werden, ist gemäss ACIMA [40], AIC [141], Ciba [51], econom [104], ecoswiss [60], FIRMENICH [76], FKS [28], FSHBZ [77], Lonza [116], M [65], SGCI [56], Sika [79], SKW [62], SRF [165], VSLF [38] und VSSI [149] inakzeptabel, da dafür weder gesetzliche Grundlagen noch entsprechende Regelungen im EG-Recht vorhanden sind. Die Anforderungen wären mit einem unverhältnismässigen Aufwand für die Firmen verbunden und zudem ist es in der Regel unmöglich, die voraussichtliche Menge anzugeben, die jährlich in Verkehr gesetzt wird. Im Gegensatz dazu begrüsst EPFL [123] die Angaben der Mengen und erachtet sie als wichtig. EV [26] beantragt, die Vorausmeldung der jährlich in den Verkehr gebrachten Menge und spätere Mitteilung der Differenz durch die nachträgliche Meldung der tatsächlich Inverkehr gebrachten Stoffmenge zu ersetzen. Zudem ist gemäss EV [26] zu definieren, ob sich die Mengenangaben lediglich auf die in der Schweiz in Verkehr gebrachten oder auch auf die exportierten Produktmengen beziehen.

Bst. d Ziff. 1

ecoswiss [60], FKS [28], FSHBZ [77], SGCI [56] und Sika [79] beantragen, die Handelsnamen im Plural zu schreiben, da es bei Zubereitungen mehrere Handelsnamen geben kann.

Bst. d Ziff. 6

econom [104], ecoswiss [60], FKS [28], FSHBZ [77], SGCI [56], Sika [79], SKW [62] und VSLF [38] beantragen die Streichung dieser Bestimmung, da die Angabe der Verpackungsart keinen Nutzen bringt und in der Praxis angesichts der grossen Verpackungsvielfalt und der ständigen Änderungen nicht umzusetzen ist.

Abs. 3 (neu)

ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], FKS [28], FSHBZ [77], Lonza [116], SGCI [56], Sika [79], SKW [62] und VSLF [38] beantragen einen zusätzlichen Absatz, in dem festgehalten wird, dass ein korrekt erstelltes Sicherheitsdatenblatt als Meldung akzeptiert wird.

Art. 60 Erweiterte Meldung

Statt die vollständigen Zusammensetzung zu melden, sollte es nach SKW [62] ausreichen, der Meldung das Sicherheitsdatenblatt beizulegen, da darauf alle relevanten Daten enthalten sind.

Abs. 1

Da entsprechend ihrem Antrag die Meldepflicht in Art. 56 nur für besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen gelten soll, soll gemäss ACIMA [40], ecoswiss [60], Lonza [116], SGCI [56] und VSLF [38] Artikel 60 konsequenterweise auch nur für derartige Zubereitungen gelten. FKS [28] und M [65] beantragen, dass die vollständige Zusammensetzung nur für bestimmte Zubereitungen gemeldet werden muss. SGAIH [85] bedauert, dass die Meldung der vollständigen Zusammensetzung nur Zubereitungen betrifft, die für jedermann erhältlich sind.

Abs. 2

ACIMA [40], ecoswiss [60], FKS [28], Lonza [116], SGCI [56] und VSLF [38] beantragen die Streichung dieses Absatzes, da die Bestimmungen unverständlich sind und keinen Sinn ergeben. Zudem wird in Anh. 2 Ziff. 1 Bst. d keine Pflicht zur Aufrechterhaltung einer 24 Stunden-Notfallnummer durch die Herstellerin erwähnt. SKW [62] beantragt nur die Streichung des zweiten Satzes.

Abs. 3 (neu)

Econom [104] beantragt einen zusätzlichen Absatz, in dem festgehalten wird, dass die Vollzugsbehörden die Daten der Zusammensetzung vertraulich behandeln, soweit nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse an deren Bekanntgabe besteht.

Art. 61 Änderungen

Meldungen nach Massgabe von Artikel 61 werden von KFN [5] im Falle von Kalk als überflüssig erachtet.

Abs. 1

ACIMA [40], Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60], FKS [28], FSHBZ [77], Lonza [116], M [65], Sika [79], SKW [62] und VSLF [38] beantragen die Streichung dieses Absatzes, da im EG-Recht keine gleichwertige Regelung besteht und diese Bestimmung den Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen für Mensch und Umwelt verursacht. Zudem wären die Überwachung und die damit verbundenen administrativen Arbeiten sehr aufwändig. EV [26] beantragt, die Vorausmeldung der jährlich in den Verkehr gebrachten Produktmenge und spätere Mitteilung der Differenz durch die nachträgliche Meldung der tatsächlich in den Verkehr gebrachten Stoffmenge zu ersetzen.

Abs. 2

Als Konsequenz zur von ACIMA [40], Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60], FKS [28], FSHBZ [77], Lonza [116], M [65], Sika [79], SKW [62] und VSLF [38] beantragten Streichung von Absatz 1, wird Absatz 2 zum alleinigen Absatz. Die Formulierung muss entsprechend angepasst werden (Streichung von "übrigen").

4. Titel: Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen

GL [47], LU [66] und GSG [71] beantragen, die Vorschriften über Sachkunde und die übrigen Abgabebestimmungen zu vereinheitlichen und zusammenzuführen.

Art. 62 Sorgfaltspflicht

Für GE [122] und JU [168] sind die Erläuterungen zu diesem Artikel absolut unverständlich.

Abs. 2

Für EPFL [123] wäre es wichtig, auch die direkte Gefährdung des Menschen zu berücksichtigen.

Abs. 4

Eine abschliessende Auflistung der Verwendungszwecke, für die ein Produkt abgegeben werden darf, wird im Falle von Stoffen wie Kalk von KFN [5] als wenig hilfreich erachtet .

Art. 64 Aufbewahrung

Abs. 1

SZ [101] und UK [172] beantragt den Einbezug von "Tieren".

Abs. 2

Da die Trennung von Lebensmitteln grundsätzlich und nicht nur in Verkaufsräumen, Warenlagern etc. zu erfolgen hat, beantragen AR [120], GL [47], SO [171], SZ [101], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] die Streichung von "in Verkaufsräumen, in Warenlagern und dergleichen". EV [26] bittet um eine Präzisierung, wie sich diese Bestimmungen auf den Verkauf von Produkten für den Fahrzeugunterhalt in Tankstellenshops auswirken und wie ein einheitlicher Vollzug in verschiedenen Kantonen gewährleistet werden kann. M [65] beantragt die Streichung des 2. Satzes, da es unrealistisch ist, dass z.B. Reinigungsmittel der Klassierung Xi nicht neben einem Reinigungsmittel, welches nicht klassiert werden muss, gelagert werden darf. Die getrennte Aufbewahrung sollte für Coop [98] auch während des Transports gewährleistet sein.

Abs. 5

Die Bestimmungen sollte gemäss AR [120], BL [36], GL [47], NE [74], SO [171], SG [112], SH [22], SZ [101], TI [118], ZG [46], BD ZH [119], GSG [71], und UK [172] für alle gefährlichen Stoffen und Zubereitungen gelten und nicht nur für die besonders gefährlichen. Zudem sollte der Ausdruck "später" gestrichen werden. AR [120], BL [36], GL [47], SG [112], SZ [101], TI [118], BD ZH [119], EAWAG [127], GSG [71] und UK [172] beantragen, dass gefährliche Chemikalien, die nicht in der Originalverpackung aufbewahrt werden, mindestens auch mit der korrekten Inhaltsangabe und dem Gefahrensymbol gekennzeichnet sein müssen. VSSI [149] sieht keinen Unterschied zwischen den zu treffenden Massnahmen in Räumen, die allgemein zugänglich sind, und Räumen in Industriebetrieben/Lagerhäusern.

Abs. 5 und 6

EV [26] beantragt eine Anpassung der Definition von "Unbefugten", da die jetzige Bestimmung den Zugang für Putzpersonal, Securitas etc. zu Depots und Lagerräumen de facto verunmöglicht.

Abs. 7 (neu)

VKF [30] beantragt eine Ergänzung des Artikels, wonach sich die Anforderungen für den Brandschutz für Lager mit gefährlichen Stoffen nach den Bestimmungen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen richten.

Art. 65 Selbstbedienung

AR [120] und BD ZH [119] begrüßen die Bestimmungen über die Selbstbedienung für Produkte mit besonders gefährlichen und insbesondere auch ätzenden Eigenschaften. BL [36] ebenso, möchte jedoch, dass die Bestimmungen auch für explosionsgefährliche und besonders umweltgefährliche Stoffe und Zubereitungen gelten und für solche mit CMR-Eigenschaften. TI [118] regt an, allenfalls Ausnahmen für das Verbot der Selbstbedienung vorzusehen. BUW LU erachtet die Liberalisierung in Bezug auf die Selbstbedienung für gefährliche Stoffe und Zubereitungen mit den Symbolen Xn, Xi und N als gefährlich und für die Umwelt nachteilig, wenn für die Anwendung weder eine Anwendungs- noch eine Fachbewilligung vorgeschrieben ist. Gemäss SSI [162] sollte der Titel allenfalls erläutert werden, da nicht klar ist, durch wen die Selbstbedienung gemeint ist.

Abs. 1 Bst. c

Falls ätzende Produkte mit einem kindersicheren Verschluss versehen sind, sind sie nach Ansicht von SKW [62] für die Selbstbedienung zuzulassen.

Bst. f

ACIMA [40], AGVS [95], Ciba [51], Coop [98], ecoswiss [60], EV [26], Lonza [116], SGCI [56], SKW [62], SRF [165], VSLF [38] und VSSI [149] beantragen den Ersatz des Ausdrucks "R50 und R53" durch "R50 / R53", damit klar wird, dass die Regelung nur für Stoffe und Zubereitungen gilt, die beide Kriterien erfüllen.

Abs. 2

SZ [101] und UK [172] beantragen die folgende Ergänzung: "Die Abgabe von reizenden, gesundheitsschädlichen, leicht entzündlichen, entzündlichen Stoffen und Zubereitungen, auch in Selbstbedienung, bedürfen für die Weitergabe sachkundige Personen."

Abs. 3

EV [26] und VSSI [149] beantragen den Ersatz von "Ottotreibstoffe" durch "Motorentreibstoffe", damit auch Dieselöl sowie Treibstoffen für Zweitaktmotoren etc. Rechnung getragen wird.

Art. 66 Chemikalien-Ansprechperson

AR [120] und SO [171] beantragen, die Vorschriften über Sachkunde und die übrigen Abgabebestimmungen zu vereinheitlichen und zusammenzuführen. GP [106] und WWF [167] fordern, dass die personenbezogenen Vorschriften umfassend ausgebaut und verbessert werden, da für ein hohes Schutzniveau solide Ausbildung und umfassende Information unabdinglich sind. GR [99] und BD ZH [119] begrüßen die Bestimmungen. AR [120], LU [66], SG [112], SO [171], SZ [101], UR [103], ZG [46], GSG [71] und UK [172] ebenfalls, sie bedauern jedoch, dass von der Ansprechperson keine Sachkenntnis verlangt wird. Zudem wird befürchtet, dass die Durchsetzung der Mitteilungspflicht sehr aufwändig sein wird, weil mit einer schlechten Meldedisziplin zu rechnen ist. Nach Ansicht von TI [118] muss zusätzlich die zivile und strafrechtliche Haftung der Ansprechperson geregelt werden. Für BE [107] sind für alle Betriebe zwingend sachkundige Personen vorzusehen. GE [122] und JU [168] können die Bestimmungen, wonach in gewissen Fällen die Betriebe die Ansprechperson von sich aus melden müssen und in anderen Fällen nur auf Anfrage hin, nicht unterstützen. SGV [115] und VSSM [27] empfehlen, die Aufgaben der Ansprechperson dem betrieblichen Spezialisten für Arbeitssicherheit, SIBE (Sicherheitsbeauftragte, nach EKAS-Richtlinien gefordert) zu übertragen und diesen als solche zu definieren. Da Unfälle infolge mangelhafter Kenntnisse ein schwerer Schlag für das Ansehen der chemischen Industrie und die Schweiz wären, sollten nach Ansicht von SVC [64] für die Herstellung und Formulierung, den Verkehr und Handel und die Dokumentation von giftigen Stoffen nur Personen mit in der Schweiz anerkannten Berufsausbildungen zugelassen sein. In begründeten Fällen könnte der Bundesrat Sonderbewilligungen vorsehen.

Abs. 1 Bst. b und c

SH [22] beantragt, die Bestimmungen in den Buchstaben b und c zusammenzufassen und die Formulierung "ohne ein Sicherheitsdatenblatt abgeben zu müssen" zu streichen.

Bst. c Ziff. 5

ACIMA [40], AGVS [95], Ciba [51], Coop [98], ecoswiss [60], EV [26], Lonza [116], SGCI [56], SKW [62], VSLF [38] und VSSI [149] beantragen den Ersatz des Ausdrucks "R50 und R53" durch "R50 / R53", damit klar wird, dass die Regelung nur für Stoffe und Zubereitungen gilt, die beide Kriterien erfüllen.

Bst. d

Aquasuisse [153], IGBA [57] und VSA [45] beantragen die Bestimmung mit dem Inverkehrbringen zu ergänzen, damit auch die Lieferanten der Anlagen und Betriebschemikalien zur chemischen Desinfektion vom Wasser erfasst werden.

Bst. d Ziff. 3

Da der Begriff des öffentlichen Bades nicht einheitlich geregelt ist, beantragen Aquasuisse [153], IGBA [57] und VSA [45] den Ersatz des Begriffes durch "Gemeinschaftsbäder".

Ziff. 4 (neu)

NE [74] und VS [109] beantragen, die Meldung der Ansprechperson auf Betriebe auszudehnen, die Mittel zur Desinfektion des Trinkwassers verwenden.

Abs. 2

Nach SZ [101], UR [103] und UK [172] soll die Ansprechperson nicht nur auf Anfrage mitgeteilt werden müssen. Zudem müssen "gefährliche" Stoffen und Zubereitungen genauer umschrieben werden.

Abs. 4

AR [120], BL [36], GR [99], LU [66], RRTG [23], SG [112], SZ [101], ZG [46], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] fordern, dass bei der Ausarbeitung der Departementsverordnungen die kantonalen Vollzugsbehörden einbezogen werden. SGCI [56] geht ebenfalls davon aus, dass dabei die interessierten Kreise rechtzeitig herangezogen werden. Aefu [131] begrüsst die Bestimmungen über die Anforderungen an Ansprechpersonen und hofft, dass diese auch umgesetzt werden.

Abs. 5 (neu)

AR [120], BL [36], GL [47], LU [66], RRTG [23], SG [112], SO [171], SZ [101], ZG [46], GSG [71] und UK [172] beantragen die Einführung eines zusätzlichen Absatzes, der regelt, dass Betriebe, welche eine Ansprechperson mitteilen müssen, und für deren Tätigkeiten zudem eine Sachkenntnis nach Art. 5 ChemRRV oder eine Fachbewilligung nach Art. 6 ChemRRV erforderlich ist, den kantonalen Vollzugsbehörden die Art des entsprechenden Kenntnisausweises oder die Personalien der Inhaberin der Fachbewilligung mitteilen müssen.

Art. 67 Besondere Pflichten bei der Abgabe gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Nach Ansicht von BE [107] sollten für alle Betriebe sachkundige Personen vorgesehen werden. Wenn für die Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen eine Fachbewilligung vorgeschrieben ist, sollten diese Stoffen und Zubereitungen nach Ansicht von BUW LU nur an Inhaber der entsprechenden Fachbewilligung abgegeben werden. Für SKW [62] ist es wichtig, dass in den Vollzugshilfen die drei verschiedenen Arten von Bezügerinnen besonders hervorgehoben werden.

Abs. 1 (neu)

AR [120], BS [166], GL [47], LU [66], SG [112], SO [171], SZ [101], TI [118], ZG [46], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] beantragen die Einfügung eines neuen Absatzes vor Abs. 1, in dem geregelt wird, dass Produkte nach den Abs. 1 bis 3 nur an Personen abgegeben werden dürfen, von denen angenommen werden kann, dass sie die zum Schutz vor Missbrauch erforderliche Urteilsfähigkeit besitzen und die Sorgfaltspflichten nach Art. 62 einhalten können. Im Zweifelsfall hat die Abgeberin zudem von der Bezügerin eine Bestätigung über das Alter oder den ausschliesslich gewerblichen Umgang zu verlangen.

Abs. 1

Gemäss SH [22] muss klarer definiert werden, wie die zusätzliche Information zu erfolgen hat, und dass dazu eine entsprechende Sachkenntnis erforderlich ist. SZ [101], ZH [119] und UK [172] beantragen für die Abgabe von gefährlichen Chemikalien an berufliche Bezüger ebenfalls eine Sachkenntnis. Weil die Anforderungen in Art. 46 und 47 und dem Anhang 2 an das Sicherheitsdatenblatt die Forderungen von Abs. 1 vollumfänglich abdecken, beantragen ecoswiss [60], Fluka [41], Lonza [116], SGCI [56] und SRF [165] die Streichung des zweiten Satzes und EMS [43] die Streichung des gesamten Absatzes.

Abs. 2

Gemäss SH [22] muss klarer definiert werden, wie die zusätzliche Information zu erfolgen hat und dass dazu eine entsprechende Sachkenntnis erforderlich ist. Für UR [103] ist es nicht nachvollziehbar, dass an Private kein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden muss.

Bst. e

ACIMA [40], AGVS [95], Ciba [51], Coop [98], ecoswiss [60], EV [26], Lonza [116], SGCI [56], SKW [62], VSLF [38] und VSSI [149] beantragen den Ersatz des Ausdrucks "R50 und R53" durch "R50 / R53", damit klar wird, dass diese Regelung nur für Stoffe und Zubereitungen gilt, die beide Kriterien erfüllen.

Abs. 3

AR [120], BL [36], LU [66], SZ [101], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] begrüßen die Aufzeichnungspflicht. Diese sollte jedoch auch bei der Abgabe von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen gelten, die der Selbstverteidigung dienen. Nach Ansicht von SH [22] sollten die aufzuzeichnenden Daten durch die berufliche Tätigkeit/Ausbildung des Bezügers ergänzt werden. econoniesuisse [104] und VSLF [38] sind mit der Aufzeichnungspflicht einverstanden, sofern diese nur die Abgabe an Private betrifft.

Abs. 5

Nach Ansicht von EV [26] sollte sich die Befreiung von der Pflicht auf den ganzen Artikel und nicht nur auf Abs. 2 und 3 beziehen. EV [26] und VSSI [149] beantragen zudem den Ersatz von "Ottokraftstoffe" durch "Motorentreibstoffe".

Abs. 6 (neu)

AR [120], LU [66], SZ [101], TI [118], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] beantragen die Einführung eines zusätzlichen Absatzes, der regelt, dass der Versand erst erfolgen darf, wenn die Angaben nach Abs. 1 vorliegen, und dass Postsendungen eingeschrieben erfolgen müssen.

Abs. 7 (neu)

SZ [101] und UK [172] beantragt einen zusätzlichen Absatz, der den Import von sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen und solchen mit CMR-Eigenschaften mit Ausnahmen verbietet.

Art. 68 Diebstahl, Verlust, irrtümliches Inverkehrbringen

SSI [162] regt an, in den Erläuterungen eine allfällige Haftung in besagten Fällen zu erläutern.

Art. 69 Werbung

AR [120], GL [47], SZ [101], TI [118], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] beantragen eine Präzisierung, was alles unter Werbung zu verstehen ist.

Art. 70 Werbebeschränkungen

AR [120], SO [171], SZ [101] und UK [172] begrüßen, dass nicht zwischen der Werbung für Stoffe und solcher für Zubereitungen unterschieden wird. GE [122] und JU [168] beantragen die Unterscheidung der Werbung für berufliche und private Verwender. Letztere müsste für gefährliche Stoffe und Zubereitungen untersagt sein. EV [26] fordert eine Anpassung der Vorschriften an die EG-Regelungen. SKW [62] weist darauf hin, dass es in der EU keine entsprechenden Vorschriften für reizende Produkte gibt. AR [120], GL [47], SZ [101], TI [118], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] beantragen eine Präzisierung, was alles unter Werbung zu verstehen ist. In Analogie zu dem in der Heil- und Arzneimittelbranche bewährten Hinweis regt VSSI [149] die Einführung eines "Chemikalienspruches" an, der auf der Produktverpackung anzubringen wäre.

Abs. 1

Gemäss BL [36] und EAWAG [127] sollten die erlaubten Bezeichnungen vom BAG und BUWAL in einer Richtlinie geregelt werden, die die Rechtserlasse der EU sowie Empfehlungen und Normen anerkannter privater Institutionen berücksichtigt. EAWAG [127] wünscht zudem eine Präzisierung, was unter näherer Umschreibung zu verstehen ist.

Abs. 2

Nach Ansicht von AR [120], GL [47], SO [171], SZ [101], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] sollte diese Bestimmung in Art. 69 stehen, da sie einen Grundsatz und keine Werbebeschränkung darstellt.

5. Titel: Datenbearbeitung

Für ZH [72] sind die Regelungen über den Datenaustausch zu restriktiv. Nach Ansicht von EPFL [123] sollten wissenschaftliche Kreise auf Anfrage hin Zugang zu den Daten haben.

Art. 72 Produktregister

Coop [98], GP [106], GSG [71] und WWF [167] begrüßen die Weiterführung eines Produktregisters. BL [36] ebenfalls, regt aber an, zusätzlich auch freiwillig zur Verfügung gestellte Daten ins Produktregister aufzunehmen. Falls keine neuen administrativen Hürden aufgebaut werden, hat die weko [2] aus wettbewerbspolitischer Sicht keine Bedenken zum Produktregister. ACIMA [40], AGVS [95], Ciba [51], CVP [75], ecoswiss [60], FDP [100], Pharma [160], SGCI [56], SGV [115], Swissmem [94] und VSLF [38] sind mit der Weiterführung des bisherigen Produktregisters einverstanden, falls damit keine zusätzlichen Aufwendungen bzw. Kosten verbunden sind. Ihrer Ansicht nach gehen die geforderten Produktmeldungen aber zu weit und sind auf das absolut Notwendige zu reduzieren.

Art. 73 Vertrauliche Angaben

econom [104], SGCI [56] und VSLF [38] beantragen, die Abs. 2, 4, 5 und 6 sowie in Abs. 8 Bst. b und c zu streichen, da diese ein Verfahren mit maximalem bürokratischem Aufwand für Hersteller und Ämter definieren, ohne einen ersichtlichen Nutzen zu bringen.

Abs. 3

econom [104], SGCI [56] und VSLF [38] wünschen eine Ergänzung, wonach insbesondere die vollständigen Rezepturen sowie die in Verkehr gebrachten Mengen von Stoffen und Zubereitungen vertraulich zu behandeln sind.

Art. 74 Weitergabe von Daten an die Anmeldestelle und an die Beurteilungsstellen

GP [106] und WWF [167] beantragen, dass sämtliche Daten über Chemikalien an einer zentralen Stelle gesammelt und bereitgehalten werden. Prométerre [31] und AgorA [39] wünschen, dass nur die Anmeldestelle im Sinne eines "guichet unique" Daten verlangen kann. VLO [154] ist dagegen, dass Daten über die Zusammensetzung von Zubereitungen weitergegeben werden können (z.B. an das toxikologische Institut).

Bst. c

Swissmedic [89] weist darauf hin, dass sie gemäss Art. 61 ff. HMG der Schweigepflicht untersteht und Daten nur dann an andere Behörden bekannt geben darf, wenn dies für den Vollzug des HMG erforderlich ist. Da Tierarzneimittel unter den Begriff Arzneimittel fallen, würde es sich ausserdem erübrigen, diese speziell zu erwähnen.

Bst. e

Die suva [102] beantragt zu präzisieren, welche Arten von Daten gemeint sind.

Art. 75 Austausch von Informationen und Daten

Für GP [106] und WWF [167] ist die Regelung des Austausches von Informationen und Daten zu wenig klar und zu einschränkend geregelt. Zudem gibt es unnötigen Auslegungsspielraum. GR [99] und BD ZH [119] beantragen eine Überarbeitung von Art. 75, da der jederzeitige Einblick in die einschlägigen Register der Anmeldestelle eine unabdingbare Voraussetzung für die Arbeit der Kantone darstelle. Für eine wirkungsvolle Marktkontrolle ist nach AI [117] eine reibungslose und vollständige Information der kantonalen Vollzugsbehörden durch die Anmeldestelle von grosser Bedeutung. VLO [154] ist dagegen, dass Daten über die Zusammensetzung von Zubereitungen weitergegeben werden können (z.B. an das toxikologische Institut).

Abs. 1

GP [106] und WWF [167] beantragen, dass die automatisierten Abrufsverfahren verbindlich eingerichtet werden müssen.

Abs. 2

Der Absatz sollte gemäss AR [120], BL [36], BS [166], GL [47], LU [66], RRTG [23], SG [112], SH [22], SO [171], SZ [101], TI [118], ZG [46], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] mit der Bestimmung ergänzt werden, dass die Anmeldestelle und die Beurteilungsstellen zu diesem Zweck auch automatisierte Abrufverfahren einrichten können. Sie beantragen zudem, dass die Daten nicht nur auf Anfrage weitergegeben werden. RRTG [23] möchte, dass im Einzelfall auch vertrauliche Daten weitergegeben werden können.

Abs. 4

STIZ [81] begrüsst, dass die Weitergabe vertraulicher Daten über die Zusammensetzung in medizinischen Notfällen gesetzlich geregelt wird. AR [120], BL [36], BS [166], LU [66], RRTG [23], SG [112], SO [171], SZ [101], ZG [46], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] beantragen die Streichung des Verweises auf Abs. 2 und verlangen einen uneingeschränkten Zugang zu den Daten, die sie für die Erfüllung der ihnen zugewiesenen Vollzugsaufgaben benötigen. Nach BL [36] und SH [22] sollen vertrauliche Daten über die Zusammensetzung von Zubereitungen auch in Notfällen bei Gefahr für die umliegende Bevölkerung oder die Umwelt an die zuständigen kantonalen Behörden weitergegeben werden können, nach RRTG [23] auch in Notfällen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt, nach AR [120], BS [166], EAWAG [127], LU [66], SG [112], SO [171], SZ [101], ZG [46], BD ZH [119] und UK [172] auch bei umweltrelevanten Notfällen und nach EV [26] und GSG [71] auch zur Verhinderung schwerwiegender Umweltschäden bei Störfällen. Gemäss BE [107] muss es auch zum Schutz der Umwelt möglich sein, auf vertrauliche Daten zu greifen.

Art. 76 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen

Die Bestimmungen sind für SGCI [56] und VSLF [38] nur dann akzeptabel, wenn Art. 73 entsprechend ihren Anträgen überarbeitet wird.

6. Titel: Vollzug
1. Kapitel: Organisation
Art. 77 Anmeldestelle und Steuerungsausschuss

AGVS [95] und Swissmem [94] begrünnen die gemeinsame Anmeldestelle und die Aufgabenverteilung zwischen dieser und den Beurteilungsstellen. Gegebenenfalls soll jedoch die Anmeldestelle verstärkt werden.

Abs. 1

Da die Anmeldestelle beim BAG angesiedelt ist, befürchten GP [106] und WWF [167] eine Übergewichtung der Gesundheitsaspekte im Vergleich zu den Umweltaspekten, und beantragen deshalb eine stärkere Integration des BUWAL .

Abs. 2

Aufgrund der Ausdehnung des Geltungsbereichs der Chemikalien-relevanten Vorschriften von VUV und ArGV3 auf jeden beruflichen Umgang mit Chemikalien beantragt suva [102], im Steuerungsausschuss vertreten zu sein. APDP [16] fragt sich, was der Nutzen von BUWAL, seco und Steuerungsausschuss sein soll.

Art. 78 Beurteilungsstellen

AgorA [39] und Prométerre [31] beantragen, dass für Produkte, die in der Landwirtschaft verwendet werden, das BLW als zusätzliche Beurteilungsstelle für landwirtschaftlichen Belange aufgeführt wird.

Bst. c

Da suva [102] Aufsichtsorgan bei der Verhütung von Berufskrankheiten in allen dem UVG unterstellten Betrieben in der Schweiz und der wichtigsten Chemikalien verwendenden Branchen gemäss Art. 49 und 50 der VUV ist, beantragt sie, die Beurteilungsstelle für die Belange der Arbeitssicherheit ihr zuzuweisen.

Art. 79 Auskunftsstelle für Vergiftungen

Nach Ansicht von VSSI [149] wäre es nützlich, auch eine zentrale Auskunftsstelle für ökologische Fragen zu schaffen.

Abs. 1

Coop [98] begrüsst die Einsetzung des STIZ als Auskunftsstelle für Vergiftungen. STIZ [81] beantragt, die Nennung des Standortes zu streichen, da dieser wechseln könnte.

Abs. 2

ecoswiss [60] und SGCI [56] beantragen, die Vereinbarung alle 5 Jahre abzuschliessen und dafür im Rahmen der Berichterstattung die vereinbarten Zielvorgaben jährlich zu überprüfen. STIZ [81] schlägt vor, den Leistungsauftrag für 6 Jahre zu erteilen.

Art. 80 Fachkommissionen

Abs. 2

AGVS [95], ecoswiss [60], SGCI [56] und Swissmem [94] betonen die wichtige Rolle der Fachkommission und beantragen, dass die chemische und pharmazeutische Industrie darin angemessen vertreten ist. SDV [133], STIZ [81], suva [102] und TVS [70] fordern ebenfalls, darin vertreten zu sein.

Abs. 4

EV [26] beantragt eine Vertretung von Wirtschaft und Konsumentenschutzorganisationen in der Fachkommission Umwelttoxikologie.

3. Kapitel: Überprüfung der Selbstkontrolle und Überwachung durch die Bundesbehörden

Art. 82 Überprüfung der Selbstkontrolle

NE [74] und SSI [162] begrünnen die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. SG [112] erachtet diese für einen wirksamen Vollzug als wenig geeignet und beantragt eine Neuformulierung des Artikels.

Abs. 1

Nach Ansicht von AG [73], BE [107], BL [36], LU [66], SO [171], SZ [101], TI [118], UR [103], ZG [46], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] sollte die Überprüfung der Einstufung und des Sicherheitsdatenblatts von Zubereitungen den Kantonen obliegen. Die Beurteilungsstellen sollten sich auf die Überprüfung von Stoffen und Gegenstände UK [172] beschränken, wobei die Anmeldestelle die entsprechenden Aktivitäten koordinieren sollte.

Abs. 2

AG [73], BL [36], GL [47], LU [66], RRTG [23], SO [171] SZ [101], TI [118], VKCS [24], ZG [46], BD ZH [119] GSG [71] und UK [172] beantragen zu ergänzen, dass auch die Bestimmung der physikalischen Eigenschaften in

Auftrag gegeben werden kann. Nach SH [22] sollten nicht nur die Zusammensetzungen sondern auch die Eigenschaften von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen analytisch überprüft werden können.

Abs. 5

Gemäss EMS [43] sollte sich der Verweis auf Art. 41 auf das USG und nicht auf das ChemG beziehen.

Abs. 7

SSI [162] wirft die Frage auf, ob im Bereich Kosmetik eventuell neue Tierproben notwendig würden und ob dies mit den Regelungen der EU vereinbar wäre.

Art. 83 Überwachung im Zusammenhang mit der Landesverteidigung

Der Artikel sollte gemäss SO [171], SG [112] und BD ZH [119] mit einem Absatz ergänzt werden, der es dem BAG, BLW, BUWAL und den zuständigen kantonalen Behörden erlaubt, von der Eidgenössischen Zollverwaltung die zum Vollzug erforderlichen Angaben aus den Zolldeklarationen von ein- und ausgeführten Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen zu verlangen.

4. Kapitel: Überwachung der Ein- und Ausfuhr

Art. 84

Der Artikel sollte gemäss BL [36], GL [47], TI [118] und GSG [71] mit einem Absatz ergänzt werden, der es dem BAG, BLW, BUWAL und den zuständigen kantonalen Behörden erlaubt, von der Eidgenössischen Zollverwaltung die zum Vollzug erforderlichen Angaben aus den Zolldeklarationen von ein- und ausgeführten Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen zu verlangen.

5. Kapitel: Gebühren

Art. 85 Gebühren

Die Überprüfung von bereits bisher zugelassenen Stoffe muss gemäss APDA [16] gebührenfrei sein. Da die Bestimmungen von Art. 77 und 78 der GiftV (Gebühren der Kantone) nicht in die ChemV überführt wurden, ist es nach NE [74] Aufgabe den Kantone, ihre Tarife zu vereinheitlichen, um ungleiche Behandlungen zu vermeiden.

6. Kapitel: Nachträgliche Kontrolle durch die Kantone

GSG [71] beantragt, den Begriff "nachträgliche Kontrolle" durch "Marktüberwachung" zu ersetzen. Nach Ansicht von GE [122] und JU [168] klären die Formulierungen der Art. 86 bis 88 die Verantwortung der Kantone nur wenig.

Art. 86 Kontrollen

SSI [162] begrüsst die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. SG [112] erachtet diese für einen wirksamen Vollzug als wenig geeignet und beantragt eine Neuformulierung des Artikels. Nach Ansicht von BUW LU kann wegen des kommenden neuen EG-Rechts auf diesen Artikel verzichtet werden. Coop [98] geht davon aus, dass die nachträglichen Kontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden jeweils dort stattfinden, wo sie mit geringem Aufwand die grösstmögliche Wirkung entfalten. Entsprechend dem Verursacherprinzip sollten die Stichprobenkontrollen dabei primär beim Hersteller oder Importeur erfolgen. AgorA [39] und Prométerre [31] wünschen, dass die Anmeldestelle über entsprechende Kompetenzen verfügt, um die Kontrollen mit den kantonalen Organen verstärkt koordinieren zu können. EV [26] und VSSI [149] bitten um eine Präzisierung der Rechte und Pflichten der Kantonsbehörden bei der Planung und Durchführung der Kontrollen.

Abs. 1

RRTG [23] beantragt, den 2. Satz von Abs. 4 in diesen Absatz überzuführen.

Abs. 3

SH [22] beantragt zu ergänzen, dass der Verantwortliche die Kosten für die Kontrolle und die erforderlichen Massnahmen tragen muss, wenn Bestimmungen dieser Verordnung verletzt würden.

Bst. d

Nach Ansicht von AR [120], BL [36], BS [166], SO [171], SZ [101], TI [118], ZG [46], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] ist eine Unterscheidung zwischen offensichtlichen und anderen Mängeln nicht möglich und die Bestimmung muss entsprechend angepasst werden. AI [117] begrüsst die Bestimmung, wonach die Kantone die Sicherheitsdatenblätter auf offensichtliche Mängel überprüfen müssen, wenn sie dazu bei den Betrieben die erforderlichen Abklärungen einholen können. GE [122] und JU [168] wünschen, dass "fehlerhaft" vor "unvollständig" aufgeführt wird.

Bst. f (neu)

AG [73], BE [107], BL [36], LU [66], SO [171], SZ [101], RRTG [23], TI [118], UR [103], ZG [46], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] beantragen, dass die Überprüfung der Einstufung von Zubereitungen den Kantonen übertragen und in einem zusätzlichen Buchstaben aufgeführt wird.

Abs. 4

Damit die Kantone auch aufgrund eigener Initiative gezielt Proben erheben können, beantragen AG [73], BS [166], GL [47], LU [66], SO [171], SZ [101], TI [118], ZG [46], BD ZH [119], GSG [71], UK [172] und VKCS [24] die Ergänzung "Die kantonalen Vollzugsbehörden erheben stichprobenweise oder auf Ersuchen der Anmeldestelle...".

Abs. 5

Nach Ansicht von BL [36], GL [47], LU [66], SO [171], SZ [101], TI [118], ZG [46], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] sollte die Anmeldestelle nur in Fällen grosser Tragweite informiert werden müssen.

Abs. 6

Da entsprechend ihrem Antrag die Kontrolle der Einstufung von Zubereitungen den Kantonen obliegen sollte, soll die Anmeldestelle gemäss BL [36], GL [47], LU [66], SO [171], SZ [101], TI [118], ZG [46], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] nur bei Verdacht auf fehlerhafte Einstufungen von Stoffen oder Gegenstände informiert werden müssen.

Abs. 7 (neu)

Der letzte Satz von Abs. 4 muss gemäss AG [73], BS [166], GL [47], LU [66], SO [171], SZ [101], TI [118], ZG [46], BD ZH [119], GSG [71], UK [172] und VKCS [24] in einen zusätzlichen Absatz überführt werden, da er sich nicht nur auf die Probenerhebung sondern auf die gesamte Tätigkeit nach Abs. 86 bezieht.

Art. 86b (neu) Kosten des kantonalen Vollzugs

AI [117], AR [120], BL [36], GL [47], LU [66], SZ [101], SG [112], SO [171], RRTG [23], TI [118], ZG [46], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] beantragen, in einem zusätzlichen Artikel zu regeln, dass der Verantwortliche die Kosten für die Kontrollen und die erforderlichen Massnahmen tragen muss, wenn Bestimmungen dieser Verordnung verletzt wurden. Die kontrollierende Behörde soll jedoch die Kosten für die Kontrolle von Proben tragen müssen, die nicht beanstandet werden.

Art. 87 Verfügungen der kantonalen Vollzugsbehörden

Wann immer es sich um physische Personen handelt, soll gemäss GE [122] und JU [168] der Ort massgebend sein, wo die Übertretung stattfand. Zudem ist unklar, was mit den zu verfügenden Massnahmen genau gemeint ist.

7. Kapitel: Weitere Aufgaben der Kantone

Art. 88 Umgang und umweltgerechtes Verhalten

Nach AfA NW [44] sollte in diesem Artikel zusätzlich die Koordinationspflicht zwischen den Vollzugsorganen gemäss Art. 31 ChemG konkretisiert werden.

Abs. 1

AfA NW [44] und suva [102] beantragen eine Präzisierung, dass die für den Vollzug des ChemG zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden nur soweit zuständig sind als nicht der Vollzug der Arbeitnehmerschutzbestimmungen betroffen ist, da dieser ausdrücklich den Durchführungsorganen des Arbeits- und des Unfallversicherungsgesetzes zugewiesen ist.

Abs. 2

TI [118] begrüsst die Bestimmung und schlägt vor, sie mit der Möglichkeit zu ergänzen, dass der Bund und die Kantone Vergleichsstudien über Stoffe und Zubereitungen publizieren können. Da die Gebühren an den Bund gehen, sollte die kostspielige Förderung des umweltgerechten Verhaltens nach Ansicht von GE [122] und JU [168] dem Bund und nicht den Kantonen zugewiesen werden. EV [26] beantragt, dass der Absatz gestrichen wird.

Art. 88b (neu) Beratung

Da aufgrund der hohen Komplexität der neuen Gesetzgebung ein gewisses Mass an Beratung speziell auch im Hinblick auf die KMU's-Freundlichkeit erforderlich ist, beantragen AG [73], BL [36], GL [47], RRTG [23], SZ [101], SG [112], VKCS [24], ZG [46], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] einen zusätzlichen Artikel, der es den Kantonen ermöglicht, die Herstellerinnen in der Anwendung der Chemikaliengesetzgebung zu beraten und dafür Gebühren zu erheben.

8. Kapitel: Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an Dritte

Art. 89

Da für kantonale Aufgaben und Befugnisse kantonales Recht massgeblich ist, sollen gemäss BL [36], SZ [101], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] in diesem Artikel nur die zuständigen Bundesstellen erwähnt werden. SKW [62] beantragt einen Hinweis, dass die betreffenden öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Private ebenfalls dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Bst b und c

ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], FKS [28], Lonza [116], SGCI [56] und VSLF [38] beantragen die Streichung dieser Buchstaben, da der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eine sehr hohe Priorität zukommt und grosse Zurückhaltung geboten ist, wo grosse Mengen an sensiblen oder von einem Unternehmen mit grossem Aufwand erarbeitete Daten Dritten zur Verfügung gestellt werden. Pharma[160] betont ebenfalls die hohe Bedeutung der Wahrung des geistigen Eigentums.

7. Titel: Schlussbestimmungen

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

CVP [75], econom [104], FDP [100], HKBB [161], Pharma[160] und SVP [97] erachten die Übergangsfristen generell als zu kurz.

Art. 91 Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen

Bst a.

IGK [35] beantragt eine Verlängerung der Übergangsfrist auf 2 Jahre, COMPO [4] und EIO [4] auf 3 Jahre.

Bst. b

IGK [35] beantragt eine Verlängerung der Übergangsfrist auf 3 Jahre, COMPO [4] auf 4 Jahre und EIO [12], LWBVD [78] und BD ZH [119] auf 5 Jahre. LWBVD [78] und BD ZH [119] möchten zudem, dass die Zulassungsstelle für bestimmte Zubereitungen die Übergangsfrist weiter verlängern kann.

BD ZH [119] beantragt einen zusätzlichen Absatz, wonach bisher in Giftklassen eingeteilte Produkte zusätzlich mit dem Vermerk gekennzeichnet werden müssen, dass die bisherige Einteilung in Giftklassen aufgehoben ist.

Art. 93 Anmeldung neuer Stoffe

Abs. 1

AIC [141], ecoswiss [60], FIRMENICH [76], Lonza [116], SRF [165] und SGCI [56] beantragen eine Erhöhung der Übergangsfrist auf 2 Jahre.

Art. 94 Mitteilungspflicht für nicht anmeldepflichtige neue Stoffe

Abs. 1:

ecoswiss [60], Lonza [116] und SGCI [56] beantragen eine Erhöhung der Übergangsfrist auf 2 Jahre.

Art. 95 Meldepflicht für alte Stoffe und Zubereitungen

Sofern ihrem Antrag zu Art. 58 nicht gefolgt wird, beantragen AIC [141] und FIRMENICH [76] die Frist für die Meldepflicht von drei auf zwölf Monate zu verlängern. Coop [98], EIO [12] und SKW [62] beantragen ebenfalls eine Verlängerung der Frist auf 12 Monate, EV [26] und VSSI [149] auf 6 Monate. EIO [12] beantragt, auf Gebühren für diese Meldungen zu verzichten.

Art. 96 Chemikalien-Ansprechperson

Coop [98], ecoswiss [60], Lonza [116], SGCI [56] und SRF [165] beantragen, die Erhöhung der Frist auf 6 Monate. SH [22] wünscht, dass die Anmeldestelle vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung die Betriebe, welche aufgrund ihrer hinterlegten Rezepturen wahrscheinlich eine Chemikalien-Ansprechperson benötigen, zur entsprechenden Meldung an die kantonalen Vollzugsbehörden auffordert. Zudem sind die kantonalen Vollzugsstellen durch die Anmeldestellen laufend über Neuanmeldungen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen zu informieren, die wahrscheinlich zur Mitteilung einer Chemikalien-Ansprechperson führen müssten.

Bemerkungen zu den Anhänge

1 Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen

Ziff. 11

asci [169], FRC [142] und SKS [110] begrüßen den Systemwechsel von Giftklassen auf Gefahrensymbole.

Abs. 2
Nach M [65] sind die Farbe genau zu definieren (z.B. RAL).

Ziff. 12 Abs. 3
Nach GE [122] und JU [168] ist es unverantwortlich, dass bei der Angabe des Gefahrensymbols T auf die Gefahrensymbole X und C und bei der Angabe des Gefahrensymbols C auf die Gefahrensymbole Xn und Xi verzichtet werden kann.

Ziffer 24
ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], Lonza [116], SGCI [56], SKW [62] und VSLF [38] beantragen, die Reihenfolge von Ziffer 7.4.2 der RL 2001/59/EG zu übernehmen.

Ziff. 25
TI [118] ist mit den Ausnahmen nicht einverstanden.

Abs. 1
AR [120], BL [36], SH [22], SO [171], SZ [101], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] beantragen, dass alle Buchstaben a bis c mit "und" verknüpft werden. Da die EG zwischen Stoffen und Zubereitungen unterscheidet, sollte nach ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], Lonza [116], SGCI [56], SKW [62] und VSLF [38] der Wortlaut von Ziffer 7.1.1 der RL 2001/59/EG übernommen werden.

Ziff. 33
SKW [62] beantragt, Xi durch Xn zu ersetzen. Nach M [65] müssen die gleichen S-Sätze wie in der EU obligatorisch sein. Sie beantragt die folgende Anpassung: "Werden ihnen bei der Einstufung die Gefahrensymbole T, T+ oder Xi zugeordnet, so müssen sie mit den S-Sätzen S1, S2 oder S45 gekennzeichnet werden."

Ziff. 34
TI [118] ist mit den Ausnahmen nicht einverstanden.

Abs. 1
AR [120], BL [36], SH [22], SO [171], SZ [101], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] beantragen, dass alle Buchstaben a bis c mit "und" verknüpft werden. Da die EG zwischen Stoffen und Zubereitungen unterscheidet, sollte nach ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], Lonza [116], SGCI [56], SKW [62] und VSLF [38] der Wortlaut von Ziffer 7.1.1 der RL 2001/59/EG übernommen werden.

Ziff. 4
Nach AR [120], BL [36], GL [47], NE [74], SG [112], SZ [101], TI [118], ZG [46], BD ZH [119], GSG [71] und UK [172] sollen grundsätzlich alle gefährlichen Inhaltsstoffe von Zubereitungen deklariert werden müssen.

Ziff. 6 Abs. 4
Die Vorschrift muss nach ACIMA [40], Biosynth [6], Ciba [51], ecoswiss [60], EMS [43], Lonza [116], SGCI [56], SKW [62] und VSLF [38] derart präzisiert werden, dass bei einer wörtlichen Auslegung nicht verstanden werden kann, dass die Gefahrenhinweise auf einer Etikette und die übrigen Kennzeichnungen auf einer anderen Etikette zu stehen haben.

2 Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt

Allgemeines
EV und VSSI [149] beantragen, dass neue Fassungen des Sicherheitsdatenblatts mit dem Ausgabedatum zu bezeichnen sind, und dass klar erkenntlich gemacht wird, in welchen Kapiteln Änderungen vorgenommen wurden. SGARM [42] würde es begrüßen, wenn alle Sicherheitsdatenblätter auf dem Internet öffentlich zugänglich gemacht werden müssten. GSG [71] und SKW [62] wünschen eine vollständige Harmonisierung mit den entsprechenden EU-Regelungen zum SDB.

Ziff. 1 lit. b
Nach ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60], Lonza [116], SGCI [56] und VSLF [38] ist die verwendete Formulierung "soweit bekannt" zweckmässig und umsetzbar. Für econom [104] steht diese Bestimmung in Widerspruch zu Art. 34, wo de facto verlangt wird, dass der Verwendungszweck bekannt ist.

Ziff. 1 lit. c und d
Jansen [15] beantragt, der "verantwortlichen Person" zusätzlich den Begriff "juristischen" beizufügen da ansonsten interpretiert werden könnte, dass eine physische Person namentlich genannt werden muss. Nebst der Adresse

des Inverkehrbringers sollte auch die Adresse und die Notfallnummer des Zulieferanten bzw. des effektiven Herstellers gelten.

Bst. d

SH [22] beantragt, dass die Notfallnummer für medizinische Auskünfte zwingend angegeben werden muss.

Ziff. 2 Abs. 2 Bst. a

GBI [88] und SGB [105] erwarten, dass die suva die Festlegung der EU-Grenzwerte autonom und konsequent nachvollzieht

Ziff. 72

VKF [30] beantragt eine dahingehende Ergänzung, dass sich die Anforderungen für den Brandschutz für Lager mit gefährlichen Stoffen nach den Bestimmungen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen richten .

Ziff. 8

Abs. 1

Da sich die Grenzwerte am grösstmöglichen Schutz für die Arbeitnehmenden orientieren sollten, möchten GBI [88] und SGB [105], dass gegebenenfalls auch die tieferen EU-Grenzwerte angegeben werden müssen.

Abs. 4

Bst. b

SGARM [42] erachtet die Vorschrift, die Durchdringzeiten angeben zu müssen, als unrealistisch.

Ziff.13

Nach Ciba [51], Coop [98], ecoswiss [60], Lonza [116], SGCI [56] und VSLF [38] muss hier auf die neue Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), welche auf den 1.1.2005 in Kraft gesetzt werden soll, verwiesen werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass für die Verbrennung von Gebinden lokale Vorschriften zu beachten sind. SO [171] beantragt, den Abfall-Code gemäss LVA (Liste zum Verkehr mit Abfällen, die Teil von der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen ist) anzugeben.

Ziff. 14 Abs. 2

SSI [162] beantragt, die Bestimmung als zwingend vorzuschreiben.

Ziff. 15 Abs. 2

Da eine gewisse Duplizität zu Ziff. 8 "Expositionsbeschränkungen und persönliche Schutzausrüstung" besteht, sollen die Bestimmungen nach ACIMA [40], Ciba [51], econom [104], ecoswiss [60], Lonza [116] SGCI [56] und VSLF [38] nur angegeben werden müssen, sofern sie nicht bereits in Ziff. 8 aufgeführt sind.

3 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

AR [120], LU [66], ZH [72], GSG [71] und SVAAA [134] beantragen, zusätzlich das Arbeitsgesetz und die Verordnung über die Unfallverhütung anzupassen. AR [120], LU [66], SO [171], SZ [101], TI [118], ZH [72], GSG [71] und UK [172] verlangen eine zusätzliche Anpassung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe.

II Ziff. 1

Anhang 2 Waffenverordnung

SPTK [25] beantragt, CA (Brombenzylcyanid) zu streichen, da dies durch die Polizei nicht mehr eingesetzt wird.

Ziff. 2

Störfall VO

Anh. 1.1

Ziff. 21 (Stoffe und Erzeugnisse)

BD ZH [119] beantragt die Einfügung eines neuen Absatzes 5 „Lässt sich die Mengenschwelle nicht zweifelsfrei ermitteln oder bestehen für identische Stoffe oder Zubereitungen unterschiedliche Klassierungen, kann das Bundesamt die Mengenschwelle verbindlich festlegen.“

Ziff. 3

BD ZH [119] beantragt, die CAS Nr. für Schwefeldichlorid zu korrigieren und eine neue Zeile 3 aufzunehmen.

5.2 Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Weko [2], EKK [13], SH [22], VSLF [38], ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60], AGVS [95], VSchS [111] und Coop [98] begrüßen grundsätzlich die Verordnung. Gemäss LU [66] stellt die ChemRRV gegenüber der heute gültigen StoV eine wesentliche Verbesserung dar. Weko [2] befürchtet einen höheren administrativen Aufwand und höhere Kosten. EKK [13], FRC [142] und acsi [169] rügen diejenigen Anhänge, welche sich hinsichtlich der Etikettierung auf bloss zwei Amtssprachen beschränken. Coop [98] ist der Ansicht, dass überall dort, wo das Gefährdungspotential nicht eindeutig und gravierend ist, die Elimination solcher Stoffe und Produkte unternehmenseigenen Entscheiden vorbehalten sein sollte und nicht durchwegs gesetzlich zu regeln sei.

SH [22], TG [23] BL [36], GSG [71], ZH [72], SZ [101], BD ZH [119], AR [120], BS [166], SO [171], UK [172] und TI [118] kritisieren das System der Fachbewilligungen und beantragen eine grundlegende Überarbeitung. Sanu [18] hingegen begrüsst die Neuerungen im Bereich der Fachbewilligungen.

BL [36], GBI [88], SGB [105] und TI [118] wünschen eine Präzisierung der personenbezogenen Vorschriften. GP [106] und WWF [167] finden es äusserst wichtig, das Instrument der personenbezogenen Vorschriften beizubehalten und auszubauen. Ausbildung und Information erschienen als unverzichtbare Instrumente für ein hohes Schutzniveau.

KVS [59] und TVS [70] finden, der Ausdruck "Stand der Technik" lasse sehr viel Interpretationsspielraum offen. Deshalb seien zu diesem Begriff entsprechende Richtlinien und Empfehlungen auszuarbeiten. VSLF [38], ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60], AGVS [95] und VSchS [111] beantragen, den Stand der Technik durch das BUWAL in Zusammenarbeit mit den betroffenen Branchen zu erarbeiten. Zudem verlangen VSLF [38], SGCI [56], ecoswiss [60], AGVS [95], GBI [88], SGB [105], KVS [59], TVS [70] und VSchS [111], die betroffenen Kreise für die Ausarbeitung der Departementsverordnungen frühzeitig einzubeziehen. SGCI [56], ecoswiss [60], AGVS [95], KVS [59] und SKW [62] lehnen Alleingänge der Schweiz ab. Neue Verbote und Beschränkungen dürften nicht vor entsprechenden Regelungen in der EU wirksam werden. Des weiteren seien gemäss VSLF [38], ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60], AGVS [95], swissmem [94] und VSchS [111] die Stoffe, wenn immer möglich, mit der CAS-Nr. zu versehen.

GL [47], GR [99] und AI [117] unterstützen ausdrücklich die vorhandenen Unterschiede zum EU-Recht, die sich in der Praxis gut eingespielt hätten und aufgrund der speziellen Verhältnisse in der Schweiz gerechtfertigt seien.

Für GSG [71], BL [36], GL [47], LU [66], SZ [101] und UK [172] geht die im Chemikaliengesetz vorgesehene Liberalisierung des Bewilligungssystems in den vorliegenden Entwürfen zu weit. Gemäss BL [36], GL [47], LU [66], SZ [101], AI [117], TI [118] und UK [172] ist es widersprüchlich, dass der Wechsel zu einem auf Selbstkontrolle der Inverkehrbringer basierenden System mit einem fast vollständigen Abbau der erforderlichen fachlichen Voraussetzungen (Sachkenntnispflicht) für das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen kombiniert wird. Für BL [36] und GL [47] wird damit das bestehende Schutzniveau in Frage gestellt.

Ciba [51] erwartet von der ChemRRV, dass angestrebte Verbote und andere Risikoreduktionsmassnahmen in der CH und in der EU zeitgleich wirksam werden. Damit werde der freie Markt in Europa nicht behindert und Substanzen, die im einen Rechtsraum verboten sind, könnten nicht im anderen Rechtsraum noch zum Abbau der Lager verramscht werden.

CP [53] schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme von Prométerre [31] an.

SBMV [58] befürwortet explizit die Vereinfachung durch den Wegfall der Giftscheine und die Ablösung des Giftverantwortlichen durch die Chemikalienansprechperson.

SVC [64] ist der Meinung, dass einige Regelungen betreffend der Ausbildungsanforderungen und der Bewilligungen mangelhaft formuliert seien. Insbesondere müsse die Bewilligungserteilung restriktiv gehandhabt werden und dürfe nicht fast automatisch an Personen vergeben werden, die keine Ausbildung in der Schweiz erhalten haben. Eine Ergänzungsausbildung müsse vorgesehen sein. SVC [64] verlangt, dass es für ChemikerInnen FH oder Chemieingenieure FH keine Art der Diskriminierung gegenüber anderen Chemikern gebe. Des weiteren befürchtet der SVC [64], dass ein einseitiger Transfer der Verantwortung an Firmen dem Ziel der Risiko-Reduktion widerspreche.

M [65] beantragt den Begriff "Antiquitäten" zu definieren, da dieser in einigen Anhängen vom Verbot ausgenommen werde. Zudem wird beanstandet, dass in verschiedenen Anhängen das Verbot in denjenigen Fällen aufgehoben werde, wo ein eingeführtes Produkt später wieder ausgeführt wird.

GSG [71] und ZH [72] begrüßen die Beibehaltung der gemäss Stoffverordnung und Gift-Verbotsverordnung bestehenden Einschränkungen und Verbote sowie die Aufnahme von weiteren Bestimmungen über bestimmte Gruppen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen in der ChemRRV.

NE [74] und VS [109] betrachten die ChemRRV als für die Kantone notwendig, da sie gemäss NE [74] gleichzeitig eine Harmonisierung mit dem Gemeinschaftsrecht bringe und die traditionelle föderalistische Aufgabenteilung im Vollzug respektiere.

Gemäss SGAH [85] beinhaltet die ChemRRV zusätzliche Restriktionen für "besonders gefährliche" Substanzen, was Prioritäten unter den verschiedenen Substanzen und Produkten impliziere. Diese Prioritäten seien aber

umweltspezifisch und nicht wirklich repräsentativ für die Risiken am Arbeitsplatz. Eine Änderung des Titels sowie eine Präzision der Beweggründe könne dies klarstellen.

GBI [88] und SGB [105] begrüßen das schweizerische System mit generellen Verboten und der Möglichkeit zu begründeten Ausnahmen, da es einfach und klar sei. Gemäss Swissmem [94] soll vermieden werden, dass sich die Schweiz als Absatzmarkt für nicht rechtzeitig auf die RoHS umgestellte Produkte anbietet.

Sollte das Verordnungspaket des Chemikalienrechts nicht in Kraft gesetzt werden, sind gemäss GR [99] die Änderungen im Bereich der Stoffe, wie sie die ChemRRV vorsieht, durch eine Anpassung der Stoffverordnung vorzunehmen. Gemäss BE [107] habe die Erfahrung mit der noch geltenden Stoffverordnung gezeigt, dass die fehlenden Grenzwerte für verbotene Stoffe den Vollzugsbehörden und den Betrieben Schwierigkeiten bereiten. BE [107] beantragt deshalb, für alle in der ChemRRV aufgeführten verbotenen Stoffe Grenzwerte festzulegen. Des weiteren seien besondere Vorschriften für Schwimmbadchemikalien in das Verordnungspaket aufzunehmen. Gemäss AI [117] sind die Einschränkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer-schutzzonen zwingend in der ChemRRV zu verankern. Zudem sollen die Grundzüge der Marktkontrolle in allen Verordnungen übereinstimmend beschrieben werden.

Für SDV [133] ist nicht klar, ob es ein Zertifikat oder Testat geben wird, oder ob das Bestehen der Abschlussprüfungen nach wie vor die implizite Anerkennung gemäss Artikel 5 - 7 der ChemRRV bedeute. Grundsätzlich unterstützt SDV [133] die in der Stellungnahme der SGCI formulierten Anträge.

SSI [162] findet es sehr gut, dass die Stoffverordnung und die Verordnung über verbotene giftige Stoffe nun in einer Verordnung zusammengefügt werden. Es sei aber schade, dass das Substitutionsprinzip hier noch nicht zur Anwendung kommen könne.

SRF [165] stellt fest, dass die Angleichung an das EU-Recht zu diversen Verschärfungen des geltenden nationalen Rechts führe. Es sei darauf acht zu geben, dass die Übergangsfristen den Abbau der Lager und die Umsetzung bei der Angleichung der Produkte an die Gesetzgebung erlauben. SRF [165] beantragt, die personenbezogenen Vorschriften (Sachkenntnis und Fachbewilligungen) auf Departementsstufe festzulegen. Dabei soll man sich stark an die heute bestehenden Lösungen anlehnen. TI [118] bemerkt, dass das Argument, dass in der EU nicht mehr Vergiftungsfälle vorkommen, nicht für die Abschaffung der Bezugsbewilligungen erhalten könne.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Titel

OW [14], VSLF [38], ACIMA [40], AGVS [95], VSchS [111], GL [47], Ciba [51], SKW [62], Swissmem [94], AI [117] und BD ZH [119] finden den Titel zu kompliziert und beantragen eine Änderung. VSLF [38], ACIMA [40], AGVS [95] und VSchS [111] beantragen, den Titel der Richtlinie 76/769/EWG anzugleichen. SGCI [56] und ecoswiss [60] beantragen folgende Änderung des Titels: "Verordnung für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände (ChemVBV)". BD ZH [119] macht folgenden Änderungsvorschlag: "Verordnung zur Reduktion von Risiken bei der Verwendung von Chemikalien (Chemikalien-Verwendungs-Verordnung, ChemVV)". SSI [162] erwartet aufgrund des vielversprechenden Titels mehr direkt anwendungsrelevante risikoreduzierende Forderungen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

OW [14], TG [23], BL [36], GL [47], GSG [71], SZ [101], AI [117], BD ZH [119], AR [120] und UK [172] begrüßen die Übernahme des Geltungsbereiches der Stoffverordnung unter Einbezug der Gegenstände. BL [36], GSG [71], SZ [101], BD ZH [119], AR [120], UK [172] und TI [118] erachten die vorgeschlagenen allgemeinen Abgrenzungen gegenüber den Entsorgungsvorschriften und die besonderen Entsorgungsvorschriften für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände in der ChemRRV als sinnvoll. Swissmem [94] begrüsst die Anpassung der Begriffe an die europäische Terminologie, wobei Verständnis dafür bestehe, dass "Gegenstände" beibehalten würden.

Art. 2 Begriffe

SH [22], BL [36], ZG [46], LU [66], GSG [71], SZ [101], BD ZH [119], AR [120] und UK [172] beantragen, dass die Formulierung des Begriffs "Herstellerin" in der ChemV und der ChemRRV gleich lauten soll. VSLF [38], ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60] und AGVS [95] beantragen den Begriff "Händlerin" zu streichen. Als Ersatz sei die Definition "Herstellerin" aus der ChemV zu übernehmen. KVS [59] weist darauf hin, dass die ChemRRV die Begriffe "Zubereitung" und "Gegenstände" nicht beschreibt. Coop [98] regt an, dass im Rahmen dieser Gesamtrevision die verschiedenen Definitionen zum gleichen Begriff vereinheitlicht werden.

2. Abschnitt: Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen

Art. 4 Anwendungsbewilligung

Abs. 1

AgorA [39] und IFELV [137] begrüßen, dass die Formulierung das geltende Recht übernimmt. IFELV [137] verlangt, dass bei der Anwendung die von den kantonalen Behörden eingesetzten pragmatischen und schnellen Lösungen beibehalten werden.

Bst. a

KPSD [3], LBBZ GR [10], LBBZ TG [20], LBBZ ZG [55], SGCI [56], AG [73], LWBVD [78], VSGP [86], BUL [87], SVLT [92], BE [107], SBV [113], BD ZH [119], TBV [130], SOV [144], BS [166], SO [171], LWA SH [11], Prométerre [31], VS [109], VD [114], JU [168], AgorA [39], IFELV [137] und NW [173] beantragen, dass nur die Anwendung von Rodentiziden bei überbetrieblichem, maschinellem oder regionalem (LWA SH und SH) Einsatz eine Bewilligung benötigt. KPSD [3], LBBZ GR [10], LWA SH [11] und SH [22], Prométerre [31], LBBZ ZG [55], SGCI [56], VSGP [86], BUL [87], SVLT [92], BE [107], VS [109], SBV [113], VD [114], TBV [130], SOV [144], BS [166], JU [168], SO [171], NW [173] und TI [118] verlangen, dass die bisherige Praxis der einzelbetrieblichen Handanwendungen ohne Bewilligung beibehalten wird. Der Aufwand für Einzelanwendungsbewilligungen sei unverhältnismässig. Ecoswiss [60], Swissgranum [67] und FR [126] beantragen, den private Eigengebrauch von der Bewilligungspflicht auszunehmen.

Bst. b

BL [36], ZG [46], LU [66], GSG [71], BD ZH [119] und SO [171] beantragen, den Geltungsbereich der Anwendungsbewilligung für das Versprühen und Ausstreuen von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen aus der Luft vorsorglich gemäss bisheriger Regelung (Art. 46 Abs. 1 Bst. b StoV) beizubehalten. GP [106], EAWAG [127], WWF [167] und TI [118] beantragen, das Versprühen von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen aus der Luft generell als bewilligungspflichtig zu erklären.

GSG [71] und TI [118] begrüßen die gesteigerte Kompetenz des BAG im Bewilligungsprozess.

Abs. 2

GP [106], AI [117], EAWAG [127] und WWF [167] beantragen, Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Anwendung von Rodentiziden oder das Versprühen und Ausstreuen von PSM und Düngern aus der Luft im Wald keiner Bewilligung bedürfe.

Art. 5 Sachkenntnis bei der Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Abs. 1

TG [23], BL [36], ZG [46], SZ [101], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172] und TI [118] begrüßen das Erfordernis der Sachkunde als Voraussetzung für die Abgabeberechtigung von speziell gefährlichen Chemikalien. SH [22], TG [23], BL [36], ZG [46], LU [66], GSG [71], SZ [101], SG [112], BD ZH [119], AR [120], EAWAG [127], BS [166], SO [171], UK [172] und TI [118] verlangen, dass das Erfordernis der Sachkenntnis ebenfalls für die Abgabe nach Artikel 67 Absatz 1 ChemV verlangt wird. BL [36], GSG [71], SZ [101], AR [120], SO [171] und UK [172] weisen darauf hin, dass aus dem Text von Artikel 5 nicht klar hervorgehe, dass die erwähnten Tätigkeiten auch unter Anleitung einer Person mit Sachkenntnis erfolgen können. SZ [101] und UK [172] stellen den Antrag zu einem neuen Absatz mit dem Titel "Nachweis der Sachkunde", welcher die Anforderungen an die Sachkunde präzisiert. SH [22] bedauert, dass das Prinzip der betriebsbezogenen Bewilligung mit den sachkundigen Giftverantwortlichen verlassen und durch ein gemäss SH nicht gleichwertiges System von nur personenbezogener Sachkunde ersetzt wird.

EV [26] beantragt entsprechend ihren Anmerkungen zu Artikel 65 und 67 ChemV den Begriff "Ottotreibstoffe" durch "Motortreibstoffe" zu ersetzen.

Abs. 2

SDV [133] geht davon aus, dass die Drogistenausbildung nach wie vor zu den anerkannten Berufsbildungen gehört, zumal die Vermittlung der Kenntnisse über Chemikalien seit vielen Jahren integrierender Bestandteil dieser Ausbildung auf allen Stufen sei. TI [118] bemängelt, das Kriterium der genügenden Berufserfahrung nach Buchstabe c sei schwierig zu überprüfen.

Abs. 3

KVS [59] beantragt folgende Änderung: "Zur Vermittlung des für die Sachkenntnis erforderlichen Grundwissens werden Kurse durchgeführt."

Abs. 4

SVC [64] beantragt, die Konsultation der Fachverbände der Branche müsse im Verordnungstext explizit erwähnt werden. SDV [133] weist auf einen Schreibfehler hin. Es müsse heissen: "...und dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)".

Art. 6 Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

SH [22], TG [23], ZG [46], SZ [10], SG [112] und UK [172] halten den Begriff "Fachbewilligung" für unzutreffend. Er soll entweder durch "Fachausweis" (SH, ZG, SG) oder durch "Fachkenntnisse" (SZ, UK) ersetzt werden.

BL [36], GSG [71], BD ZH [119] und BE [107] begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung der bestehenden Fachbewilligungspflichten. Ebenso begrüßen BL [36], GSG [71], BD ZH [119], SO [171], BE [107] und TI [118] die Einführung einer Fachbewilligungspflicht für die Verwendung von Begasungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Mitteln zur Badwasserdesinfektion in öffentlichen Bädern.

Gemäss BL [36], LU [66], GSG [71], AR [120], BS [166] und SO [171] sollen die Fachbewilligungen von der zuständigen kantonalen Behörde auf Antrag an eine bestimmte Person (Fachausweisinhaber) eines Betriebes befristet erteilt und im Falle von schwerwiegenden Rechtsverletzungen entzogen werden können. Zuständig sei die Behörde des Kantons, in dem der Betrieb das Geschäftsdomizil hat. Falls dieser Antrag nicht berücksichtigt würde, stellen BL [36], LU [66] und GSG [71] einen Eventualantrag. Gemäss BS [166] wäre alternativ eine Meldepflicht des Betriebs an die Vollzugsbehörde zu prüfen.

VSLF [38], SGCI [56], ecoswiss [60], AGVS [95], VSchS [111] und Sgv [115] beantragen, kostengünstige und unbürokratische Verfahren bei der Erteilung der Fachbewilligungen einzuführen. Gemäss VSLF [38] sollen bereits bestehende Fachbewilligungen unter dem neuen Regime ihre Gültigkeit wenn immer möglich behalten. SGCI [56], ecoswiss [60] und AGVS [95] beantragen, für gewisse Branchen Ausnahmeregelungen vorzusehen. VSchS [111] beantragt, bestehende Strukturen und Einrichtungen zu berücksichtigen, und der Hintergrund und die Qualität ggf. von verschiedenen Seiten angebotenen Ausbildungen seriös zu prüfen.

BE [107] wünscht, darauf hinzuweisen, dass in den entsprechenden Fachbewilligungsverordnungen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorgesehen werden können. BE [107] beantragt, zwischen Fachausweisen und Fachbewilligungen zu unterscheiden. Die Prüfungsstellen geben den Absolventen Fachausweise ab, die kantonalen Fachstellen erteilen die Fachbewilligung, die an den Betrieb und die Fachperson gebunden ist. Die Anmeldestelle soll ein zentrales Register aller Fachausweisinhaber führen, auf das die Kantone Zugriff haben.

BD ZH [119] und SO [171] beantragen, einen neuen Absatz mit folgendem Inhalt einzufügen: "Vor der erstmaligen Anwendung von gefährlichen Stoffen, für deren Einsatz eine Fachbewilligung nach Abs. 1 lit. a Ziff. 2, 3 oder 4 benötigt wird, hat der Betrieb den Inhaber des Kenntnisausweises der zuständigen kantonalen Behörde zu melden. Die Meldung hat an die Kantonale Behörde zu erfolgen, in welcher der Betrieb den Geschäftssitz hat. Die Betriebe haben Änderungen bezüglich des Fachbewilligungsinhabers der Kantonalen Behörde innerhalb von 3 Monaten ohne Aufforderung mitzuteilen."

SDV [133] geht davon aus, dass der erfolgreiche Abschluss der Drogistenlehre bzw. der Höheren Fachschule automatisch die Fachbewilligung für einen grossen Teil der erwähnten Tätigkeiten einschliesst.

BS [166] beantragt, eine Erweiterung der Fachbewilligungspflicht auf den Umgang mit halogenierten Stoffen bei Textilreinigungsanlagen (Chemische Reinigung) festzuschreiben.

SO [171] begrüsst ausdrücklich das Erfordernis von Fachkenntnissen für den Umgang mit bestimmten gesundheits- und umweltgefährlichen Stoffen und Zubereitungen. Allerdings betrachtet SO [171] die Möglichkeit als wenig sinnvoll, seitens der Behörde im Fall von schwerwiegender Missachtung des geltenden Rechts Fachbewilligungen entziehen zu können. Der Entzug des Ausweises würde einem Berufsverbot entsprechen und sei problematisch. Gemäss TI [118] sollen allgemein die Befristungen mit der Pflicht Weiterbildungskurse zu absolvieren gekoppelt sein.

Abs. 1

OW [14], BL [36], ZG [46], GL [47], LU [66], GSG [71], ZH [72], GR [99], SG [112], AI [117], AR [120], BS [166], SO [171] und TI [118] beantragen, Fachbewilligungen sollen sowohl personen- wie betriebsbezogen sein. SH [22] und TI [118] verlangen, zu prüfen, ob nicht auch durch eine Fachbewilligung für den Umgang mit besonders gefährlichen Chemikalien (diejenigen, die nicht an Private abgegeben werden dürfen) die Sicherheit im beruflichen Bereich gewährleistet werden soll. Des weiteren sei gemäss SH [22] zu prüfen, ob nicht generell für die Desinfektion von Wasser eine Fachbewilligung geschaffen werden könne.

TG [23], BL [36], VSA [45], ZG [46], IGBA [57], LU [66], GSG [71], SZ [101], SG [112], BD ZH [119], AR [120], Aquasuisse [153], SO [171], UK [172], BE 107 und VD [114] beantragen eine Änderung von Ziffer 4. Der Begriff "öffentliche Bäder" soll durch "Gemeinschaftsbäder" ersetzt werden, wie dies auch in der SIA-Norm 385 der Fall sei. Des weiteren beantragen TG [23], BL [36], ZG [46], LU [66], GSG [71], NE [74], SZ [101], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172], BE [107], VD [114] und TI [118], dass auch Mittel zur Desinfektion von Trinkwasser in öffentlichen Wasserversorgungen unter die Bestimmungen von Absatz 1 fallen. TI [118] wünscht eine Ausdehnung der Fachbewilligungspflicht auf private Bäder. VSA [45], IGBA [57] und Aquasuisse [153] beantragen, auch die Installation von Wasserdesinfektionsanlagen sowie die Lieferung von Desinfektionsmitteln zur Badwasseraufbereitung der Fachbewilligungspflicht zu unterstellen. SVGW [19] stellt denselben Antrag hinsichtlich der Installation von Wasseraufbereitungsanlagen, begrüsst hingegen, dass die Verwendung von Mitteln zur Desinfektion von Trinkwasser nicht unter die Bewilligungspflicht fällt.

BL [36] beantragt eine neue Ziffer 6 mit folgendem Inhalt: "Stoffen und Zubereitungen, welche aufgrund ihrer Eigenschaften und Anwendungen eine besondere Gefährdung für die Gesundheit darstellen."

LU [66], GSG [71], SZ [101], BD ZH [119] und UK [172] beantragen eine neue Ziffer 6 zu Absatz 1 Buchstabe a: "Verwendung von Stoffen und Zubereitungen, welche eine besondere Bedeutung für die Prävention von Unfällen und Berufskrankheiten haben." Swissmem [94] beantragt einen neuen Absatz 1b mit folgendem Inhalt: "Wird beim Warten oder der Reparatur ausschliesslich mit Kältemitteln gearbeitet, die weder giftig noch ozonschädigend oder in der Luft stabil sind - namentlich Kohlenwasserstoffe wie Butan - so ist keine Fachbewilligung notwendig." AGVS [95] unterstützt diese Spezialausnahme. AI [117] beantragt, der Begriff "Pflanzenschutzmittel" sei eindeutig zu fassen und zu verwenden.

Abs. 2

SDV [133] weist darauf hin, dass Drogisten und Drogistinnen die erforderlichen Kenntnisse erfüllen. In speziellen Fällen könnten bestimmte Tätigkeiten - nach Rücksprache mit dem Berufsverband - ausgeschlossen werden, wie z.B. die Tätigkeit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b.

Abs. 4 und 5

KPSD [3], LBBZ GR[10], LWA SH [11], LBBZ TG [20], Prométerre [31], AgorA [39], LBBZ ZG [55], SGCI [56], ecoswiss [60], Swissgranum [67], AG [73], LWBVD [78], VSGP [86], BUL [87], SVLT [92], VD [114], GE [122], FR [126], TBV [130], IFELV [137], NCJA, SOV [144], Lobag [150], JU [168], NW [173], Swiss Tabac [33], SGPV [158], VS [109], NE [74], BUL [87] und CP [53] verlangen die Streichung dieser Absätze. Unter anderem wird aufgeführt, bei der Befristung der Fachbewilligungen handle es sich um ein Novum, das einen unverhältnismässigen Aufwand bedeute und weder gerechtfertigt noch notwendig sei. Neu soll Absatz 4 gemäss KPSD [3], LBBZ GR [10], LWA SH [11], LBBZ TG [20], Prométerre [31], AgorA [39], LBBZ ZG [55], SGCI [56], ecoswiss [60], Swissgranum [67], AG [73], VSGP [86], BUL [87], SVLT [92], SBV [113], TBV [130], IFELV [137], SOV [144] und SO [171] wie folgt formuliert werden: "Ausnahmen werden in der entsprechenden Fachbewilligungsverordnung geregelt." Einzelpflanzenbehandlungen (Nesterbehandlungen) sollen weiterhin von einer Fachbewilligungspflicht ausgenommen sein. Auch SH [22] fordert, dass für die Einzelstockbehandlung mit handbetriebenen Geräten keine Fachbewilligung nötig ist. BUL [87] hat das Anliegen, betreffend der Fachbewilligungen die alte, bewährte Praxis beizubehalten. Andere Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen hingegen die Befristung der Fachbewilligungen (Sanu [18], GSG [71], TI [118], BD ZH [119], SBB [145] nur im Bereich Pflanzenschutzmittel, BS [166], UK [172]) und das Erfordernis von Wiederholungskursen (GSG [71], BD ZH [119], BUW LU [139], SBB [145]).

SH [22] beantragt, alle Fachbewilligungen gleich zu behandeln. Es sei zu prüfen, ob eine Befristung (allenfalls mit unterschiedlicher Gültigkeitsdauer) notwendig ist oder ob die Erteilung der Bewilligung generell an bestimmte Bedingungen zur Weiterbildung gebunden werden kann. In der Verordnung über die Fachbewilligung Landwirtschaft seien die Prüfungsanforderungen für die Bereiche Rebbau, Obstbau, Gemüsebau und allgemeine Landwirtschaft zu differenzieren.

SG [112] beantragt, die Fachbewilligung für die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Auftrage Dritter auf fünf Jahre zu befristen. Auch VSchS [111] beantragt, zu prüfen, ob Fachbewilligungen für die Schädlingsbekämpfung für eine befristete Dauer ausgestellt werden sollten.

SBB [145] beantragt in Absatz 4 Buchstabe a "...für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Auftrag Dritter: auf fünf Jahre." zu streichen oder wie folgt zu ergänzen: "...im Auftrag Dritter mit Ausnahme der Verwendung auf und an Bahnanlagen: auf fünf Jahre.". LBL [152] beantragt, die Frist für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft im Auftrage Dritter in Absatz 4 Buchstabe a auf 10 Jahre zu erhöhen. Die vorgeschlagene strenge Befristung der Spritzenführer könne nicht akzeptiert werden. BE [107] beantragt, auf eine Befristung der Fachbewilligungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ganz zu verzichten. Gemäss GSG [71] ist es problematisch, die Gültigkeit der nun vereinheitlichten Fachbewilligungen Pflanzenschutzmittel für den Eigengebrauch und für die Verwendung im Auftrag Dritter unterschiedlich festzulegen. Diese Bestimmung soll vereinfacht werden. BD ZH [119] beantragt, für die ausschliessliche landwirtschaftliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Befristung aufzuheben.

BL [36], LU [66], BD ZH [119], AR [120], SO [171], GSG [71], TI [118], GL [47], SZ [101], UK [172] und AI [117] beantragen, auch Fachbewilligungen für den Umgang mit Kältemitteln befristet zu erteilen. Gemäss BL [36], LU [66], BD ZH [119], AR [120], SO [171], GSG [71] und TI [118] soll die Frist zehn Jahre, gemäss SZ [101] und UK [172] fünf Jahre betragen. SG [112] und AI [117] beantragen, die Befristung der Fachbewilligungen in allen Fällen auf 10 Jahre anzusetzen.

Uniterre [140] beantragt Absatz 4 zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen: "Die Fachbewilligungen müssen erneuert werden, wenn der Inhaber in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise die Vorschriften über den Umweltschutz, den Gesundheitsschutz und den Arbeitnehmerschutz, welche das Anwendungsfeld dieser Bewilligung betreffen, verletzt." SBV [113] beantragt, Absatz 5 zu streichen.

Abs. 6

SH [22] und SBV [113] beantragen, Abs. 6 zu streichen. BL [36], GSG [71], SZ [101], BD ZH [119], SO [171], UK [172] und TI [118] verlangen eine Überprüfung und Präzisierung der Bestimmungen über den Entzug der Fachbewilligungen, insbesondere hinsichtlich der Kompetenz zum Entzug. TI [118] findet den Entzug der Fachbewilligung grundsätzlich gut, würde aber den Zwang eines Besuchs eines Fachbewilligungskurses mit

Prüfung vorziehen. GE [122] und JU [168] begrüßen diesen Absatz, welcher der kantonalen Behörde die Kompetenz zum provisorischen oder definitiven Entzug der Bewilligung erteile. SBB [145] verlangt, dass klare, nachvollziehbare und einheitliche Kriterien festgelegt werden, in welchen Fällen eine Bewilligung entzogen werden kann. Diese Kriterien müssten schweizweit dieselben sein.

Art. 7 Prüfungen, Prüfstellen und Kurse für die Fachbewilligungen

Sanu [18] begrüsst, dass die Fachbewilligungsausweise von den Prüfstellen direkt ausgestellt werden. Dies stelle eine willkommene Vereinfachung dar. Prométerre [31], AgorA [39] und IFELV [137] wünschen, dass ge-prüft wird, ob die Fachbewilligungsausweise betreffend die Landwirtschaft nicht aus vorliegender Verordnung gestrichen und in die Pflanzenschutzmittelverordnung integriert werden können. AI [117] beantragt, dass die Zuständigkeiten analog zu Artikel 5 Absatz 4 geregelt. BUW LU [139] verlangt eine Möglichkeit, dass die ausgestellten Fachbewilligungen auf einer zentralen Datenbank eingesehen werden können (Internet). Dies sei für die Erteilung von Anwendungsbewilligungen, für Kontrollen und für die Ahndung von Verstössen unerlässlich.

Abs. 1

Prométerre [31], AgorA [39] und IFELV [137] verlangen, dass die Prüfungen, welche sich aus dem notwendigen Fachbewilligungsausweis für Pflanzenschutzmittel ergeben, vom Volkswirtschaftsdepartement durchgeführt werden. BL [36], LU [66], GSG [71], SZ [101], SO [171] und UK [172] verlangen eine begriffliche Abgrenzung in dem Sinne, dass die Prüfungsstellen nicht Fachbewilligungen, sondern Fachausweise oder Prüfungsnachweise ausstellen. Des weiteren beantragen BL [36], LU [66], SZ [101], BD ZH [119], SO [171] und UK [172], dass sich die Aufteilung der Zuständigkeit auf die "Federführung" beschränken soll, und die Departemente sollen ausdrücklich zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. GSG [71] verlangt, dass sich die Aufteilung der Zuständigkeit auf die fachliche Beratung beschränken soll. Alle personenbezogenen Regelungen betreffend die Fachkunde und die Sachkunde sollen durch eine zentrale Stelle (Anmeldestelle) betreut werden. TI [118] verlangt, dass die Zuständigkeiten in den Buchstaben a und b auf beide Departemente gleichzeitig verteilt werden. BD ZH [119] beantragt folgende Änderung: "Die Prüfungsstellen, welche die Prüfung nach Artikel 6 Absatz 2 abnehmen und die Fachausweise oder Prüfungsnachweise ausstellen, sowie...". GE [122] und JU [168] beantragen, die Formulierung "...und die Fachbewilligungen ausstellen..." zu streichen.

Abs. 2

SDV [133] begrüsst diesen Absatz und geht davon aus, dass die Drogistenlehraabschlussprüfung bzw. die Diplomprüfung der Höheren Fachschule vom zuständigen Departement als Fachprüfung im Sinne dieser Verordnung anerkannt werden.

Abs. 3

SVC [64] beantragt folgende Änderung: "Prüfungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind inländischen Prüfungen bedingt gleichgestellt. Eine Ergänzungsausbildung, die für die Schweiz spezielle Sachverhalte oder Ausnahmen spezifische Grenzwerte vermittelt, muss für Bewerber aus EU oder EFTA Staaten obligatorisch sein."

Abs. 4

SH [22], TG [23], VKCS [24], BL [36], ZG [46], LU [66], GSG [71], AG [73], SZ [101], SG [112], BD ZH [119], SO [171] und UK [172] beantragen eine Neuformulierung: "Die Prüfstellen melden erfolgreiche Teilnehmende der Anmeldestelle. Diese stellt die Information den Kantonen zur Verfügung." Die Delegation der Aufbewahrungspflicht an die Prüfstellen sei nicht verlässlich, da diese die Archivierung kaum garantieren könnten. Der dezentrale Charakter verunmögliche ausserdem die spätere Überprüfung von Ausweisen. VKCS [24], BL [36], SZ [101], SG [112], UK [172] und TI [118] betonen die Notwendigkeit, dass die Daten von einer zentralen Stelle erfasst werden und den Kantonen bei der Überprüfung der Vorschriften zur Verfügung stehen. GE [122] und JU [168] beantragen folgende Ergänzung: "Die kantonalen Behörden, welche die Fachbewilligungen ausgestellt haben,...".

Abs. 5

Gemäss BUW LU [139] besteht im Falle eines Obligatoriums von Wiederholungskursen ein Aufklärungsbedarf seitens der eidgenössischen Forstdirektion. Die Bestimmung in Absatz 5 allein genüge nicht.

3. Abschnitt: Vollzug

Art. 8 Allgemeine Bestimmungen

BL [36], BD ZH [119] und AR [120] begrüßen die Aufgabenteilung für den Vollzug zwischen Bund und Kantonen, da sie der bisherigen Regelung in der StoV entspreche.

Abs. 2

TG [23], BL [36], GSG [71], SZ [101], BD ZH [119], AR [120] und UK [172] verlangen eine Präzisierung des Begriffs "Gesamtverteidigung", damit klar werde, welche Bereiche dazu zählen.

Abs. 5

TG [23] beantragt, dass für Tenside, die die Kriterien der biologischen Endabbaubarkeit nach den Ziffern 22 der Anhänge 2.1 und 2.2 nicht erfüllen, keine Ausnahmen zulässig sind.

Art. 9 Überwachung der Ein- und Ausfuhr

APDA [16] beantragt, dass die Überwachung gebührenfrei sei.

Abs. 3

BL [36], LU [66], GSG [71], SZ [101], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172] und TI [118] verlangen, dass die Kantone für ihren Vollzug ebenfalls direkten Zugriff auf die Zolldeklarationen erhalten.

Art. 10 Nachträgliche Kontrolle

APDA [16] beantragt, dass die Kontrollen gebührenfrei sind. TG [23] wünscht einen Verweis auf Artikel 42 ChemG. Damit werde u.a. die Frage geklärt, wer die Kosten für die Probe selbst zu tragen hat. TG [23], BL [36], ZG [46], LU [66], GSG [71], SZ [101], SG [112], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172], SH [22] und GL [47] beantragen einen zusätzlichen Artikel nach Artikel 10 mit dem Inhalt, dass die verantwortliche Person die Kosten für die Kontrolle und die erforderlichen Massnahmen tragen muss, wenn gemäss dem Ergebnis der Kontrolle Bestimmungen dieser Verordnung verletzt wurden. TI beantragt, dass bei der Marktkontrolle auch berufliche Kompetenzen/Kenntnisse und Spezialbewilligungen überprüft werden können. Prométerre [31], AgorA [39] und IFELV [137] weisen darauf hin, dass es sich für die Pflanzenschutzmittel um eine Wiederholung der Bestimmungen von Artikel 55 der Pflanzenschutzmittelverordnung handelt. BL [36], GSG [71], SZ [101], BD ZH [119], SO [171] und UK [172] begrünnen die Vollzugsregelung, welche aus der Stoffverordnung übernommen wurde und sich gut bewährt hat. BL [36] und GSG [71] stellen den Antrag, den Begriff "nachträgliche Kontrolle" durch den bestehenden Begriff "Marktüberwachung" gemäss Stoffverordnung zu ersetzen. BL [36], ZG [46], LU [66], GSG [71], SG [112], BD ZH [119] und SO [171] wünschen einen zusätzlichen Absatz nach Absatz 2 mit folgendem Inhalt: "Im Übrigen haben sie die Befugnisse nach Artikel 42 ChemG."

Abs. 3

BL [36], LU [66], GSG [71], BD ZH [119] und SO [171] beantragen folgende Ergänzung: "Geben die kontrollierten Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände selbst, die Information der Abnehmerinnen oder der Umgang mit ihnen Anlass zu Beanstandungen,...". Die Information der Abnehmer bzw. der Verwender gehöre untrennbar zum Produkt.

Art. 11 Verfügungen der kantonalen Vollzugsbehörden

GE [122] und JU [168] bedauern, dass die Natur der zu ergreifenden Massnahmen nicht präzisiert wird.

Art. 12 Fachberatung für die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln

KPSD [3], LBBZ GR[10], LWA SH [11], LBBZ TG [20], LBBZ ZG [55], Swissgranum [67], AG [73], VSGP [86], BE [107], GE [122], TBV [130], SOV [144], JU [168], NW [173], BL [36], GSG [71], SZ [101], BD ZH [119], UK [172], Prométerre [31], TI [118] und AgorA [39] begrünnen eine unabhängige Fachberatung für Dünge- und Pflanzenschutzmittelanwendungen. Prométerre [31], AgorA [39] und IFELV [137] sind der Meinung, diese Bestimmung sollte in der Pflanzenschutzmittelverordnung figurieren. Prométerre [31], AgorA [39], GE [122], IFELV [137] und JU [168] wünschen, dass der Bund die Kantone bei der Einrichtung der verlangten Fachberatung mit finanzieller Beteiligung unterstützt. VSGP [86] und SOV [144] begrünnen, dass die Regelung von Artikel 60 der Stoffverordnung betreffend der Finanzierung übernommen wurde.

Abs. 1

Swissgranum [67], BUL [87], SVLT [92], SBV [113], BD ZH [119] und SOV [144] beantragen die Ausdehnung der Fachberatung auf Holzschutzmittel. KPSD [3], LBBZ GR [10], LWA SH [11], LBBZ TG [20], LBBZ ZG [55], BE [107], GE [122], TBV [130], JU [168], SO [171] und NW [173] halten dies ebenfalls für sinnvoll. FR [126] findet, dass die Beibehaltung von Artikel 60 Absatz 1 der Stoffverordnung positiv und viel nützlicher sei als der Vorschlag einer Erneuerung der Fachbewilligung.

Abs. 2

Swissgranum [67], VSGP [86], BUL [87], SVLT [92], SBV [113], BD ZH [119] und SOV [144] beantragen nachfolgende Änderung: "Sie können bestimmen,....., die in solchen Gebieten Grünflächen unterhalten, oder die in allgemeiner Weise Pflanzenbehandlungsmittel verwenden:" Des weiteren müsse Buchstabe a angepasst werden: "....., Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln und Zubereitungen, die...". TI [118] möchte einen neuen Artikel über die Kostenregelung der Kantone.

Art. 13 Datenbearbeitung

TI [118] möchte, dass die Kantone auch vertrauliche Daten anschauen können.

4. Abschnitt: Gebühren

Art. 14

APDA [16] beantragt, dass die Überwachung (Art. 9) und Kontrollen (Art. 10) gebührenfrei sind. GL [47] und AI [117] beantragen, dass bei Kontrollen nach Artikel 10 die Betriebe die Proben kostenlos zur Verfügung stellen müssen und dass die Untersuchungskosten im Fall von Beanstandungen verrechnet werden können.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Übergangsbestimmung für die Sachkenntnis

BL [36], GSG [71], SZ [101], SO [171] und UK [172] begrüßen die vorgesehene Übergangsregelung für Personen, die sich das Grundwissen für die Anerkennung der Sachkenntnispflicht erwerben müssen. BL [36], GSG [71], SZ [101], BD ZH [119], SO [171] und UK [172] beantragen, den Text unter Buchstabe b zu konkretisieren. Die Formulierung über die Anerkennung des Grundwissens durch die zuständige kantonale Behörde sei missverständlich bzw. stehe im Widerspruch zum ersten Satz von Artikel 16. TI [118] begrüsst Buchstabe b.

Art. 17 Übergangsbestimmungen für Fachbewilligungen

KPSD [3], LBBZ GR[10], LWA SH [11], LBBZ TG [20], Swiss Tabac [33], AgorA [39], Swissgranum [67], AG [73], LWBVD [78], VSGP [86], BUL [87], SVLT [92], VS [109], SBV [113], VD [114], FR [126], TBV [130], IFELV [137], SOV [144], Lobag [150], JU [168] und NW [173] verlangen die ersatzlose Streichung der Absätze 4, 5, 6 und 7 (zur Begründung vgl. Art. 6). APDA [16] beantragt, dass die bisherigen Bewilligungen gebührenfrei in neue Bewilligungen umgeschrieben werden und unbeschränkt gültig bleiben. VSLF [38], SGCI [56], ecoswiss [60] und AGVS [95] beantragen, zu prüfen, ob die Gültigkeit der bestehenden Fachbewilligungen für Holzschutzmittel nicht über den Zeitpunkt 31.12.2006 verlängert werden könne, oder die bestehenden Fachbewilligungen sogar unbeschränkt Gültigkeit haben sollten. ZG [46], GSG [71], BD ZH [119], SO [171] und TI [118] finden die Übergangsbestimmungen sehr kompliziert und schwierig nachvollziehbar. Sie sollen sprachlich und inhaltlich vereinfacht werden. ZG [46], GSG [71], BD ZH [119], SO [171] und TI [118] wünschen einheitliche Übergangsfristen und obligatorische Wiederholungskurse für alle Fachbewilligungen. SGCI [56], ecoswiss [60], AGVS [95] und VSchS [111] beantragen, beim Wechsel vom bisherigen auf das neue Recht bezüglich der Fachbewilligungen in den noch ausstehenden Regelungsentwürfen für die Umsetzung Artikel 7 pragmatische und kostengünstige Lösungen bei der Überführung bereits bestehender Bewilligungen vorzusehen.

BD ZH [119] beantragt, für die landwirtschaftliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sei die Befristung der Fachbewilligung aufzuheben. SDV [133] geht davon aus, dass Drogisten mit den bisherigen allgemeinen Giftbewilligungen C und B ihre Tätigkeiten bei der Überführung in neue Recht wie bisher ausüben dürfen, unter Vorbehalt der in Artikel 6 allenfalls vorgesehenen Ausnahmen.

Abs. 1

BL [36], GSG [71], BD ZH [119], SO [171] und TI [118] beantragen Absatz 1 wie folgt zu ändern: "Fachbewilligungen nach der bisherigen Stoffverordnung für den Umgang mit Kältemitteln bleiben bis zum 31.12.2006 gültig." In einem Bereich wie dem der Kältemittel, in welchem in den letzten Jahren grosse Entwicklungen stattgefunden haben, bedürfe es der regelmässigen Schulung der Fachleute. SZ [101] und UK [172] beantragen folgende Änderung: "Fachbewilligungen für den Umgang mit Kältemitteln nach der Stoffverordnung bleiben nach Inkraftsetzen dieses Regelwerkes fünf Jahre gültig."

Abs. 2

SH [22] und GL [47] beantragen (unter Vorbehalt einer Änderung von Art. 6 Abs. 4) folgende Abänderung von Buchstabe b: "unbeschränkt, falls der Inhaber einen Giftkurs Holzschutzmittel nach der bisherigen Giftgesetzgebung erfolgreich absolviert hat." BL [36], GSG [71], SZ [101], AR [120], SO [171] und UK [172] beantragen in Buchstabe b das Wort "eine Giftbewilligung oder ein Giftbuch" durch "einen Giftprüfungsausweis" zu ersetzen. Die Giftbewilligung oder das Giftbuch laute auf eine Firma, solange sie die Voraussetzungen erfüllte, und stelle eine Momentaufnahme dar. Zudem beantragen SZ [101] und UK [172], die Befristung sei ebenfalls auf 5 Jahre nach Inkrafttreten des Rechtes festzusetzen. BD ZH [119] beantragt folgende Präzisierung von Buchstabe b: "unbeschränkt, wenn die Inhaberin einen Giftprüfungsausweis nach der bisherigen Giftverordnung besitzt, welche...".

Abs. 3

SH [22] beantragt Absatz 3 Buchstabe a wie folgt abzuändern: "sie einen entsprechenden Giftkurs nach der bisherigen Giftgesetzgebung erfolgreich absolviert haben."

Abs. 4

Aufgrund ihrer Opposition zur Erneuerung der Fachbewilligungsausweise in der Landwirtschaft beantragt Promé-
terre [31] die Streichung dieses Absatzes.

Abs. 5

SH [22], BL [36], GSG [71], SZ [101], BD ZH [119], SO [171] und UK [172] beantragen eine Abänderung: "Für die
Verwendung von Begasungsmitteln bleibt die allgemeine Bewilligung E nach der bisherigen Giftverordnung, für
die...."

Art. 18 Inkrafttreten

Falls es aufgrund der Entwicklungen in der EU (REACH) zu einer Verzögerung für das Inkrafttreten des gesamten
Verordnungsrechts zum ChemG komme, beantragen BL [36], GSG [71], SZ [101], BD ZH [119], AR [120] und UK
[172] eine vorgezogene Inkraftsetzung derjenigen Regelungen der ChemRRV, die davon nicht betroffen wären.
EMPA [84] beantragt, das Inkrafttreten der ChemRRV auf den 1. Juli 2006 zu verschieben oder für die
Elektronikindustrie eine Übergangsfrist bis zum 1. Juli 2006 zu gewähren, damit die Schweizer Elektronik-
industrie im Gleichschritt mit der Europäischen Industrie umstellen kann, um einschneidende Probleme zu
vermeiden.

Bemerkungen zu den Anhängen

1 Bestimmungen für bestimmte Stoffe

1.1 Halogenierte organische Verbindungen

Ziff. 11

GP [106] und WWF [167] bemerken, dass diese Herstellungsverbote allein schon wegen der unter der POP-
Konvention eingegangenen Verpflichtungen bestehen bleiben müssen.

Bst. b

TI [118] wünscht Grenzwerte für unvermeidbare Verunreinigungen.

Ziff. 2

SO [171] beantragt, das Einführen von Abfällen mit halogenierten organischen Verbindungen zur Entsorgung in
Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu erlauben.

Abs. 1 Bst. b

EAWAG [127] beantragt, dass unter Ziff. 3 Bst. d ergänzt wird, der besagt, dass diese Zwischenprodukte nicht
transportiert werden dürfen.

Abs. 2

EAWAG [127] beantragt Streichung. Für SO [171] soll die Aufhebung des Anwendungsverbots für Produkte, die in
der Schweiz nur veredelt oder anders verpackt und in vollem Umfang wieder ausgeführt werden, höchstens
solange in Kraft belassen werden, wie die betroffenen Stoffe und Produkte in der ganzen EU eindeutig
zugelassen sind.

Ziff. 3

OW [14], BL I36I, GL I47I, SZ [101], AI [117], BD ZH [119], AR [120] sowie GSG [71] und UK [172] begrüßen das
Verbot von Mirex und Dicofol sowie die Aufhebung der Ausnahme für Lindan als Saatbeizmittel. GP [106] und
WWF [167] begrüßen das Totalverbot von Dicofol, die Beibehaltung des Verbots von POP-Vorläufersubstanzen
wie 2,4,5-Trichlorphenoxyverbindungen und von Pentachlorphenol. Im Weiteren beantragen GP [106] und WWF
[167], halogenierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane in die Liste der verbotenen halogenierten organischen
Verbindungen aufzunehmen (POP-Konvention). Sie verlangen auch, dass aus Sicherheitsgründen festgehalten
wird, dass der Transport von Zwischenprodukten nach Bst. d verboten ist.

1.2 Kurzkettige Chlorparaffine

TG [23], BL I36I, GL I47I, GSG I71I, AI [117], BD ZH [119] und AR [120] begrüßen die Einschränkungen bei der
Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine ausdrücklich.

GP [106], EAWAG [127], WWF [167], TG [23], BL I36I, GL I47I, GSG I71I, AI [117], BD ZH [119], AR [120], OW
[14], ZG I46I, SZ [101], SG [112], UK [172] und TI [118] beantragen, die Verwendungseinschränkungen auch auf
mittelkettige Chlorparaffine auszudehnen.

OW [14], BL I36I, ZG I46I, GL I47I, GSG I71I, SZ [101], SG [112], AI [117], BD ZH [119], AR [120], UK [172] und TI
[118] beantragen, dass der Begriff Metallverarbeitungsmittel wie in den Erläuterungen beschrieben im
Verordnungstext definiert wird.

1.3 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe

OW [14], BL I36I, GL I47I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], BD ZH [119], AR [120] und UK [172] begrüßen die Erfassung und Verdeutlichung der Verwendungsverbote für bestimmte aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe in einem neuen Anhang. BL I36I begrüßt das Verbot von Chloroform. TI [118] beantragt ein Abgabeverbot von Chloroform an Private.

Ziff. 3 Abs. 1

TI [118] möchte die Aufschrift präzisieren: "Nur zur Verwendung in geschlossenen Industrieanlagen".

1.4 Ozonschichtabbauende Stoffe

OW [14], BL I36I, GL I47I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], AR [120] und UK [172] begrüßen die unveränderte Übernahme dieses Anhangs aus der StoV.

TI [118] beantragt, sämtliche genannten Stoffe mit ihren CAS-Nummern abzubilden.

Ziff. 6

SBMV [58] möchte für Ziff. 62 Abs. 3 anstelle eines Gesuchs eine Ausnahmeregelung für Kleinmengen wie sie bei der Laboranalytik verwendet werden.

1.5 In der Luft stabile Stoffe

OW [14], BL I36I, GL I47I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], AR [120] und UK [172] begrüßen die unveränderte Übernahme dieses Anhangs aus der StoV.

VSLF I38I, ACIMA I40I, SGCI I56I, ecosuisse I60I und AGVS [95] weisen darauf hin, dass dieser Anhang nicht EU-konform ist. Er führe zu erheblichem administrativem Aufwand. AGVS [95] bemerkt weiter, dass sie darauf achten werden, dass beim Vollzug dieses Anhangs keine Handelshemmnisse resultieren.

TI [118] beantragt, sämtliche genannten Stoffe mit ihren CAS-Nummern abzubilden.

1.6 Asbest

Swissmem [94] ist mit den geringfügigen Änderungen im Anhang einverstanden.

Ziff. 2

EAWAG [127] begrüßt ausdrücklich, dass die Verbote gegenüber der StoV präzisiert worden sind.

BD ZH [119], AR [120], EAWAG [127], BL [36], GSG [71], SZ [101] und UK [172] begrüßen die Beibehaltung des bestehenden umfassenden Asbestverbotes bei Bst. a und b. AI [117], BD ZH [119], AR [120], GSG [71], BL [36], SZ [101] und UK [172] begrüßen das neue, klare Ausfuhrverbot für asbesthaltige Zubereitungen und Gegenstände unter Bst. c.

Ziff. 3

TI [118] bemerkt, dass gemäss dem Stand der Technik heute Asbest in sämtlichen Anwendungsbereichen ersetzt werden kann und deshalb keine Ausnahmen von den Verboten gerechtfertigt werden können. EAWAG [127] begrüßt die Präzisierung der Ausnahmen gegenüber der StoV.

Abs. 2

SH [22], GL I47I und AI [117] beantragen, die Ausnahmebestimmung auf den Antiquitätenbereich zu beschränken. Sonst möchten GL I47I und AI [117] eine Streichung des Abs. 2.

SZ [101], BD ZH [119], AR [120], UK [172] und SG [112] beantragen Streichung.

Abs. 3

SZ [101], BD ZH [119], AR [120] und UK [172] beantragen Streichung.

Ergänzung von Anh. 1.6.

BL [36], GSG [71], SZ [101], UK [172], SO [171] und TI [118] beantragen, dass die suva beauftragt wird, einen zentralen "Asbestkataster" zu führen, in dem Gebäude mit bekannten Vorkommen von schwach gebundenem Asbest registriert werden. Der Asbestkataster soll neben den Ausführungsorganen des Arbeitnehmerschutzes auch den für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zuständigen kantonalen Fachstellen zur Verfügung stehen.

1.7 Quecksilber

Ziff. 1

TI [118] wünscht Grenzwerte für unvermeidbare Verunreinigungen.

Ziff. 3

OW [14], BL I36I, GL I47I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], BD ZH [119], AR [120], SO [171] und UK [172] begrüßen die Streichung der bisherigen Ausnahmen für Pflanzenschutzmittel sowie für Mess- und Regelgeräte.

Ziff. 31

Abs. 2

ACIMA I40I, SGCI I56I, ecosuisse I60I, swissmem [94] und AGVS [95] beantragen zwei neue Bst.: g. "Medizinische Geräte", h. "Überwachungs- und Kontrollinstrumente".

Swissmem [94] möchte einen neuen Abs. 2bis: "Das BUWAL erlässt für die Vollzugsbehörden zum Abs. 2 Empfehlungen zum Stand der Technik."

Abs. 3

Für SO [171] soll die Aufhebung des Anwendungsverbots für Produkte, die in der Schweiz nur veredelt oder anders verpackt und in vollem Umfang wieder ausgeführt werden, höchstens solange in Kraft belassen werden, wie die betroffenen Stoffe und Produkte in der ganzen EU eindeutig zugelassen sind.

Ziff. 32

Abs. 1 Bst. a

BL I36I, GL I47I, OW I14I, GSG I71I, SZ [101], SG [112], AI [117], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172], TI [118] und ZG[46] möchten bei den Ausnahmen für Laboratorien prüfen lassen, ob die nicht mehr zeitgemässen Analyseverfahren (CSB, PCB-Schnelltests und andere) mittels Quecksilberreagenzien verboten werden können.

Ziff. 4

Abs. 2

OW [14], BL I36I, GL I47I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], BD ZH [119], AR [120], SO [171] und UK [172] begrüßen die vorgesehene Ausdehnung des Verbotes von Quecksilber auf Elektrolyseanlagen. BL I36I, GSG I71I, SZ [101], AR [120] und UK [172] möchten, dass die Übergangsbestimmungen für die Verwendung von Quecksilber in Chloralkali-Elektrolyseanlagen mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach der Anlageneigentümer Quecksilberverluste in solchen Anlagen nach dem Stand der Technik zu vermeiden hat und der kantonalen Behörde jährlich einen Bericht über die Quecksilberbilanz in der Anlage abgeben muss. Der kantonalen Behörde soll das Recht eingeräumt werden, den Betrieb von Quecksilber verwendenden Anlagen mit Auflagen zu versehen. EAWAG [127] beantragt folgenden Zusatz: "Betreiber von Elektrolyseanlagen sind verpflichtet, der zuständigen Umweltbehörde eine jährliche Quecksilberbilanz ihrer Anlage und Produktion zu liefern." Weiter regen sie einen Bezug zu Art. 34 im Anh. 3.2 der GeschV an, welcher bei der Alkalichloridelektrolyse die Quecksilbermenge pro Produktionseinheit angibt, welche in die Gewässer eingeleitet werden darf.

1.8 Octylphenol, Nonylphenol und Alkylphenoethoxylate

OW [14], BL I36I, GL I47I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], UK [172], GSG I71I, BD ZH [119], AR [120] und TI [118] begrüßen die ergänzten und neuen Verwendungsbeschränkungen und die Zusammenfassung der Bestimmungen in einem neuen Anhang. Es sei sinnvoll, Octylphenol und dessen Ethoxylierungsprodukte gleich zu regeln wie Nonylphenol und Nonylphenoethoxylate. Auch GP [106] und WWF [167] begrüßen die Ausweitung auf Octylphenol. Das Verbot müsse aber noch ausgeweitet werden auf weitere Alkylphenoethoxylate (insbesondere Nonylphenoethoxylate und Octylphenoethoxylate). COOP [98] ist mit der Aufnahme dieses Stoffverbotes einverstanden. Für Sgv [115] gehen die Bestimmungen dieses Anhangs klar über das hinaus, was die EG-Richtlinie verlangt, weshalb mit Nachdruck ersucht wird, hier keine neuen Handelshemmnisse zu schaffen und sich an die Vorgaben der EG-Richtlinie zu halten.

Für VSLF I38I, ACIMA I40I, SGCI I56I, ecosuisse I60I und AGVS [95] geht dieser Anhang weit über die Bestimmungen der EU hinaus. Vorgeschlagen wird deshalb eine generell überarbeitete Version, in der ausschliesslich Nonylphenol und Nonylphenoethoxylate geregelt sind.

Ziff. 1

EAWAG [127] beantragt einen neuen Titel: "Alkylphenoethoxylate insbesondere Nonylphenoethoxylate, Octylphenoethoxylate, Nonylphenol und Octylphenol." VSLF I38I und ACIMA I40I beantragen, den Begriff "Alkylphenoethoxylate" nicht zu verwenden, da dieser irreführend sei.

Ziff. 2

EAWAG [127] begrüsst das weitgehende Verbot der nichtionischen Tenside. TG [23] begrüsst ausdrücklich das Verbot der Alkylphenoethoxylate aufgrund ihrer ökotoxikologischen Relevanz.

SGCI I56I, ecosuisse I60I, SKW I62I, AGVS [95] und COOP [98] beantragen, Abs. 1 Bst c der besseren Übersicht wegen auch in die VKos zu integrieren.

Ziff. 3

Gemäss EAWAG [127] sollte es prinzipiell keine Ausnahmen geben. Die neuesten Umweltmessungen zeigten, dass Nonylphenol-Verbindungen nach wie vor als Metaboliten des biologischen Abbaus in die Umwelt eingetragen werden. Die beobachteten Restkonzentrationen bewegten sich teilweise immer noch im Bereich der neuesten Wirkungsgrenzwerte.

1.9 Stoffe mit flammhemmender Wirkung

Die Einschränkungen werden von TG [23] und AI [117] aufgrund der ökotoxikologischen Relevanz dieser Stoffe ausdrücklich begrüsst. OW [14], GL I47I und AI [117] begrüssen die ergänzten und neuen Verwendungsbeschränkungen und die Zusammenfassung der Bestimmungen in einem neuen Anhang. BL I36I, GSG I71I, SZ [101], BD ZH [119], AR [120] und UK [172] begrüssen ausdrücklich die Beibehaltung des Verbotes für PBB und die Einführung neuer Verbotsbestimmungen für weitere gesundheits- und umweltgefährliche Flammschutzmittel.

Ziff. 21

SH [22], BL [36], GL [47], GSG I71I, SZ [101], AI [117], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172], TI [118], GP [106] und WWF [167] möchten eine Erweiterung der Begriffsdefinitionen, so dass die bekannten technischen Gemische polybromierter Diphenylether unter den Geltungsbereich dieser Bestimmungen fallen.

Ziff. 22

swissmem [94] beantragt, dass geprüft wird, ob die in der EU für die Richtlinie 2002/95/EG sich in Konsultation befindenden Grenzwerte von 0.1 Gew.% für PBB und PBDE in die ChemRRV übernommen werden können. BL I36I, GSG I71I, SZ [101], BD ZH [119], AR [120], SO [171] und UK [172] wünschen, dass analoge Einschränkungen wie für PBDE auch für Hexabromcyclododecan (HBCD) geprüft werden.

Ziff. 221

EAWAG [127] beantragt, die Verbote für PBB auch auf andere Anwendungen als Elektro- und Elektronikgeräte auszudehnen. Für SO [171] soll in Abs. 2 Bst. a die Aufhebung des Anwendungsverbots für Produkte, die in der Schweiz nur veredelt oder anders verpackt und in vollem Umfang wieder ausgeführt werden, höchstens solange in Kraft belassen werden, wie die betroffenen Stoffe und Produkte in der ganzen EU eindeutig zugelassen sind.

Ziff. 223

EAWAG [127] beantragt, die Verbote für DecaBDE auch auf andere Anwendungen als Elektro- und Elektronikgeräte auszudehnen. Ciba I51I, SGCI I56I, KVS I59I und ecosuisse I60I beantragen, das Verbot von DecaBDE so lange zurückzustellen bis die EU darüber entschieden hat. Im Falle eines Entscheids für Risiko-Reduktionsmassnahmen sollen diese in der Schweiz ebenfalls in die Verordnung aufgenommen und zeitgleich wie in der EU wirksam werden. BL I36I, ZG I46I, LU I66I, GSG I71I, SZ [101], SG [112], BD ZH [119], AR [120], SO [171] und UK [172] möchten Abs. 1 wie folgt ergänzen: "..., Leuchten für Haushalte sowie Ersatzteile und Verbrauchsteile dürfen...". Für SO [171] soll in Abs. 2 Bst. a die Aufhebung des Anwendungsverbots für Produkte, die in der Schweiz nur veredelt oder anders verpackt und in vollem Umfang wieder ausgeführt werden, höchstens solange in Kraft belassen werden, wie die betroffenen Stoffe und Produkte in der ganzen EU eindeutig zugelassen sind.

Ziff. 3

Escatec [83] und EMPA [84] verlangen eine Ausnahme der Verbote für Elektro- und Elektronikgeräte bis zum 1.1.2006. Gemäss SGCI I56I, ecosuisse I60I, AGVS [95], Swissmem [94] und sgv [115] soll die Übergangsbestimmung in Abs. 3 derart formuliert werden, dass nicht vor dem 1. Juli 2006 hergestellte Geräte, sondern bis zu diesem Datum neu in Verkehr gebrachte Geräte betroffen sind.

1.10 Krebszeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende sowie weitere gefährliche Stoffe

Für GP [106] und [167 WWF] müssen Stoffe mit gefährlichen Kombinationseigenschaften wie POP, PIP, PBT, vBvP und Stoffe mit bereits singulärem Auftreten von P, B oder T sowie hormonaktive Stoffe (endocrine disruptors) besonders geregelt und gesamthaft in einen Anhang der ChemRRV aufgenommen werden. EAWAG [127] verlangt, dass zumindest ein Mechanismus geschaffen wird, der es erlaubt, Substanzen, die unter REACH im Rahmen der Altstoffbewertung als besonders gefährlich eingestuft werden, im Nachhinein noch in den Anhang der ChemRRV als anzumeldende Stoffe aufzunehmen. Angeregt wird die Kategorien PBT and vPvB in Anh. 1.10 oder in einen neuen Anhang 1.15 aufzunehmen.

Ziff. 2

BL I36I, ZG I46I, LU I66I, GSG I71I, SZ [101], SG [112], BD ZH [119], AR [120], SO [171] und UK [172] begrüssen die Abgabebeschränkung für CMR und besonders gefährliche Produkte. BL I36I, ZG I46I, LU I66I, GSG I71I, SZ

[101], SG [112], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172] und Ti [118] möchten prüfen, ob 1*-Produkte durch die neue Einstufung/Kennzeichnung nicht aus der Regelung fallen.

Ziff. 21

OW [14], GL I47I und AI [117] begrüßen die vorgesehenen Abgabeverbote und Abgabebeschränkungen an Private. TI [118] begrüsst das nicht EU-konforme Bezugsverbot von gefährlichen Chemikalien für Private zur Vermeidung von nicht unterstützungswürdigen Marktverfälschungen. SH [22], TG [23], BL I36I, ZG I46I, LU I66I, GSG I71I, SZ [101], SG [112], BD ZH [119], AR [120], SO [171] und UK [172] beantragen, für die gleichen Chemikalien für die das Abgabeverbot gilt, in Ziff. 2 auch ein Importverbot für Privatpersonen zu erlassen. EAWAG [127] möchte ein generelles Einfuhrverbot für diese Stoffe.

Abs. 2

Ciba I51I, SGCI I56I, KVS I59I und ecosuisse I60I beantragen, diese vom geltenden EU-Recht abweichende Regelung zu streichen.

Abs. 3

Bst. a

GP [106] und WWF [167] heben die Bedeutung dieser Regelung zur Wahrung des Schutzniveaus der Bevölkerung und insbesondere vom Konsumenten hervor.

Bst. b

ecosuisse [60], SGCI [56], SKW I62I, ACIMA [40] und VSchS [111] bemerken, dass das Verbot der Abgabe von giftigen Biozidprodukten an private Endverbraucher weiter geht als die RL 98/8/EG. ecosuisse [60], SKW I62I hält generell fest, dass Ziff. 21 des Anhang 1.10 der ChemRRV Restriktionen rein basierend auf die Gefahr (hazard) festlegt und die Risikobetrachtung gar nicht in Betracht zieht. Dies sei zwar im Sinne des Vorsorgeprinzips bei Publikumprodukten nachvollziehbar, aber bei bestimmten Produkttypen nicht angebracht.

Ziff. 22

BL I36I, GSG I71I, SZ [101], AR [120], SO [171], UK [172] und LU I66I regen an, die Regelung über die Abgabe von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen an Minderjährige zu prüfen und ev. auf Minderjährige zu beschränken, die unter Anleitung einer sachkundigen Person berufsmässig oder gewerblich mit solchen Stoffen und Produkten umgehen. KVS I59I bemerkt einen Widerspruch zwischen dieser Regelung und Art. 5, der eigentlich eine Abgabe an Minderjährige, die eine entsprechende Ausbildung genossen haben, aber nicht berufsmässig oder gewerblich mit solchen Stoffen und Zubereitungen umgehen, ermöglicht. COOP [98] bemerkt, dass die Regelung sehr schwerfällig und sehr schwer verständlich ist; ein Verbot der Abgabe sei nicht durchwegs gerechtfertigt. Die geforderte differenzierte Unterscheidung zwischen Minderjährigen, die beruflich oder gewerblich mit diesen Stoffen umgehen oder nicht, sei ausserdem in der Praxis nur sehr schwer umsetzbar. GP [106] und WWF [167] heben die Bedeutung dieser Regelung zur Wahrung des Schutzniveaus hervor.

Abs. 1

KVS I59I möchte bei Ziff. 22 Abs. 1 "beruflicher und gewerblicher Abgeber" sowie bei Abs. 3 "berufsmässiger oder gewerblicher Umgang" eine Präzisierung, Definition. TG [23] begrüsst das Abgabeverbot an Minderjährige. Unverständlich sei jedoch, dass dieses Abgabeverbot nur für die berufliche oder gewerbliche Abgabe gelte. TG [23] beantragt deshalb die Streichung von "beruflich oder gewerblich". Zudem beantragt TG [23] einen neuen Abs. 4: "Bestehen Zweifel über das Alter der Bezugsperson, so muss sie sich gegenüber der Abgeberin ausweisen."

Bst. b

TI [118] möchte die R-Sätze "R45, R46, R49, R60 und R61" anfügen.

Bst. e

VSLF I38I, ACIMA I40I, SGCI I56I, ecosuisse I60I, KVS I62I, AGVS [95], Lonza [116] und VSSI [149] beantragen, "R50 und R53" durch "R50/53" zu ersetzen.

Abs. 3

TI [118] möchte, dass die Bestimmung nur für Minderjährige gilt, welche nicht unter unter Anleitung einer kompetenten erwachsenen Person sind. KVS I59I möchte bei Ziff. 22 Abs. 1 "beruflicher und gewerblicher Abgeber" sowie bei Abs. 3 "berufsmässiger oder gewerblicher Umgang" die entsprechenden Begriffe präzisieren.

Ziff. 3

Abs. 3

VSSI [149] beantragen, "Ottokraftstoffe" durch "Motorentreibstoffe" zu ersetzen, damit allen bekannten Treibstoffen Rechnung getragen wird.

1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

BL I36I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172], OW [14], GL I47I und TI [118] begrüßen die Bestimmungen explizit. Dies sei ein Beitrag zur Vermeidung der besonders bei Kindern häufig aufgetretenen Vergiftungsfälle mit Lampenölen.

Ziff. 1

SH [22], BL I36I, LU I66I, GSG I71I, SZ [101], AR [120], SO [171] und UK [172] beantragt eine Erweiterung auf "umweltgefährlich". SH [22] schlägt folgende Anpassung des Textes vor: "Als gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen gelten solche mit einer der Eigenschaften nach Artikel 3 Absätze 2 bis 4 ChemV."

1.12 Benzol

OW [14], TG [23], BL I36I, GL I47I, AI [117], AR [120] und SO [171] begrüßen die strengeren Limiten für Benzol in Stoffen und Zubereitungen. OW [14], TG [23], BL I36I, GL I47I, AI [117], AR [120], SO [171], ZG I46I, GSG I71I, SZ [101], SG [112], BD ZH [119], UK [172] beantragen, dass im Hinblick auf das Minimierungsgebot für krebserzeugende Stoffe die Ausnahme für Motorenbenzin kritisch zu durchleuchten und eine Senkung der Limite zu prüfen sei. Auch TI [118] kritisiert, dass die Regelungen das Minimierungsgebot nicht garantieren. So sei eine Inkompatibilität mit dem Luftreinhaltegesetz vorhanden. Gewünscht wird eine schärfere Formulierung.

1.13 Nitroaromaten, aromatische Amine und Azofarbstoffe

Ziff. 2

OW [14], BL I36I, GL I47I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], BD ZH [119], AR [120] und UK [172] begrüßen das Verbot zum Inverkehrbringen gewisser Nitroaromaten und aromatischer Amine sowie eines Azofarbstoffes zum Färben von Textilien und Lederwaren.

Ziff. 3 (neu)

VSLF I38I, ACIMA I40I und AGVS [95] beantragen eine in zwei Amtssprachen abgefasste, gut lesbare und dauerhafte Verpackungsaufschrift für Stoffe und Zubereitungen nach Ziff. 2 Abs. 1, die nur für gewerbliche Verwender bestimmt sind.

SGCI I56I und ecosuisse I60I bemerken, dass RL 76/769/EWG für die in Anhang 1.13 Ziff. 2 Abs. 1 aufgeführten Stoffe und Zubereitungen eine besondere Kennzeichnung: „Nur für gewerbliche Verbraucher“ verlangt. Wegen der geringen Relevanz in der Praxis und um unnötige zusätzliche Hinweise zu vermeiden, sei auf diese besondere Kennzeichnung jedoch zu verzichten.

1.14 Di- μ -oxo-di-n-butyl-stannylhydroxoboran (DBB)

OW [14], BL I36I, GL I47I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], BD ZH [119], AR [120] und UK [172] begrüßen das Verbot Inverkehrbringen von DBB entsprechend den EU-Bestimmungen.

2 Bestimmungen für Gruppen von Zubereitungen und Gegenständen

2.1 Textilwaschmittel

Für VTS I68I stehen die Regelungen über die Hilfsmittel für die Wäscherei und die Textilreinigung weitgehend mit den europäischen Vorschriften im Einklang. Für die Verwender ergeben sich keine wesentlichen Neuerungen. SGCI I56I, ecosuisse I60I und AGVS [95] merken an, dass Anhang 2.1 auf dem Vorschlag der EG-Verordnung über Detergenzien vom 04.09.2002 aufbaut. Unter der Voraussetzung, dass diese Verordnung bis am 1.1.2005 in Kraft tritt und die notwendigen Anpassungen an die definitiv verabschiedete Verordnung im Anhang 2.1 berücksichtigt werden, wird Anh. 2.1. akzeptiert. SKW I62I und TVS I70I empfinden die vorzeitige Übernahme der Detergenzienverordnung als unverhältnismässig. SRF [165] bemerkt, dass die Kennzeichnung der Wasch- und Reinigungsmittel erweitert werden sollte.

Ziff. 1

TVS I70I beantragt in Abs. 2, Mittel für spezielle Wasch- und Reinigungsprozesse bei der Herstellung und Veredelung von Textilien vom Geltungsbereich auszunehmen, ansonsten wird verlangt, dass Anh. 2.1. für Wasch- und Reinigungsprozesse bei der Herstellung und Veredelung von Textilien generell keine Gültigkeit hat.

Ziff. 22

Zahlreiche Kantone (OW [14], BL I36I, GL I47I, SZ [101], AI [117], BD ZH [119], AR [120], TI [118], ZG I46I) sowie GSG I71I, EAWAG [127], UK [172], GP [106] und WWF [167] begrüßen die Beibehaltung des Phosphatverbotes explizit. OW [14], BL I36I, GL I47I, SZ [101], AI [117], BD ZH [119], AR [120], TI [118] sowie GSG I71I, EAWAG [127] und UK [172] begrüßen das umfassende Verbot von Alkylphenoethoxylaten.

BL I36I, SZ [101], BD ZH [119], AR [120], TI [118] sowie GSG I71I, EAWAG [127] und UK [172] begrüßen ebenso die erweiterten Abbaubarkeitsanforderungen für Tenside sowie die Erweiterung der Deklarationspflicht der Duftstoffe. Die unverzügliche Anpassung der ChemRRV an die in Vorbereitung befindliche EG-Verordnung über Tenside mache Sinn. GSG I71I, SZ [101], BD ZH [119], UK [172] und TI [118] begrüßen die Beibehaltung der Einschränkung für EDTA. Für KVS I62I müssen die Verbote gemäss Abs. 1 Bst. e-h beim Inkrafttreten der Verordnung auf die EU-Gesetzgebung abgestimmt sein. Es sei wichtig, dass die Schweiz hier keinen Alleingang beschreitet. Für COOP [98] gehen Abs. 1 Bst f-h über die derzeitigen EU-Regelungen hinaus. Dies sei nur akzeptabel, wenn eine terminliche Koordination mit der Regelung in der EU vorgenommen werde.

Ziff. 24

TI [118] möchte, dass bei der Kennzeichnung Phosphonate und EDTA mit exakten Gehalten und nicht in Prozentwertbereichen aufgeführt werden müssen. Die Überprüfung durch die Vollzugsorgane wäre dadurch viel einfacher. SGCI I56I, ecosuisse I60I, AGVS [95] und M I65I beantragen Abs. 3 Bst. c zu streichen und statt dessen eine Deklarationspflicht für verwendete Duftstoffe einzuführen, die im Verzeichnis allergener Parfümzusätze der Stellungnahme SCCNFP/0017/98 vom 8. Dezember 1999 des Wissenschaftlichen Ausschusses für kosmetische Mittel und Non-Food-Erzeugnisse (SCCNFP) aufgeführt sind, wenn deren Konzentration mehr als 0.01 Massenprozent beträgt. Auch KVS I62I und COOP [98] beantragen in Abs. 3 Bst. c in Analogie zur EU einen Toleranzwert von 100 ppm.

Ziff. 3

KVS I62I und COOP [98] beantragen ersatzlose Streichung.

Ziff. 4

M I65I beantragt, den Inkraftsetzungstermin analog der entsprechenden EG-Richtlinie festzulegen.

2.2 Reinigungsmittel

SGCI I56I, ecosuisse I60I, AGVS [95], COOP [98], GSG I71I, AR [120] und SKW I62I verweisen auf ihre Anträge und Kommentare zu Anh 2.1, welche sinngemäss auch für Reinigungsmittel gelten. VTS I68I begrüsst, dass neu nur Produkte als Reinigungsmittel gelten, die nach ihrer Verwendung ins Abwasser gelangen dürfen. Dies sei von Vorteil für die Verwender. EPFL [123] möchte ein Phosphatverbot für alle Reinigungsmittel, zumindest aber für Handgeschirrspülmittel und Geschirrspülmittel für Maschinen. Für SKW I62I und TVS I70I ist die vorzeitige Übernahme der Detergenzienverordnung unverhältnismässig.

OW [14], BL I36I, GL I47I, SZ [101], AI [117], AR [120] sowie GSG [71] und UK [172] begrüßen die Beibehaltung des Phosphatverbotes und das umfassende Verbot von Alkylphenoethoxylaten. GSG I71I, SZ [101] und UK [172] begrüßen die Beibehaltung der Konzentrationsbeschränkung von EDTA.

Ziff. 24

SRF [165] bemerkt, dass die Kennzeichnung der Wasch- und Reinigungsmittel erweitert werden sollte. TI [118] möchte, dass bei der Kennzeichnung zumindest EDTA mit exaktem Gehalt und nicht in Prozentwertbereichen aufgeführt werden muss. Die Überprüfung durch die Vollzugsorgane wäre dadurch viel einfacher. SGCI I56I, ecosuisse I60I, AGVS [95] und M I65I beantragen Abs. 3 Bst. c zu streichen und statt dessen eine Deklarationspflicht für verwendete Duftstoffe einzuführen, die im Verzeichnis allergener Parfümzusätze der Stellungnahme SCCNFP/0017/98 vom 8. Dezember 1999 des Wissenschaftlichen Ausschusses für kosmetische Mittel und Non-Food-Erzeugnisse (SCCNFP) aufgeführt sind, wenn deren Konzentration mehr als 0.01 Massenprozent beträgt. Auch KVS I62I und COOP [98] beantragen in Abs. 3 Bst. c in Analogie zur EU einen Toleranzwert von 100 ppm.

Ziff. 4

M I65I beantragt, den Inkraftsetzungstermin analog der entsprechenden EG-Richtlinie festzulegen.

2.3 Lösungsmittel

OW [14], BL I36I, GL I47I, AR [120] und GSG [71] begrüßen die Übernahme des Anhangs aus der StoV. VTS I68I bewertet v.a. die Beibehaltung der Bestimmungen über die halogenierte Lösungsmittel als positiv, SO [171] will, dass Produkte, welche erhebliche Mengen an chlorierten Lösungsmitteln enthalten, in eine Gefahrenklasse eingeteilt werden müssen, die verhindert, dass auch Private solche Produkte beziehen können.

Ziff. 51 Abs. 3

TI [118] beantragt, "oder verbrennt" zu streichen.

Ziff. 52

SO [171] beantragt, die Rücknahmepflicht ab 5 Litern zu verlangen. Halogenierte Lösungsmittel sollen nur von Chemikalienhändlern verkauft werden können. Für diese ist die Rücknahme auch kein Problem.

2.4 Biozidprodukte

Ziff. 1

OW [14], SO [171], ZG I46I, BL I36I, SZ [101], BD ZH [119], AR [120] sowie UK [172], GSG I71I und EAWAG [127] begrüssen die Übernahme der Bestimmungen über Holzschutzmittel aus der StoV.

Ziff. 12

Abs. 2 Bst. a

OW [14], EAWAG [127], SO [171], ZG I46I, BL I36I, GSG I71I, SZ [101], BD ZH [119], AR [120] und UK [172] begrüssen die neue Abgabebeschränkung von Teeröl an Private.

Abs. 3 und Ziffer 13 Abs. 1

Für die SBB [145] ist dieses Verbot zu restriktiv. Holz, das Teeröl mit Gehalten über den zulässigen Limiten enthält, sollte für Bauten, die sich in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen befinden, eingesetzt werden dürfen. Ausnahmen nur für den Gleisbau seien nicht sinnvoll.

Abs. 4

Nach SH [22], TG [23], VKCS [24], LU I66I, AG I73I, BD ZH [119], EAWAG [127], SO [171], AR [120], AI [117], ZG I46I, BL I36I, GSG I71I, SZ [101], UK [172] und TI [118] hat die Formulierung "darf nur abgegeben werden zur Verwendung..." in der Praxis zu Missständen und Missbräuchen geführt. Auch der Verwender sei in die Pflicht zu nehmen und deshalb sei ein Verwendungsverbot zu erlassen.

Abs. 5:

SO [171] beantragt, die Einfuhr des behandelten Holzes generell zu verbieten. Diese Einschränkung erschwert den Vollzug dieser Verordnung und die Arbeit der Zollorgane.

Ziff. 13 Abs. 2:

SH [22] GL [47] und AI [117] beantragen Streichung. Für SO [171] soll die Aufhebung des Importverbots für Produkte, die in der Schweiz nur veredelt oder anders verpackt und in vollem Umfang wieder ausgeführt werden, höchstens solange in Kraft belassen werden, wie die betroffenen Stoffe und Produkte in der ganzen EU eindeutig zugelassen sind.

Ziff. 22

OW [14], EAWAG [127], SO [171], TG [23], ZG I46I, BL I36I, GSG I71I, SZ [101], BD ZH [119], AR [120] und UK [172] begrüssen die Verbote von Arsen und Organozinn in Brauchwasser, Anstrichfarben und Lacken.

EPFL [123] findet den Begriff "triarylétains qui sont chimiquement liés" nicht eindeutig und verlangt eine Präzisierung. Gleiches gilt für Ziff. 23.

Ziff. 42

AI [117], GL [47] und OW [14] fordern, dass am Einfuhrverbot für Antifoulings für den Eigengebrauch gemäss StoV festgehalten wird. EAWAG [127], SO [171], TI [118], ZG I46I, BL I36I, GSG I71I, SZ [101], BD ZH [119], UK [172], GP [106], WWF [167], TG [23], VKCS [24], LU I66I, AG I73I, SG [112] und AR [120] fordern nach Fallenlassen des Importverbots gemäss StoV, dass das Verbot des Inverkehrbringens triorganozinn- und arsenhaltiger Antifoulings mit einem Verwendungsverbot ergänzt wird. SVGW [19] beantragt ein Verbot des Inverkehrbringens für alle biozidhaltigen Antifoulings mit Ausnahme solcher auf Kupferbasis.

Ziff. 5

SO [171] beantragt Abs. 2 zu streichen, da die "untengeltliche Rücknahme" bereits in Art. 22 ChemG geregelt sei.

2.5 Pflanzenschutzmittel

Ziff. 11

Gemäss APDP [16] muss die Verwendung von Produkten gegen Unkräuter mit Flugsamen und Ausläufern insbesondere an Hecken, Waldrändern, Lagerplätzen, Böschungen, Grünstreifen sowie an Strassen/Geleisen möglich bleiben. Im Wald darf die Wildschadenverhütung und die Borkenkäferbekämpfung nicht stärker eingeschränkt werden als bisher.

Abs. 1 Bst. e

TG [23], OW [14], SZ [101], AI [117], TI [118], AR [120], FR [126], SO [171], GL [47], LU [66], ZG [46], ZH [72] und BD ZH [119] sowie GSG [71], SBB [145] und UK [172] beantragen, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Schutzzone S2 generell verboten wird. LU [66], SO [171] und GSG I71I schlagen vor,

dass mit einer angemessenen Übergangsfrist und Entschädigungszahlungen Härtefälle für die betroffenen Betriebe vermieden werden sollen. ZH [72] will, dass nur PSM, deren Unbedenklichkeit im Einzelfall nachgewiesen ist, in engeren Schutzzonen zugelassen werden. TG [23], OW [14], LU [66], GR [99], SZ [101], AI [117], AR [120], FR [126], SO [171], GL [47] sowie GSG [71], SBB [145] und UK [172] beantragen, die Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Grundwasserschutzzonen in der ChemRRV zu regeln. TI [118] möchte das Verbot gar auf die S3 erweitern.

Der Vollständigkeit halber werden zu diesem Punkt auch die Stellungnahmen erwähnt, die nicht im Rahmen der Vernehmlassung zu den PARCHEM-Verordnungsentwürfen, sondern im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf der Pflanzenschutzmittelverordnung erfolgt sind: Ein generelles Verbot der Verwendung von PSM in der Zone S2 fordern SH, BS, Gesundheitsdirektion ZG, Bundesamt für Wasser und Geologie, Grüne Partei Schweiz, Verband der Kantonschemiker Schweiz, EAWAG, Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie, Greenpeace und Stiftung für Konsumentenschutz. Letztere möchte das Verbot in der ChemRRV regeln. SH will, dass für gewisse ausgewiesene Spezialfälle (z.B. historisch wichtige Rebanlagen) Ausnahmeregelungen möglich sind.

Abs. 1 Bst.f

OW [14], SZ [101], AI [117], AR [120], UK [172], BD ZH [119], SO [171], TI [118], BUW LU [139], ZG [46] und GSG [71] begrüßen den Transfer der Bestimmungen von der Waldverordnung in die ChemRRV sowie die Ausdehnung des Verwendungsverbot im Wald von S2 auf die ganze Schutzzone.

BUW LU [139] begrüsst auch explizit das Anwendungsverbot in einem Streifen von drei Metern entlang der Bestockung und beantragt, dass das grundsätzliche Verbot der Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln im Wald hier explizit erwähnt werden sollte. BL [36] möchte eine eingehende Überprüfung des Verwendungsverbot in der ganzen Zone S im Wald. Dabei sei insbesondere die gezielte Behandlung von temporär dezentral gelagerten Holzpoltern im Wald in die Beurteilung einzubeziehen. AG [73] beantragt, dass " im Wald inkl. Waldsaum" anstelle von "sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung" geschrieben wird. BS [166] erachtet die Ausdehnung des Verbotes auf S3 als nicht sinnvoll.

Abs. 2

NE [74] möchte, dass es "croissance végétal" heisst. Ansonsten sei unklar, ob Algizide auch miteingeschlossen sind. AI [117] beantragt eine Überarbeitung, so dass die Regelung sprachlich und inhaltlich einen Sinn ergibt. BL [36], LU [66], GSG [71], SZ [101], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172] und TI [118] beantragen, das Verbot auf Gegenstände auszudehnen, die Herbizide freisetzen.

Abs. 4

KPSD [3], LBBZ GR [10], LWA SH [11], LBBZ TG [20], SwissTabac [33], AgorA [39], LBBZ ZG [55], SGCI [56], ecosuisse [60], swissgranum [67], BUL [87], SVLT [92], BE [107], SBV [113], NW [173], TBV [130], SOV [144], SH [22], BD ZH [119], LWBVD [78], Prométerre [31], VSGP [86], VD [114], GE [122], IFELV [137], JU [168] und FR [126] möchten die Beschränkung der Verwendung eines Pflanzenschutzmittels dahingehend präzisieren, dass der Grenzwert wiederholt oder andauernd überschritten werden muss, da mit der jetzigen Formulierung der Toleranzwert auf 0,0 reduziert werde, was im Widerspruch zur GSchV steht.

Ziff. 12

KPSD [3], LBBZ GR [10], SH [11, 22], TG [20], Prométerre [31], SwissTabac [33], AgorA [39], LBBZ ZG [55], swissgranum [67], AG [73], BE [107], VS [109], VD [114], GE [122], NW [173], TBV [130], IFELV [137], JU [168], SO [171], TI [118], LWBVD [78] und ZH [119] möchten den Begriff "Einzelstockbehandlungen" durch "Nesterbehandlungen" ersetzen. SGCI [56], ecosuisse [60], VSGP [86], BUL [87], SVLT [92], SBV [113], FR [126] und SOV [144] beantragen, den Begriff durch „Einzelstock- und Nesterbehandlungen“ zu ersetzen. SBB [145] möchte den Begriff "Einzelstock" durch "Einzelpflanze" ersetzen.

Abs. 1

OW [14], SZ [101], AI [117], AR [120], UK [172], BL [36], GSG [71], FR [126] und SO [171] finden die Definition von Vorratsschutzmitteln als Pflanzenschutzmittel ungeeignet und beantragen, dass die Bestimmungen für Vorratsschutzmittel separat erfasst werden. GL [47] und AI [117] möchten den Begriff Vorratsschutzmittel ersetzen durch: "Pflanzenschutzmittel; die dazu bestimmt sind, Erntegüter in geschlossenen Anlagen oder Gebäuden zu konservieren."

Abs. 2

KPSD [3], LBBZ GR [10], SH [11, 22], TG [20], LBBZ ZG [55], BE [107], NW [173], TBV [130], JU [168] und SO [171] beantragen, dass von den Verboten nach Ziff. 11 Abs. 1 Bst c und f Nesterbehandlungen von Problempflanzen im angrenzenden Krautstreifen ausgenommen sind, sofern sie nicht anders bekämpft werden können. Krautstreifen entlang von Wäldern seien denen entlang von Hecken gleichzustellen. In beiden Fällen soll die Ausnahme jedoch nicht für bestockte Flächen gelten. LWBVD [78] und BD ZH [119] möchten, dass auch im 3 m breiten Streifen entlang von Waldrändern die Nesterbehandlung gegen Problempflanzen gestattet ist.

Abs. 3

LWBVD 178I schlägt vor, die Ausnahme auf "im Wald und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern" auszudehnen. JU [168] schlägt neue Bst. e vor: "zur Bekämpfung von Strüchern auf bewaldeten Weiden."

Abs. 4

KPSD [3], LBBZ GR [10], SH [11, 22], LBBZ TG [20], AgorA I39I, LBBZ ZG I55I, swissgranum I67I, BE [107], NW [173], SO [171], TI [118], Prométerre [31], VD [114], GE [122], IFELV [137], SGCI I56I, ecosuisse I60I, VSGP [86], BUL [87], SVLT [92], SBV [113], FR [126], SOV [144], JU [168] und FES [90] beantragen, die Ausnahme nicht nur auf National- und Kantonsstrassen zu beschränken, da die gleichen Probleme auch auf anderen Strassen und Wegen entstehen können. BD ZH [119] möchte die Ausnahme gar auf Flugplätze ausweiten und beantragt, dass die Mittelwahl mit dem kantonalen Pflanzenschutzdienst abzusprechen sei. JU [168] und IFELV [137] möchten die Ausnahme auch für das Verbot Ziff. 11 Abs. 2 Bst. d. AG I73I möchte, dass geprüft wird, ob das für Strassenränder geltende Herbizidverbot gelockert werden kann, sofern der Unkrautdruck auf das angrenzende Landwirtschaftsland erheblich wird.

Abs. 5

SwissTabac I33I, LBBZ TG I20I, TBV [130], swissgranum I67I, VSGP [86], BUL [87], SVLT [92], FR 126], SBV [113], SOV [144] und LBBZ TG [20] beantragen eine Erweiterung der Ausnahme vom Verbot nach Ziff. 11 Abs. 2 Bst. d entlang oberirdischer Gewässer.

Ziff. 2

BD ZH [119], SO [171], TI [118], ZG I46I und GSG I71I begrüssen die Rückgabepflicht für PSM explizit. FES [90] beantragt in Abs. 1 den Begriff "rücknahmepflichtige Person" durch "rücknahmepflichtige Stelle" zu ersetzen.

Abs. 2

Die Grenze von "Kleinmengen" ist gemäss Prométerre [31], AgorA I39I, NE I74I, FES [90] und IFELV [137] auslegungsbedürftig. Es wird beantragt, die Begrenzung zu streichen und die aktuelle Praxis (kein Grenzwert) beizubehalten. SO [171] beantragt die Streichung, weil Art. 22 ChemG den Sachverhalt bereits regelt. Prométerre I31I weist darauf hin, dass auch in der PSMV keine Grenze festgelegt wird. FES [90] schlägt vor, bei 25 kg anzusetzen, um Widersprüche mit der VEGA zu vermeiden.

2.6 Dünger

BDU [157] bedauert die heterogene Systematik bei den Düngern und beantragt, dass auf eine alles umfassende Verordnung in Sachen Dünger und Düngung hingearbeitet wird. ZG I46I, BL I36I, GL I47I, LU I66I, GSG I71I, SZ [101], SG [112], AI [117], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172] und TI [118] beantragen, dass am Grenzwert für Cadmium in Mineraldüngern festgehalten wird. BL [36], SZ [101], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172] und TI [118] möchten eine Prüfung des Geltungsbereiches des Düngerbegriffes für Zierpflanzendünger. ZG I46I, BL I36I, GL I47I, LU I66I, GSG I71I, SZ [101], SG [112], AI [117], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172], TI [118], SH [22] und EAWAG [127] fordern, dass Schadstoffgrenzwerte für alle Dünger in der ChemRRV und nicht in der DüV aufgeführt werden.

Ziff. 22

UR [103] möchte im Sinne der Vorsorge festhalten, dass Abfälle aus der Nicht-Lebensmittelindustrie, insbesondere Papierabfälle und ähnliche (Papierschlamm), nicht kompostiert werden dürfen. Hier wäre eine Positivliste sinnvoll. BD ZH [119] beantragt, dass die Einschränkung des Presswassers basierend auf einer Grenzwertbetrachtung durch ein frachtorientiertes Konzept abgelöst wird. AG I73I beantragt zu Abs. 3, dass Kompost, Gärgut und Presswasser ausser Klärschlamm auch kein Papierschlamm beigegeben werden darf.

Ziff. 233

VKS [156] beantragt, die Bestimmung entweder ersatzlos zu streichen oder aber ausnahmslos alle Dünger der gleichen Mitverantwortung der Hersteller/Vertreiber zu unterstellen.

Ziff. 234

VKS [156] beantragt in Abs. 2 eine Regelung, dass das BLW die Ergebnisse der Untersuchungen jährlich auswertet und sie veröffentlicht. SO [171] beantragt, dass die Kantone oder eine von ihnen beauftragte Stelle für die Qualitätskontrolle zuständig sind. Sie sollen dafür sorgen, dass die Parameter gemäss Ziff. 221 Abs. 1 b-e min. jährlich untersucht werden und die Resultate der Anlage dem BLW sowie dem BUWAL übermittelt werden. Die Kosten für die Untersuchung haben die Anlageinhaber zu übernehmen, unabhängig davon, ob die Kontrolle zu einer Beanstandung führt oder nicht.

Ziff. 31

VKS [156] beantragt, dass Recycling- oder Mineraldünger auch dann verwendet werden dürfen, wenn der Hofdünger den Bedarf an organischer Substanz der Böden nicht deckt.

Ziff. 321

TG [20, 23] und TBV [130] verlangen eine Präzisierung. So sollen stickstoffhaltige und flüssige Dünger auch ausgebracht werden dürfen, wenn gewährleistet ist, dass der Stickstoff hauptsächlich zur Wachstumszeit der Pflanzen verfügbar wird, eine Gülleabgabe auf Grünland nach Ende der Vegetationsperiode erst bei abgekühltem Bodentemperaturen erfolgt und in jedem Fall keine Beeinträchtigung von Gewässern zu befürchten ist. SBV [113] beantragt die Streichung von Abs. 1 und eine Präzisierung des bisherigen Abs. 2 dahingehend, dass stickstoffhaltige und flüssige Dünger nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. LBBZ TG [20] und TBV [130] verlangen, anstatt "gefroren" den Begriff "tiefgefroren" und anstelle von "schneebedeckt" "stark schneebedeckt" zu verwenden. TG [23] verlangt eine nähere Definition der Begriffe "wassergesättigt", "gefroren", "schneebedeckt" und "ausgetrocknet".

Ziff. 322

VKS [156] beantragt in Abs. 2 zusätzlich "die Verwendung von Kompost und Gärgut für die Erhöhung des Gehalts an organischer Substanz" einzufügen. Danach soll ein Satz angefügt werden, der das BLW verpflichtet, Richtlinien zu diesen Verwendungszwecken zu erlassen.

Ziff. 331

ZG I46I, BL I36I, GL I47I, LU I66I, GSG I71I, SZ [101], SG [112], AI [117], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172], TI [118] und TG [23] beantragen in Abs. 1 Bst. b Abstandsvorschriften für Riedgebiete und Moore. BD ZH [119] bemerkt zu Abs. 2, dass insbesondere das Verbot für die Verwendung von flüssigen Hofdüngern in Grundwasserschutzzonen S2 wichtig ist. BL I36I, GL I47I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], AR [120], UK [172], TI [118] und BUW LU [139] begrüßen in Abs. 5 den Transfer von Verwendungsvorschriften aus der Waldverordnung in die ChemRRV und die Ausdehnung des Verwendungsverbot im Wald von der Schutzzone S2 auf die ganze Schutzzone. BS [166] erachtet das auf die Zone S 3 ausgedehnte Verwendungsverbot als nicht sinnvoll. Damit wäre das Ausbringen von Holzasche nicht mehr möglich.

Ziff. 332

EAWAG [127] möchte Abs. 1 durch folgende Formulierung ersetzen: "In der Gewässerschutzzone 2 besteht ein generelles Verbot zum Ausbringen von Gülle.". BUW LU [139] bemerkt zu Abs. 2 Bst. b, dass aufgrund des in der französischen und in der deutschen Schweiz unterschiedlich definierten Begriffes "bestockte Weiden" Klärungsbedarf besteht. Die Anwendungsbewilligung sollte nur erteilt werden, wenn Bedarf nachgewiesen worden ist, d.h. bei Vorliegen eines entsprechenden Fachgutachtens.

BL I36I beantragt einen neuen Abs., in welchem die kantonale Behörde in Abweichung vom Verbot nach Ziff. 331 Abs. 5 das Ausbringen von Holzasche aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz gestatten kann. Dies soll aber nur möglich sein, wenn zwecks Schliessung des Stoffkreislaufes ein überwiegendes ökologisches Interesse besteht, die Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 3 der DüV erfüllt sind und die Holzasche nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b DüV vom Bundesamt zugelassen wird, oder wenn die Schadstoffgrenzwerte nach Anhang 3 der DüngerbuchV eingehalten sind.

Ziff. 4

SO [171] beantragt, dass die Kantone oder eine von ihnen beauftragte Stelle für die Qualitätskontrolle zuständig sind. Sie sollen dafür sorgen, dass die Parameter gemäss Ziff. 221 Abs. 1 b-e min. jährlich untersucht werden und die Resultate der Anlage dem BLW sowie dem BUWAL übermittelt werden. Die Kosten für die Untersuchung haben die Anlageinhaber zu übernehmen, unabhängig davon, ob die Kontrolle zu einer Beanstandung führt oder nicht.

Ziff. 5

SH I22I, GL I47I, AI [117] und BD ZH [119] beantragen sicherzustellen, dass Änderungen von Art. 7, 19 und 20 GSchG gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der ChemRRV vorgenommen werden.

Ziff. 51

Prométerre [31], AgorA I39I und IFELV [137] unterstützen das Abgabeverbot für Klärschlamm ab dem 1. Oktober 2006. SBMV I58I möchte eine Vereinheitlichung des AOX-Grenzwertes mit der Aushubrichtlinie, die 0.1 g/t vorgibt.

2.7 Auftaumittel

OW [14], BL [36], GL I47I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], AR [120], SO [171], UK [172] und TI [118] begrüßen die Beibehaltung der Positivliste für Auftaumittel. FES [90] begrüsst, dass neu nicht mehr abstumpfende Mittel

prioritär eingesetzt werden müssen. TI [118] merkt an, dass die Verwendungsbeschränkungen gegenüber der StoV gelockert wurden.

Ziff. 33

TI [118], EAWAG [127], BL [36], GSG I711, SZ [101], SO [171] und UK [172] vermissen Regelungen zu Kies. Verschiedene Vernehmlasser (TI [118], GSG I711, SZ [101], SO [171], UK [172], EAWAG [127]) beantragen, die Bestimmungen gestützt auf Ziff. 32 der StoV oder Teile davon zu überarbeiten.

Abs.3

FES [90] beantragt, dass sich der Einsatz von Auftaumitteln auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen nach den entsprechenden aktuellen Normen des VSS richtet. Die Gemeinden sollen dem Kanton ihre Einsatzdispositive für die Kommunalstrassen zur Kenntnis zustellen.

2.8 Anstrichfarben und Lacke

Ziff. 1

BL I361, LU I661, GSG I711, SZ [101], BD ZH [119], AR [120], SO [171] und UK [172] beantragen, die Grenzwerte auf die Trockensubstanz zu beziehen. EAWAG [127] beantragt in Abs. 1 einen Cadmium-Grenzwert von 0.002 Massenprozent.

Ziff. 2

OW [14], GL I471, GSG I711, SZ [101], AI [117], UK [172], TI [118], BL I361, AR [120], EAWAG [127] und SO [171] begrüssen die Verwendungsverbote von Blei und Cadmium in Anstrichfarben und Lacken.

SGCI I561, ecosuisse I601 und AGVS [95] bemerken, dass das Cadmium- und Blei-Verbot in Farben und Lacken ein Alleingang der Schweiz sei, der jedoch im Einvernehmen mit der betroffenen Branche vereinbart wurde. LU I661, GSG I711, SZ [101], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172], BL [36], EAWAG [127], TI [118] wollen keine Ausnahme für Künstlerfarben sondern nur für Restaurationen. VSLF I381 möchte in Abs. 2 "durch die Herstellerin" streichen. GP [106] und WWF [167] begrüssen das Totalverbot für bleihaltige Anstrichstoffe aller Art. SRF [165] lehnt das Totalverbot von Blei in Anstrichprodukten ab, da es weiter geht als die Bestimmungen der EU.

Ziff. 3

BL I361, LU I661, GSG I711, SZ [101], BD ZH [119], AR [120], EAWAG [127], SO [171] und UK [172] beantragen eine weitere Ausnahme zur Restauration von historischen und denkmalpflegerisch geschützten Objekten.

Ziff. 4

EAWAG [127] beantragt die ersatzlose Streichung von Abs. 2.

2.9 Kunststoffe

Für KVS [59], SGCI [56] und ecosuisse [60] greift dieser Anhang im Falle der in der Luft stabilen Stoffe der EU vor. SGCI [56] und ecosuisse [60] übernehmen in diesem Anhang die Stellungnahme des KVS I591. SGCI I561 verweist auch auf ihre eigenen Bemerkungen zu Anhang 1.5. PVCH [1] begrüsst die Änderungen im Kunststoff-Anhang.

TG [23], LU [66], TI [118], ZG [46], BL [36], GSG [71], SZ [101], SG [112], BD ZH [119], AR [120], SO [171] und UK [172] möchten eine Konzentrationsbeschränkung bei Kunststoffen für Blei prüfen lassen.

ZG [46], BL [36], GSG [71], SZ [101], SG [112], BD ZH [119], AR [120], SO [171] und UK [172] möchten eine Konzentrationsbeschränkung bei Kunststoffen für Chrom prüfen lassen. EAWAG [127] möchte prüfen lassen, ob Konzentrationsgrenzwerte für Antimon sinnvoll wären, da in Kunststoffen hohe Konzentrationen von Sb_2O_3 zwischen 20-80 g/kg gefunden werden.

Ziff. 1

ZG I461, BL I361, GL I471, GSG I711, SZ [101], SG [112], AI [117], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172], TI [118], OW [14] und SH [22] fordern eine Herabsetzung des Grenzwertes für Cadmium in sogenannten "cadmiumfreien" Kunststoffen. Für diese Kunststoffe sei eine Senkung auf das bisherige Niveau (in einer KVA unschädlich vernichtbar) zu prüfen. EAWAG [127] beantragt einen Grenzwert für Cadmium von 0,002 Massenprozent.

Ziff. 3

Abs. 1

Für SO [171] soll die Aufhebung des Anwendungsverbots für Produkte, die in der Schweiz nur veredelt oder anders verpackt und in vollem Umfang wieder ausgeführt werden, höchstens solange in Kraft belassen werden, als die betroffenen Stoffe und Produkte in der ganzen EU eindeutig zugelassen sind.

PVCH [1] begrüsst die Ausnahme für Fensterrahmen in Bst. b und beantragt die Streichung von "grösstenteils". Die aktuelle Rücklaufmenge von cadmiumhaltigen Recyclaten lasse derzeit ohnehin nur Werte unter 50 % zu.

Abs. 2 und 3

KVS [159] würde es begrüssen, wenn Empfehlungen zum Stand der Technik möglichst rasch ausgearbeitet werden könnten, und ist bereit, zusammen mit anderen Verbänden aktiv mitzuwirken.

2.10 Kältemittel

OW [14], BL [136], GL [147] und AI [117] begrüssen die Übernahme des Anh. aus der StoV. TI [118] beantragt, dass die Regelungen in diesem Anhang vereinfacht werden, damit der Vollzug einfacher und klarer durchgeführt werden kann.

Ziff. 21

NE [174] fragt, ob der Import zu beruflichen Zwecken erlaubt sei. Sie fordern eine klarere Schreibweise in der Art, was verboten ist und welches die Ausnahmen sind.

Ziff. 22

EAWAG [127] beantragt Abs. 1 und 2 zu streichen, falls die Menge der so eingeführten Kältemittel nicht vernachlässigbar ist und es auch zukünftig bleiben wird. Für TI [118] sollte in der italienischen Übersetzung auf Bst. d und nicht auf Bst. b verwiesen werden. EAWAG [127] beantragt in Abs. 3 eine Übergangsfrist von max. 2 Jahren für die Verwendung von Ozon abbauenden Kältemitteln und von in der Luft stabilen Kältemitteln für Klimaanlageanlagen in Motorfahrzeugen.

Ziff. 23

AGVS [95] beantragt, dass auf den in Fahrzeugen eingebauten Klimaanlageanlagen ein Kleber angebracht wird, welcher in zwei Amtssprachen über die Art und Menge des verwendeten Kühlmittels informiert.

Ziff. 24

SGCI [156] möchte in Abs. 2 präzisieren, dass Kältemittel nach Anh. 1.4 und 1.5 gemeint sind.

Ziff. 33

BD ZH [119] beantragt, das Bewilligungsverfahren durch eine Meldeverfahren zu ersetzen. LU [166], GSG [171], AG [173], SO [171], VKCS [24] und TI [118] beantragen, dass das Bundesamt für eine begrenzte Zeit bestimmte Anlagen von der Bewilligungspflicht befreien kann, falls für diese noch keine alternativen Kältemittel zur Verfügung stehen.

Ziff. 34

AGVS [95] beantragt in Abs. 1 Bst. b einen Zusatz über die Sicherstellung der regelmässigen Dichtigkeitsüberprüfung bei R12-Klimaanlagen in Fahrzeugen.

Ziff. 5

VKCS [24], LU [166], GSG [171], AG [173], SO [171], BL [136] und TI [118] beantragen aus Gründen der Effizienz eine zentrale Meldestelle anstelle von kantonalen Katastern.

Ziff. 6

SGCI [156], ecosuisse [160], AGVS [95] und sgv [115] beantragen, dass auch zur Festsetzung des Stands der Technik für Klimaanlageanlagen in Motorfahrzeugen die Branchenorganisationen miteinbezogen werden, und fordern folgende Ergänzung: " a. zum Stand der Technik nach Ziff. 22 Abs. 3 und Ziff. 33 Abs. 2;"

2.11 Lösungsmittel

OW [14], BL [136], GL [147], GSG [171], SZ [101], AI [117], AR [120] und UK [172] begrüssen die Übernahme des Anhangs aus der StoV.

2.12 Druckgaspackungen

OW [14], BL [136], GL [147], GSG [171], SZ [101], AI [117], AR [120], SO [171], UK [172] und TI [118] begrüssen die neu eingeführten Verbote für leichtentzündliche Stoffe, Vinylchlorid und bestimmte Säuren und Basen. BL [136], GSG [171], SZ [101], AR [120] und UK [172] begrüssen ebenfalls den Transfer bestehender Regelungen über Gefahrstoffe für Druckgaspackungen von der VDP in die ChemRRV. BL [136], LU [166], GSG [171], SZ [101], AR

[120], SO [171] und UK [172] beantragen, den Anhang auf Widersprüche mit der Verordnung über Druckgaspackungen (VDp) zu prüfen.

2.13 Brennstoffzusätze

OW [14], BL I36I, GL I47I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], AR [120] und UK [172] begrüßen die Übernahme des Anhangs aus der StoV.

2.14 Kondensatoren und Transformatoren

BL I36I, LU I66I, GSG I71I, SZ [101], BD ZH [119], AR [120], SO [171] und UK [172] beantragen, den Titel des Anhangs zu ändern, so dass auch PCB in offenen Systemen (Anstriche, Korrosionsschutzbeschichtungen und Fugendichtungsmassen) erfasst werden. Die gleichen Vernehmlassungsteilnehmer sowie TI [118] regen an, PCB-haltige Gegenstände in zwei separaten Anhängen (Kondensatoren und Transformatoren sowie PCB-haltige Fugendichtungen und Beschichtungen) zu regeln. BL I36I, LU I66I, SZ [101], BD ZH [119], AR [120], SO [171] und UK [172] beantragen, für PCB in bestimmten offenen Systemen (Fugendichtungsmassen, Anstriche, Korrosionsschutzbeschichtungen) eine Abklärungs- und Sanierungspflicht in die ChemRRV aufzunehmen. Die Details zur Abklärungspflicht sollen durch Richtlinien auf Ebene der zuständigen Bundesämter (BUWAL, BAG und seco) erfolgen. Die ChemRRV solle auf diese verweisen. TI [118] möchte, dass in der ChemRRV für PCB in offenen Systemen die vom BUWAL 2003 verabschiedete Entsorgungspflicht eingeführt wird. OW [14], GL I47I und AI [117] begrüßen die Übernahme des Anhangs aus der StoV. BL I36I, GSG I71I, SZ [101], AR [120], SO [171] und UK [172] begrüßen die Aufnahme des bestehenden Verbots für das Inverkehrbringen und Verwenden von schadstoffhaltigen Transformatoren und Kondensatoren in die ChemRRV.

Ziff. 1

BL I36I und GSG I71I beantragen in Abs. 2, dass Kondensatoren mit Baujahr 1984 oder älter solange als schadstoffhaltig gelten, bis die Inhaberin nicht das Gegenteil glaubhaft machen kann. Sie beantragen zusätzlich, dass wenn bei Transformatoren und Kondensatoren der Verdacht aufkommt, dass sie schadstoffhaltig nach Ziff. 1 sind, die Eigentümerin eine Abklärung vornehmen muss. Weiter seien schadstoffhaltige Kondensatoren, Transformatoren sowie Isolieröle nach den Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen zu entsorgen.

Ziff. 2

BL I36I, GSG I71I, SZ [101], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172] und TI [118] beantragen, dass das Verwendungsverbot in Abs. 2 auch für Kondensatoren unter 1 kg Gesamtgewicht gilt, sofern diese Bestandteile von fest installierten Stromverteilungsnetzen oder Beleuchtungsanlagen sind. Für PCB-haltige Kondensatoren unter 1 kg Gesamtgewicht soll eine Übergangsfrist von 5 Jahren eingeführt werden.

2.15 Batterien und Akkumulatoren

Ziff. 21

OW [14], BL I36I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], AR [120], EAWAG [127], UK [172] und TI [118] begrüßen die Verschärfung der Vorschriften für Quecksilber. Swissmem [94] bewertet die Verschärfung der Grenzwerte in Bezug auf das EG-Recht als unproblematisch.

Ziff. 21

VS [129] möchte anstelle der vagen Formulierung "Stand der Technik" quantitative Limiten.

Ziff. 22

TI [118] möchte, dass die Nickel-Cadmium-Regelungen mit den bereits existierenden Alternativen für die meisten Verwendungen, die eine bessere Ökobilanz aufweisen neu geschrieben werden.

Für NiCd-Akkumulatoren wird von OW [14], GL I47I und AI [117] mittelfristig ein Verbot verlangt. SH [22], BL I36I, ZG [46], LU I66I, GSG I71I, SZ [101], SG [112], BD ZH [119], AR [120], SO [171] und UK [172] beantragen, dass NiCd-Akkumulatoren nach dem 31.12.2006 nur noch für Verwendungszwecke abgegeben werden dürfen, für welche nach dem Stand der Technik keine brauchbaren Alternativen vorhanden sind. Das Bundesamt könne auf begründeten Antrag der Herstellerin eine befristete Ausnahmebewilligung erteilen. Nach EAWAG [127] sind NiCd-Akkumulatoren ab dem 31.12.2006 generell zu verbieten.

Ziff. 23

BL I36I, SZ [101], AR [120], UK [172] und EAWAG [127] begrüßen die Beibehaltung der Bestimmungen über fest eingebaute Batterien.

Ziff. 41
SWISSBAT I63I und AGVS [95] beantragen in Abs. 2 die Streichung des Wortes "Akkumulatoren".

Ziff. 42
BL I36I, SZ [101], AR [120] und UK [172] begrünnen die Beibehaltung der Bestimmungen über die Verkaufsstellen und die Werbung. BD ZH [119] beantragt in Abs. 2 folgende Ergänzung: "...auf die Pflicht zur Rückgabe und Rücknahme gebrauchter ...".

Ziff. 5
BD ZH [119] möchte prüfen lassen, ob der Rücklauf von Batterien mit der Festlegung einer minimalen Verwertungsquote nicht erhöht werden könnte. Bei Nichterreichen der geforderten Verwertungsquote könnte nach Art. 30 b USG ein Pfand erhoben werden.

Ziff. 52
SWISSBAT I63I und AGVS 95 beantragen eine Ausnahme der VEG-Pflicht und der kostenlosen Rücknahme für Batterien und Akkumulatoren zum Starten von Fahrzeugen. VSB [129] lehnt i.V.m. Ziff. 7.1. die Ausdehnung der VEG auf Bleiakkumulatoren bis 5 kg ab.

Ziff. 71
INOBAT I52I möchte eine definitorische Einschränkung für Bleibatterien, die der VEG unterstellt werden, so dass nur Bleigerätebatterien VEG-pflichtig sein sollen, die im Haushaltbereich eingesetzt werden. SWISSBAT I63I und sgv [115] beantragen eine Ausnahme der VEG-Pflicht für Batterien und Akkumulatoren zum Starten von Fahrzeugen. VD [114] möchte eine Ausdehnung der Entsorgungsgebühr auf Batterien und Akkumulatoren, die schwerer sind als 5 Kilo (-> Abs. 2 streichen).

Ziff. 74
swissmem [94] bemerkt zu Bst. a, dass Lithium-Batterien unter das Gefahrgut-Recht fallen und dort der Begriff "Beförderung" gebraucht wird. Sie verstehen deshalb nicht, warum hier neu "Transport" verwendet wird. FES [90] möchte bei Bst. a anfügen, dass Sammel- und Transportleistungen von Gemeinden und Kantonen bei öffentlichen Sammelstellen auch abgeltungsberechtigt sind. Bei Bst. c sollen neben der Information auch die Vollzugsaktivitäten des BUWAI durch die Gebühren abgegolten werden. SKS [110] beantragt bei den Tätigkeiten, für welche die Gebühren verwendet werden dürfen, auch den resultierenden Verwaltungsaufwand aufzuführen.

Ziff. 76
SWISSBAT I63I und AGVS [95] beantragen, den Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, dass die Organisation selbst keine wirtschaftliche Tätigkeit bei der Herstellung, dem Import, dem Verkauf oder der Verwertung von Batterien oder Akkumulatoren ausüben darf.

Ziff. 8
SWISSBAT I63I und AGVS [95] gehen davon aus, dass Verkäufe von Batterien im Inland, die in Apparate eingebaut und exportiert werden, bei den Meldungen zum Inlandverbrauch nicht zu berücksichtigen sind.

2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen

Ziff. 1
Für cemsuisse kommen die Ziff. 11 bis Ziff. 14 einem sinnlosen autonomen Nachvollzug von EG-Bestimmungen gleich. Der Verband beantragt, dass sich eine kleine Arbeitsgruppe aus BAG-Vertretern und der Cemsuisse zusammensetzen und gemeinsam neue Regelungen erarbeiten. SGCI [56], econ [104] und sgv [115] bemerken, dass die Interessen der Zementindustrie nicht berücksichtigt wurden und beantragen, zusammen mit Vertretern der Zementindustrie einen neuen Vorschlag auszuarbeiten.

Ziff. 12
SBMV [58] begrüsst die Gehaltsbeschränkungen von Cr(VI) in Zementen.

Ziff. 2
OW [14], BL I36I, ZG I46I, GL I47I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172] und TI [118] begrünnen das Verbot cadmierter Gegenstände.
Swissmem [94] bemerkt, dass sich die Ausnahme gemäss Ziff. 23 Abs. 2 Bst. b auf Anwendungen bezieht, die eventuell heute nicht mehr relevant sind und beantragt deshalb, die diese Ziffer wie auch die Ziffern 21 und 63 Abs. 2 Bst. c gemäss ihrem Vorschlag basierend auf der Richtlinie 91/338/EWG zu ändern.

Ziff. 2 und 3

Da Blei in Produkten in Giftklasse 1 eingestuft ist, möchte TI [118] eine strengere Regulierung von Blei und seinen Verbindungen.

Ziff. 3

OW [14], BL I36I, ZG I46I, GL I47I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172], TI [118] begrüßen die Beibehaltung der Bestimmungen über verzinkte Gegenstände.

BL I36I, LU I66I, GSG I71I, SZ [101], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172] und TI [118] verlangen eine Prüfung über eine Begrenzung des Bleigehaltes. BL I36I, ZG I46I, LU I66I, GSG I71I, SZ [101], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172] und TI [118] fordern eine zusätzliche Ziff. für ein Verbot von Arsen und Arsenverbindungen sowie Blei und Bleiverbindungen für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken.

Ziff. 4

OW [14], BL I36I, ZG I46I, GL I47I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172], TI [118], LU I66I, SG [112] und EAWAG [127] fordern, die Einschränkung der Verwendung von Antimon zu prüfen. EAWAG [127] fordert die Festsetzung eines Grenzwertes.

Ziff. 42

OW [14], BL I36I, ZG I46I, GL I47I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], BD ZH [119], AR [120], SO [171], UK [172], TI [118], LU I66I, SG [112] und EAWAG [127] beantragen, dass die Grenzwerte für Schwermetalle in Verpackungen mindestens auf das bisherige Niveau für sogenannt "in einer KVA unschädlich vernichtbar" gesenkt werden.

Ziff. 43

Für SO [171] soll die Aufhebung des Anwendungsverbots für Produkte, die in der Schweiz nur veredelt oder anders verpackt und in vollem Umfang wieder ausgeführt werden, höchstens solange in Kraft belassen werden, als die betroffenen Stoffe und Produkte in der ganzen EU eindeutig zugelassen sind. Gleiches gilt für Ziff. 53 und Ziff. 63.

Ziff. 53

Da die Verweise auf EG-Richtlinien nicht dynamisch sind und deshalb neue Regelungen im Chemikalienrecht etwas verzögert umgesetzt werden, beantragt VSAI [128], dass die im gültigen Anhang II der Richtlinie 2001/53/EG aufgeführten Ausnahmen auch für die Verbote nach Ziff. 52 Abs. 1 gelten. Analog dazu sollten auch die Ziff. 54 und die Ziff. 7 angepasst werden.

Ziff. 6

Swissmem [94] möchte prüfen lassen, ob die in der EU für die Richtlinie 2002/95/EG in Konsultation befindlichen Grenzwerte von 0.1 Gew.% für Pb, Hg, Cr(VI), PBB und PBDE, resp. von 0.01 Gew.% für Cd in die ChemRRV (Anhang 1.9 und Anhang 2.16, Ziff. 6) übernommen werden können.

Ziff. 62

Swissmem [94] beantragt, in Abs.1 "in Verkehr bringen" durch "neu in Verkehr bringen" zu ersetzen.

Ziff. 7

SGCI I56I bemerkt, dass die Definition von "neu in Verkehr bringen" gemäss dem Antrag zu Anhang 1.9 Ziff. 3 einzuführen ist. ecosuisse I60I bemerkt, dass die "neue" EU-Definition von "neu in Verkehr bringen" bisher in den VO's noch nicht verwendet wurde. EMPA [84] und Escatec [83] beantragen eine Inkraftsetzung der ChemRRV auf 1.1.06 oder zumindest eine Übergangsfrist (speziell für Blei in Elektronikprodukten) für die Elektronikindustrie auf 1.1.06. SGCI I56I und ecosuisse I60I beantragen Abs. 8 zu streichen. Swissmem [94] beantragt eine Ausnahme für Ersatzteile von Geräten, die vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht wurden.

2.17 Holzwerkstoffe

Ziff. 2

OW [14], BL I36I, ZG I46I, GL I47I, GSG I71I, SZ [101], AI [117], AR [120], SO [171], UK [172], GP [106] und WWF [167] begrüßen die Einführung von Grenzwerten für bestimmte Schadstoffe in Holzwerkstoffen. SRF [165] lehnt die Einführung ab. Dies führe weiter als die Bestimmungen in der EU und widerspreche dem Harmonisierungsgedanken. BL I36I, ZG I46I, LU I66I, GSG I71I, SZ [101], BD ZH [119], AR [120], SO [171] und UK [172] fordern eine Änderung des Grenzwertes für Blei auf 30 ppm. SBMV [58] möchte den Grenzwert von PCB senken, da er im Vergleich zum Grenzwert bei den mineralischen Baustoffen in Gebäudehüllen viel zu hoch sei. NE I74I begrüsst, dass grössere Mengen an giftigen Stoffen in Holzprodukten vermieden werden sollen.

Ziff. 3

Für SO [171] soll die Aufhebung des Anwendungsverbots für Produkte, die in der Schweiz nur veredelt oder anders verpackt und in vollem Umfang wieder ausgeführt werden, höchstens solange in Kraft belassen werden, wie die betroffenen Stoffe und Produkte in der ganzen EU eindeutig zugelassen sind.

3 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts Ziff. 3 Gewässerschutzverordnung

LWBVD 1781 beantragt, bei Art. 29, Abs. 1, Bst. d sowie im Anhang 4 Ziff. 212 den Passus " über längere Zeit relevant" einzufügen, da sonst eine Nulltoleranz gefordert wird, was im Widerspruch zu der Gewässerschutzverordnung wäre.

SH [22], GL [47], AI [117], BD ZH [119] und AI [117] beantragen, dass sicherzustellen sei, dass Änderungen von Art. 7, 19 und 20 GSchG (wegen Anhang 2.6 Dünger) gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der ChemRRV vorgenommen werden.

Ziff. 10 Dünger-Verordnung

Art. 5

AG [73] und VKS [156] beantragen, den Begriff "Gärgut" durch Streichen von "nachbelüftet" zu korrigieren. GP [106] bemerkt, dass der Cd-Grenzwert für Dünger von der StoV in die DüngerVO transferiert worden ist und dass das Beibehalten dieser Regelung essenziell sei für die langfristige Bewahrung der Böden vor Schwermetallbelastungen.

Art. 5a: VKS [156] beantragt, in Art. 5 Abs. 2 lit. b Ziff.1 DüV den Begriff "Presswasser" durch "flüssiges Gärgut" zu ersetzen. Diese Begriffsänderung soll in allen weiteren Erlassen übernommen werden.

Art. 21a

KPSD [3], TG [20, 23], Prométerre [31], Schellenberg [32], SwissTabac [33], AgorA [39], LBBZ ZG [55], swissgranum [67], AG [63], LWBVD [78], VSGP [86], BUL [87], SVLT [92], BE [107], VS [109], SBV [113], VD [114], BD ZH [119], GE [122], FR [126], NW [173], TBV [130], Fenaco [136], IFELV [137], LBL [152], BDU [157], JU [168], SH [22] und SOV [144] möchten die Textstelle "...noch Mittel zur Beeinflussung biologischer Vorgänge im Boden beigegeben werden." streichen. fenaco [136] ist sich über die längerfristige Auswirkungen von Nitrifikationshemmern nicht so ganz im Klaren. LWA SH [11] rügt das Verbot der Beigabe von Pflanzenschutzmitteln in Dünger. KPSD [3], SH [11, 22], TG [20, 23], Prométerre [31], Schellenberg [32] und SwissTabac [33] weisen darauf hin, dass mit einem Verbot die sinnvolle Beimischung von Nitrifikationshemmern, welche die Stickstoffauswaschung vermindern, nicht mehr möglich wäre, was zudem eine Diskrimination des biodynamischen Landbaus zur Folge hätte.

Omya [17], Achermann [21], Agro [29], Frefel [34], Kellermann [37], Beerstecher [48], Riggensbach [49], Bodensee [61], Gamper [69], VLS [132] und Bösiger [164] fordern, den Artikel entweder so anzupassen, dass eine flexiblere Handhabung möglich ist, oder ihn ganz zu streichen.

Compo [4.1], OH [159] und SO [171] begrüßen das Vermischungsverbot für Dünger, möchten jedoch Art. 21a der Dünger-Verordnung so anpassen, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Überprüfung eines vermischten Düngers möglich ist. Das Zulassungsverfahren soll nur im Einzelfall und unter noch zu definierenden Kriterien möglich sein. SGCI [56] und ecosuisse [60] beantragen einen neuen Abs. 2: "In begründeten Fällen können Ausnahmen gestattet werden". VKS [156] und BS [166] hat eine andere Lösung: "Düngern dürfen keine Pflanzenschutzmittel beigegeben werden. Die Beigabe von Mitteln zur Beeinflussung biologischer Vorgänge im Boden bedarf der Bewilligung durch das BLW". TI [118] beantragt eine andere Lösung: "Düngern dürfen keine Pflanzenschutzmittel noch Mittel, die biologische Vorgänge im Boden oder dessen Qualität beeinflussen, beigegeben werden."

Art. 21b

SO [171] beantragt, den Art. 21b in der Düngerverordnung zu streichen und die Inhalte stattdessen in den Anhang 2.6 der ChemRRV zu übernehmen.

Art. 30a Abs.2

VKS [156] beantragt die Streichung von "Presswasser" in Satz 1 des geplanten Art. 30 Abs. 2 DüV und einen neuen Abs. zwischen den Absätzen 3 und 4 wie folgt: "Flüssiges Gärgut, das die Grenzwerte nach Anhang 2.6. Ziff. 22 Abs. 1 ChemRRV um höchstens 50% überschreitet, darf ohne Ausnahmegewilligung ausgebracht werden, wenn d durch die Schadstoff-Fracht pro Hektare die Grenzwerte nach Anhang 2.6. Ziff. 22 Abs. 1 ChemRRV nicht überschritten wird. Als Schadstoff-Fracht wird das Produkt der Multiplikation der Grenzwerte nach Anhang 2.6. Ziff. 22 Abs. 1 ChemRRV x Ausbringmenge nach Anhang 2.6. Ziff. 322 Abs. 1 ChemRRV verstanden."

Ziff. 11 Waldverordnung

Art. 26 und 27

BUW LU [139] begrüsst die Aufhebung dieser Artikel, nur müssen neu Forstdienste und Waldbesitzer auch die umfangreiche und komplizierte ChemRRV zu Rate ziehen.

Art. 29 Bst. b

BUW LU [139] beantragt eine Streichung, da die Regelung weder arbeitstechnisch, noch ökologisch, noch ökonomisch zeitgemäss ist. Falls keine Streichung, Antrag auf Korrektur: "... mit Pflanzenschutzmitteln (...) ausnahmsweise am Schlagort, wenn nicht an geeignete Plätze geführt werden kann".

5.3 Biozidprodukteverordnung

Allgemeine Bemerkungen

ACIMA [40], ecoswiss [60], VSchS [111], GBI [88], SDV [133], SGCI [56], VSLF [38], weko [2] und SH [22] begrünnen die Harmonisierung mit der Richtlinie 98/8/EG, auch wenn für die Industrie ein erheblicher administrativer Mehraufwand damit verbunden sei. ACIMA [40] sieht dadurch bessere Chancen ein MRA mit der EU zu erreichen. Bemängelt wird seitens der Industrie und von SH [22] die Übersichtlichkeit und Klarheit des Entwurfs, deswegen werden Vollzugshilfen für Unternehmungen, KMU's und Vollzugsorgane sowie Richtlinien zum Stand der Technik beantragt. VSLF [38], ACIMA [40], Ciba [51] ecoswiss [60], VSchS [111], Lonza [116], SKW [62], SGCI [56] und KVS [59] empfehlen für die Ausarbeitung eine Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörden und betroffenen Wirtschaftskreisen unter Berücksichtigung der internationalen Unterlagen. VSLF [38], ACIMA [40], Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60], SKW [62], Swissmem [94] und VSchS [111] wünschen ein Inhaltsverzeichnis. Sgv [115] und KFN [5] sehen eine Überforderung für KMU's und einen zu grossen Aufwand. Die VBP soll der zeitlichen Umsetzung der Biozid-Richtlinie angepasst werden. VSLF [38], ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60] und VSchS [111] wünschen, dass die Entwicklung in der EU ständig verfolgt wird, damit die nötigen Anpassungen insbesondere bezüglich der Schnittstellen rechtzeitig vorgenommen werden können. Ciba [51] weist darauf hin, dass die Bewilligungen und Risikoreduktionsmassnahmen in der Schweiz gleichzeitig wie in der EU in Kraft zu setzen seien. Damit würde sichergestellt, dass der Schweizer Markt nicht zum Aufbrauchen von Restbeständen von in der EU verbotenen Bioziden missbraucht werde.

GP [106], WWF [167] und EAWAG [127] begrünnen die eigenständige Regelung für Biozidprodukte, insbesondere die strengeren Anforderungen wie bspw. die Wirksamkeitsprüfung. EAWAG [127] betrachtet die Verordnung als Modell für die gesetzliche Regelung anderer Problemfelder umweltrelevanter Chemikalien. BioVet [135] bemängelt, dass die Vermarktung der biologischen Biozide durch die Verordnung verhindert würde. Es seien vernünftige Zulassungsverfahren für natürliche Substanzen vorzusehen.

GL [47], AI [117], SH [22] und BD ZH [119] beantragen, dass die Vorgaben des Gentechnikgesetzes und der Freisetzungsverordnung für Produkte mit GVO und pathogenen Mikroorganismen detailliert geprüft und ergänzt werden. Dazu wird von GL [47], SH [22], BD ZH [119], AI [117] und SSI [162] angeregt, dass eine Haftpflichtregelung wie im Gentechnikgesetz (Art. 30-34) für den Umgang mit GVO und im USG (Art. 59a bis1) für den Umgang mit pathogenen Organismen eingefügt wird. BD ZH [119] wünscht einen neuen Artikel (48a), in dem die Information der Öffentlichkeit vorgesehen wird (im Sinne von Art. 35 Abs. 2 FrSV), sowie Verweise für Transportvorschriften und eine Regelung für die Ausfuhr von GVO.

SH [22], AI [117], TG [23], GL [47] und BD ZH [119] betrachten die Pflanzenschutzmittel als eine Untergruppe von Bioziden und wünschen eine einzige Verordnung.

Zu den einzelnen Artikeln

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich sei unklar, eine Richtlinie für die Borderline-Produkte soll nach AI [117], SH [22], GL [47], BD ZH [119], ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60] und SKW [62] ausgearbeitet werden.

Art. 2 Begriffe

SH [22], GL [47] und BD ZH [119] verlangen "Mikroorganismus" sei im Sinne der ESV und FrSV zu definieren, wie auch Biozidprodukte, die GVO oder Mikroorganismen enthalten.

Von Coop [98], VSLF [38], ACIMA [40], Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60], SKW [62] und Lonza [116] wird gewünscht, dass die Begriffe "Herstellerin" und "Herkunft" (s. Art. 21) klar und harmonisiert definiert werden. Die Kantone GE [122] und JU [168] wünschen, dass alle Begriffe revidiert und mit dem USG, ChemG und den

anderen VO harmonisiert werden. SSI [162] regt an zu prüfen, ob die "Alleinvertreterin" nicht definiert werden soll (analog ChemV).

2. Kapitel: Zulassung
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Die Kriterien der Zulassungen seien sehr komplex. Die Chance, dass sie vor allem von den KMU's respektiert würden, erachten GE [122] und JU [168] als sehr klein.

Art. 5 Einschränkungen

Das Nichtzulassen, Nichtregistrieren oder Nichtanerkennen der Produktarten 15, 17 und 23 sei eine Abweichung zur Richtlinie 98/8/EG. Mit der Z_A (Zulassung in Ausnahmesituation) würde wertvolle Zeit verloren gehen und die Zulassung gelte nur 4 Monate. Dies würde unter Umständen nach ACIMA [40], SGCI [56] und ecoswiss [60] nicht ausreichen, um die Situation in den Griff zu bekommen.

Art. 7 Zulassungsarten

Für SH [22] ist die Aufgliederung in die verschiedenen Zulassungsarten sehr kompliziert. VSLF [38], ACIMA [40], Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60] und VSchS [111] beantragen, dass die Zulassungsarten Z_N und Z_B gestrichen werden, da die RL 98/8/EG erst eine Zulassung vorsehe, nachdem alle Wirkstoffe in die Anhänge aufgenommen worden sind. Die Zulassungsbewilligungen der Produkte, die sich beim Inkrafttreten schon auf dem Markt befinden, sollten bis zum Entscheid der EU stillschweigend verlängert werden. Die Gesuchstellerin sollte nur bei der Übergangszeit melden, in welchen Produktarten das Produkt verwendet wurde und zukünftig verwendet werde (auch WS und BP, die bisher nicht in regulierten Anwendungsbereichen eingesetzt werden). Beim Entscheid der EU werde der Wirkstoff/das Produkt mit der EU abgestimmt. So würden administrative Mehrarbeiten und Kosten ohne Verschlechterung der Sicherheit von Mensch oder Umwelt eingespart (Ciba [51]).

Art. 8 Geltungsdauer

Nach APDP [16] und sgv [115] ist die Geltungsdauer allgemein zu kurz. Die Zulassung solle bestehen, bis wegen Verdachtsmomenten eine Überprüfung angezeigt ist.

2. Abschnitt: Wirkstoffe

Art. 9 Wirkstofflisten

Die Erläuterungen zum Artikel seien im Verordnungstext zu übernehmen, damit ersichtlich werde, dass die Aufnahme eines Wirkstoffes in die Liste, kein automatisches Anrecht auf eine Zulassung gibt. Ohne diese Präzisierung könne gemäss VSLF [38], ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60], SKW [62] und Lonza [116] die Tür für Trittbrettfahrer geöffnet werden.

Art. 10 Inverkehrbringen von Wirkstoffen

AI [117], SH [22], GL [47] und BD ZH [119] verlangen dass explizit darauf hingewiesen wird, dass die Regelungen der FrSV für das Inverkehrbringen von Mikroorganismen zu erfüllen sind.

3. Abschnitt: Voraussetzungen für die Zulassung, Registrierung und Anerkennung

Art. 11 Zulassung Z_L, Z_{NL} und Registrierung

Für Schwimmbadchemikalien sind nach BE [107] besondere Vorschriften aufzunehmen. Die Zulassung Z_{NL} hat gemäss Ciba [51] nur in Übereinstimmung mit der Praxis der EU zu erfolgen.

Eine Ergänzung mit pathogenen Organismen in Abs. 4 wird von SH [22], GL [47] und BD ZH [119] beantragt. Nach SH [22] sollen ausserdem die Wendungen "unannehmbare Wirkungen", "unannehmbare Resistenz", "unnötige Leiden", "annehmbare Bedingungen", "hinreichend wirksam" definiert werden oder durch eindeutigere Ersatzbegriffe ersetzt werden. Der Begriff "bedenklich" ist nach SSI [162] zu erläutern.

Art. 12 Anerkennung

Von der Seite der Industrie (VSLF [38], ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60], SKW [62] und VSchS [111]) wird beantragt, dass das in Abs. 3 genannte SDB auch auf Englisch abgegeben werden darf. Es wird ein an Art. 49 Abs. 3 ChemV angepasster Text für den Absatz oder ein Verweis (SKW [62]) auf ChemV vorgeschlagen. BD ZH [119] begrüsst, dass Biozidprodukte mit GVO und Mikroorganismen nicht anerkannt werden.

Art. 13 Rahmenformulierung und identische Formulierung

Die Industrie (VSLF [38], ACIMA [40], Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60], SKW [62], Lonza [116]) schlägt eine neue ausführlichere Formulierung für die Absätze 1 und 2 vor, die sich auf den Erläuterungstext stützt. Der Verordnungstext sei ohne Erläuterungen nicht anwendbar. Die neue Formulierung müsse auf die Anliegen des Datenschutzes hinweisen, damit die Tür für Trittbrettfahrer nicht geöffnet werde.

Art. 14 Zulassung Z_N und Z_B

SH [22], SH [22], GL [47] und BD ZH [119] verlangt, dass die Wendungen "unannehmbare Wirkungen", "unannehmbare Resistenz", "unnötige Leiden", "annehmbare Bedingungen", "hinreichend wirksam" seien definiert oder durch eindeutigeren Ersatzbegriffe ersetzt werden. VSLF [38], ACIMA [40], Ciba [51], SGCI [56] und ecoswiss [60] beantragen die Streichung dieses Artikels (vgl. Bemerkung zu Art. 7).

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 15 Gesuch

AI [117], SH [22], GL [47] und BD ZH [119] beantragen eine Ergänzung mit pathogenen Organismen. Die Möglichkeit, der Behörde englische Unterlagen für Zulassungen bzw. Registrierungen einzureichen, wird von Prométerre [31], AgorA [39], CP [53] und LPS [108] kritisiert. Die Anträge seien in einer Amtssprache einzureichen. Der Unterschied bezüglich der Produkte mit GVO ist für Prométerre [31] und AgorA [39] nicht annehmbar.

Art. 16 Prüfung und Weiterleitung

Eine Ergänzung mit pathogenen Organismen in Abs. 4 wird von SH [22], GL [47], AI [117] und BD ZH [119] beantragt.

Art. 19 Bearbeitungsfristen

Die Befristung für die Bearbeitung der Unterlagen wird von Prométerre [31], Sgv [115] und AgorA [39] begrüsst. Dagegen werden die Fristen im allgemeinen von der Industrie (APDP [16], Sgv [115], VSLF [38], ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60], SKW [62]) als zu lang betrachtet, insbesondere für die Anerkennung einer Zulassung und die Zulassung Z_L. Ausserdem soll nach VSLF [38], ACIMA [40] und ecoswiss [60] erwähnt werden, dass die bisherige Bewilligung als Zulassung Z_B automatisch weiterlaufe.

Art. 20 Verfügung

VSLF [38], ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60] und VSchS [111] schlagen eine neue Formulierung vor, in der ersichtlich wird, dass die Verfügung ein Mittel der Information ist.

Die Erwähnung der Herstellerin eines Wirkstoffes in der Verfügung ist für ACIMA [40], Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60], SKW [62] und Lonza [116] problematisch, da für einen Wirkstoff mehrere Lieferanten/Hersteller in Frage kommen können. Es sei dann nicht klar welche angegeben werden sollen, insbesondere im Falle eines Imports. Es wird gewünscht, dass der Wirkstoff-Ursprung definiert (ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60], SKW [62], Lonza [116]), oder die Herstellerin für den Wirkstoff nicht erwähnt wird (VSLF [38]), damit der Austausch von Wirkstofflieferanten nicht unnötig erschwert werde.

Die EU-Nummer (Abs. 2 Bst. g) ist nach VSLF [38], ACIMA [40], Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60], SKW [62], VSchS [111] und Lonza [116] zu übernehmen, so dass nicht umetikettiert werden muss. Nur Biozidprodukte ohne EU-Nummer sollten eine eidgenössische Nummer bekommen.

Ein Überwachungsplan für BP mit GVO oder pathogene Mikroorganismen sei zu verfügen (Monitoring in der Umwelt), verlangen SH [22], GL [47], AI [117] und BD ZH [119].

Art. 21 Informationspflicht

Die Information über die Herkunft eines Wirkstoffes (Bst. b) ist nach ACIMA [40], Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60], SKW [62], und Lonza [116]) mit dem Lieferantennamen und nicht mit dem Produktionsort oder der Produktionsstätte zu verknüpfen. Ein Lieferant könne mehrere Produktionsbetriebe in der ganzen Welt besitzen oder in Lohnfertigung herstellen lassen, wobei der Wirkstoff jeweils dieselben Spezifikationen zeige. Für die Inhaberin der Zulassung werde ein Wechsel des Produktionsbetriebes nicht ersichtlich, da der Name gleich bleibe.

Art. 22 Aufnahme eines notifizierten Wirkstoffs in die Liste I oder IA

SKW [62] begrüsst, dass die Anmeldestelle die Gesuchstellerin informiert, wenn ein Wirkstoff aufgenommen wird und weist darauf hin, dass es sinnvoll wäre, diesen Punkt in den Text der Verordnung aufzunehmen. VSLF [38], ACIMA [40], SGCI [56] und ecoswiss [60] formulieren in diesem Sinn um. Dazu wird Z_N und Z_B durch "provisorische Zulassung" von VSLF [38], ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60] und Ciba [51] ersetzt. Die Frist wird unterschiedlich gehandhabt: sie soll von der Anmeldestelle festgesetzt (Ciba [51]), auf 3 Monate verlängert, oder nicht geändert (SGCI [56], ecoswiss [60]) werden.

5. Abschnitt: Verwendung und Schutz von Daten

VSLF [38], ACIMA [40], Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60], SKW [62] und Lonza [116] begrüssen, dass der Erstanmelderschutz grundsätzlich angemessen berücksichtigt wird. Der Wahrung des Geistigen Eigentums und der Geschäftsgeheimnisse müsse hohe Priorität zukommen. Eine EU-konforme Lösung im Falle der "freeriding" Problematik wird von ACIMA [40], Ciba [51] und SKW [62] gewünscht.

Art. 27 Verwendung von Daten früherer Gesuchstellerinnen

Die SGCI [56] und ecoswiss [60] beantragen, dass das Recht an den eigenen Daten nur zur Vermeidung von Tierversuchen eingeschränkt wird. Die Schutzfristen sollen aber auf 10 Jahre ausgedehnt werden, und das Vorgehen und die Entschädigung seien vorzusehen (s. auch Anträge der SGCI [56] auf Änderungen von Art. 20 ChemV). Dagegen lehnen ACIMA [40], Ciba [51], ecoswiss [60] und Lonza [116] ab, dass Schutzfristen für Daten aus Tierversuchen gemäss ChemV verkürzt werden. Ciba [51] und Lonza [116] verlangen die Übernahme der Fristen aus der Richtlinie 98/8/EG (Art. 12). Für Versuche, die weniger als 30 Tage dauern, scheint es Ciba [51], ecoswiss [60] und Lonza [116] nicht gerechtfertigt, dass sie nur ein Jahr Schutz geniessen. Neben dem Zeitfaktor würden auch die Kosten eine entscheidende Rolle spielen. Die Verwendung von Daten des Wirkstoffes (ACIMA [40], Lonza [116]) sowie die Daten der Rahmenformulierung (Ciba [51]) soll klarer vom Artikel abgedeckt werden. Ciba [51], ecoswiss [60] und Lonza [116] sind der Ansicht, dass um doppelt durchgeführte Versuche an Wirbeltieren zu vermeiden, der Zweit- und Drittanmelder die Rechte an solchen Studien vom Erstanmelder kaufen können muss (nur die Tierversuchstudien). Wenn keine Einigung erzielt werde, solle die Anmeldestelle die betroffenen Parteien auffordern, alle nötigen Schritte zu unternehmen, um eine Vereinbarung über die Entschädigung zu treffen. Ciba [51] und ecoswiss [60], meinen die SGCI könnte hier Regeln aufstellen, die ein faires Kostensplitting erlauben.

ACIMA [40], Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60], SKW [62], Ciba [51], ecoswiss [60] und Lonza [116] beantragen, dass der Absatz 2 umformuliert wird. "... so kann die Anmeldestelle einen Bezug auf die Unterlagen erlauben" statt "... so kann sie [Gesuchstellerin] verlangen, dass die Anmeldestelle...wenn eine Bescheinigung der Srstanmelderin vorliegt...". Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60], und Lonza [116] machen einen neuen Vorschlag für einen Absatz 3 und nehmen dabei Bezug auf den modifizierten Art. 20 Abs. 3 ChemV. Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60], Lonza [116], ACIMA [40] und SKW [62] wünschen einen Verweis auf Art. 28 VBP, um Klarheit zu schaffen.

ACIMA [40] macht einen neuen Vorschlag für die Absätze 3, 4 und 5 (mit Art. 20 ChemV abzustimmen), in denen der Verlauf näher beschrieben wird (statt eines Verweises).

Art. 29 Voranfragepflicht

SGCI [56], ecoswiss [60] und Lonza [116] verlangen, dass die Anforderungen an den potenziellen Antragsteller erwähnt werden. Insbesondere sollen die Anforderungen nach Art. 15 oder eine Zugangsbescheinigung vorgelegt werden.

6. Abschnitt: Ausnahmesituationen

Art. 30

Nach SH [22], GL [47], AI [117] und BD ZH [119] sollen in Absatz 2 auch pathogene Organismen erwähnt werden.

3. Kapitel: Forschung und Entwicklung

BD ZH [119] hält fest, dass die ESV für alle F&E-Versuche mit Organismen gilt, unabhängig davon, ob sie als Biozidprodukte zugelassen sind oder nicht.

Art. 32 Bewilligungspflicht für Freisetzungsversuche

Je nach Verwendungszweck des zu testenden BP, das Mikroorganismen oder GVO enthält, könne die Beurteilung der Umweltauswirkungen unterschiedlich ausfallen. Für BD ZH soll deshalb der Verwendungszweck berücksichtigt werden, so dass ev. keine Bewilligung gemäss FrSV notwendig wäre. Nach APDP [16] soll nur für neue Wirkstoffe eine Bewilligung verlangt werden.

4. Kapitel: Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis

Art. 34 Ausschluss der Vertraulichkeit

Die Regelungen zum Ausschluss der Vertraulichkeit werden von GBI [88] und SGB [105] ausdrücklich begrüsst.

5. Kapitel: Einstufung, Verpackung, Denaturierung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt

Art. 38 Kennzeichnung

Die Regelungen zur Kennzeichnung werden von GBI [88], SGB [105], FRC [142] und asci [169] begrüsst. Insbesondere unterstützen FRC [142] und asci [169] die Anforderung, dass Nebenwirkungen und Informationen zur Entsorgung auf der Etiketle stehen müssen.

Nach VSLF [38], ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60] und VSchS [111] soll die Nennung der Schweizer Gesuchstellerin auf der Etiketle nicht bei Produkten verlangt werden, welche in der Schweiz durch Anerkennung einer Zulassung oder Registrierung der EU oder EFTA auf den Markt kommen. Die EU-Nummer soll hier übernommen werden. Wird die EU-Nummer später erteilt, soll sie gemäss VSLF [38], ACIMA [40], Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60], SKW [62], VSchS [111] und Lonza [116] in der Schweiz nachträglich übernommen werden dürfen. VSLF [38] weist darauf hin, dass die Angaben nach Absatz 3 Buchstabe j oft gar nicht bekannt seien. VSLF [38], ACIMA [40], Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60], SKW [62], VSchS [111] machen darauf aufmerksam, dass Information nach Absatz 4 im Sinne der RL auch auf einem Merkblatt enthalten seien können.

Für TVS [70] ist nicht klar, wie behandelte Gegenstände (z.B. antibakterielle Textilien) gekennzeichnet werden müssen.

Art. 39 Deklaration gentechnisch veränderter Mikroorganismen

Die Kennzeichnungspflicht für GVO-Produkte wird von FRC [142] und ascI [169] begrüsst. Toleranzschwellen sollen so tief wie möglich gehalten und regelmässig an die neueren Techniken angepasst werden.

Art. 40 Sicherheitsdatenblatt

Die Sicherheitsdatenblätter sollen von den Behörden auch in englischer Sprache akzeptiert werden. Der Aufwand für eine Übersetzung in eine Landessprache ist für SKW [62] unverhältnismässig.

6. Kapitel: Umgang mit Biozidprodukten

Art. 41 Sorgfaltspflicht

Der Text sei dem Art. 4 FrSV anzupassen, damit die Stoffwechselprodukte und Abfälle von Biozidprodukten mit Mikroorganismen keine Gefährdung für Mensch und Umwelt darstellen können (BD ZH [119]).

Für GE [122] und JU [168] beurteilen die kantonale Kontrolle des Umgangs mit BP als erheblichen Mehraufwand.

Art. 43 Abgabe

Für ACIMA [40], Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60], SKW [62] und VSchS [111] geht das Verbot der Abgabe giftiger Produkte an private Endverbraucher nach Anhang 1.10 Kap. 21 ChemRRV über die Bestimmungen der Richtlinie 98/8/EG hinaus. Eine alleinige Abstützung auf dem Gefährdungspotential ohne Risikoanalyse sei für bestimmte Produkttypen nicht angebracht.

Art. 46 Verwendungsbeschränkungen

Die Bestimmungen sind für BD ZH [119] nicht klar formuliert.

Art. 48 Werbung

ZG [46], LU [66], SZ [101], TI [118], BD ZH [119], AR [120], SO [171] und UK [172]) verlangen, dass auf Art. 69-70 ChemV verwiesen wird. Da Umweltargumente gleich wichtig für Biozidprodukte wie für Chemikalien seien

7. Kapitel: Vollzug

3 1. Abschnitt: Bund

Art. 51 Aufgaben der Anmeldestelle und Zusammenarbeit

Prométerre [31] und AgorA [39] äussern sich kritisch zum Vetorecht der Beurteilungsstellen.

Art. 55 Gebühren

Vor allem seitens der Wirtschaft (KFN [5] VSLF [38], ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60], VSchS [111] und econom [104] wird eine Senkung der Gebühren verlangt. Befürchtet wird von VSLF [38], ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60], econom [104] und VSchS [111], dass zu hohe Gebühren innovationshemmend sind und zu einem Einfrieren des Standes der Technik führen. Andermatt [93] befürchtet als Anbieter von Nischenprodukten aus naturidentischen Stoffen, dass seine Produkte durch die unverhältnismässigen Gebühren verschwinden werden. APDP [16] lehnt gewisse notierten Beträge kategorisch ab.

2. Abschnitt: Kantone

Art. 56 Kontrolle

LU [66], SZ [101], SG [112], BD ZH [119], AR [120], SO [171] sowie GSG [71] und UK [172] beantragen die Streichung von Absatz 2 Buchstabe d. Die Voranfragepflicht sei durch den Bund zu überprüfen. SH [22], TG [23], ZG [46], GL [47], LU [66], SZ [101], SG [112], BD ZH [119], AR [120], SO [171] sowie GSG [71] und UK [172] beantragen die Aufnahme einer Kostenregelung für den kantonalen Vollzug. Die verantwortliche Person habe bei Beanstandungen die Kosten der Kontrolle zu tragen. SH [22] und GL [47] verlangen eine Anpassung an Artikel 86 ChemV. AI [117] möchte, dass die von den Kantonen durchgeführte Marktkontrolle in allen vier Verordnungen übereinstimmend beschrieben wird. Für SH [22] müssen die Vollzugsbehörden vom Hersteller eine aktuelle, validierte Analysemethoden und die Referenzsubstanz verlangen können.

3. Abschnitt: Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an Dritte

Art. 57

VSLF [38], ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60] und Lonza [116] lehnen die Regelung grundsätzlich ab und beantragen den Artikel zu streichen. Die Prüfung auf Vollständigkeit und die Bewertung der Unterlagen sei eine Amtsaufgabe und dürfe nicht an öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private übertragen werden. Für GSG [71], BD ZH [119], AR [120] und UK [172] muss bei "zuständigen Stellen" präzisiert werden, dass es sich um "Bundesstellen" handelt. Auslagerungen durch die Kantone werden im kantonalen Recht zu regeln sein.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 60 Übergangsbestimmungen

Für GSG [71], SVP [97], Coop [98] und FDP [100] sind die Übergangsfristen grundsätzlich zu kurz und sollten verlängert werden. LWBVD [78] verlangt eine Verlängerung der Frist für die Abgabe an Endverbraucherinnen. Für Ciba [51] müssen Produkte mit nicht notifizierten Wirkstoffen gleichzeitig aus dem Verkehr zu ziehen, wie in der EU, damit Restmengen nicht in der Schweiz ausverkauft werden.

VSLF [38], ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60] und VSchS [111] verlangen, dass der Übergang für Produkte, die schon auf dem Markt sind, möglichst einfach, praktikabel und kostengünstig ausgestaltet wird. Pragmatische Lösungen für Schnittstellenprodukte, wie z.B. Kosmetika, müssen nach SGCI [56] angestrebt werden.

VSLF [38], ACIMA [40], SGCI [56], ecoswiss [60], VSchS [111] und GL [47] verlangen, dass für Produkte mit mehrfachen Verwendungen (als Chemikalien und auch als Biozide, wie z. B. Kalk für Ställe) eine Ausnahmegewilligung für die Verwendung als Hygienisierungsmittel erteilt wird, bis sich die Situation in der EU in diesem Bereich geklärt hat. Viele dieser Produkte seien von mässiger Gefährdung und würden in Anwendungen gebraucht, für welche in der EU keine Notifizierung erfolgte (bspw. gebrannter Kalk (CaO) und gelöschter Kalk [Ca(OH)₂]). KFN [5] hält fest, dass die wirkungsvolle, kaum gefährliche und darüber hinaus noch preisgünstige Stallhygienisierung mit Kalk, die seit Alters her angewendet werde, nicht einfach auf diese Art und Weise verboten werden dürfe. GL [47] schlägt vor, dass eine Zulassung als Hygienisierungsmittel für diese Stoffe während einer Übergangsphase von 10 Jahren erteilt wird.

Bemerkungen zu den Anhängen

VSLF [38], ACIMA [40], Ciba [51], SGCI [56], ecoswiss [60], Swissmem [94] und VSchS [111] möchten, dass die CAS-Nummer der Stoffe angegeben wird. Die Wirkstoffe, die in den Listen der Anhänge 1 bis 4 aufgenommen sind, sollen gemäss EKK [13] alphabetisch und nicht nach den EC-Nummern geordnet werden.

6 Gesuch um Registrierung

VSLF [38] verlangt in Ziffer 22 Abs. 1 Bst. a 2, dass "und der Wirkstoffe" gestrichen wird (vgl. Bemerkung zu Art. 20).

10 Produktarten

Die Harmonisierung der Produktart 2 mit der EU wird von H+ [155] begrüsst.

11 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

GSG [71], TI [118] und AR [120] begrüssen, dass die Repellenzien unter die Zulassungsbestimmungen der Biozidprodukteverordnung fallen.

5.4 Chemikalien-Ein-und-Ausfuhr-Verordnung

Allgemeine Bemerkungen

EKK [13] begrüsst die Vorschriften dieser Verordnung. Es wird erwartet, dass die Auskunftspflicht und der Informationsaustausch nicht durch den Datenschutz gehemmt werden, dass der Zoll die Möglichkeit hat bewilligungsfreie oder zweifelhafte Produkte zu kontrollieren und deren Einfuhr in die Schweiz zu verbieten, und dass die angemessenen Strafsanktionen angewendet werden. Ciba [51] erwartet, dass die Verordnung nur im Gleichschritt mit den entsprechenden internationalen Regelungen und Übereinkommen angepasst wird. SGCI [56] und ecoswiss [60] begrüssen die schlanke und mehrheitlich adressatenfreundliche Umsetzung der PIC-Konvention. Die Rechtssicherheit und Anwenderfreundlichkeit sei jedoch durch das Einfügen eines zusätzlichen Anhangs 2 (=Anhang 3 der PIC-Konvention) wesentlich zu verbessern.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Titel

VSLF [38], Ciba [51], SGCI [56], SKW [62], Swissmem [94] und VSchS [111] beantragen einen inhaltsgerechten und aussagekräftigen Titel. SGCI [56] und ecoswiss [60] schlagen vor, die neue Verordnung ganz einfach PIC-Verordnung zu nennen oder mindestens PIC-Verordnung an Stelle der irreführenden Bezeichnung "Chemikalien-Ein- und Ausfuhrverordnung, ChemEAV" in Klammern zu setzen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Geltungsbereich

SGCI [56] und ecoswiss [60] beantragen, dass definiert wird, wann eine Zubereitung von der Verordnung erfasst wird. In der EU würden gemäss Artikel 3.2 der 304/2003/EC nur kennzeichnungspflichtige Zubereitungen vom Verfahren erfasst.

2. Abschnitt: Pflichten der Exporteure und Importeure

Art. 3 Ausfuhrmeldung

SGCI [56] und ecoswiss [60] beantragen Absatz 1 Buchstabe f zu streichen. Es würden Angaben verlangt, welche im unter Artikel 3 Buchstabe i geforderten Sicherheitsdatenblatt bereits enthalten seien.

Für EPFL [123] ist es wichtig, dass die Hersteller und Exporteure die Menge der Stoffe und Zubereitungen, welche sie auf den Markt bringen oder exportieren, angeben müssen. Gleiches solle auch von den Importeuren verlangt werden.

Art. 5 Begleitinformationen

Abs. 1

SGCI [56] und ecoswiss [60] beantragen, an Stelle des angeführten Artikels 55 ChemV müsse auf den Artikel 44 ChemV (Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen für die Ausfuhr) verwiesen werden.

Abs. 5

SGCI [56] und ecoswiss [60] beantragen, an Stelle von "Zoll-Code" der Weltzollorganisation soll die Bezeichnung "6-stelliger HS Code" der Weltzollorganisation verwendet werden.

3. Abschnitt: Aufgaben der Behörden

Art. 12 Ausfuhrnotifikation

SGCI [56] und ecoswiss [60] beantragen, in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und b "spätestens 15 Tage..." einzufügen. Die Wartefrist von 30 Tagen bei der Erstnotifikation würde den Handel mit EU-Firmen von der Schweiz aus massiv stören, da innerhalb der EU keine Notifikationen nötig seien.

Bemerkungen zum Anhang

1 In der Schweiz verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Stoffe und Zubereitungen

SGCI [56] und ecoswiss [60] beantragen, der Anhang III der PIC-Konvention müsse als Anhang 2 eingebaut werden. In der Schweiz nicht verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende PIC-Stoffe, für die beim Export neben Anforderungen an die Begleitinformationen (Art. 5) eine Ausfuhrmeldepflicht (Art. 3), eine Ausfuhrbeschränkung (Art. 4) und eine jährliche Ausfuhrmeldepflicht (Art. 6) bestehen, seien aus dem Verordnungsentwurf nicht ersichtlich. Des weiteren beantragen SGCI [56] und ecoswiss [60], der Anhang 1 und der neue Anhang 2 müssten vor dem Inkrafttreten der ChemEAV noch dem neuesten Stand der PIC-Konvention angepasst werden. Dies könne erst nach der COP 1 (Sept. 2004) durchgeführt werden.

5.5 Verordnung über die Gute Laborpraxis

Allgemeine Bemerkungen

ecoswiss [60] und SGCI [56] begrüßen die Zusammenfassung der bisherigen Bestimmungen in einer einzigen Bundesratsverordnung. APDP [16] beantragt, dass Feldversuche zur Prüfung der Wirkung von Produkten nicht der GLP unterstellt werden. Nach GL [47], GR [99], AI [117] und BD ZH [119] muss sichergestellt werden, dass die GLP nicht auch für die Umweltanalytik notwendig sein wird. Für diese Untersuchungen hat sich in der Praxis das Qualitätsmanagementsystem ISO/IEC 17025 bewährt. GL [47] und SH [22] fordern deshalb, dass die GLPV zu keinen unnötigen Erschwernissen und Doppelspurigkeiten bei Untersuchungen im Rahmen des Vollzugs der Gewässerschutz- und Umweltschutzgesetzgebung führt.

SGAH [85] stellt im Zusammenhang mit der Archivierung die Frage, was mit den Prüfergebnissen geschieht, wenn eine Prüfeinrichtung verschwindet.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Begriffe

Da Inspektionen ein wesentlicher Bestandteil des GLP-Verfahrens sind, beantragen ecoswiss [60] und SGCI [56], diesen Begriff analog zur GLPV vom 2.2.2002 zu ergänzen.

2. Abschnitt: GLP-Grundsätze und ihre Überwachung

Art. 4 GLP-Grundsätze

Swissmedic schlägt vor, an Stelle der Abkürzung "Institut" in Analogie zu den verwendeten Kürzeln "BAG" und "BUWAL" ebenfalls die Kurzbezeichnung "Swissmedic" zu benützen.

Art. 5 Gesuch

Nach Ansicht von EPFL [123] sollten auch die Prüfeinrichtungen für die Ökotoxikologie eingeschlossen werden.

Art. 7 Prüfungsaudits

Abs. 1 Bst. b

Nach Ansicht von SGAI [85] ist der Ausdruck "étude déterminée" nicht eindeutig und würde besser durch "l'étude en question" ersetzt.

Art. 12 Meldepflicht

Da in global tätigen Unternehmen Reorganisationen an der Tagesordnung sind, muss nach ecoswiss [60] und SGCI [56] präzisiert werden, was mit wesentlichen Änderungen gemeint ist.

3. Abschnitt: Nachweis der Einhaltung der GLP-Grundsätze

Art. 13

Abs. 2

Nach Ansicht von ecoswiss [60] und SGCI [56] sind die Anforderungen zu präzisieren. Zudem seien Ausnahmen festzulegen.

Art. 17 Vertraulichkeit von Angaben

Damit eine strikte Anwendung von Artikel 17 gewährleistet ist, beantragt EKK [13], den Begriff "grundsätzlich" im erläuternden Bericht zu streichen.

Bemerkungen zu den Anhängen

2 GLP-Grundsätze

1.4 Aufgaben des prüfenden Personals

Abs. 4

Bei den Arbeitssicherheitsmassnahmen ist nach suva [102] zumindest auf das UVG und allenfalls auch auf die VUV zu verweisen.

5.6 Chemikaliengebührenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss KFN [5] würden die mit dem resultierenden Aufwand verbundenen **Kosten** ein anderes Preisniveau voraussetzen, als dies bei traditionell hergestellten mineralischen Massenprodukten überhaupt erwirtschaftet werden kann. Für SKW [62] wird der massiv erhöhte Aufwand bei den Stoffen die Inlandpreise von Produkten teilweise stark anheben und damit in der Schweiz produzierende, einheimische Firmen im Konkurrenzkampf mit EU-Firmen benachteiligen. Firmenich schätzt die durch die ChemV für die Firma verursachten Mehrkosten auf über 200'000 Fr.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben sich in grundsätzlicher Weise zur **Höhe der Gebühren** geäußert. VSLF [38], SGCI [56], ecoswiss [60] und econom [104] beurteilen die ChemGebV grundsätzlich als zu kostspielig. Die Gebühren seien insgesamt zu hoch angesetzt und damit insbesondere für die KMU's innovationshemmend. Insbesondere die Gebühren für neue Biozide sind für SGCI [56] derart hoch, dass das Produkteangebot in unerwünschtem Ausmass reduziert werden dürfte. Andermatt [93] befürchtet als Anbieter von Nischenprodukten aus naturidentischen Stoffen, dass durch das neue Chemikalienrecht, insbesondere durch die unverhältnismässige ChemGebV, seine Produkte verschwinden werden. APDP [16] lehnt sämtliche im Anhang notierten Beiträge kategorisch ab. Sie seien derart überrissen, dass KMU's mit grosser Produktpalette sich dies niemals leisten könnten. Wenn schon EG-Recht übernommen werde, müsse gelten, dass die Produkte

auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden dürfen. Für Ciba [51], SGCI [56] und ecoswiss [60] müssen die für die Anmeldung neuer Chemikalien und Produkte erhobenen Gebühren angemessen sein. Sie dürften sich daher nicht nur an den im EU-Raum erhobenen Gebühren orientieren. Insbesondere müsse auch die Grösse des schweizerischen Marktes berücksichtigt werden. Für SGCI [56] sind Gebühren für Meldungen und Mitteilungen, die in sehr grosser Zahl anfallen, erheblich zu reduzieren. ecoswiss [60] verlangt, dass die Gebühren besonders für nicht gefährliche Produkte deutlich herabgesetzt werden. APDP [16] will, dass grundsätzlich keine, ggf. aber maximal Gebühren bis 300 Fr. pro Amtshandlung verlangt werden.

Für SGCI [56] und ecoswiss [60] ist wegen der grossen **Spannbreite der Gebühren** eine Beurteilung der tatsächlichen Kosten für eine beanspruchte Dienstleistung äusserst schwierig. Um sicher zu gehen, müssten Unternehmen grundsätzlich von den höchsten Ansätzen ausgehen, was allerdings zu unrealistischen Kostenschätzungen führen werde.

Gemäss Ciba [51] ist es in Kauf zu nehmen, dass bei einer Berücksichtigung der Grösse des schweizerischen Marktes allenfalls nicht alle Kosten durch die Gebühren vollumfänglich abgedeckt werden. Auch für ecoswiss [60] muss in diesem Zusammenhang der **Kostendeckungsgrad** der Dienstleistungen nochmals überdacht werden. Verschiedene Kostendeckungsgrade für ChemV, VBP und PSM seien äusserst fraglich. Eine weitgehende Harmonisierung solle angestrebt werden. Für SGCI [56] müssen die Gebühren der Dienstleistungen unter Berücksichtigung der durch die Behörden vorgenommenen polizeilichen Aufgaben ebenfalls nochmals überdacht werden. Demgegenüber beantragt LU [66], dass in Abweichung zur Botschaft ChemG sämtliche Gebühren angesichts der aktuellen Finanzsituation des Bundes kostendeckend verrechnet werden.

SZ [101] und UK [172] wünschen analog zum bisherigen Art. 77 der GiftV, eine Vorgabe für die Leitplanken in den Gebührenverordnungen der **Kantone** sowie eine Definition für "Gebühren". BE [107] verlangt, dass die **Gebührenerhebung** durch die kantonalen Vollzugsbehörden verbindlich geregelt wird. Da die Bestimmungen von Art. 77 und 78 der GiftV (Gebühren der Kantone) nicht ins neue Recht überführt wurden, ist es demgegenüber nach NE [74] Aufgabe der Kantone, ihre Tarife zu vereinheitlichen, um ungleiche Behandlungen zu vermeiden. Zahlreiche Kantone (AI [117], AR [120], BL [36], GL [47], LU [66], SZ [101], SG [112], SH [22], SO [171], TG [23], TI [118], ZG [46], BD ZH [119]) sowie GSG [71] und UK [172] beantragen die Aufnahme einer **Kostenregelung** für Beanstandungen im Rahmen des kantonalen Vollzugs in der ChemV, der VBP und der ChemRRV.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Für APDP [16] müssten auch Gebühren für Pflanzenschutzmittel in den Geltungsbereich aufgenommen werden.

Art. 2 Gebührenpflicht

SGCI [56] und ecoswiss [60] beantragen mit Bezug auf die Möglichkeit der Vollzugsbehörden gewisse Aufgaben gemäss Art. 43 USG und Art. 36 ChemG auszulagern, dass Absatz 1 wie folgt ergänzt wird: "wobei die Gesamtkosten den festgelegten Kostenrahmen gemäss dem Anhang nicht übersteigen dürfen."

Art. 3 Gebührenbemessung

APDP [16] fordert für die Gebührenbemessung folgenden Grundsatz: "keine Gebühren oder max. bis 300.- pro Amtshandlung"

Art. 4 Gebührenermässigung und Gebührenerlass

SGCI [56] und ecoswiss [60] beantragen, dass die wichtigen Gründe für eine Gebührenermässigung oder einen Gebührenerlass aus Gründen der Rechtsgleichheit festgehalten werden.

Art. 6 Vorschuss

SGCI [56] und ecoswiss [60] beantragen, dass "bei Wohnsitz oder Geschäftssitz im Ausland" gestrichen wird. Ein Ansprechpartner im rechtlichen Sinn sei in der Schweiz nach den Erfordernissen von Art. 13 ChemV immer vorhanden.

Art. 8 Fälligkeit

Gemäss APDP [16] soll bei Ablehnung eines Gesuchs oder eines Antrags keine Gebühr fällig werden.

Bemerkungen zum Anhang

I. Gebühren nach der Chemikalienverordnung (ChemV)

Ziffer 1 Prüfung von Anmeldungen neuer Stoffe

SGCI [56] und ecoswiss [60] beantragen, dass die Gebühren gesenkt werden. Bei einem bereits vorhandenen Dossier aus der EU müsse die Beurteilung nicht nochmals wiederholt sondern nur amtlich bestätigt werden. In diesen Fällen sei lediglich die untere Limite des Kostenrahmens gerechtfertigt.

Ziffer 2 Bearbeitung zusätzlicher Prüfungsnachweise

SGCI [56] und ecoswiss [60] beantragen die Einführung eines zusätzlichen Absatzes in Art. 55 ChemV, der regelt, dass keine Gebühren für die Einreichung der Daten fällig werden, wenn die Überschreitung einer Mengenschwelle vorwiegend im Europäischen Wirtschaftsraum erzielt wird.

Ziffer 3 Bearbeitung einer Mitteilung

SGCI [56] stellt einen Eventualantrag, dass falls ihren Anträgen zu Art. 21 und 22 ChemV nicht entsprochen wird, d.h. die Mitteilungspflicht nicht erheblich reduziert wird, die Gebühr für die Mitteilung ersatzlos zu streichen sei. ecoswiss [60] verlangt die Streichung dieser Gebühr.

Ziffer 4 Übergangsregelungen

SGCI [56] und ecoswiss [60] weisen auf die falsche Referenzierung bei 4.1. und 4.2 hin.

4.1. müsse Anmeldungen nach Art. 93 ChemV (500-2'500.-) und 4.2. Mitteilungen nach Art. 94 ChemV (500.-) betreffen. Für Meldungen von alten Stoffen und Zubereitungen sollten gemäss den Erläuterungen keine Gebühren erhoben werden. Verschiedene andere Vernehmlassungsteilnehmer (EIO [12], EV [26], VSLF [38], M [65], econom [104]) halten fest, dass für Meldungen alter Stoffe und Zubereitungen eine Gebühr unter dem neuen Recht der Selbsteinstufung nicht gerechtfertigt wäre, zumal dies unter dem bisherigen System der Selbstklassierung gewerblicher Produkte auch nicht der Fall war.

II. Gebühren nach der Biozidprodukteverordnung (VBP)

Für SGCI [56] und ecoswiss [60] sind die Gebühren für die Zulassung von Bioziden viel zu hoch angesetzt. VSLF [38] und econom [104] scheinen insbesondere die Gebühren für eine Zulassung Z_L (CHF 4'000 - 11'500) viel zu hoch. Sie fordern grundsätzlich eine Herabsetzung der Gebühren für unproblematische Zulassungen sowie für deren Erneuerung. Angesichts des kleinen Schweizer Marktes und des beschränkten Marktvolumens der betroffenen Produkte, genannt werden u.a. Holzschutzmittel, Fungizide und Fassadenanstriche, sind die hohen Gebühren für SGCI [56], ecoswiss [60], VSLF [38] und econom [104] ein Hindernis für die Entwicklung und Einführung neuer Produkte. Die Folge davon wäre ein Einfrieren des Standes der Technik. Die Verhinderung innovativer Produkte könne aber nicht im Interesse des Umwelt- und Gesundheitsschutzes sein. ACIMA [40] beantragt dass, prohibitive Zulassungskosten, die den Stand der Technik fortschrittshemmend einfrieren könnten, vermieden werden. SGCI [56] weist darauf hin, dass bereits bei den wesentlich tieferen Gebühren gemäss Pflanzenschutz-mittelverordnung für einige Nischenprodukte die Schmerzgrenze erreicht sein dürfte. Im ähnlich kleinen Biozid-Markt dürfte sie in vielen Fällen bereits überschritten sein. APDP [16] weist mit Bezug auf Gebühren für eine Zulassung Z_{nL} darauf hin, dass niemand mehr ein Produkt allein für die kleine Schweiz entwickeln werde. Nicht verstanden werden von APDP [16] auch die hohen Gebühren bei Vorliegen einer Empfehlung aus einem EU-/EFTA-Mitgliedstaat.

5.7 Verordnung des EDI über die Einstufung von Stoffen

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Europäische Einstufungen

Abs. 2

Nach Ansicht von suva [102] ist hier neben dem seco auch die suva als Aufsichtsorgan bei der Verhütung von Berufskrankheiten in allen dem UVG unterstellten Betrieben in der Schweiz und der wichtigsten Chemikalien verwendenden Branchen nach Art. 49 und 50 der VUV zu erwähnen. SSI [162] wünscht eine Präzisierung, um was für Änderungen es sich hier handelt.

Art. 3 Schweizerische Einstufungen

SGCI [56] und VSLF [38] beantragen, schweizerische Einstufungen auf Stoffe zu beschränken, die noch nicht nach Art. 2 Abs. 1 eingestuft sind. Sobald Stoffe von der EU eingestuft werden, ist die entsprechende Einstufung

von der Schweiz zu übernehmen. Nach SSI [162] ist nicht klar, welche Einstufung Vorrang hat, wenn ein Stoff sowohl von der EU als auch von der Schweiz offiziell eingestuft wurde.

Anhänge

Anhang 1: Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer

| Abkürzung | Name |
|--------------------------|--|
| Achermann AG [21] | Christian Achermann AG, Gemüse und frische Küchenkräuter, Winterthur |
| ACIMA [40] | ACIMA AG für Chemische Industrie - A Rohm and Haas Company, Buchs |
| acsi [169] | Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana, Lugano |
| aefu [131] | Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Basel Medecins en Faveur de l'Environnement, Bâle Medici per l'Ambiente, Basilea |
| AG [73] | Der Regierungsrat des Kantons Aargau, Aarau |
| AgorA [39] | Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture, Lausanne |
| Agro [29] | Müller AGRO AG, Steinmaur |
| AGVS [95] UPSA | Autogewerbe-Verband der Schweiz, Bern Union professionnelle suisse de l'automobile Unione professionale svizzera dell'automobile |
| AI [117] | Standeskommission Kanton AI, Appenzell |
| AIC [141] | Association des Industries Chimiques Genevoises, Genève |
| Andermatt [93] | Andermatt Biogarten AG, Grossdietwil |
| APDP [16] | Association Pflanzenschutz, Olten Association Protection des Plantes, Olten |
| Aquasuisse [153] | Schweiz. Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik, Bern Fédération Suisse d'entreprises de technique des eaux et des piscines, Berne Federazione Svizzera delle ditte di idrotecnica e di tecnica delle piscine, Berna |
| AR [120] | Regierungsrat Kanton A Rh, Herisau |
| BDU [157] | Beratergruppe Boden-Düngung-Umwelt, Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau, Lindau |
| BE [107] | Regierungsrat des Kantons Bern, Bern Le Conseil-exécutif du canton de Berne, Berne |
| Beerstecher [48] | Beerstecher Gemüsekulturen, Dübendorf |
| Biosynth [6] | Biosynth AG, Staad |
| BioVet [135] | Andermatt BioVet AG, Grossdietwil |
| BL [36] | Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Liestal |
| Bodensee [61] | Gemüseproduzentenvereinigung der Kantone Thurgau und Schaffhausen - Bodensee |
| Bösiger [164] | Bösiger Gemüsekulturen, Niederbipp |
| BS [166] | Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Basel |
| BUL [87] SPAA SPIA | Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft, Schöftland Service de prévention des accidents dans l'agriculture, Schöftland Servizio per la prevenzione degli infortuni nell'agricoltura, Schöftland |
| BVA [91] | Bauernverband Aargau, Brugg |
| Carb [143] | Carbura; Schweiz. Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe, Zürich Office central suisse pour l'importation des carburants et combustibles liquides, Zurich |
| cemsuisse [54] | Verband der Schweizerischen Cementindustrie, Bern Association suisse de l'industrie du ciment, Berne Associazione svizzera dell'industria del cemento, Berna |
| Ciba [51] | Ciba Speciality Chemicals Inc. Switzerland, Basel |
| COMPO [4] | COMPO Jardin AG, Allschwil |
| Coop [98] | Coop, Basel |
| CP [53] | Centre Patronal, Lausanne |

| | |
|-------------------------|---|
| CVP [75] PDC PPD | Christlichdemokratische Volkspartei, Bern Parti Démocrate-Chrétien, Berne Partito Popolare Democratico, Berna |
| EAWAG [127] | Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz, Dübendorf Institut fédéral pour l'aménagement, l'épuration et la protection des eaux, Dübendorf Istituto federale per l'approvvigionamento, la depurazione e la protezione delle acque, Dübendorf |
| econom [104] | Economiesuisse, Zürich |
| ecoswiss [60] | Ecoswiss - Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft, Zürich |
| EIO [12] | EIO Lack- und Farbenfabrik AG, Au EIO Fabrique de Vernis et Couleurs SA |
| EKK [13] | Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen, Bern Commission Fédérale de la Consommation, Berne Commissione Federale del Consumo, Berna |
| EKL [170] | Eidgenössische Kommission für Lufthygiene, Bern Commission Fédérale de l'Hygiène de l'Air, Berne Commissione Federale per l'Igiene dell'Aria, Berna |
| EMPA [84] | Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, Dübendorf Laboratoire fédéral d'essai des matériaux et de recherche, Dübendorf |
| EMS [43] | Ems-Dottikon AG, Dottikon |
| EPFL [123] | École Polytechnique Fédérale de Lausanne, Lausanne |
| Escatec [83] | Escatec Switzerland AG, Heerbrugg |
| EV [26] UP | Erdöl-Vereinigung, Zürich Union Pétrolière, Zurich |
| FDP [100] PRD PLR | Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz, Bern Parti radical-démocratique suisse, Berne Partito liberale-radical svizzero, Berna |
| Fenaco [136] | Fenaco - Unternehmensgruppe der Schweizerischen Agrarwirtschaft, Bern Fenaco - Groupe d'entreprises du secteur agricole suisse, Berne |
| FER [124] | Fédération Entreprises Romandes, Genève |
| FES [90] ORED | Schweiz. Städteverband - Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern Union des villes suisses - Organisme pour les problèmes d'entretien des routes, d'épuration des eaux usées et d'élimination des déchets, Berne Unione delle città svizzere, Berna |
| Firmenich [76] | FIRMENICH SA, Meyrin |
| FKS [28] | Fachverband Klebstoffindustrie Schweiz, Baden |
| Fluka [41] | Fluka Holding AG, Buchs |
| FR [126] | Conseil d'Etat du Canton de Fribourg, Fribourg |
| FRC [142] | Fédération romande des consommateurs, Lausanne |
| Frefel [34] | Ernst Frefel, Moosseedorf |
| FSHBZ [77] | Fachverband Schweizerischer Hersteller von Betonzusatzmittel, Zürich Ass. suisse des fabricants d'ajuvants pour beton, Zurich Ass. svizzera dei produttori di additivi per calcestruzzo, Zurigo |
| Gamper [69] | Gamper Gemüsekulturen, Stettfurt |
| GBI [88] | Gewerkschaft Bau & Industrie, Zürich Syndicat Industrie & Bâtiment Sindacato Edilizia & Industria |
| GE [122] | Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève, Genève |
| GL [47] | Regierungsrat des Kantons Glarus, Glarus |
| GR [99] | Regierung des Kantons Graubünden, Chur Il Governo del Cantone dei Grigioni, Chur |

| | |
|--------------------------|---|
| LBBZ GR [10] | Plantahof, Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum, Landquart Centro di formazione e consulenza agraria, Landquart |
| GP [106] | Greenpeace, Zürich |
| GSG [71] SSIT SSIV | Gesellschaft Schweizerischer Giftinspektoren, Zürich Société Suisse des Inspecteurs des Toxiques, Zurich Societa Svizzera degli Ispettori dei Veleni, Zurigo |
| HKBB [161] | Handelskammer beider Basel, Basel |
| Hplus [155] | H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern H+ Les Hôpitaux de Suisse, Berne H+ Gli Ospedali Svizzeri, Berna |
| IFELV [137] | Walliser Obst- und Gemüsebranchenorganisation, Conthey Interprofession des Fruit et Légumes, Conthey |
| IGBA [57] | Interessengemeinschaft für die Berufsbildung von Badangestellten und Badmeistern, Wetzikon-Kempton |
| IGK [35] | Interessengemeinschaft Keramik Schweiz, Zürich |
| INOBAT [52] | Interessenorganisation Batterieentsorgung, Bern Organisation d'intérêt des piles, Berne |
| Jansen [15] | Jansen AG Stahlröhren- Kunststoffwerk, Oberriet |
| JU [168] | Gouvernement de la République et Canton du Jura, Delémont |
| Kellermann [37] | P & M Kellermann, Gemüsekulturen und küchenfertige Produkte, Ellikon a.d. Thur |
| KFN [5] | Kalkfabrik Netstal AG, Netstal |
| KPSD [3] CSP CSF | Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste, Salez Conférence des services phytosanitaires cantonaux, Salez Conferenza degli servizi fitosanitari cantonali, Salez |
| KVS [59] | Kunststoffverband Schweiz, Aarau Association Suisse des matières plastiques, Aarau Associazione Svizzera delle materie plastiche |
| KVS FG [146] | Kunststoff Verband Schweiz, Fachgruppe FVK&PUR, Aarau |
| LBL [152] | Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau, Lindau |
| LICOPHA [96] | Verband der Schweizerischen Lieferanten kosmetischer und verwandter Produkte für das Coiffeurgewerbe, Zürich Association des fournisseurs suisses de produits cosmétiques et d'articles apparentés pour coiffeur, Zurich |
| Lobag [150] | Lobag, Ostermundigen |
| Lonza [116] | Lonza, Basel |
| LPS [108] PLS | Liberale Partei der Schweiz, Bern Parti Liberal Suisse, Berne |
| LU [66] | Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Luzern |
| BUW LU [139] | Kanton LU, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Luzern |
| LWBVD [78] | Landwirtschaftlicher Bezirksverein Dielsdorf, Niederhasli |
| M [65] | Migros, Zürich |
| ML [125] | Municipalité de Lausanne, Lausanne |
| NCJA [138] | Chambre Jurassienne d'Agriculture, Courfaivre |
| NE [74] | Le Conseil d'état de la République et Canton de Neuchâtel, Neuchâtel |
| NW [173] | Landammann und Regierungsrat Kanton Nidwalden |
| AfA NW [44] | Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Arbeit, Kanton Nidwalden, Stans |
| OH [159] | Otto Hauenstein Samen, Biberist |
| Omya [17] | Omya AG, Oftringen |
| OW [14] | Kanton Obwalden, Sicherheits- und Gesundheitsdepartement, Sarnen |
| Pharma [160] | Interessengemeinschaft der Schweizer Apotheker, Grossisten, Hersteller und Importeure, Bern-Liebefeld |

| | |
|--------------------------|---|
| | Communauté d'intérêts des pharmaciens, grossistes, fabricants et importateurs suisses, Bern-Liebefeld |
| Photosuisse [8] | Schweizerischer Verband für die Fotografie, Toffen |
| Prométerre [31] | Association vaudoise de promotion des métiers de la terre, Lausanne |
| Pronatura [121] | Pro Natura, Basel |
| PVCH [1] | Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie, Aarau |
| Riggenbach [49] | Dr. Alfred Riggenbach, Beratung in Landwirtschaft und Umwelt, Riehen |
| Rohner [50] | Rohner Textil AG, Heerbrugg |
| SAA [148] | Swiss Automotive Aftermarket, Zürich |
| sanu [18] | Schweizerische Ausbildungsstätte für Natur- und Umweltschutz, Biel Centre suisse de formation pour la protection de la nature et de l'environnement, Bienne |
| SArGV [7] | Schweizerischer Arbeitgeberverband, Zürich Union Patronale Suisse, Zurich |
| SBB [145] CFF FFS | Schweizerische Bundesbahnen, Bern Chemins de fer fédéraux suisses, Berne Ferrovie federalis svizzere, Berna |
| SBMV [58] SSE SSIC | Schweizerischer Baumeisterverband, Zürich Société Suisse des Entrepreneurs, Zurich Società Svizzera degli Impresari-Dostruttori, Zurico |
| SBV [113] USP USC | Schweizerischer Bauernverband, Brugg Union Suisse des Paysans, Brugg Unione Svizzera dei Contadini, Brugg |
| Schellenberg [32] | Andreas Schellenberg - Blumen und Gemüse, Steinmaur |
| SDV [133] ASD | Schweizerischer Drogistenverband, Biel Association suisse des droguistes, Bienne |
| SG [112] | Regierung des Kantons St. Gallen, St. Gallen |
| SGAH [85] SSHT | Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene, Lausanne Société Suisse d'Hygiène du Travail, Lausanne |
| SGARM [42] SSMT | Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin, Lausanne Société Suisse de Médecine du Travail, Lausanne |
| SGB [105] USS | Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Bern Union syndicale suisse, Berne Unione sindacale svizzera, Berna |
| SGCI [56] SSIC | Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie, Zürich Société Suisse des Industries Chimiques, Zurich |
| SGPV [158] FSPC | Schweizerischer Getreideproduzentenverband, Bern Fédération suisse des producteurs de céréales, Berne Federazione svizzera dei produttori di cereali, Berna |
| SGV [115] usam | Schweizerischer Gewerbeverband, Bern Union suisse des arts et métiers, Berne Unione svizzera delle arti e mestieri, Berna |
| SH [22] | Kanton Schaffhausen Departement des Innern, Schaffhausen |
| LWA SH [11] | Kanton Schaffhausen Landwirtschaftsamt, Neuhausen am Rheinfall |
| Sika [79] | Sika Schweiz AG, Zürich |
| SKS [110] | Stiftung für Konsumentenschutz, Bern |
| SKW [62] CDS | Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband, Zürich Association suisse des cosmétiques et détergents, Zurich |
| SO [171] | Regierungsrat des Kantons Solothurn |
| SOV [144] FUS | Schweiz. Obstverband, Zug Fruit-Union Suisse, Zug Associazione Svizzera Frutta, Zug |

| | |
|--------------------------------|---|
| SPTK [25] CTPS | Schweizerische Polizeitechnische Kommission, Zürich Commission Technique des Polices Suisse, Zurich |
| SRF [165] | Swiss Retail Federation, Bern |
| SSI [162] | Schweiz. Vereinigung unabhängiger Sicherheitsingenieure und -berater, Küsnacht Association suisse des ingénieurs et conseillers en sécurité indépendants, Küsnacht |
| STIZ [81] CSIT | Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Zürich Centre Suisse d'Information Toxicologique, Zurich Centro Svizzero d'Informazione Tossicologica |
| suva [102] | Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft, Luzern |
| SVAAA [134] ASMHST | Schweiz. Vereinigung für Arbeitsmedizin Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit, Wallisellen Association Suisse de Médecine, d'Hygiène et de Sécurité de Travail, Wallisellen |
| SVC [64] | Schweizerischer Verband Diplomierter Chemiker FH, Basel Association Suisse des Chimistes Diplômés HES, Bâle |
| SVGW [19] SSIGE | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich Société Suisse de l'industrie du Gas et des Eaux, Zurich |
| SVIAL [82] ASIAT | Schweizerischer Verband der Ingenieur-AgronomInnen und der Lebensmittel-IngenieurInnen, Zollikofen Association suisse des ingénieurs agronomes et des ingénieurs en technologie alimentaire, Zollikofen |
| SVLT ASETA | Schweizerischer Verband für Landtechnik, Riniken Association suisse pour l'équipement technique de l'agriculture, Riniken |
| SVP [97] UDC | Schweizerische Volkspartei, Bern Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro |
| Swissbat [63] | Vereinigung Schweizerischer Batteriehersteller und - Importeure, Bern Association suisse de fabricants et importateurs d'accumulateurs, Berne |
| Swissgranum [67] | Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen, Bern Organisation de la Branche Suisse des Céréales, Oléagineux et Protéagineux, Berne |
| Swissmedic [89] | Schweizerisches Heilmittelinstitut, Bern Institut suisse des produits thérapeutiques, Berne Istituto svizzero per gli agenti terapeutici, Berna |
| Swissmem [94] | Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie, Zürich Industrie Suisse des Machines, des Équipements Électriques et des Métaux, Zurich L'Industria Metalmeccanica ed elettrica svizzera, Zurich |
| SwissTabac [33] | Fédération Suisse des Associations de Planteurs de Tabac, Posieux Verband der Schweizerischen Tabakpflanzervereinigungen, Posieux |
| SZ [101] | Regierungsrat des Kantons Schwyz, Schwyz |
| TBV [130] | Thurgauer Bauern Verband, Weinfelden |
| TG [23] | Der Regierungsrat Kanton Thurgau, Frauenfeld |
| LBBZ TG [20] | Kanton Thurgau, Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg, Salenstein |
| TI [118] | Repubblica e Cantone Ticino, Ticino |
| TVS [70] FTS | Textilverband Schweiz, St. Gallen Fédération Textile Suisse, St. Gallen |
| uniterre [140] | Uniterre, Rueyres-les-Prés |
| UR [103] | Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri, Altdorf |
| UK [172] | Kantonschemiker der Urkantone |
| VBSA [147] ASED ASIR | Verband der Betriebsleiter und Betreiber Schweiz. Abfallbehandlungsanlagen, Bern Association suisse des chefs d'exploitation et exploitants d'installations de traitement des déchets, Berne Associazione svizzera dei dirigenti e gestori degli impianti di trattamento dei rifiuti, Berna |
| VD [114] | Conseil d'Etat du Canton de Vaud, Lausanne |

| | |
|----------------------------|---|
| VKCS [24] ACCS | Verband der Kantonschemiker der Schweiz, St. Gallen Association des chimistes cantonaux de Suisse, St. Gallen Associazione dei chimici cantonali svizzeri |
| VKF AEAI | Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Bern Association des établissements cantonaux d'assurance incendie, Berne |
| VKMB [151] | Schweiz. Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern, Bern |
| VKS [156] ASIC ASAC | Verband Kompost- und Vergärwerke Schweiz, Schönbühl Association Suisse des Installations de Compostage et de Méthanisation, Schönbühl Associazione Svizzera delle Aziende di Compostaggio e di Metazzazione, Schönbühl |
| VLO [154] | Vereinigung Lieferfirmen für Oberflächentechnik, Bern Association Fournisseurs pour traitements de surface, Berne |
| VLS [132] | Lohnunternehmer für eine starke Landwirtschaft, Riniken |
| VS [109] | Staatsrat Wallis, Sion Conseil d'Etat du canton du Valais Sion |
| VSA [45] | Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich Association suisse des professionnels de la protection des eaux, Zurich |
| VSAI [128] | Vereinigung Schweiz. Automobil Import, Bern Association Importateurs Suisse d'Automobiles, Berne |
| VSF [129] AFIP | Vereinigung Schweiz. Batteriehersteller und -Importeure, Bern Association des Fabricants et Importateurs Suisses de Piles Electriques, Berne |
| VSchS [111] FSD | Verband Schweizerischer Schädlingbekämpfer, Genf Fédération Suisse des Désinfecteurs, Genève Federazione Svizzera dei Disinfettori, Ginevra |
| VSGP [86] UMS USPV | Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten, Bern Union maraîchère suisse, Berne Unione svizzera produttori di verdura, Berna |
| VSLF [38] USVP | Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten, Zürich Union Suisse des Fabricats de Vernis et Peintures, Zurich |
| VSS [9] | Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, Zürich Association suisse des professionnels de la route et des transports, Zurich Associazione svizzera dei professionisti della strada e dei trasporti, Zurigo |
| VSSI [149] | Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie, Zürich Association de l'industrie suisse des lubrifiants, Zurich Associazione dell'industria svizzera dei lubrificanti, Zurigo |
| VSSM [27] | Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, Zürich |
| VTS [68] ASET | Verband Textilpflege Schweiz, Bern Association suisse des entreprises d'entretien des textiles, Berne |
| weko [2] comco comco | Wettbewerbskommission, Bern Commission de la concurrence, Berne Commissione della concorrenza, Berna |
| WWF [167] | WWF Schweiz, Zürich WWF Suisse, Zurich WWF Svizzera, Zurigo |
| LBBZ ZG [55] | Kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz, Cham |
| ZG [46] | Regierungsrat des Kantons Zug, Zug |
| BD ZH [119] | Baudirektion Kanton Zürich, Zürich |
| ZH [72] | Der Regierungsrat des Kantons Zürich, Zürich |

Anhang 2: Anschlüsse

An die folgenden Stellungnahmen haben sich andere Verbände und Organisationen bei ihrer Eingabe vollumfänglich angeschlossen:

| Stellungnahme | Vollumfänglicher Anschluss durch: |
|---------------|-----------------------------------|
| AIC | FER |
| Econom | SArGV |
| SKW | LICOPHA |
| GP | Pro Natura |
| SGCI | FER und KVS FG |
| AgorA | NCJA |
| EV | Carb |
| KVS | KVS FG |
| VSSI | SAA |

An die folgenden Stellungnahmen haben sich andere Verbände und Organisationen bei ihrer Eingabe im Übrigen, d.h. soweit sie sich nicht selber haben vernehmen lassen, angeschlossen:

| Stellungnahme | Anschluss im Übrigen durch: |
|---------------|--|
| SGCI | AIC; econom; EMS; Firmenich; FKS; Fluka; FSHBZ; HKBB; KVS; Pharma Forum; swissmem; TVS; SDV bezüglich ChemRRV, VBP und ChemEAV;. |
| SBV | BUL; BVA; fenaco. |
| UK | NW; UR. |
| KVS | swissmem für Anh. 2.9. ChemRRV. |
| VSLF | swissmem für Anh. 2.8. ChemRRV. |
| Prométerre | CP |
| VKCS | VS |
| EKK | SKS |
| Swissgranum | SGPV |

Anhang 3: Statistik

| Kategorie | Total Begrüsst | Stellungnahmen Begrüsst | Stellungnahmen nicht Begrüsst | Total Stellungnahmen |
|--|----------------|-------------------------|-------------------------------|----------------------|
| Kantonsregierungen | 26 | 26 * | | 26 |
| Politische Parteien | 15 | 4 | | 4 |
| Spitzenverbände | 12 | 5 | | 5 |
| Übrige Organisationen | 455 | 90 | 46 | 136 |
| Eidg. Kommissionen | 8 | 4 | | 4 |
| Eidg. Anstalten, Institute, Hochschulen | 24 | 7 | | 7 |
| Kantonale Behörden | ** | 8 | | 8 |
| Gemeinden | 1 | 1 | | 1 |
| Verbände | 292 | 40 | 8 | 48 |
| Arbeitnehmerschutz, Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene | 10 | 5 | 1 | 6 |
| Konsumentenorganisationen | 6 | 3 | 1 | 4 |
| Umwelt- / Naturschutzorganisationen | 30 | 6 | | 6 |
| Landwirtschaftliche Organisationen | 41 | 12 | 11 | 23 |
| Grossverteiler | 3 | 3 | | 3 |
| Einzelfirmen | 40 | 1 | 25 | 26 |
| Total | 508 | 125 | 46 | 171 |

* 4 Kantone unterbreiten Departementsstellungnahmen

** wurden über Kantonsregierungen angeschrieben

Anhang 4 Liste der Vernehmlassungsadressaten

- 1. Kantonsregierungen/Gouvernements cantonaux/Governi cantonali**
 - alle Kantonsregierungen

- 2. Politische Parteien/Partis politiques/Partiti politici**
 - Grünes Bündnis GB, Bern
 - Christlichdemokratische Volkspartei, Bern
 - Christlichsoziale Partei, Bern
 - Eidgenössisch-Demokratische Union, Thun
 - Evangelische Volkspartei der Schweiz, Zürich
 - Freiheits-Partei der Schweiz, Egerkingen
 - Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz, Bern
 - Grüne Partei der Schweiz, Bern
 - Landesring der Unabhängigen, Bern
 - Lega dei Ticinesi, Lugano
 - Liberale Partei der Schweiz, Bern
 - Parti Suisse du Travail, Genève
 - Schweizer Demokraten, Bern
 - Schweizerische Volkspartei, Bern
 - Sozialdemokratische Partei der Schweiz, Bern

- 3. Spitzenverbände der Wirtschaft/Organisations faitières/Le associazioni mantello dell'economia**
 - Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz, Bern
 - economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen, Zürich
 - Labor Personalverband, Basel
 - Landesverband freier Schweiz. Arbeitnehmer, Zürich
 - Schweizerischer Arbeitgeberverband, Zürich
 - Schweizerischer Bauernverband, SBV, Brugg
 - Schweizerischer Gewerbeverband, SGV, Bern
 - Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Bern
 - SPAQA, Basel
 - Union suisse des art et métiers, Bern
 - Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände, Zürich
 - Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, Zürich

- 4. Uebrige Organisationen/Autres organisations/Altre organizzazioni**
 - Abbruch- Aushub- und Recyclingverband, Kloten
 - Académie suisse du vin, La Petite Grave
 - Agro-Marketing Suisse, Bern
 - Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmerinnen und Konsumentinnen AGAK, Bern
 - Allpura, Bern
 - Aluminium-Verband Schweiz, Zürich
 - Aqua Suisse, Bern
 - Arbeitsgemeinschaft der Schweiz. Getränkebranche, Bern
 - Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Kunststoffindustrie, Zürich
 - Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Rinderzüchter, Bern
 - Arbeitsgemeinschaft Wärmepumpen, Zürich
 - Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaus, Zürich
 - Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Basel
 - Association d'électroplastiques romands, Bienne
 - Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture AGORA, Lausanne
 - Association des Horticulteurs de la Suisse Romande, Morges
 - Association des Industries Chimiques Genevoises, Genève
 - Association des ingénieurs agronomes de la Suisse Romande, Lausanne
 - Association Internationale des Postgradués en Environnement de l'EPFL, Lausanne
 - Association Nationale des Amis du vin, Giubiasco
 - Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles suisses UVAVINS, Tolochenaz
 - Association pour la promotion intégrée IP suisse, Lausanne
 - Association romande des entreprises de récupération, Genève
 - Association romande pour la protection des eaux et de l'air ARPEA, Cortaillod
 - Association suisse de médecine hygiène et sécurité du travail, Lausanne

- Association Suisse de vente par correspondance, Lausanne
- Association Suisse du Froid Section romande, Yverdon-les-Bains
- Association suisse romande pour l'étude des traitements de surface, Le Grand-Saconnex
- Association vaudoise de promotion des métiers de la terre, Yverdon-les-Bains
- Association vaudoise des entrepreneurs en nettoyage AVEN, Lausanne
- Associazione Consumatrici Svizzera Italiana ACSI, Lugano
- Associazione Ticinese Frigoristi, Bellinzona
- Assoziation der Schweizerischen Aerosolindustrie ASA, Zürich
- ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband, Bern
- Autogewerbe-Verband der Schweiz AGVS, Bern
- Automobil Club der Schweiz ACS, Bern
- Auto-Schweiz, Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure, Bern
- AVIA Vereinigung unabhängiger Schweizer Importeure von Erdölprodukten, Zürich
- Battelle, Agrochemical Product, Carouge
- Beratergruppe Boden-Düngung-Umwelt, Landwirtschaftliche Beratungszentrale, Lindau
- Beratungsdienst des Verbands Schweizerischer Gärtnermeister, Koppigen
- Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL, Schöffland
- Bildungszentrum Wallierhof, Riedholz
- Bio Suisse, Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen, Basel
- Biogas Forum c/o Nova Energie GmbH, Aadorf
- Bracco Research SA, Plan-les-Ouates
- Branchenverband Schweizer Wein, Bern
- Brandverhütungsdienst für Industrie und Gewerbe, Zürich
- Bureco AG, Allschwil
- CARBURA Schweiz. Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe, Zürich
- Cemsuisse, Bern
- Centre de Lullier, Jussy
- Centre Patronal, Lausanne
- Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz, Zürich
- Christlich-Nationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz, Bern
- Ciba Spezialitätenchemie AG, Basel
- Comedia, Bern
- Commission de coordination interdépartementale pour la protection de l'environnement, Lausanne
- Commission int. pour la protection des eaux du lac Léman contre la pollution, Lausanne
- Confarma (Schweiz) AG, Münchenstein
- COOP Schweiz, Basel
- Cosmital SA, Marly
- CREM Centres de Recherches energetiques et municipales, Martigny
- Denner AG, Zürich
- Die Schweizer Maschinen- Elektro- und Metallindustrie, Zürich
- Eco Swiss, Zürich
- Ecole d'agriculture de Grange-Verney, Moudon
- Ecole polytechnique fédérale de Lausanne, Faculté de l'environnement naturel architectural et construit EPFL-Ecublens, Lausanne
- Ecole professionnelle d'horticulture de Marcelin, Morges
- Ecoles et stations agricoles cantonales de Marcelin, Morges
- Eidg. Anstalt für Wasserversorgung Abwasserreinigung und Gewässerschutz EAWAG, Dübendorf
- Eidg. Kommission für ABC-Schutz KomABC, Spiez
- Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, Bern
- Eidg. Kommission für Lufthygiene, Bern
- Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, Dübendorf
- Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, St. Gallen
- Eidg. Starkstrominspektorat, Fehraltorf
- Eidg. Technische Hochschule, Departement für Agrar- und Lebensmittelwissenschaft, Zürich
- Eidg. Technische Hochschule, Departement Umweltnaturwissenschaften ETH-Zentrum, Zürich
- EKAS (Eidg. Kommission für Arbeitssicherheit), Luzern
- Energieforum Schweiz, Bern
- Erdöl-Vereinigung EV, Zürich
- ETAD (Ecological and Toxicological Association of Dyes and Organic Pigments Manufacturers), Basel
- Experimental Pathology Services EPS, Muttentz
- FachFrauen Umwelt, Zürich
- Fachverband der Beleuchtungsindustrie FVB, Zürich
- Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz FEA, Zürich

- Fachverband Klebstoffindustrie Schweiz, Zürich
- Fachverband Schweizerischer Hersteller von Betonzusatzmitteln FSHBZ, Zürich
- Fédération romande des consommateurs FRC, Lausanne
- Fédération romande des détaillants, Sion
- Fédération romande des maîtres plâtriers-peintres FRMPP, Tolochenaz
- Fédération romande des syndicats patronaux, Genève
- Fédération romande du commerce indépendant de détail, Neuchâtel
- Fédération Romande pour l'Energie, Lausanne
- Fédération suisse des producteurs de céréales, Châtonnaye
- Federazione dei viticoltori della Svizzera italiana, Gudo
- Fenaco, Bern
- FERRO Recycling, Zürich
- FitzGerald Toxicology Services, Rohr
- Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft, Birmensdorf
- Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Frick
- Gastrosuisse, Verband für Hotellerie und Restauration, Zürich
- Genossenschaft Viniharass, Bern
- Gesellschaft für Sonderabfallwirtschaft, Basel
- Gesellschaft Schweizerischer Giftinspektoren, Zürich
- Gesellschaft Schweizerischer Kosmetik-Chemiker, Zumikon
- Gesellschaft Schweizerischer Privater Dienstleistungslaboratorien, Bern
- Gesellschaft zur Förderung der Biervielfalt GFB, Zürich
- GESO Schweizerische Gesellschaft für Sonderabfallwirtschaft, Basel
- Gewerkschaft Bau & Industrie GBI, Zürich
- Giesserei-Verband der Schweiz, Zürich
- Givaudan-Roure SA, Vernier
- GLP Consultancy, Füllinsdorf
- Greenpeace Schweiz, Zürich
- Groupement des Firmes de Suisse romande et du Tessin distribuant du matériel de lutte contre le feu, Genève
- Groupement romand de médecine d'hygiène et de sécurité du travail, Grolley
- Groupement suisse des spiritueux de marque, Solothurn
- Gruppe der schweizerischen Gebäudetechnik-Industrie, Wil
- Hauswertschulen, Buttikon
- H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern
- Holzenergie Schweiz, Zürich
- Holzindustrie Schweiz, Bern
- IGORA, Genossenschaft für Alu-Dosen-Recycling, Zürich
- Industrie- und Handelskammer St. Gallen - Appenzell, St. Gallen
- Industriegaseverband Schweiz, Zürich
- INOBAT, Interessenorganisation Batterieentsorgung, Bern
- Institut Dr. Viollier, Basel
- Institut Suisse de la vie, Genève
- Interessengemeinschaft Boden, Solothurn
- Interessengemeinschaft der Fabrikanten von Handfeuerlöschern, Dübendorf
- Interessengemeinschaft der Schweizerischen Vertriebsfirmen und Hersteller von Handfeuerlöschern, Biel/Bienne
- Interessengemeinschaft für pharmazeut. und kosmet. Produkte IPK, Zürich
- Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz, Bern
- Interlabor Belp AG, Belp
- IPES Informationsplattform Entsorgung Schweiz, Aarau
- Kantonsspital Basel, Basel
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV), Zürich
- Kiosk AG, Basel
- KOK Sekretariat, Kantonsforstamt, Luzern
- Kompostforum Schweiz, Olten
- Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren, Sursee
- Konferenz der Vorsteher der Landwirtschaftsamtstellen der Schweiz, St. Gallen
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutz-Amtsstellen (KVU), Schaffhausen
- KonsumentInnenforum Schweiz KF, Zürich
- Kontaktstelle Umwelt, Kontaktstelle der Schweiz. Umweltorganisation KSU, Bern
- Kunststoff Verband Schweiz KVS, Aarau
- Labor Dr. Meyer AG, Bern

- Labor Spiez, Spiez
- Landi Schweiz AG, Dotzigen
- Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau, Lindau
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Sissach
- LICOPHA Schweizerischer Verband der Lieferanten kosmetischer, pharmazeutischer und verwandter Produkte, Zürich
- LIGNUM Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Holz, Zürich
- Luftunion, Rafz
- MIGROS-Genossenschaftsbund, Zürich
- Mitglieder der Eidgenössischen Giftkommission
- Municipalité de Lausanne, Lausanne
- Naturfreunde Schweiz, Bern
- Neurotech SA, Plan-les-Ouates
- Nouvelle Société Suisse de Chimie, Bern
- Novartis Pharma AG, Basel
- Ökologenverband der Schweiz, Zürich
- Parfümerie-Verband Schweiz, Zürich
- PET-Recycling Schweiz, Zürich
- Phoenix International Switzerland AG, Wangen
- Photosuisse, Aedermannsdorf
- Polizeidirektorenkonferenz, Zürich
- Polizeiverband, Bern
- Poly Recycling AG, Weinfelden
- Post Generaldirektion, Bern
- Praktischer Umweltschutz Schweiz, Zürich
- Präsidenten Prüfungskommissionen Giftgesetz
- PreClinical Safety Consultants Ltd., Ettingen
- Pro Natura, Schweiz. Bund für Naturschutz, Basel
- Propath GmbH, Pratteln
- Pro Uva SA, Sierre
- Promarca, Schweiz. Markenartikel-Verband, Bern
- Pro-Recy, c/o Thommen AG, Kaiseraugst
- Provins Valais, Sion
- PVCH, Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie, Aarau
- Regionalverkehr Mittelland, Oberburg
- RCC Ltd., Ittingen
- F. Hofmann-La Roche AG, Pharma Division, Basel
- Quality Assurance Consulting AG, Bennwil
- SBB Generalsekretariat, Bern
- Schweiz. Bierbauerverein, Zürich
- Schweiz. Gemeindeverband, Schönbühl
- Schweiz. Obstverband, Zug
- Schweiz. Spirituosenverband, Bern
- Schweiz. Stiftung für Gesundheitsförderung, Bern
- Schweiz. Technischer Verband, Zürich
- Schweiz. Verband des Mineral- und Tafelwasserhandels MITA, Zürich
- Schweiz. Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen, Zürich
- Schweiz. Vereinigung gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten SVTL, Bern
- Schweiz. Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- u. Organisationstechnik, Zürich
- Schweizer Agrar- und Lebensmittelingenieure, Bern
- Schweizer Automatik Pool SAP, Zürich
- Schweizer Automatik Pool SAP, Sektion Leiterplatten, Zürich
- Schweizer Licht Gesellschaft SLG, Bern
- Schweizer Schnittblumenproduzenten, Hindelbank
- Schweizer Tierschutz, Basel
- Schweizer Werbung SW, Zürich
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Holz, Zürich
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB, Bern
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Forstschutz, Kantonsforstamt, Luzern
- Schweizerische Ausbildungsstätte für Natur- und Umweltschutz, Biel/Bienne
- Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz, Zürich
- Schweizerische Gesellschaft der Lüthygieniker, Herisau
- Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene SGAH, Lausanne

- Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin SGARM, Lausanne
- Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit SGAS, Tentlingen
- Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie SGCI, Zürich
- Schweizerische Gesellschaft für Oberflächentechnik, Messen
- Schweizerische Gesellschaft für Pflanzenwissenschaften, Lindau
- Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz SGU, Zürich
- Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft, Zollikofen
- Schweizerische Interessengemeinschaft der Abfallbeseitigungsorganisation, Hinwil
- Schweizerische Interessengemeinschaft für Abfallverminderung und Aktion Saubere Schweiz, Zürich
- Schweizerische Interessengemeinschaft Industrieholz, Zürich
- Schweizerische Kommission zur Ueberwachung der Lauterkeit in der Werbung, Zürich
- Schweizerische Milchkommission, Bern
- Schweizerische Normen-Vereinigung, Winterthur
- Schweizerische Pharmakopöekommission, Swissmedic, Bern
- Schweizerische Polizeitechnische Kommission, Zürich
- Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz, Bern
- Schweizerische Stiftung für alkoholfreie Gastlichkeit GASTA, Zürich
- Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft suva, Luzern
- Schweizerische Vereinigung der Lack- und Farben-Chemiker, Frauenfeld
- Schweizerische Vereinigung des privaten Agrarhandels, Gümliigen
- Schweizerische Vereinigung dipl. Chemiker FH, Basel
- Schweizerische Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit SVAAA, Wallisellen
- Schweizerische Vereinigung für Betriebsberatung in der Landwirtschaft, Fribourg
- Schweizerische Vereinigung für Gesundheits- und Umwelttechnik, Zürich-Mülligen
- Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene, Zürich
- Schweizerische Vereinigung für Holzenergie VHe, Zürich
- Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, Bern
- Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft, Zürich
- Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen, Zollikofen
- Schweizerische Vereinigung Textil und Chemie, Reinach
- Schweizerische Vereinigung unabhängiger Sicherheitsingenieure und -berater, Küsnacht
- Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern, Bern
- Schweizerische Verpackungsindustrie, LRV-Kommission, Zürich
- Schweizerische Zentrale für Handelsförderung OSEC, Zürich
- Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau, Koppigen
- Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband, Hondrich
- Schweizerischer Apothekerverein, Bern
- Schweizerischer Baukaderverband, Olten
- Schweizerischer Baumeisterverband, Zürich
- Schweizerischer Chemikanten- und Chemisten-Verband SCV, Basel
- Schweizerischer Detaillistenverband, Luzern
- Schweizerischer Drogistenverband, Biel
- Schweizerischer Elektrotechnischer Verein SEV, Fehraltorf
- Schweizerischer Fachverband der Energiebeauftragten im Betrieb, Bern
- Schweizerischer Fachverband für Wärmekraftkoppelung, Liestal
- Schweizerischer Feuerwehrverband, Gümliigen
- Schweizerischer Forstverein Geschäftsstelle SFV-SFS, Zürich
- Schweizerischer Getreideproduzentenverband Sekretariat, Châtonnaye
- Schweizerischer Hauseigentümergeverband, Zürich
- Schweizerischer Hotelier-Verein, Bern
- Schweizerischer Import- und Grossistenverband der Radio- Fernseh- und Fotobranche, Dübendorf
- Schweizerischer Ingenieur- und Architekten Verein S.I.A., Zürich
- Schweizerischer Kaminfegermeisterverband, Aarau
- Schweizerischer Konsumentenbund, Bern
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband, Zürich
- Schweizerischer Laborpersonal-Verband, Basel
- Schweizerischer Landmaschinen-Verband, Bern
- Schweizerischer Landwirtschaftlicher Verein SLV, Brugg
- Schweizerischer Maler- und Gipsermeisterverband, Wallisellen
- Schweizerischer Marktverband, Sissach
- Schweizerischer Mieterinnen und Mieterverband, Zürich
- Schweizerischer Milchwirtschaftlicher Verein, Bern
- Schweizerischer Möbelfachverband SMFV, Middel

- Schweizerischer Obstverband, Zug
- Schweizerischer Plattenverband, Dagmarsellen
- Schweizerischer Polyurethan-Verband, Aarau
- Schweizerischer Sägerei- und Holzindustrieverband, Bern
- Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband, Zürich
- Schweizerischer Städteverband, Bern
- Schweizerischer Strassenverkehrsverband, Bern
- Schweizerischer Technischer Verband STV, Zürich
- Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL, Zollikofen
- Schweizerischer Verband der Direktverkaufsfirmlen VDF, Basel
- Schweizerischer Verband der Glas- und Gebäudereinigungsunternehmer, Zürich
- Schweizerischer Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittel-Ingenieure, Zollikofen
- Schweizerischer Verband der Internationalen Handelsfirmen, Basel
- Schweizerischer Verband der Lebensmitteldetaillisten VELEDES, Bern
- Schweizerischer Verband der Ökologinnen und Ökologen, Bern
- Schweizerischer Verband der Umweltfachleute, Bern
- Schweizerischer Verband diplomierter Chemiker FH SVC, Basel
- Schweizerischer Verband für Feuerbestattung, Friedhofamt Basel-Stadt, Riehen
- Schweizerischer Verband für Foto-Handel und Gewerbe, Zürich
- Schweizerischer Verband für Landtechnik, Riniken
- Schweizerischer Verband für Materialwirtschaft und Einkauf, Aarau
- Schweizerischer Verband für Umwelttechnik, Basel
- Schweizerischer Verband für Waldwirtschaft, Forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz, Solothurn
- Schweizerischer Verband Graphischer Unternehmen, Zürich
- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW, Zürich
- Schweizerischer Verein für Kältetechnik, Volketswil
- Schweizerischer Verein von Wärme- und Klima-Ingenieuren, Bern
- Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband Wasser Energie Luft, Baden
- Schweizerischer Weinbauernverband, Bern
- Schweizerischer Zimmermeisterverband, Zürich
- Schweizerisches Institut für Baubiologie SIB, Zürich
- Schweizerisches Institut für Unternehmensschulung SIU, Bern
- Schweizerisches Institut zur Förderung der Sicherheit, Zürich
- Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Zürich
- Schweizerisches Verpackungsinstitut, Bern
- Service Romand de Vulgarisation agricole, Lausanne
- Sicherheitsinstitut, Basel
- SM Recycling AG, Dulliken
- Société Coopérative pour l'achat du tabac indigène, Fribourg
- Société des encaveurs de vins suisses, Lausanne
- Société des exportateurs de vin suisse, Lausanne
- Société Suisse de Médecine du travail, Lausanne
- Société Suisse de microélectronique et d'horlogerie SA, Bienne
- Société suisse pour la protection de l'environnement, Genève
- Solenthaler Recycling AG, St. Gallen
- SOS Mendrisiotto Ambiente, Chiasso
- Springborn Laboratories (Europe) AG, Environmental Sciences Division, Horn
- Stiftung Entsorgung Schweiz, Zürich
- Stiftung für Konsumentenschutz SKS, Bern
- Stiftung Gesunde Schweiz, GSJ, Biel
- Stiftung für Oberflächentechnik, Bern
- STRID SA, Yverdon-les-Bains
- SV-Service Schweizer Verband Volksdienst, Zürich
- Swiss Automotive Aftermarket, Zürich
- Swiss Consumer Electronic Association, Bern
- Swiss Professional Association of Quality Assurance, Basel
- Swiss Quality Testing Services, Dietikon
- Swiss Recycling, Zürich
- SWISSBAT, c/o ATAG Wirtschaftsorganisationen, Bern
- Swissmedic, Bern
- Swissmem, Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinenindustrie ASM und Verein Schweiz. Maschinen-Industrieller VSM, Zürich
- Syngenta Crop Protection AG, Basel

- Textilverband Schweiz TVS, Zürich
- Touring Club der Schweiz, Genève
- Treuhandstelle der Schweizerischen Seifen- und Waschmittelimporteure, Bern
- UFAG Laboratorien, Sursee
- Umwelt- und Kompostberatung, Baar
- Union des producteurs suisses UPS, Saxon
- Union maraîchère suisse, Fribourg
- Union Romande des Distributeurs de Boissons UROL, Satigny
- Union Schweizerischer Auslandhandelskammern, Zürich
- Uniterre, Lignières
- Usego-Trimerco Holding SA, Volketswil
- Verband der Betriebsleiter Schweizerischer Abfallbehandlungsanlagen, Bern
- Verband der Betriebsleiter Schweizerischer Abfallbeseitigungsanlagen, Bern
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Kantonales Laboratorium, Bern
- Verband der Schweizer Druckindustrie, Bern
- Verband der Schweizer Möbelindustrie, Lotzwil
- Verband der Schweizer Aerzte, Bern
- Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft VSBM, Basel
- Verband der Schweizerischen Eisengiessereien, Zürich
- Verband der Schweizerischen Fabrikanten, Grossisten und Importeure der Zweiradbranche, Bern
- Verband der Schweizerischen Gasindustrie, Zürich
- Verband der Schweizerischen Keramischen Industrie, Zürich
- Verband der Schweizerischen Kosmetik-Industrie, Zürich
- Verband der Schweizerischen Seifen- und Waschmittelindustrie, Zürich
- Verband der Schweizerischen Waren- und Kaufhäuser, Bern
- Verband der Schweizerischen Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie, Zürich
- Verband des Schweizerischen Baumaterialhandels VSBH, Zürich
- Verband des Schweizerischen Maschinen- und Werkzeughandels, Zürich
- Verband des Schweizerischen Versandhandels, Wallisellen
- Verband Elektrogrosshandel Schweiz VES, Reinach
- Verband Galvanobetriebe der Schweiz VGAS, Basel
- Verband Kompostwerke Schweiz, Schönbühl
- Verband öffentlicher Verkehr, Bern
- Verband Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich
- Verband Schweiz. Altstoffhandels-Betriebe, Chiesa Alteisen AG, Pratteln
- Verband Schweiz. Mineralquellen- und Soft-Drink-Produzenten, Zürich
- Verband Schweizerischer Abwasserfachleute, Zürich
- Verband Schweizerischer Aluminiumfolien-Walzwerke, Bern
- Verband Schweizerischer Baumschulen, Windisch
- Verband Schweizerischer Düngerfabriken, Uetikon
- Verband Schweizerischer Düngerehändler, Ins
- Verband Schweizerischer Eisenwarenhändler, Diessenhofen
- Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, Zürich
- Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen, Zürich
- Verband Schweizerischer Farbenfachhändler VSF, Baden
- Verband Schweizerischer Fernwärmeerzeuger und -verteiler, Basel
- Verband Schweizerischer Filialunternehmungen, Zürich
- Verband Schweizerischer Förster, Grenchen
- Verband Schweizerischer Forstunternehmungen, Bern
- Verband Schweizerischer Gärtnermeister VSG, Zürich
- Verband Schweizerischer Genossenschafts-Apotheken, Zürich
- Verband Schweizerischer Getränkegrossisten, Zürich
- Verband Schweizerischer Hafner- und Plattenleger-Geschäfte, Olten
- Verband Schweizerischer Heizkörper-Werke, Zürich
- Verband Schweizerischer Heizungs- und Lüftungsfirmen, Zürich
- Verband Schweizerischer Holzwaren-Fabrikanten, Bern
- Verband Schweizerischer Imprägnieranstalten, Waldkirch
- Verband Schweizerischer Kachelofenfabrikanten, Zürich
- Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten, Zürich
- Verband Schweizerischer Lagerhäuser, Basel
- Verband Schweizerischer Mineralölinteressenten, Zürich
- Verband Schweizerischer Oel- und Gasbrennerunternehmen, Stallikon
- Verband Schweizerischer Pflanzenschutzmittel-Firmen, Basel

- Verband Schweizerischer Radio- und Televisionsfachgeschäfte, Bern
- Verband Schweizerischer Reprografiebetriebe, Zürich
- Verband Schweizerischer Schmierölimporteure, Zürich
- Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM, Zürich
- Verband Schweizerischer Schriften- und Reklamemaler, Zürich
- Verband Schweizerischer Spannplatten-Fabrikanten, Zofingen
- Verband Schweizerischer Spielwaren-Detaillisten, Zürich
- Verband Schweizerischer Transit- und Welthandelsfirmen, Basel
- Verband Schweizerischer Traubensafthersteller, Affoltern am Albis
- Verband Schweizerischer Ziegel- und Steinfabriken, Zürich
- Verband Schweizerischer Zigarrenfabrikanten Verein Schweiz. Rauchtabak-Fabrikanten, Reinach
- Verband Stahl- und Metall-Recycling Schweiz VSMR, Bern
- Verband Textilpflege Schweiz VTS, Bern
- Verband Textileiniger Schweiz, Bern
- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH, Bern
- Verein PET-Recycling Schweiz PRS, Agence pour la Suisse Romande, Mont-sur-Lausanne
- Verein Schweizer Zement-, Kalk- und Gipsfabrikanten, Zürich
- Verein Schweizerischer Maschinenindustrieller, Zürich
- Verein Schweizerischer Metallwarenfabrikanten, Zug
- Verein Schweizerischer Textilindustrieller, Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, Zürich
- Verein zur Förderung der Wasser- und Lufthygiene, Zürich
- Vereinigung der Fabrikanten, Grossisten v. Heizgeräten und Tanks VSOFI, Solothurn
- Vereinigung der Gasapparate-Lieferanten Schweiz, Horgen
- Vereinigung der Kessel- und Radiatoren-Werke, Zürich
- Vereinigung der Schweizerischen Zigarettenindustrie, Fribourg
- Vereinigung der Tiefdruckbetriebe der Schweiz, Bern
- Vereinigung des Schweiz. Import- und Grosshandels, Basel
- Vereinigung für Umweltrecht, Zürich
- Vereinigung Galvanotechnischer Lieferfirmen, Bern
- Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF, Bern
- Vereinigung Messen Schweiz VMS, Bern
- Vereinigung Schweizer Fabrikanten und Importeure von Holzfeuerungsanlagen und Geräten, Liestal
- Vereinigung Schweizer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter, Bern
- Vereinigung Schweizer Weinhandel, Bern
- Vereinigung Schweizerischer Akkumulatorenfabrikanten, Bern
- Vereinigung Schweizerischer Automobil-Importeure, Bern
- Vereinigung Schweizerischer Bahnhofwirte, Bern
- Vereinigung Schweizerischer Betriebsärzte, Basel
- Vereinigung Schweizerischer Druckfarbenfabrikanten, Zürich
- Vereinigung Schweizerischer Glasfabriken, Bülach
- Vereinigung Schweizerischer Hersteller von Sicherheitsanlagen, Männedorf
- Vereinigung Schweizerischer Industrielackierermeister, Lenzburg
- Vereinigung Schweizerischer Schmieröl-Import und Handelsfirmen, Unterengstringen
- Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute, Zürich
- Vereinigung Schweizerischer Verzinkereien, Bern
- Vereinigung unabhängiger Schweizer Importeure von Erdölprodukten, Zürich
- Verkehrsclub der Schweiz, Herzogenbuchsee
- Vetro-Recycling AG, Bülach
- Vetrum AG, Wettswil
- Volksgesundheit Schweiz VGS, Zürich
- VSGP Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten, Bern
- Waldwirtschaft Schweiz, Solothurn
- Wissenschaftlicher Dienst der Stadtpolizei Zürich, Zürich
- WWF Schweiz Stiftung für Natur und Umwelt, Zürich
- ZEBa Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden zur Bewirtschaftung von Abfällen, Cham
- Zentrallaboratorium, Blutspendedienst SRK, Bern
- Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten, Bern
- Zentralverband Schweizerischer Uhrmacher, Bern